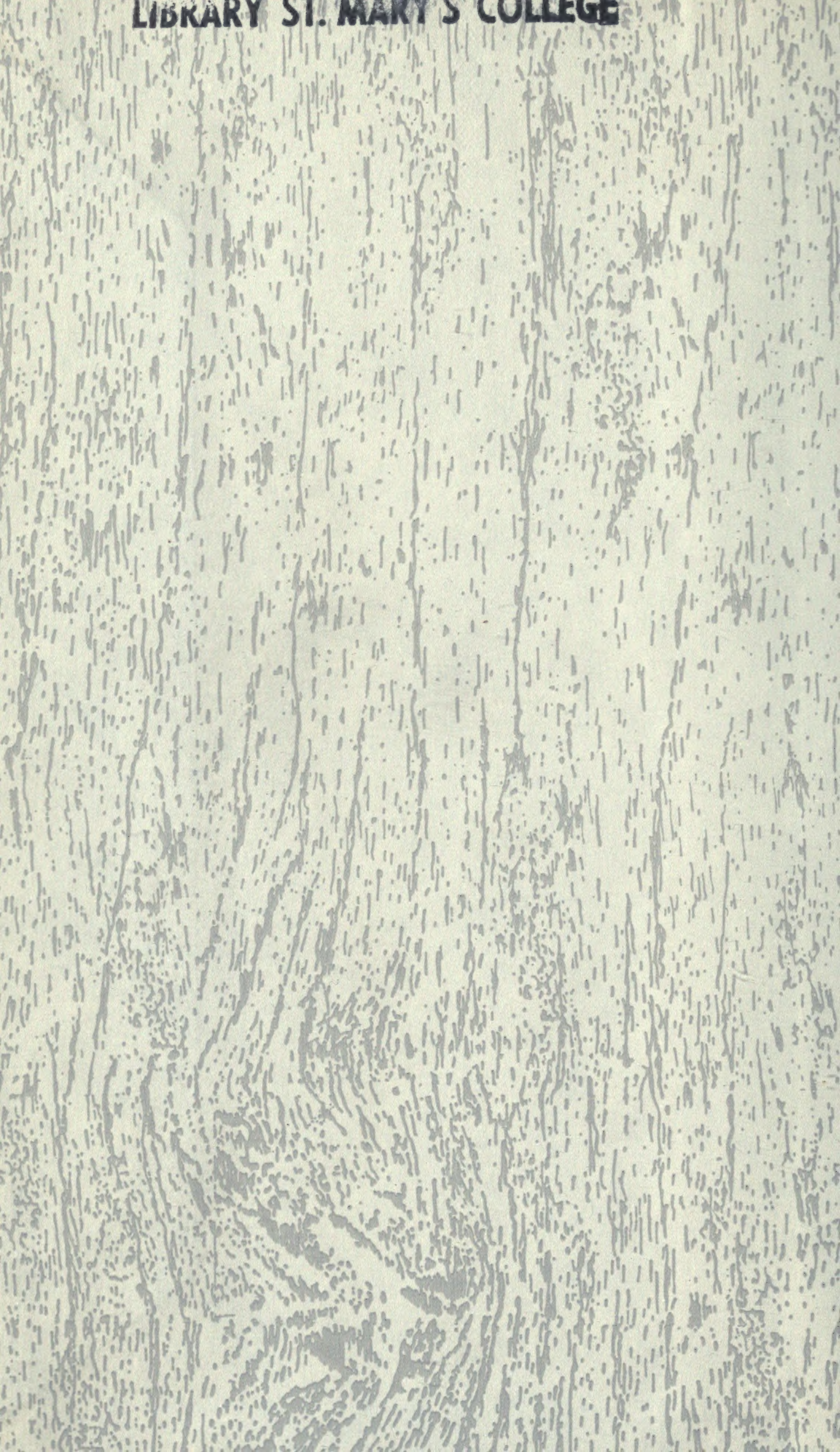

LIBRARY ST. MARY'S COLLEGE



Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

61. Heft:

Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter.

Von

Dr. phil. ALBERT WERMINGHOFF,

o. ö. Professor der Geschichte an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1910.

Nationalkirchliche Bestrebungen

im deutschen Mittelalter.

von

Dr. phil. ALBERT WERMINGHOFF,
o. ö. Professor der Geschichte an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1910.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

JOHANNES BAUER

ZUR ERINNERUNG AN DIE KÖNIGSBERGER JAHRE

1907—1910

ZUGEEIGNET.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift ist erwachsen aus einem Abschnitt im zweiten Bande meiner „Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter“, dessen Ausarbeitung wohl schon vor längerer Zeit begonnen, dessen Vollendung aber durch immer neue und andere Obliegenheiten hinausgeschoben wurde. In ihm darf die Darlegung der Versuche, durch eine deutsche Nationalkirche den engen Zusammenhang des deutschen Kirchenwesens mit der allgemeinen Kirche zu lockern, nur einen kleinen Raum beanspruchen; hier aber war es möglich, alle jene Bestrebungen eingehender zu schildern, in erster Linie die mittelalterlichen, während ich hoffen möchte, nicht allzusehr deshalb getadelt zu werden, dass ich auch die neuzeitlichen Pläne einer Nationalkirche für die deutschen Bekenner des katholischen Glaubens in gedrängtem Ueberblicke zu würdigen suchte. Nur so schien es möglich, die Verflechtung aller der Umstände aufzudecken, die seit dem 10. Jahrhundert bis zur Gegenwart den Bau einer deutschen Nationalkirche verhindert haben. Wer dies Ideal sich zu eigen gemacht hat, muss Resignation zu üben verstehen. Man mag ihn zu den Utopisten zählen, wird es aber begreiflich finden, dass er sich mühte, in einer historischen Darstellung Rechenschaft darüber abzulegen, warum jenes Ziel bisher nicht erreicht wurde und kaum jemals wird erreicht werden können.

Mein erster Dank gilt dem Herausgeber der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, U. Stutz, dafür, dass er in liebens-

würdigster Weise meiner Arbeit Gastfreundschaft gewährte, und zu Dank auch haben die Herren H. Ulmann-Greifswald, G. Beckmann-Erlangen, R. Holtzmann-Strassburg, G. Leidinger-München, K. Lux-Münster und J. Trefftz-Weimar mich verpflichtet, die mehrfach mit Rat und Tat mich unterstützten. Wie früher hat E. Stengel-Marburg mit freundschaftlicher Hilfsbereitschaft mir zur Seite gestanden und, wie gleichzeitig U. Stutz, sämtliche Druckbogen überprüft; die gütige Mitarbeit beider hat begründeten Anspruch auf die Dankbarkeit auch der Leser.

Dargebracht sei die Schrift dem lieben Freunde, mit dem ich manche hier ausgeführte Gedankenreihe erörtern konnte. In der Ferne mag die Widmung ihn daran erinnern, wie sehr seine Anregungen mich zu seinem Schuldner gemacht haben.

Königsberg i. Pr., 16. März 1910.

Albert Werminghoff.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis . . . opera. Basileae 1571.

Altmann, W. und Bernheim, E., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter. 4. Aufl. Berlin 1909.

Anrich, G., Der moderne Ultramontanismus in seiner Entstehung und Entwicklung. Tübingen 1909.

Archiv für katholisches Kirchenrecht VI. Innsbruck 1861. XIII. Mainz 1865. XXI. ebd. 1869.

Bachmann, A., Deutsche Reichsgeschichte unter Friedrich III. und Max I. Bd. I. Leipzig 1884.

— Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438 bis 1447: Archiv für österreichische Geschichte LXXV (Wien 1889), S. 1 ff.

— Geschichte Böhmens II. Gotha 1905.

Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. Stuttgart 1907 (Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz, 39. Heft).

Benrath, K., An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung von D. Martin Luther. Halle a S. 1884.

Bezold, Fr. von, Geschichte der deutschen Reformation. Berlin 1890.

— Staat und Gesellschaft des Reformationszeitalters: Fr. von Bezold, E. Gothein, R. Koser, Staat und Gesellschaft der neueren Zeit bis zur französischen Revolution S. 1 ff. Berlin und Leipzig 1908 (Die Kultur der Gegenwart, herausg. von P. Hinneberg II, 5, 1).

Böcking, E., Ulrichs von Hutten Schriften I. Leipzig 1859. IV. ebd. 1860. V. ebd. 1862.

Bourdon, P., L'abrogation de la Pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II: Mélanges d'archéologie et d'histoire (Paris 1908), p. 207 suiv. (mir unzugänglich).

Brackmann, A., Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Wernigerode 1898.

Brandenburg, E., Martin Luthers Anschauung vom Staate und der Gesellschaft. Halle a. S. 1901.

Brasse, E., Die Geschichte des Speierer Nationalkonzils vom Jahre 1524. Halle a. S. 1890.

Bresslau, H., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich II. Bd. III. Leipzig 1875.

— Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. Bd. II. Leipzig 1884.

Brockhaus, C., Gregor von Heimburg. Leipzig 1861.

Chroniken, Die, der deutschen Städte vom 14 bis ins 16. Jahrhundert VIII: Die Chroniken der oberrheinischen Städte. Strassburg I. Leipzig 1870.
Corpus iuris canonici ed. E. Friedberg. I. Lipsiae 1879. II. ibid. 1881.

Dersch, W., Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribo von Mainz 1021 bis 1031. Marburg 1899.
Deutsche Reichstagsakten XIII, 1 herausg. von G. Beckmann. Gotha 1908.
Döllinger, J. von, Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat. München 1861.
— Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der letzten sechs Jahrhunderte III. Regensburg 1882.
— Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. Nördlingen 1888.
— Papstfabeln des Mittelalters. 2. Aufl. Stuttgart 1890.
— Kleinere Schriften, gedruckte und ungedruckte, herausg. von F. H. Reusch. Stuttgart 1890.
Drews, P., Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers? Tübingen 1908 (Ergänzungsheft der Zeitschrift für Theologie und Kirche, herausg. von W. Herrmann und M. Rade).

Ebers, G. J., Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Stuttgart 1906 (Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz, Heft 37 und 38).
Endemann, W., Zivilprozessverfahren nach der kanonistischen Lehre: Zeitschrift für deutschen Zivilprozess, herausg. von M. Schulzenstein und F. Vierhaus XV (1891), S. 177 ff.
Endres, F., Die Errichtung der Münchener Nuntiatur und der Nuntiaturenstreit bis zum Emser Kongress: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte, herausg. von Th. Kolde XIV (1908), S. 197 ff. 261 ff. XV (1909), S. 16 ff.

Ferraris, E. L., Prompta bibliotheca canonica, iuridica, moralis, theologica II. Venetiis 1782.
Ficker, J., Reinald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln 1156—1167. Köln 1850.
Frantz, A., Das Projekt eines Reichskonkordates und die Wiener Konferenzen von 1804. Kiel und Leipzig 1892.
Freher (M.)-Struve (B. G.), Germanicarum rerum scriptores aliquot insignes II. Ed. 3. Argentorati 1717.
Friedberg, E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.
Friedensburg, W., Der Regensburger Convent von 1524: Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), S. 503 ff.
Friedrich, J., Ignaz von Döllinger II. München 1899.
Funk, F. X., Katholisches Christentum und Kirche Westeuropas in der Neuzeit: Kultur der Gegenwart, herausg. von P. Hinneberg I, 4 (Berlin und Leipzig 1906), S. 221 ff.

Gärtner, C., Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris II. Salisburgi 1799.

Galante, A., Fontes iuris canonici selecti. Oeniponte 1906.
Gebhardt, B., Die Gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof. 2. Aufl. Breslau 1895.
Giesebrecht, W. von, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II. 5. Aufl. Leipzig 1885.
Gnann, A., Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel und Speier. Freiburg i. Br. 1906.
Gothein, E., Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation. Breslau 1878.
Gräfe, F., Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. Heidelberg 1909.
Gundlach, W., Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit III. Innsbruck 1899.

Haller, J., Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1903.
— Die pragmatische Sanktion von Bourges: Historische Zeitschrift CIII (1909), S. 1 ff.
— Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine LVIII (1910), S. 9 ff.
Hampe, K., Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer. Leipzig 1909.
Hansen, J., Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I. Leipzig 1888 (Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven XXXIV).
Hardt, H. von der, Magnum oecumenicum concilium Constantiense IV. Francofurti et Lipsiae 1700.
Hartung, F., Bertold von Henneberg: Historische Zeitschrift CIII (1909), S. 527 ff.
Hase, K. von, Die evangelisch-protestantische Kirche des Deutschen Reichs (1848 und 1852): Gesammelte Werke X (Leipzig 1892), S. 443 ff.
— Kirchengeschichte. 12. Aufl. Leipzig 1900.
Hauck, A, Kirchengeschichte Deutschlands III. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1906. IV. ebd. 1903.
Hausrath, A., Luthers Leben I. II. Berlin 1904.
Hefele, C. J. von, Conciliengeschichte VII. Freiburg i. Br. 1874.
— u. Hergenröther, Ph., Conciliengeschichte. VIII. Freiburg i. Br. 1887.
Heller, J., Hinkmar von Reims: Allgemeine Deutsche Biographie XII (Leipzig 1880), S. 438 ff.
Hennig, B., Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447. Leipzig 1906.
— E., Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des grossen Schismas. Halle a. S. 1909.
Hermelink, H., Zu Luthers Gedanken über Idealgemeinden und weltliche Obrigkeit: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXIX (1908), S. 267 ff.
Hildegardis, S., abbatissa, Liber divinorum operum simplicis hominis: Patrologia latina ed. J. P. Migne CXCVII (Lutetiae Parisiorum 1855), col. 739 sqq.

Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I. Berlin 1869. II. ebd. 1878. III. ebd. 1883.
Hübler, B., Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Concordate: Zeitschrift für Kirchenrecht III (1863), S. 404 ff.
— Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418. Leipzig 1867.
Hüfner, A., Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche in seiner Entwicklung bei den männlichen Orden bis zum Ausgang des Mittelalters: Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVII (1907), S. 599 ff.
Hundeshagen, C. B., Die theokratische Staatsgestaltung und ihr Verhältnis zum Wesen der Kirche: Zeitschrift für Kirchenrecht III (1863), S. 232 ff.

Jacob, K., Deutschland: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausg. von F. M. Schiele I (Tübingen 1909), S. 2062 ff.
Jansen, M., Kaiser Maximilian I. München 1905.
Immich, M., Preussens Vermittelung im Nuntiaturenstreit 1787—1789: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte VIII (1895), S. 143 ff.

Kalkoff, P., Jakob Wimpfeling und die Erhaltung der katholischen Kirche in Schlettstadt: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XII (1897), S. 577 ff. XIII (1898), S. 84 ff. 264 ff.
— Forschungen zu Luthers römischem Prozess. Rom 1905 (Bibliothek des Kgl. Preussischen Historischen Instituts in Rom II).
— Die Beziehungen der Hohenzollern zur Kurie: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken IX (1906), S. 88 ff.
— W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz. Quellen und Forschungen zu den entscheidenden Jahren der Reformation 1519—1523. Berlin 1907 (Neue Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche, herausg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg, Heft 1).
— Aleander gegen Luther. Leipzig und New York 1908.
Kaser, K., Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters II. Stuttgart und Berlin (im Erscheinen begriffen als Bestandteil der Bibliothek Deutscher Geschichte).

Kauffungen, K. von, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter. Meissen 1902.
Kaufmann, G., Geschichte der deutschen Universitäten II. Stuttgart 1896.
Kippenberger, J., Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Aribo von Mainz (1021—1031). Leipzig 1909 (mir unzugänglich).
Knepper, J., Jakob Wimpfeling 1450—1528. Freiburg i. Br. 1902 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor III, 2—4).
Koch, Chr. G., Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789.
Köhler, W., Luthers Schrift An den christlichen Adel Deutscher Nation im Spiegel der Kultur- und Zeitgeschichte. Halle a. S. 1895.
— Deutschland: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausg. von F. M. Schiele I (Tübingen 1909), S. 2092 ff.

König, L., Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904.
Kohl, H., Die Chronik des Bischofs Otto von Freising, 6. und 7. Buch 2. Aufl. Leipzig 1894 (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XII. Jahrh. 9. Bd.).
Kolde, Th., Luthers Stellung zu Concil und Kirche bis zum Wormser Reichstag 1521. Gütersloh 1876.
Korte, A., Die Konzilspolitik Karls V. in den Jahren 1534—1543. Halle a. S. 1905.
Kraus, Viktor von, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I. Stuttgart und Berlin 1905.
Krüger, G., Das Papsttum. Seine Idee und ihre Träger. Tübingen 1907.
Kübel, Altkatholiken: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausg. von F. M. Schiele I (Tübingen 1909), S. 407 ff.

Lämmer, H., Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI. illustrantia. Friburgi Brisgoviae 1861.
Lazius, Wolfg., Fragmentum vaticinii cuiusdam ut coniicitur Methodii episcopi ecclesiae Paterensis et martyris Christi. Vindobonae 1547.
Leuze, O., Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Augsburg 1909.
Löhr, J., Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters. Stuttgart 1909 (Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz. Heft 59 und 60).
Luther, Dr. Martin, Werke VI. Kritische Gesamtausgabe. Weimar 1888.
Lux, C., Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265. usque ad a. 1378. emissarum tam intra quam extra corpus iuris exstantium collectio et interpretatio. Wratislaviae 1904.

Manitius, M., Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern. Stuttgart 1889.
Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum . . . collectio XXI. Venetiis 1776. XXII. ibid. 1778. XXIV. ibid. 1780. XXVII. ibid. 1784. XXIX. ibid. 1788. XXXII. Parisiis 1902. XLIII. ibid. 1910.
Maurenbrecher, W., Karl V. und die deutschen Protestanten 1545 bis 1555. Düsseldorf 1865.
— Geschichte der katholischen Reformation I. Nördlingen 1880.
Mejer, O., Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I. Rostock 1871. II, 1. ebd. 1872. II, 2. ebd. 1873. III, 2. Freiburg i. Br. 1885.
— Febronius, Weihbischof Joh. Nik. von Hontheim und sein Widerruf. 2. Aufl. Tübingen 1885.
Menzel, K., Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459—1463. Erlangen 1868.
Mergentheim, L., Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern I. Stuttgart 1908 (Kirchenrechtl. Abhandl. von U. Stutz, Heft 52 und 53).
Mirbt, C, Emser Kongress 1786: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, herausg. von A. Hauck V (3. Aufl., Leipzig 1898), S. 342 ff.
— Konkordate und Cirkumscriptionsbullen: ebenda X (3. Aufl., Leipzig 1901), S. 703 ff.

Mirbt, C., Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 2. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.
— Der Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Marburg 1903.
Monumenta Germaniae historica: Legum sectio II. Capitularia edd. A. Boretius et V. Krause II. Hannoverae 1897. — Legum sectio III. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum edd. L. Weiland et J. Schwalm I. II. Hannoverae 1893. 1897. — Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculis XI. et XII. conscripti ed. E. Duemmler III. Hannoverae 1897.
Müller, A., Das bremische Domkapitel im Mittelalter. Greifswald 1908.
— K., Kirchengeschichte II, 1. Tübingen und Leipzig 1902.
— R., Erzbischof Aribo von Mainz. Leipzig 1881.
Mulert, H, Deutschkatholizismus: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausg. von F. M. Schiele I (Tübingen 1909), S. 2060 ff.

Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede I. Frankfurt a. M. 1747.

Ordonnances des rois de France de la troisième race ... par M. de Vilevault et M. de Bréquigny XIII. Paris 1782.
Ott, A., Die Abgaben an den Bischof bezw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1907.
Ottenthal, E. von, Regulae cancellariae apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888.
Otto von Freising, Opera I: Chronicon ed. R. Wilmans (Scriptores rerum Germanicarum). Hannoverae 1867.

Pastor, L., Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 3. u. 4. Aufl. I. Freiburg i. Br. 1901. II. ebd. 1904. III. ebd. 1899.
Pelster, W., Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909.
Perrone, G., Praelectiones theologicae III. Mediolani 1845.
Perthes, C. Th., Das deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg und Gotha 1845.
Philipp de Commynes, Mémoires ed. B. de Mandrot II. Paris 1903.
Pückert, W., Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Leipzig 1858.

Ranke, L. von, Sämtliche Werke VI. Leipzig 1867. XLIX. L. ebd. 1887.
Raynaldus, O., Annales ecclesiastici, tom. XVIII. ab a. 1417. usque ad a. 1458. Coloniae Agrippinae 1693.
Richter, Aem. L., Canones et decreta concilii Tridentini. Lipsiae 1853.
Riegger, J. St. A., Amoenitates litterariae Friburgenses III. Ulmae 1776.
Rosenberg, W., Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1527 bis 1539. Halle a. S. 1903.
Rossmann, W., Betrachtungen über das Zeitalter der Reformation. Jena 1858.

Schiele, F. M., Die kirchliche Einigung des evangelischen Deutschland im 19. Jahrhundert. Tübingen 1908.
Schubert, H. von, Roms Kampf um die Weltherrschaft. Halle a. S. 1888.
— Das älteste germanische Christentum oder der sogen. „Arianismus" der Germanen. Tübingen 1909.
Schulte, A., Zwei Aktenstücke zum Leben des Kardinals Albrecht von Brandenburg: Studien aus Kunst und Geschichte, Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Verehrern (Freiburg i. Br. 1906), S. 203 ff.
Sehling, E., Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung: Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister II, 8. Leipzig 1907.
Simon, F., Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908.
Srbik, H. Ritter von, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904.
Strauss, D. Fr., Ulrich von Hutten III. Leipzig 1860.
Stümper, J., Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius. Aschaffenburg 1908.
Stutz, U., Kirchenrecht: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von F. von Holtzendorff und J. Kohler II (Leipzig und Berlin 1904), S. 809 ff.
— Arianismus und Germanismus: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik, herausg. von P. Hinneberg III (1909), S. 1561 ff. 1615 ff. 1633 ff.

Tangl, M., Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.
Théremin, W., Beitrag zur öffentlichen Meinung über Kirche und Staat in der städtischen Geschichtschreibung Deutschlands von 1349—1415. Berlin 1909.
Thomassinus, L., Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia et beneficiarios II. Venetiis 1766.
Treitschke, H. von, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert I. 5. Aufl. Leipzig 1894. V. ebd. 1894.
Troeltsch, E., Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit: Kultur der Gegenwart, herausg. von P. Hinneberg I, 4 (Leipzig und Berlin 1906), S. 253 ff.

Ulmann, H., Studie über Maximilians I. Plan einer deutschen Kirchenreform im Jahre 1510: Zeitschrift für Kirchengeschichte III (1879), S. 199 ff.
— Der Traum des Hans von Hermansgrün. Eine politische Denkschrift aus dem Jahre 1495: Forschungen zur deutschen Geschichte XX (1880), S. 69 ff.
— Kaiser Maximilian I. Bd. I. Stuttgart 1884. II. ebd. 1891.

Valois, N., Histoire de la pragmatique sanction de Bourges sous Charles VII. Paris 1906.
Vering, F. H., Die Verhandlungen der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe zu Würzburg im Oktober und November 1848: Archiv für katholisches Kirchenrecht XXI (1869), S. 108 ff. 207 ff.

Vigener, F., K. Th. A. M. von Dalberg: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausg. von F. M. Schiele I (Tübingen 1909), S. 1946 ff.
Voigt, G., Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter I. Berlin 1856. II. ebd. 1862. III. ebd. 1863.

Wackernagel, R., Geschichte der Stadt Basel I. Basel 1907.
Walch, C. G. F., Monumenta medii aevi I. Gottingae 1757.
Wattenbach, W., Iter Austriacum 1853: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XIV (1855), S. 1 ff.
Weiss, B., Berthold von Henneberg. Freiburg i. Br. 1889.
Weizsäcker, J., Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier: Historische Zeitschrift LXIV (1890), S. 199 ff.
Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. Hannover und Leipzig 1905.
— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter: Grundriss der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. Meister II, 6. Leipzig 1907.
— Die Kirche Deutschlands im früheren Mittelalter und ihre Beziehungen zur allgemeinen Kirche: Deutsche Monatsschrift, herausg. von O. Hötzsch VI (1907), S. 339 ff.
— Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späteren Mittelalters: Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 153 ff.
Werner, H., Der kirchliche Verfassungskonflikt vom Jahre 1438/39 und die sogen. Reformation des Kaisers Sigmund: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXII (1907), S. 728 ff.
— Die Reformation des Kaisers Sigmund. Berlin 1908.
— Die Geburtsstände in der deutschen Kirche des Mittelalters: Deutsche Geschichtsblätter, herausg. von A. Tille IX (1908), S. 251 ff.
Wiskowatoff, P. von, Jacob Wimpheling. Berlin 1867.
Wolf, J., Lectiones memorabiles et reconditae. Ed. 2. Francofurti ad Moenum 1671.
Würdtwein, St. A., Subsidia diplomatica VI. Heidelbergae 1775. VII. ibid. 1776. VIII. ibid. 1776.

Zeumer, K., Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Leipzig 1904.
Zillich, J., Febronius. Halle a. d. S. 1906 (Hallische Abhandlungen zur Neueren Geschichte, herausg. von G. Droysen, Heft 44).

Einleitung.

Unüberbrückbare Gegensätze des Wesens verhindern die vollständige Uebereinstimmung der beiden rechtlich organisierten Lebensordnungen menschlicher Gesellschaft, des Staates und der Kirche. Jener findet das ihn bildende Prinzip in der irdischen Macht, diese im religiösen Glauben. Der Staat erscheint als die Zusammenfassung von Menschen zu bewusster Betätigung ihrer nach Unabhängigkeit ringenden Eigenart und Kraft, die Kirche hingegen fordert als Ziel die Vereinigung aller Menschen zu gemeinschaftlicher Anteilnahme an den Ideen, die seit dem Auftreten Christi dem supranaturalen Sehnen der Gläubigen Genüge tun wollen. Drängt es aber den einzelnen Staat danach, in individueller Ausprägung seiner Machtbetätigung vom Nachbarstaate sich abzusondern, so hat auf der anderen Seite die verschiedene Weise religiöser Erkenntnis sich in verschiedenen Kirchen verkörpert: der grossen Zahl nationaler Staaten, die im Laufe der Jahrhunderte auf einem für den einzelnen räumlich umgrenzten Gebiete entstanden und vergingen, tritt eine erheblich kleinere Anzahl von Kirchen gegenüber, unter denen eine, die römisch-katholische, in erster Linie beansprucht, ihre Lehre und Verfassung über die gesamte Erde ausdehnen zu können. Der einzelne Staat wird bestrebt sein, für das Geltungsbereich seines den irdischen Dingen zugekehrten Willens die römisch-katholische Kirche zu beeinflussen, um auch hierdurch sein Machtprinzip zur Geltung zu bringen; er wird sich mühen, die Kirche von sich

abzuschütteln, sobald diese, die Behüterin des Glaubens, eine der Unabhängigkeit des Staates feindliche, ihrem eigenen Prinzip von Haus aus fremde Herrschaft über den Staat und dessen Angehörige erlangt hat, eine Herrschaft, die, weil rechtlich organisiert, wieder allein der staatlichen Rechtsordnung verwandt sein kann.

Staat und Nation brauchen einander nicht immer zu decken — wie wären sonst Weltreiche in Erscheinung getreten und Völker, die der staatlichen Geschlossenheit entbehrten? —, sie sind aber auch niemals einander aufhebende Gegensätze, eben weil die einzelne Nation erst in einem Staate die ihr zukommende Rechtsanstalt zur Verwirklichung ihres Gesamtwillens, zur Entfaltung ihres Dranges nach Ansehen, Macht und Einheit empfängt. Wesentlich anders gestaltet sich das Verhältnis der römisch-katholischen Kirche zur einzelnen Nation. Dort die ihren Trieben nach universale Ordnung zur Wahrung des ihr eigentümlichen Glaubens, die — dem Staate ähnlich — durch die Mittel der Strafe, des Zwanges und des Gesetzes sich selbst und ihre Verfassung aufrecht zu erhalten vermag; hier die Gemeinschaft von Menschen, Familien und Stämmen, die nach einer nur ihr zukommenden Individualisierung volkstümlicher Eigenart in Sprache und Brauch, in Wirtschaft und Recht, kurz in materieller und intellektueller Kultur verlangt. Ueber die Nationen spannt die Kirche das Dach ihrer Glaubens- und Lebensregeln, es stützend durch das Gebälk ihrer Hierarchie. Wird oder kann aber nicht die einzelne Nation es als ihr Recht fordern, dass die in ihr oder in den meisten ihrer Angehörigen lebendige religiöse Anschauung im Gesamtgefüge der Kirche eine Stätte erhalte? Dass auch sie selbst für sich einen Anteil habe an der Kirche als an einer Institution, deren Organe, den Einzelnationen entnommen, in den Dienst des kirchlichen Gesamtkörpers treten? Kann, mit anderen Worten, die Kirche nicht der volkstümlichen Gestaltung religiöser Bedürfnisse und religiöser Eigenart dadurch entgegenkommen, dass sie Verfassungselemente zu-

lässt, die innerhalb nationaler Grenzen wirken und gleichwohl den Zusammenhang mit der internationalen Kirche nicht zerstören?

Leicht mag man solche Fragen aufwerfen; ihre Beantwortung wird um so schwerer sein, als sie allein auf historischem Wege gegeben werden kann.

„Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie," so hatte einst Christus seinen Jüngern anbefohlen, und dem universalen Weltreich der Römer entsprach die katholische Kirche, derart dass nur der Untertan des irdischen Imperium zugleich das Mitgliedschaftsrecht in der ökumenischen Ekklesia besass; man hätte: Civis Romanus, ergo fidelis Christianus, aber auch: Fidelis Christianus, ergo civis Romanus folgern können, ohne falscher Logik bezichtigt zu werden. Das Reich zerfiel, und aus den Resten der römischen Bevölkerung wie aus den eindringenden Germanen bildeten sich Nationen, die erst, nachdem sie — bis auf wenige — das Weltreich Karls des Grossen (768—814) gemeinsam durchwandert, zu staatlichen Einheiten ausreiften. Seit dem Anfange des 10. Jahrhunderts traten Deutschland und Frankreich als Staaten nebeneinander.

Wie stellte sich das Deutsche Reich nördlich der Alpen zur Kirche? Diese hatte den Untergang des altrömischen Reiches und seiner verkleinerten Nachbildung im fränkischen Reiche überdauert [1]). Sie wurde zur Erbin des einen wie des anderen. Sie blieb universal als Ecclesia Romana, seitdem der Bischof der Stadt Rom zum Papst geworden war, seitdem diesen die Tendenz erfüllte, Nachfolger der Kaiser zu werden in einer Herrschaft, die innerlich der eines Augustus († 14 n. Chr.) oder Karl entgegengesetzt war und doch gleich dieser eine Macht werden sollte über die abendländischen Nationen dank ihrer Lehre, dank ihrer Verfassung.

---

[1]) Vgl. H. von Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft. Halle 1888.

Im 10. Jahrhundert griff sodann das Königsgeschlecht der deutschen Ottonen nach dem — im Glanze der Tradition schimmernden und doch trügerischen — Schmuck der Kaiserkrone; die politische und staatliche Beherrschung der Welt, in Wahrheit des europäischen Abendlandes, durch die dem deutschen Volke innewohnende Kraft sollte ebenfalls das Reich Roms auf Erden wiederherstellen. Ueberall traf das römisch-deutsche Kaisertum jetzt den Einfluss, die Lehre, das Recht der römisch-katholischen Kirche. Es erwies sich als unmöglich, sie zu beherrschen, um mit ihrer Hilfe die eigene Oberhoheit zu stützen und der Vormachtstellung der Deutschen dauernden Bestand zu sichern. Kaisertum und Papsttum, der aus seinen nationaldeutschen Grenzen herausgewachsene Staat und die an nationale Schranken nicht gebundene Kirche, gerieten in Kampf, und sein Ergebnis war die Niederlage des Imperium, der Sieg also des Sacerdotium und demnach der Kirche, der freilich mit dem Erwerb irdischer Macht nach der tiefsinnigen Sage des Mittelalters zugleich verderbliches Gift eingeflösst werden sollte [1]. Die Zeit der grossen Kirchenversammlungen des 15. Jahrhunderts brachte noch keinen Ausgleich zwischen allen nationalstaatlichen Individuen auf der einen, der Papstkirche auf der anderen Seite. Einen Schritt weiter tat alsdann die deutsche Reformation, die jedoch, entsprechend der territorialen Auflösung des Reiches als dem Erbteil des Ringens um die Weltherrschaft, nur den Anhängern der neuen Lehre Luthers territoriale Kirchen schaffen konnte. Noch heute steht ein Teil unserer Nation, die vor wenig mehr denn einem Menschenalter sich den staatlichen Neubau zimmerte, innerhalb der universalen Kirche, die zu Trient (1545—1563) und im römischen Vatikan (1869—1870) ihren Glauben wie ihre Verfassung festgelegt hat. Täglich empfindet der Protestant den Gegensatz ihrer religiösen Ueber-

---

[1]) Vgl. J. von Döllinger, Papstfabeln des Mittelalters (2. Aufl., Stuttgart 1890), S. 112 ff.

zeugung und zugleich ihres kirchlichen Rechts gegenüber denen, welche der grössere Teil seiner Volksgenossen als die seinigen anerkennt und behütet. Alt und immer neu erscheint die Divergenz zwischen dem nationalen Staate und der universalen Kirche — ein Mittel des Fortschritts und der Hemmnis. In stets wechselnden Formen bewegen sich die Bahnen von Nation und Kirche, sich abstossend und berührend, niemals einander entbehrlich, nicht zu allen Zeiten den Bedürfnissen der Nation geneigt. Denn es ist nicht anders: dem Werdegang unseres Volkes fehlt seit dem 10. Jahrhundert die Schule einer Kirche, die den Namen einer nationalen Kirche dadurch verdiente, dass ihre Verbände auf deutschem Boden zusammengeschlossen worden wären durch eine Organisation, die innerhalb der allgemeinen Kirche eine Sonderstellung eingenommen hätte, ohne doch jede und alle religiösen und rechtlichen Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche abzubrechen.

Nur Ansätze und Versuche zur Herbeiführung einer nationalen Kirche Deutschlands treten entgegen; die mittelalterlichen unter ihnen zu würdigen soll das Ziel unserer Darlegungen bilden.

Erster Abschnitt.

Der angebliche Plan des Erzbischofs Aribo von Mainz (1021—1031).

Der Sieg des Katholizismus über den Arianismus, nicht zuletzt durch die Bekehrung des fränkischen Königs Chlodowech (481—511) herbeigeführt, war zugleich die Todesstunde jener arianischen Sonderkirchen, die bei den Vandalen, den Ost- und Westgoten, endlich den Langobarden sich erkennen lassen [1]). Das Königtum der Merowinger und Karolinger sodann gestaltete die Kirche seines Volkes zur Landes- und Staatskirche aus, die Karl der Grosse (768—814) zur Reichskirche erhob, um selbst über sie zu herrschen und in ihr auch dem Papste seinen Willen aufzunötigen.

Wesentlich verschieden von ihr war die sogenannte Ottonische Verfassungskirche [2]). Der Träger der Reichsgewalt war zugleich der kirchliche und weltliche Gebieter der Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte, deren Anstalten seine Reichseigenkirchen waren. Er fasste sie zusammen mittels einer eigentümlichen Verquickung staatlicher und kirchlicher Befugnisse, öffentlich-rechtlicher und patrimonialer Anschauungen. Er sah

---

[1]) Vgl. H. von Schubert, Das älteste germanische Christentum oder der sogen. „Arianismus“. Tübingen 1909; dagegen aber U. Stutz, Arianismus und Germanismus: Internationale Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik herausg. von P. Hinneberg III (1909), S. 1561 ff. 1615 ff. 1633 ff.

[2]) Zum Folgenden vgl. meinen Aufsatz über die Kirche Deutschlands im früheren Mittelalter und ihre Beziehungen zur allgemeinen Kirche: Deutsche Monatsschrift herausg. von O. Hötzsch VI (1907), S. 339 ff., dazu aber U. Stutz a. a. O. S. 1637.

die Gesamtheit seiner Reichseigenkirchen die Grenzen seines Staates überschreiten. Er suchte das Papsttum in den Bannkreis seiner Herrschaft zu zwingen und vermochte doch nicht, den Nachfolger Petri einer mit der Kirchenhoheit des Königtums wetteifernden Leitungsgewalt in und über den einzelnen Reichseigenkirchen zu entkleiden. Allerdings, das Papsttum des 10. und des beginnenden 11. Jahrhunderts war infolge der Verrottung zahlreicher seiner Inhaber nicht im stande, den kirchlichen Organisationen auf deutschem Boden jenes unerträgliche Joch aufzubürden, über das zu Ende des 9. Jahrhunderts, im Jahre 895, die Synode zu Tribur geklagt hatte[1]). Die deutschen Könige aber bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts taten nichts, um ihre Gewalt über den Stuhl Petri in eine dauernde umzuwandeln. Die Rechte des Königtums und des Papsttums wurden nicht gegenseitig abgegrenzt, zu einer Zeit da die Ideen Clunys und mit ihnen die Rezeption pseudoisidorischer Fälschungen gerade der universalen Kirche und ihrem Oberhaupt neue Kräfte der inneren Gesundung, der Verselbständigung zuführten. Wie auf Karl den Grossen ein Nikolaus I. (858—867) gefolgt war, so folgte auf Otto den Grossen (936—973) und Konrad II. (1024—1039) ein Gregor VII. (1073—1085); die universale Kirche zerstörte die Keime einer nationalen Kirchenverfassung, die in der kirchlichen Herrschaft

[1]) Mon. Germ. Capitularia II, S. 230 f. n. 252 c. 30: In memoriam beati Petri apostoli honoremus sanctam Romanam et apostolicam sedem, ut, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut, licet vix ferendum ab illa sancta sede inponatur iugum, conferamus et pia devotione toleremus. — Man möchte vermuten, dass hier eine Entlehnung aus einer älteren Quelle (etwa aus der Zeit Nikolaus' I., † 867) vorliegt. Auf den Triburer Kanon verweist Enea Silvio am Schluss seiner Arbeit De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae descriptio vom Jahre 1457/58 als Antwort auf Klagen über die Uebertretungen des Wiener Konkordats von 1448 (Opp. ed. Basil. 1571, p. 1086); er fand ihn unter der falschen Ueberschrift: Item ex capitulo Caroli imperatoris im Dekret Gratians (c. 3 Dist. 19).

des deutschen Königtums über seine Reichseigenkirchen — nicht mehr also gab es wie in fränkischer Zeit eine Reichskirche — beschlossen gewesen waren.

Diese kirchliche Herrschaft des deutschen Königtums über seine Reichseigenkirchen war, solange sie bestand, ein Band ihrer nationalen Einigung, nicht aber ein Mittel ihrer Entfremdung und Lösung von der allgemeinen Kirche. Derselbe deutsche König beanspruchte durch den Besitz der Kaiserkrone und den Einfluss auf das Papsttum die Herrschaft über die allgemeine Kirche; mit ihr also waren die deutschen Reichseigenkirchen auf zweifache Weise verbunden. Diesen Zustand zu beseitigen, eine deutsche Nationalkirche zu schaffen, die möglichst unabhängig gewesen wäre vom Kaiser oder vom Papst, hätte eine so tiefgreifende Umwälzung alles bestehenden Rechtes bedeutet, dass um sie herbeizuführen nicht nur eine Generation oder gar nur ein einzelner deutscher Kirchenfürst genügt hätte. Freilich hat man in Erzbischof Aribo von Mainz (1021—1031) den Träger derartiger Tendenzen erblicken wollen; es ist verwiesen worden auf die Beschlüsse des von ihm veranstalteten Provinzialkonzils zu Seligenstadt im Herbst 1023, vor allem auf dessen 16. und 18. Kanon. Jener verbot, dass jemand nach Rom zöge ohne Erlaubnis des Bischofs oder seines Stellvertreters[1]; dieser erklärte es für unstatthaft, dass Büsser vom Papste in Rom die Befreiung der ihnen von Priestern auferlegten Bussen erwirkten, vielmehr sollte erst nach Leistung der Busse eine Romreise erlaubt sein und nur mit Genehmigung des Bischofs, der zugleich an den Papst über den Einzelfall berichten werde[2]. Ohne Zweifel darf die

[1] Mon. Germ. Constitutiones I, S. 638 n. 437 c. 16: Decrevit sancta synodus, ut nullus Romam eat nisi cum licentia episcopi sui vel eius vicarii.

[2] Ebd. c. 18: Quia multi tanta mentis suae falluntur astutia, ut in aliquo capitali crimine inculpati pęnitentiam a suis sacerdotibus accipere nolunt, in hoc maxime confisi, ut Romam petentibus apostolicus omnia dimittat peccata, sancto concilio visum est, ut talis indulgentia

Hypothese [1]) von Aribos weit ausschauendem Plan heute als widerlegt gelten [2]). Sie überschätzte die Bedeutung einer Provinzialsynode und ihrer Kanones. Sie übersah, dass die angemerkten Satzungen nichts anderes waren als ein Schachzug Aribos gegen den Papst, dem der Erzbischof wegen der Behandlung der Hammersteinschen Ehescheidungsangelegenheit Misstrauen entgegenbrachte. Die Versammlung zu Seligenstadt wollte allein das alte Recht sichern [3]). Nur die Suffragane von Mainz waren auf ihr vertreten; sie gaben ausdrücklich zu, dass die Büsser, freilich nach Leistung der Busse in der Heimat, an die Entscheidung des Papstes appellieren dürften, erkannten also den Stuhl Petri als letzte und höchste Instanz an. Wenn man gemeint hat, die Beschlüsse entsprächen unmöglich den eigensten Absichten des Kaisers Heinrich II. (1002—1024), der sich nicht hätte verhehlen können, welche Gefahr eines tiefen Bruches von der Seite Aribos drohte, die Richtung des Mainzer Erzbischofs, nur einige Schritte weiter mit Glück verfolgt, hätte zu einer einheitlichen Gestaltung der deutschen Kirche unter der Leitung von Mainz mit Notwendigkeit führen müssen, nie endlich hätte Rom der weiteren Entwicklung der

---

illis non prosit, sed prius iuxta modum delicti pęnitentiam a suis sacerdotibus iniunctam adimpleant et tunc, Romam ire si velint, ab episcopo proprio licentiam et epistolam ad apostolicum ex hisdem rebus deferendam accipiant.

1) H. Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. III (Leipzig 1875), S. 267 ff. 349 ff.; Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. Bd. II (Leipzig 1884), S. 524 ff. W. von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit II (5. Aufl., Leipzig 1885), S. 199 f. 625 f. M. Manitius, Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern (Stuttgart 1889), S. 333 f. Nicht zugänglich war mir die Schrift von J. Kippenberger, Beiträge zur Geschichte des Erzbischofs Aribo von Mainz (1021—1031). Leipz. Diss. 1909.

2) W. Dersch, Die Kirchenpolitik des Erzbischofs Aribo von Mainz 1021—1031 (Marburg 1899), S. 7 ff. 18 ff. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III (3. u. 4. Aufl., Leipzig 1906), S. 534 ff. R. Müller, Erzbischof Aribo von Mainz (Leipzig 1881), S. 21 ff.

3) Vgl. A. Hauck a. a. O. III, S. 536 Anm. 1.

Mainzer Bestrebungen ruhig zuzuschauen vermocht, so liegt hierin eine offensichtliche Verkennung kirchenrechtlicher Dinge; denn kein Wort jener Kanones verrät, wie ihre Urheber die Neuordnung der Kirche Deutschlands sich dachten, ganz abgesehen davon dass Anlass und Inhalt der Beschlüsse einzig dem Gebiet kirchlicher Disziplin angehörten, nicht aber dem der kirchlichen Verfassung. Wenn dann die Seligenstadter Versammlung ein schwerer Schlag gegen das Papsttum genannt worden ist, derart dass, sobald er verfing, an die Oberhoheit des römischen Stuhles nicht mehr zu denken gewesen und wenigstens Deutschland mit einer Nationalkirche aus der katholischen Kirche herausgetreten, wahrscheinlich aber dann die anderen christlichen Staaten und ihre Kirchen dem Beispiele Deutschlands und seiner Kirche gefolgt wären, um in Zukunft nur nach ihren eigenen Bedürfnissen sich zu richten — so wird niemand sich entschliessen können, solch kühne Ausblicke in eine nur vorgestellte Zukunft zu den seinigen zu machen. Es bleibt bei den Worten von A. Hauck: „Der Gedanke einer einheitlichen Gestaltung der deutschen Kirche unter Leitung von Mainz war im Jahre 1023 eine Unmöglichkeit“ [1].

---

[1]) Ebd. III, S. 537.

Zweiter Abschnitt.

Die Trierer Stilübungen aus der Zeit Friedrich Barbarossas.

Im Jahre 1023 war, wie wir sahen, der Gedanke einer deutschen Nationalkirche unmöglich. Er ward auch nicht gefasst, als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Wogen des Investiturstreites einherbrausten, wenn nicht gar gerade damals das Gefühl der Verbindung der Kirchen auf deutschem Boden mit dem Papsttum als der Verkörperung der allgemeinen Kirche noch gesteigert wurde. Wie anders sonst liesse sich erklären, dass auf der Synode zu Worms im Jahre 1076 die ihrem König treuen Bischöfe Gregor VII. Unterwerfung und Gehorsam aufsagten, ihn fortan nicht für einen Papst halten, nicht mehr Papst nennen wollten, dass aber dieselben Bischöfe nicht an Lösung von der allgemeinen Kirche dachten. „Ein anderer besteige den Thron des heiligen Petrus, der nicht die Gewalt mit Frömmigkeit umkleiden, sondern die gesunde Lehre des heiligen Petrus verkünden soll“ [1]). Noch heute hallt die Wucht der Absetzungsworte gegen Gregor VII. in uns wieder: „Steige herab, steige herab, Verdammenswerter in aller Ewigkeit“ — die sie aussprachen, hatten nur Gregors Person im Auge. Ihm drohten sie Absetzung; denn sie meinten, dass sie selbst und bereits sie allein die allgemeine Kirche darstellten. Mochte solche Rechnung trügerisch sein oder nicht, sie konnte nur die eines Episkopats sein, der eine nationale Absonderung

---

[1]) Vgl. Mon. Germ. Constitutiones I, S. 108 n. 59, S. 111 n. 62; siehe auch A. Hauck a. a. O. III, S. 790 ff.

nicht plante, wohl aber sich für befugt hielt, seinen Willen der allgemeinen Kirche aufzunötigen. Er konnte es, weil seine Zugehörigkeit zur allgemeinen Kirche über jeden Zweifel erhaben war, weil er nicht in nationaler Selbständigkeit einem Papste gegenübertrat, der nur noch Ehrenrechte, nicht aber auch Rechte der Herrschaft in und über der Kirche beanspruchte und besass. Dieser Episkopat hatte sehen müssen, wie ihn die Rezeption der pseudoisidorischen Dekretalen durch Rom mehr und mehr zum Diener des Papsttums zu machen drohte. Indem er in seinen Rechten eingeengt wurde, bahnte sich zugleich die schärfere Konzentration der kirchlichen Ordnungen zu Händen des Nachfolgers Petri an.

Dem vorläufigen Frieden zwischen Imperium und Sacerdotium im Wormser Konkordat vom Jahre 1122 folgten die allgemeinen, vom Papst veranstalteten Laterankonzilien (1123, 1139, 1179 und 1215), deren Reihe die Etappen zu steigender Beherrschung der Gesamtkirche durch das Papsttum darstellt[1]).

Wie das Rittertum in Deutschland, England und Frankreich sich getragen sah von internationalen Regeln für die Lebensführung seiner Mitglieder, so war seit der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts der Klerus ein überall verwertbares Werkzeug zur Aufrechterhaltung der päpstlichen Universalmonarchie. Kein staatliches, geschweige denn ein kirchliches Gesetz knüpfte die Inhaberschaft einer hohen oder niederen Pfründe an die landsmannschaftliche Zugehörigkeit des Geistlichen zu dem Volke, in dem er wirken sollte; Männer, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, konnten deutsche Bischöfe und damit Reichsfürsten werden. Die Erzbischöfe

---

[1]) Vgl. für das Wormser Konkordat und die späteren Verbriefungen von 1209, 1213 und 1216 Mon. Germ. Constitutiones I, S. 159 ff. n. 107. 108, II, S. 36 n. 31, S. 58 n. 46. 47, S. 68 n. 56. — Die Akten der Laterankonzilien finden sich bei **Mansi**, Coll. conciliorum XXI, 277 ff. 523 ff. XXII, 210 ff. 953 ff.; über die Aufnahme ihrer Kanones in das Corpus iuris canonici vgl. dessen Ausgabe durch E. **Friedberg** I (Leipzig 1879), p. XXV. II (1881), p. XI sq.

waren an den Papst gebunden durch Treueid und Pallium, die Bischöfe ihm zum Schwur des Gehorsams verpflichtet. Die Domkapitel sahen bei der Ausübung des wichtigsten ihnen zugewachsenen Rechtes, bei dem der Bischofswahl, sich angewiesen auf die Gunst und die Entscheidung der Kurie. Die autonome Verwaltung der Kirchenprovinzen wurde gestört durch die Vertretergewalt geldgieriger Legaten, die der Diözesen durchbrochen durch zahlreiche Exemtionen. Der oberste Gerichtshof für alle kirchlichen Streitigkeiten war die römische Kurie. Der Papst war der letzte Urheber des allgemeinen kirchlichen Rechtes, zumal seit dem Decretum Gratiani aus der Mitte des 12. Jahrhunderts die Sammlung päpstlicher Dekretalen gefolgt war, wie sie Gregor IX. (1227—1241) durch Uebersendung an die Universitäten bekannt machte.

Unser Blick sucht das deutsche Königtum; wir fragen, ob es denn gar nichts tat, um diese Entwicklung aufzuhalten. Daran kann kein Zweifel sein, dass es dank dem Ausgang des Investiturstreites eine wesentliche Stütze seiner Macht über die Kirchen auf deutschem Boden verloren hatte, die kirchliche Herrschaft über die Bistümer, deren Besetzung fortan durch kanonische Wahl erfolgen sollte; nur die Einweisung des Gewählten in das Gut seiner Kirche, also die weltliche Herrschaft über den Besitz der Reichskirchen, blieb Sache des Königs. Die wenig glückliche Kirchenpolitik Lothars von Supplinburg (1125—1138) vermochte die vorübergehende Schwächung des Papsttums durch ein Schisma nicht für sich auszunutzen [1]. Sein Nachfolger Konrad III. (1138—1152) war nichts weniger als befähigt, dem Vordringen des päpstlichen Einflusses entgegenzutreten; gerade für seine Regierungszeit gilt die Beobachtung, dass die Ansprüche Roms getragen waren von jener mächtigen kirchlichen Strömung, die seit der Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, trotz vereinzelter Gegenwirkungen,

---

[1]) Vgl. K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (Leipzig 1909), S. 92 f.

noch immer ungebrochen die Geister beherrschte [1]). Damals wurde wahr, was seinem Stiefbruder, dem Bischof Otto von Freising († 1158), als Zeichen der Zeit erschien: „Durch des Reiches Kräfte und die Gunst der Könige — daran zweifelt niemand — ist die Kirche erhöht und reich geworden; es steht fest, dass sie nicht eher das Reich so sehr erniedrigen konnte, als bis dieses selbst durch seine Liebe zum Priestertum entnervt und seiner Kräfte beraubt, nicht nur durch das Schwert der Kirche, das heisst das geistliche, sondern auch durch sein eigenes weltliches Schwert durchbohrt, vernichtet wurde;" die Kirche sah der Philosoph unter den frühmittelalterlichen Historikern zu einem grossen Berge emporgewachsen, von dem ein Stein sich losreissen würde, um das Reich völlig zu zerstören [2]). Noch einmal versuchte dann Friedrichs I. hochstrebendes Königtum (1152—1190) gegenüber den gregorianisch-kirchlichen Ideen dem alten imperatorischen Recht zu neuem Leben zu verhelfen; es musste scheitern, da sein Streben einen Widerstand entfesselte, dessen Stärke er vielleicht anfänglich unterschätzt hatte, den des Bündnisses von Papst und oberitalienischem Städtetum [3]). Nicht als ob Friedrich I. die Herrschaft des Papstes über die allgemeine Kirche und die kirchlichen Anstalten in Deutschland bekämpft hätte. Er sah in Alexander III. (1159—1181) den Verkleinerer des kaiserlichen Rechtes, der nicht nur über den Klerus, sondern auch über das Reich gebieten wolle [4]). Man

---

[1]) Vgl. K. Hampe a. a. O. S. 106 f.

[2]) Vgl. Otto von Freising, Chronicon lib. I praefatio, lib. VII praef. und VII c. 16 ed. R. Wilmans (Scriptores rerum Germanicarum, Hannover 1867), S. 5. 295 u. 313; benutzt wurde die Uebersetzung von H. Kohl (2. Aufl., Leipzig 1894), S. XIII, 52 f. und 75 f.

[3]) Vgl. K. Hampe a. a. O. S. 115 ff. 125 ff. K. Jacob: Die Religion in Vergangenheit und Gegenwart I (Tübingen 1909), S. 2084 f.

[4]) Vgl. Gerhoh von Reichersberg, Ad cardinales (geschrieben 1167 auf 1168), Mon. Germ. Libelli de lite III, S. 408; siehe auch A. Hauck a. a. O. IV (Leipzig 1903), S. 265 ff. über die Bedeutung des Würzburger Reichstags vom Jahre 1165.

darf auch nicht glauben, dass der Hohenstaufe mit dem Papste rang um die weltliche Herrschaft über die Reichskirchen. Friedrich behauptete sie und die deutschen Bischöfe standen zu ihm, weil die zunehmende Bedeutung ihrer reichs- und namentlich landesfürstlichen Aufgaben sie auf die Seite der Krone verwies. Die weltlich-politischen Bestrebungen Friedrichs allein waren die Ursachen des Kampfes, der entsprechend der durch sie geweckten Gegnerschaft wie mit weltlichen so mit kirchlichen Mitteln geführt wurde. Ihm aber und seinem Ratgeber Reinald von Dassel (seit 1159 Erzbischof von Köln, † 1167) hat es stets ferngelegen, im Streite wider Rom und den Papst eine Neugestaltung der kirchlichen Verfassung Deutschlands in den Kreis der Schachzüge einzubeziehen [1]).

Eben zur Zeit Friedrichs I. taucht nun zum ersten Male, nicht vom Kaiser und seinem Berater geschmiedet, nicht von ihnen als Rüstzeug gegen das Papsttum ausgebeutet, der Gedanke einer deutschen Nationalkirche auf. Er begegnet in drei angeblichen Schreiben Friedrichs I., des Erzbischofs Hillin von Trier († 1169) und des Papstes Hadrian IV. (1154—1159), Erzeugnissen der Schule ohne jegliche Wirkung auf den Gang der Ereignisse selbst, die gleichwohl die Gedankenwelt des unbekannten Verfassers eigenartig genug enthüllen [2]). Es sind nicht Produkte der öffentlichen Meinung wie die Flugschriften in der Periode des Investiturstreites, sondern solche der stillen Gelehrtenstube, in welcher ein Schulhalter seinen Zöglingen das Thema „Trennung der Kirchen Deutschlands von Rom“ zur Bearbeitung gestellt haben mochte, oder Ausarbeitungen eines Mannes, dem die Aufrichtung einer deutschen Nationalkirche erstrebenswert, daher durchführbar erschien.

Die drei Briefe sollen nach dem Reichstag zu Besançon (Oktober 1157) bis zum März 1158 geschrieben sein. Friedrich

---

[1]) Vgl. A. Hauck a. a. O. IV, S. 209.

[2]) Die Briefe sind herausgegeben von W. Wattenbach: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XIV (Wien 1855), S. 86 ff. 88 f. 89 ff.

beginnt mit Darlegungen darüber, dass seine Gewalt unmittelbar von Gott stamme; voller Anmassung habe Hadrian IV. das Regnum Romanum als ein von ihm an Friedrich erteiltes Lehen bezeichnet, in Viterbo, der Kammer des Reiches, und nicht in Rom seinen Sitz aufgeschlagen und den Kaiser exkommuniziert. „Ihr selbst" — Hillin von Trier wird angeredet — „habt sicherlich gesehen und gehört, wie uns die Römer verlachen, die uns die einfältigen Deutschen nennen, weil wir dem Gebote des Papstes uns unterordnen, obwohl der ganze Erdkreis die Wucht unserer Rechten nicht zu ertragen vermöchte. Ihr seid Primas diesseits der Alpen und das Herz des Reiches. Eure berühmte Metropole Trier ist ausgezeichnet durch den ungenähten Rock Christi. Sie befreie das mystische Kleid des Herrn, das ist die Kirche, aus den Händen jenes Papstes, durch den es zerrissen und wiederum an die Aegypter verkauft ist. Ihn, den Dieb und Räuber, werden wir ausschalten und Euch, die Ihr das zweite Rom lenkt, damit Ihr Eure Brüder stärket, wenn jener abirrt — Petrus hat ja Euch in seinem Stabe, den er von Gott selbst empfing, die Gewalt verliehen, dass Ihr allein unter allen unmittelbar hinter Petrus stündet wie er selbst hinter Christus —, Euch übertragen wir auf Grund kaiserlicher Machtvollkommenheit die Leitung der Kirche an Petri Stelle. Alle im Reiche diesseits der Alpen, die in den Streit verwickelt sind, sollen fortan nicht mehr nach Viterbo, dem neuen Rom, sondern nach Trier, dem zweiten Rom, kommen und hier, wo nicht das Geldstück herrscht wie im neuen Rom [1]), ihre Prozesse nach Recht und Gerechtigkeit entschieden sehen. Euch hat Petrus seinen Stab übergeben, damit auf Euch die ganze Würde gleichsam nach Erbrecht übergehe. Erhebt Euch mit uns wider den, der sich Vikar Petri nennt und es nicht ist, als

---

[1]) Vgl. hierzu die Passio domini pape secundum marcam auri et argenti bei W. Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit III (Innsbruck 1899), S. 797 ff.

der Erbe Petri, und bewirkt, dass Eure Suffragane, die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, mit uns sich einverstanden erklären. Ihr seid die Säule des Reiches und durch Euch sollen die anderen uns Beistand leisten wider die Söhne Belials" [1]). Soweit der erste Brief, dem die beiden übrigen keinen neuen Gedanken hinzufügen, der eine ein angebliches Schreiben Hillins an den Papst, dem er den kaiserlichen, auch an die Erzbischöfe von Mainz und Köln übersandten Erlass mitteilt, um ihn zur Versöhnung mit dem Kaiser zu stimmen, der

[1]) Certe vos ipsi vidistis et audistis, quam derisui nos habuerint Romani, vocantes nos stultos Alamannos, quod ad preceptum eius staremus subiecti, quorum dextras totus orbis ferre non posset. Igitur quia vos primas estis cis Alpes et cor regni et metropolis illa vestra, vestra inquam Treviris inclita, que inconsutili prepollet tunica Domini, vestro consilio et auxilio summam et misterialem tunicam Domini, id est ecclesiam, de manu illius Amorrei, videlicet apostolici, liberate, a quo hucusque scissa et sorte divisa et in manus Egyptiorum iterum est vendita. Eum enim, qui non per ostium, sed aliunde ascendit in ovile ovium, fur quippe est et latro, nos in brachio regni et in arcu extento eruemus et vobis, qui ideo secunde Rome preestis, ut, si ille deviaverit, vos conversus confirmetis fratres vestros, quod et vobis Petrus in baculo suo tradidit, sicut ipse a Domino accepit, ut vos solus sitis inter omnes post Petrum, sicut ipse post Christum, ecclesiam Dei regendam vice Petri imperiali auctoritate committimus, ut omnes de regno nostro cis Alpes non Bitervi ad novam Romam, sed Treveris ad secundam Romam veniant, qui in causa sunt, et secundum iudicium et iustitiam, non nummo imperante sicut Rome, ubi nummus et non Petrus regnat et imperat, questiones suas exequantur, dum Deus tantum sit in causa et ideo Deus merces operis. Nonne et hoc Petrus factis ostendit, dum vobis baculum suum conscius futurorum tradidit, quod adhuc tota dignitas apostolici in vos tantum metropolitanum quasi hereditario iure derivaretur? Nonne ideo adhuc apostolicus sine baculo Petri incedit, ut vos sitis in baculo eius? Igitur heres Petri contra eum, qui se dicit vicarium Petri et non est, nobiscum insurgite et suffraganeos vestros Metensem, Tullensem, Virdunensem, ut nobis et regno subscribant, efficite, et vos columpna regni pro regno, quod iam titubat, viriliter state et stando, quis et quid sitis, ostendite, ut per vos ceteri nobis fideliter assistant et filiis Belial unanimiter, prout Dominus dederit, resistant (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XIV, S. 88).

andere eine angebliche Enzyklika des Papstes an die drei rheinischen Erzbischöfe, angefüllt von masslosen Klagen gegen Friedrich, von Erörterungen über die Uebertragung des Imperium durch die Päpste an die Deutschen, von denen es ein Papst wiederum den Griechen zurückstellen könne.

Lange schon sind diese Schreiben als Stilübungen erkannt — ihre Verwertung als echter Dokumente durch J. Ficker hat Ph. Jaffé unwiderleglich als unstatthaft dargetan[1]) —, es geht jedoch kaum an, sie nur harmlose Stilübungen zu nennen eines aufstrebenden, aber noch nicht ganz gereiften Trierer Kanzlertalentes, das unter der Herrschaft des trierischen Domkirchtums von den wahren Verhältnissen der Welt ausserhalb der heimischen Mauern keine volle Kenntnis besass. Gewiss, den Verfasser traf das eigenartige Missgeschick, dass er Friedrichs I. vermeintlichen Plan eines deutschen Papsttums anknüpfte an Hillins Würde eines apostolischen Legaten, die diesem im Oktober 1155 von dem so geschmähten Hadrian übertragen war. Aber auf der anderen Seite spricht aus seinen Elaboraten die Opposition wider Rom, die Gewissheit, dass nur ein deutscher Primas oder Papst an der Spitze der kirchlichen Verbände auf deutschem Boden diesen die Kraft zur Selbstbehauptung gegenüber dem werdenden Monarchen des kirchlichen Universalreiches einflössen würde. Diese deutsche Papstkirche würde zwar von demselben Glauben erfüllt sein wie die römische, aber eine nur das Reich nördlich der Alpen umspannende Organisation, ein Oberhaupt in einer deutschen Stadt besitzen. Sie würde eine Schöpfung des Kaisers als des Trägers auch der deutschen Königskrone sein, die Schäden kirchlicher Verwaltung beseitigen, denen die des römischen Papstes in der allgemeinen Kirche und folgeweise über den kirchlichen Bezirken Deutschlands ausgesetzt war. Es bedarf keiner Worte über das Phantastische des ganzen

---

[1]) J. Ficker, Reinald von Dassel (Köln 1850), S. 18 ff. Ph. Jaffé bei W. Wattenbach a. a. O. XIV, S. 60 ff.

Planes, über die Unmöglichkeit seiner Verwirklichung in einer Zeit, die trotz aller Rückschläge im einzelnen die Macht des römischen Papsttums in der Kirche und in der Welt steigen sah. Dass er erörtert werden konnte, verrät die tiefe Wirkung des neuen Kampfes zwischen Imperium und Sacerdotium, dazu eine Anteilnahme, in der die nationale Sympathie für den Herrscher sich verband mit der Einsicht, dass — nach der Preisgabe der kirchlichen Herrschaft des Königs über die Reichseigenkirchen im Wormser Konkordat — das Fehlen einer nationalkirchlichen Organisation der romanischen Universaltheokratie des Papstes Tür und Tor öffnete. Vielleicht überschätzen wir die Bedeutung jener Schreiben, die den ganzen Radikalismus eines Utopisten an der Stirn tragen. Sie erhalten jedoch für ihre romfeindliche Stimmung eine eigentümliche Folie in der Besorgnis des Propstes Gerhoh von Reichersberg († 1169) — auch auf ihn wie auf Bischof Otto von Freising war der Aufschwung des deutschen Königtums unter Friedrich Barbarossa nicht ohne Wirkung geblieben —, es möchte bei der Ueberspannung der päpstlichen Gerechtsamen, dank der drückenden Last kurialer Missbräuche in der Verwaltung der Kirche ein ähnlicher Abfall vom Gehorsam gegen die römische Kirche eintreten, wie ehedem schon die Griechen von ihr abtrünnig geworden waren [1]). Hier wie dort also eine Opposition wider das Papsttum, der auch eine Vision der hl. Hildegard von Bingen († um 1180) Ausdruck gab: die Zeit werde kommen, wo Völker und Fürsten das Papsttum, in dem sie keinerlei Religion mehr erkennen, mindern und „andere Meister und Erzbischöfe unter anderem Namen in den verschiedenen Ländern einsetzen werden“, „auf dass alsdann jeder Erzbischof oder andere geistliche Meister seine Untergebenen hinlenkt zum geraden Wege der Zucht“ [2]).

---

[1]) Vgl. Gerhohs Schrift De investigatione Antichristi I c. 58 (87), Mon. Germ. Libelli de lite III, S. 374.

[2]) Liber divinorum operum III vis. X. c. 25: . . . Romanum imperium in defectum dispergetur. Nam unaquaeque gens et quisquis populus

Noch ein Moment sei hier bereits betont. Der unbekannte Verfasser der Trierer Stilübungen konnte die deutsche Kirche sich nicht denken ohne sichtbares Oberhaupt, dem er den Titel Primas beigelegt wünschte. An einen solchen deutschen Primat aber dachten auch seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts die Männer, deren nationalkirchliche Pläne und Entwürfe noch darzulegen sein werden, im Jahre 1495 Hans von Hermansgrün, der ein Patriarchat ins Auge fasste, im Jahre 1510 Jakob Wimpheling, wenn er in historischen Erinnerungen der alten Privilegien von Salzburg und Magdeburg Erwähnung tat; auf eine monarchische Spitze der deutschen Kirche hofften ihre Zeitgenossen und, zu Beginn seines Wirkens, selbst Martin Luther in seiner Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ vom Jahre 1520. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts glaubte K. Th. von Dalberg auf den Titel Primas Germaniae, den ihm der Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 ge-

---

regem sibi tunc constituet, cui obediat, dicens, quod latitudo imperii Romani magis sibi oneris prius fuerit quam honoris. Sed postquam imperiale sceptrum hoc modo divisum fuerit nec reparari poterit, tunc etiam infula apostolici honoris dividetur. Quia enim nec principes nec reliqui homines tam spiritalis quam saecularis ordinis in apostolico nomine ullam religionem tunc invenient, dignitatem nominis illius tunc imminuent. Alios quoque magistros et archiepiscopos sub alio nomine in diversis regionibus sibi praeferent, ita ut etiam apostolicus eo tempore, dilatatione honoris pristinae dignitatis attenuatus, Romam et pauca illi adiacentia loca vix etiam tunc sub infula sua obtineat. Haec autem ex parte per bellorum incursionem evenient, ex parte quoque per commune consilium et consensum et spiritalium et saecularium populorum perficientur, illis hortantibus, ut quisque saecularis princeps regnum et populum suum muniat et regat, ut quilibet archiepiscopus seu alius spiritalis magister subditos suos ad rectitudinem disciplinae constringat, ne deinceps malis illis affligantur, quibus divino nutu prius afflicti sunt (Migne, Patrol. latina vol. 197, col. 1026 sq.). Vgl. dazu J. v. Döllinger, Kleinere Schriften, herausg. von F. H. Reusch (Stuttgart 1890), S. 503 f.; über die hl. Hildegard vgl. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, S. 398 ff.

währte, eine Stellvertretung des Papstes gründen zu können, die ihrem Inhaber im Hinblick auf Rom genügende Selbständigkeit, dazu auch die Ueberordnung über die deutschen Bischöfe gewährleisten würde. Die deutsche Kirche katholischen Glaubens sollte, so verlangten noch in den Jahren 1814 und 1815 J. H. C. von Wessenberg, im Jahre 1848 J. Döllinger, einem Primas untergeben sein und gleichsam einen Mikrokosmos der allgemeinen Kirche darstellen, deren Oberhaupt, der Nachfolger Petri, im Primas sein Gegenbild fände, damit dieser die Freiheit und das eigene Recht Deutschlands vertrete und wahre [1]).

Mittelalterliche Gedankenreihen waren es endlich, die König Friedrich Wilhelm IV. erfüllten, als er im Jahre 1840 seinen „Sommernachtstraum" beschrieb, die evangelische Kirche Preussens neu zu gestalten und ihren Bischöfen dreizehn Metropolitane mit Konsistorien überzuordnen; „an Stelle aber des geistlichen Ministers und Ministerii treten der Fürst-Erzbischof von Magdeburg, Primas Germaniae, und das Primatial-Konsistorium oder Capitel daselbst" [2]).

---

[1]) Erinnert sei auch daran, dass im 5. Jahrhundert der Bischof von Arles einen Primat für sich und seine Kirche anstrebte, der Gallien gegenüber dem Papste unabhängig machen sollte; dass im 9. Jahrhundert Erzbischof Hinkmar von Reims († 882) die gleiche Stellung für sich und seine Kirche ins Auge fasste; vgl. meine Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I (Hannover und Leipzig 1905), S. 36 ff. J. Heller: Allgemeine Deutsche Biographie XII, S. 441. 444. 450.

[2]) Vgl. den Brief des Königs an Bunsen vom 24. März 1840 bei L. von Ranke, Sämtliche Werke XLIX. L (Leipzig 1887), S. 372 ff., bes. S. 383, dazu H. von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert V (Leipzig 1894), S. 361 ff.

Dritter Abschnitt.

Das Konkordat Papst Martins V. mit der „deutschen Nation" vom Jahre 1418.

Nicht allein im 12. Jahrhundert erhoben sich Stimmen wider Rom. Leidenschaftlich befehdete im folgenden Walter von der Vogelweide den Papst. Eindrucksvoll erinnerte Friedrich II. (1212—1250) die Fürsten seiner Zeit an die Gemeinsamkeit des Interesses der Staaten gegenüber den Uebergriffen der Kurie [1]. Erbittert wurde im 14. Jahrhundert der Kampf geführt zwischen Ludwig dem Bayern (1314—1347) und Johann XXII. (1316—1334), sodass die städtischen Chronisten mit einer Art von Schadenfreude die Veröffentlichung eines so wirksamen Buches wie des Defensor pacis des Marsilius von Padua verzeichneten [2]. Immer aber bleibt es merkwürdig, dass selbst Friedrich II. nicht an die Erhebung eines kaiserlichen Gegenpapstes dachte, während das Vorgehen des Wittelsbachers im Jahre 1328 kaum mehr als den kläglichen Versuch bedeutete, jene längst verklungenen Tage wieder heraufzuführen, in denen ein Heinrich IV. (1056—1106), Heinrich V. (1106 bis 1125) und Friedrich I. (1152—1190) Gegenpäpste erhoben oder begünstigt hatten, nicht um eine neue Kirche zu be-

---

[1] Vgl. F. Graefe, Die Publizistik in der letzten Epoche Kaiser Friedrichs II. (Heidelberg 1909), S. 17 ff.

[2] Vgl. Chroniken der deutschen Städte VIII, S. 70. 473; siehe auch W. Théremin, Beitrag zur öffentlichen Meinung über Kirche und Staat in der städtischen Geschichtschreibung Deutschlands von 1349—1415. Berlin 1909.

gründen, sondern um dem Gegner Abbruch zu tun und die ehemalige Stellung des Kaisertums über dem Papste mit freilich niemals glücklichem Erfolge für kurze Zeit in Erinnerung zu bringen. Zu allem noch eins: weder im 13. noch im 14. Jahrhundert dachte man an den Plan einer deutschen Nationalkirche.

Die Gründe dieser Erscheinung lassen sich leicht aufdecken[1]). Das deutsche Königtum, seit der Doppelwahl des Unglücksjahres 1198 zum Wahlkönigtum geworden, hatte andere Ziele als die Aufrichtung einer kirchlichen Organisation, die der ohnehin verwickelten Reichsverwaltung neue Lasten aufgebürdet hätte. Der deutsche Reichsfürstenstand zerfiel zwar in eine weltliche und eine geistliche Hälfte, die Interessen von beiden aber waren weit mehr dem Ausbau ihrer Territorien zugekehrt, als dass sie eine Neuordnung hätten unternehmen mögen, die vielleicht gerade die geistlichen Fürsten auf ihre kirchlichen Beamtungen eingeschränkt hätte, während bislang durch die hierarchische Würde ihre weltliche Landesherrlichkeit einen vom Kirchenrecht anerkannten Rückhalt empfing. Die Verbände der erzbischöflichen Provinzen, die Verwaltungssprengel der Diözesen waren und wurden dauernd aufgelockert durch Exemtionen aller Art; sie boten den Landesgewalten willkommene Gelegenheit zur Vermehrung und Stärkung ihrer Gerechtsame mit Hilfe kirchlicher Befugnisse, die wiederum mit ihrer Landeshoheit unauflöslich verwuchsen. War es dem Papsttum zu verdenken, dass es diese zerfahrenen Zustände zum eigenen Vorteil ausnutzte?

Seine Kirche war die „eine, heilige, katholische und apostolische“. Sie war in sich einheitlich, derart dass sie als ein einziges Herrschaftsgebiet dem Eingreifen der Kurie in Verfassung und Verwaltung, in Rechtsprechung und Gesetzgebung sich darbot. Allenthalben war es möglich, Stellen zu besetzen, kirchliche Feste anzuordnen, Steuern auszuschreiben, zivile

---

[1]) Vgl. zum Folgenden Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 153 ff.

und kriminale Prozesse zu entscheiden. Der Widerstand des Klerus oder der Laienschaft liess sich brechen oder zum mindesten ertragen, und dies ganze System wurde unterstützt durch ein Rechtsbuch voller Anpassung an die Doktrin von dem keinem Richter unterworfenen Papsttum und seiner Allmacht, wurde getragen durch die Lehre, dass es für den einzelnen Menschen heilsnotwendig sei, dem Nachfolger Petri untertan zu sein. Die allgemeine Kirche war, so könnte man sagen, die Eigenkirche des Papstes geworden, und stets wird es Verwunderung erregen, wie lange sie es blieb, obwohl seit dem Jahre 1309 die „babylonische Gefangenschaft“ der Päpste in Avignon die politische Abhängigkeit der Kurie von Frankreich weit deutlicher in Erscheinung treten liess, als einst die Herrschaft der Ottonen und ersten Salier den Stuhl Petri dem Willen der Deutschen untergeordnet hatte. In allen diesen Zuständen lag die Zurückdrängung des die Kirche bildenden Prinzips, des Glaubens, gegenüber dem ihm Form gebenden Recht; nur wenige Dogmen sind im späteren Mittelalter von den Päpsten verkündigt worden. Das päpstliche Recht aber wurde je länger je mehr übertrieben zur Aufsaugung alles lokalen Rechtes zu Gunsten der Allgewalt des Nachfolgers Petri. Die päpstliche Verwaltung wurde je länger je mehr gehandhabt mit den weltlichen Mitteln des Zwanges und der finanziellen Ausbeutung, allzu häufig aus Rücksicht auf weltliche Interessen der Kurie: ihre Zentralisation in Avignon wurde zur Ursache des tiefen Falles im Zeitalter des Schismas (1378—1417), der Reformkonzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1449). Noch fühlte sich die abendländische Christenheit — trotz aller Häresien und trotz der Lehren eines Wiklif († 1384) und Huss († 1415) — als eine Einheit im religiösen Glauben. Wie aber ein Strom den Damm zerreisst, der ihm lange die Richtung vorschrieb, so drohte jetzt die Vielgestaltigkeit nationaler Wünsche und Beschwerden hinsichtlich der kirchlichen Verfassung und Verwaltung die allgemeine Kirche aufzulösen in eine Vielzahl von

nationalen Kirchen, die geneigt schien, dem Papste kaum mehr als Ehrenvorrechte zu belassen. Die Lehre von der Superiorität der Konzilien über den Papst, wie sie in Konstanz am 6. April 1415 festgelegt und zu Basel am 15. Februar 1432 erneuert wurde[1], erschütterte die Grundlagen der bisherigen Kirchenverfassung, mochten gleich bei weitem nicht alle Konzilsbeschlüsse so radikalen Geist atmen wie jene Worte eines französischen Erzbischofs: „Diesmal wollen wir das Papsttum den Händen der Italiener entreissen oder es so rupfen, dass nichts mehr dran liegt, wo es ist“ [2].

Erst durch den Hinweis auf die im wesentlichen übereinstimmende Stellungnahme von England und Frankreich zum kirchlichen Problem wird die kirchliche Politik Deutschlands veranschaulicht. In England hatten seit den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts König und Parlament der päpstlichen Rechtsprechung, Gesetzgebung und Besteuerung Widerstand geleistet. Das Auftreten Wiklifs hatte sodann den Zusammenhang der englischen Kirche mit Rom gelockert; um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts war sie „ein Teil des nationalen Staates“, eine Staatskirche geworden. Noch duldete sie gewisse päpstliche Befugnisse, aber bezeichnend genug klagte man im Beginne der Regierung Martins V. (1417—1431) in Rom, dass der Peterspfennig, dieses letzte Zeichen des Gehorsams der Engländer gegen den heiligen Stuhl, nicht gezahlt werde, und dass es dem Papste nicht einmal möglich sei, über jenes Land andere Nachrichten zu erhalten, als die ihm der königliche Gesandte in Rom zukommen lasse“ [3]. In Frankreich war im Jahre 1398 die Neutralität im Schisma der Päpste zum ersten Male verkündet, im Jahre 1403 zwar wieder aufgehoben,

---

[1]) Konstanz sessio V, Basel sessio II; Mansi XXVII, 590 f. XXIX, 23.

[2]) Zitiert nach J. Haller: Historische Zeitschrift Bd. 103 (1909), S. 43 mit Anm. 2. Im allgemeinen vgl. zum ganzen Abschnitt K. Müller, Kirchengeschichte II, 1 (Tübingen und Leipzig 1902), S. 42 ff.

[3]) J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I (Berlin 1903), S. 464.

im Jahre 1408 aber erneut ausgesprochen worden. Am 15. Mai 1408 machte der König die Ordonnanzen vom Jahre 1407 bekannt mit ihrem Verbot päpstlicher Steuern, mit der Wiederherstellung des Wahlrechtes der Kapitel und des Verleihungsrechtes der Prälaten als alter Freiheiten der gallikanischen Kirche. In Anlehnung an das englische Vorbild strebte auch Frankreich nach Trennung seiner Kirche vom Papste. „Eine nationale Kirche soll geschaffen werden, unabhängig vom Papste in der Verteilung ihrer Aemter und Pfründen und im Genusse ihrer Einkünfte, mit ihm nur noch durch religiöse Bande verbunden; das ist der Grundgedanke der gallikanischen Freiheiten“ [1]).

Wie war die kirchliche Politik Deutschlands? Es hiesse oft Gesagtes wiederholen, sollten die Ursachen noch einmal dargelegt werden, warum hier nicht wie in England und Frankreich das Königtum die allenthalben als unumgänglich anerkannte Reform der allgemeinen Kirche an Haupt und Gliedern ausnutzen konnte zur Ausgestaltung einer nationalen Kirche. Es gebrach ihm an Kraft, die Nation, den Staat und die kirchlichen Anstalten auf deutschem Boden zusammenzufassen und zusammenzuhalten. Selbst wer aber der Oligarchie der Reichsstände, vorab dem Kurfürstenkollegium, die Aufgabe zuerkennen wollte, bei einer Lebensfrage der Nation in die Bresche zu treten, wird an zweierlei zu erinnern sein, einmal daran, dass unter den kurfürstlichen Königswählern die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier sich befanden, deren Politik nie ausschliesslich den Reichsinteressen zugekehrt sein konnte, da ihre kirchliche Würde vom Papste abhing und ein Gegensatz zum Papste sie leicht auch um ihr weltliches Ansehen bringen mochte; sodann daran, dass im Gewölk der Reichsstände neben den Reichsstädten die weltlichen und geistlichen Fürsten insgesamt verflochten waren in den Kreis ihrer territorialen Machtfragen. Wohl nahmen die Reichstage seit Ausbruch des

[1]) J. Haller a. a. O. I, S. 291. 303. 370.

Schismas sich der kirchlichen Frage an, wohl verhalf die Einberufung des Konstanzer Konzils durch König Sigmund (1410—1437, Kaiser seit 1433) einem alten kaiserlichen — nicht königlichen — Recht zu freilich rasch vergessener Auferstehung, fester jedoch als überall sonst war in Deutschland die Verbindung mit Rom, das Erbteil der Vergangenheit und die Last der Gegenwart. Wer hätte es unternehmen sollen, die auseinanderfliessenden Elemente des nationalen Lebens zu einigen? Wer mochte ihnen als Ziel die mühsalreiche Aufgabe aufbürden, die kirchlichen Verbände auf deutschem Boden, die Provinzen samt ihren Suffragandiözesen, zu einer nationalen Kirche zusammenzuschmieden? Eine Lösung des kirchlichen Problems, die das deutsche Interesse wahrte und sicherstellte, war dank dem Gang der deutschen Geschichte und bei der Lage Deutschlands um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts unmöglich. Wohl war der Drang nach Bildung auch einer deutschen Nationalkirche vorhanden — er trieb zu den Versuchen der Jahre 1418 und 1439 —, eine Erfüllung ward ihm jedoch nicht beschieden trotz der schweren Krisis, die über das Papsttum und mit ihm über die allgemeine Kirche hereingebrochen war.

Der Versuch des Jahres 1418 hat seinen Niederschlag gefunden in dem Konkordat des neugewählten Papstes Martin V. (1417—1431) mit der „deutschen Nation" vom 15. April (2. Mai) 1418 [1]. Ihm voraufgegangen waren die Beschlüsse der 39. und 40. Sitzung des Konstanzer Konzils vom 9. und 30. Oktober 1417 [2], die Generalreformdekrete der 43. Sitzung vom 21. März 1418 in der Form einer von Martin V. erlassenen Urkunde [3]. Sie enthielten diejenigen Reformsatzungen, über die zwischen allen Teilnehmern der Versammlung eine

---

[1]) B. Hübler, Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418 (Leipzig 1867), S. 164 ff.; über das Datum vgl. ebd. S. 59.

[2]) B. Hübler a. a. O. S. 118 ff. H. von der Hardt, Magnum oecumenicum concilium Constantiense IV, p. 1452 ff.

[3]) B. Hübler a. a. O. S. 158 ff.

Uebereinstimmung erzielt worden war, sollten also gemeines Kirchenrecht schaffen und waren deshalb nicht in ihrer Gültigkeitsdauer befristet. Anders das Konkordat mit der „deutschen Nation“. Es umfasste diejenigen Punkte, in denen zwischen dem Papste und allein der deutschen Konzilsnation eine Einigung herbeigeführt war. Es reformierte nur den Teil der kirchlichen Verfassung und Verwaltung, an dem die deutsche Konzilsnation interessiert war. Es erzeugte ein Sonderrecht für die Kirche der Nation und sollte nur fünf Jahre in Kraft bleiben, nach deren Verlauf „jede Kirche und jede Person die Freiheit hat, ihres Rechtes sich zu bedienen, der vereinbarten Punkte ungeachtet“. Diese wesentlichen Unterschiede zwischen den allgemeinen Reformdekreten und dem deutschen Konkordat hindern, in ihnen eine geschlossene, einheitliche Rechtsquelle zu erblicken, in ihrem Inhalt eine Ordnung zu erkennen, die der Gesamtheit der Beziehungen zwischen dem Papsttum als dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche und der Kirche der „deutschen Nation“ ein von Grund aus neues Aussehen gegeben hätte. Gesetze von unbefristeter Gültigkeitsdauer und solche von befristeter Gültigkeitsdauer sind, weil ungleichartig, nicht geeignet, auf sie eine in sich homogene Verfassung aufzubauen; eine Organisation, die auf so von einander abweichende Normen sich stützen wollte, wäre ein Unding.

Weiterhin aber: wer war denn jene „deutsche Nation“, mit der Martin V. das Konkordat abschloss? Sie war ein anerkanntes Organ des Konzils und deshalb zur Vertretung ihrer landsmannschaftlichen Wünsche wie befähigt so verpflichtet. Sie war gleichwohl keine Einheit. Sie verkörperte nicht nur die kirchlichen Verbände auf dem Boden des Deutschen Reiches nördlich der Alpen. Sie war eine Konzilspartei — mit weitergehenden Befugnissen ausgestattet als eine Parlamentspartei der Gegenwart — und wurde gebildet aus solchen Mitgliedern, die aus dem Deutschen Reiche, aus Polen, Ungarn, Dänemark, Norwegen und Schweden zum Konzil gekommen waren und hier, sei es

kirchliche Verwaltungssprengel, sei es kirchliche Anstalten in ihren Heimatländern vertraten[1]). So fehlte der „deutschen Nation“ auf der Konstanzer Kirchenversammlung die innere nationale Individualisierung in jenem modernen Sinne, dessen auch wir uns bisher stets bedienten, um an ihn auch späterhin uns zu halten. Die der „deutschen Nation“ des Konzils zugewandten Prälaten und Geistlichen aus dem Deutschen Reiche waren mit den Polen u. s. w. zusammengeführt durch gemeinsame kirchliche Anliegen und Bestrebungen, nicht mit ihnen verbunden durch die Organisation einer Kirche, die ihre kirchlichen Verbände und Anstalten insgesamt umspannt hätte. Eine solche zu schaffen lag nicht in der Absicht der „deutschen Nation“. Sie einzuführen, hinderte von vornherein die Ungleichheit der Normen, die in den Generalreformartikeln vom 21. März 1418 und im Konkordat vom 15. April 1418 zu Tage getreten war. Dieser alles entscheidenden Tatsache geschieht nirgends Erwähnung. Der räumliche Bezirk, in welchem für fünf Jahre das Konkordat gelten sollte, wird nirgends umschrieben. Der für die „deutsche Nation“ geschaffene Zustand erhält an keiner Stelle eine Sicherung durch Einrichtung eines Organes, das dem Papsttum gegenüber wachen sollte über die Befolgung der Abmachungen, das befugt gewesen wäre, nach Ablauf jener Frist eine Erneuerung oder Abänderung des Konkordats auf dem Wege des Abkommens mit dem Papst einzuleiten oder zu bewerkstelligen. So schuf das Konkordat vom Jahre 1418 nichts anderes als ein Provisorium voller Widersprüche, dessen Vergleich mit dem romanischen und englischen Konkordat[2]) nur zu Gunsten dieser Festsetzungen für zwei nationale Kirchen ausfallen kann.

Eine nationale Kirche endlich — das Wort „national“

---

[1]) Vgl. Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 184 ff.

[2]) B. Hübler a. a. O. S. 194 ff. 207 ff.; vgl. ebd. S. 218 ff. die Synopsis der Konstanzer Reformation.

in dem uns geläufigen Sinne angewandt — wird stets die Neigung haben, sich an den nationalen Staat anzulehnen und damit zur Landes- oder auch zur Staatskirche zu werden. Die Beispiele der englischen und französischen Kirchen gerade zu Beginn des 15. Jahrhunderts erhärten diesen Satz zur Genüge. An welchen Staat aber sollte die Kirche der „deutschen Nation" sich anlehnen? Einst, im beginnenden 11. Jahrhundert, hatte der deutsche König, dank seiner Herrschaft über den Erzbischof von Hamburg-Bremen, auch die kirchliche Organisation in Dänemark und den skandinavischen Reichen beherrscht; jetzt waren diese Zeiten unwiederbringlich dahin. Das deutsche Konkordat befasste sich mit der Zahl und den Eigenschaften der Kardinäle wie ihrer Ernennung, mit den Provisionen für Kirchen, Klöster, Priorate, Dignitäten und Pfründen. Es handelte von den Annaten und den in Rom zu erledigenden Prozessen, von Kommenden, von der Simonie, von der Exkommunikation und allen kirchlichen Zensuren, denen eine Kommunionssperre im weitesten Sinne folgte. Es regelte die Dispensationen. Es befasste sich mit dem Unterhalt des Papstes und der Kardinäle, mit dem Ablasswesen. Allüberall stellte es sich dar als eine Vereinbarung zwischen nur kirchlichen Kontrahenten, dem Papst und der Konzilspartei. Es schuf Normen ausschliesslich für innerkirchliche Angelegenheiten und nirgends, mit keinem Worte gedachte es der staatlichen Instanzen, sei es nun der gesamtstaatlichen wie beispielsweise in Dänemark und Polen, sei es der territorialstaatlichen im Rahmen des Deutschen Reiches. Diese Tatsache fällt um so mehr auf, als die Vorschriften über die Besetzung der Prälaturen, die Ermässigung der Annatenschuld, die Reformen des kanonischen Prozesses dem gemeinschaftlichen Grenzgebiet angehörten, auf dem Staat und Kirche gerade damals einander trafen[1]. Schon deshalb aber war das Konkordat unvereinbar mit dem historisch entwickelten Einfluss der staatlichen Gewalten, den diese inner-

---

[1]) Vgl. B. Hübler a. a. O. S. 319 ff.

halb ihrer grösseren oder kleineren Gebiete auf das Leben der Kirche ausübten. Es war ein Rückfall in Zeiten, in denen — nach freilich getrübter Ueberlieferung — die Kirche allein und aus ihrer Macht wie Selbständigkeit heraus ihr Recht sich gesetzt, ihrem Rechte auch Geltung verschafft haben sollte. Das Konkordat betrachtete den Staat als für die Kirche nicht vorhanden, eine Missachtung der tatsächlichen Verhältnisse, die seinem Inhalt, seinem Ziele das letzte, vernichtende Urteil spricht. Allerdings fehlt ein Beleg dafür, dass um eine seiner Stipulationen willen die staatlichen Gewalten mit den kirchlichen Organen uneins geworden wären. Was aber besagt dies, erwägt man, dass nach fünf Jahren die für die Abmachungen von 1418 gesetzte Frist ablief? Eine längere Gültigkeitsdauer, etwa eine solche ohne Beschränkung wie die des englischen und romanischen Konkordats, hätte ohne Zweifel Streitigkeiten hervorgerufen; denn dass die Staaten auf ihre immerhin nur historisch begründeten Rechte stillschweigend verzichtet, folgeweise jene Einzelsatzungen als für alle Zeit erlassene Normen angesehen hätten, ist kaum anzunehmen. Ueber eine solche Konnivenz gegenüber der Kirche hätten sie sich schlüssig werden müssen, sobald eine Erneuerung oder auch Abänderung des Konkordats durch Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen Papst und „deutscher Nation" erfolgt wäre.

Sie unterblieb, nicht zuletzt deshalb, weil die „deutsche Nation" ein zufälliges Gebilde der Konstanzer Konzilsverfassung und Geschäftsordnung war, also der Dauer über das Konzil hinaus entbehrte. Diese „deutsche Nation" war belastet mit den Interessen auch ausserdeutscher Kirchenverbände und Anstalten, war kein Organ für den Willen ausschliesslich der deutschen Geistlichkeit, über der kein Königtum stand wie in England und Frankreich. So war das Konstanzer Konkordat vom Jahre 1418 ein mit ungeeigneten Mitteln unternommener Versuch zur Schaffung einer nationalen Kirche. So gut wie alles war ausser acht gelassen, die Sicherung der

Zugeständnisse Roms für Deutschland und die Aufrichtung einer Institution, die in berechtigtem Egoismus die ausserdeutschen Elemente von sich abgestossen hätte. In den Abmachungen von 1418 trafen Momente der allgemein europäischen und der deutschen Entwicklung zusammen — und auch im Jahre 1439 sollten jene über die deutschen Bemühungen den Sieg davontragen.

Vierter Abschnitt.

Die Mainzer Acceptation vom Jahre 1439.

Noch einmal schien während des Basler Konzils (1431 bis 1449) die Gelegenheit zum Aufbau einer deutschen Nationalkirche sich zu bieten.

Die wechselvolle Geschichte der letzten Kirchenversammlung des 15. Jahrhunderts darf als bekannt vorausgesetzt werden [1]. Seit ihrem Beschluss über die Annaten vom 9. Juni 1435 war sie mit dem Papste Eugen IV. (1431—1447) heillos zerfallen. Sie bedrohte ihn am 12. Oktober 1437 mit Suspension und Absetzung, die am 14. Januar 1438 verkündet wurden, nachdem Eugen IV. am 30. Dezember 1437 das Konzil nach Ferrara verlegt und die Eröffnung der neuen Versammlung auf den 8. Januar 1438 anberaumt hatte. Das Schisma, mit so viel Mühsal vor zwanzig Jahren beseitigt, erschien wiederum in gefahrdrohender Nähe, und eben deshalb musste jetzt die Stellungnahme der nationalen Einzelstaaten zu dem ursprünglich innerkirchlichen Streite von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Verflechtung staatlichen und kirchlichen Wesens verhinderte, den Kampf zwischen Rom und Basel ganz ausser acht zu lassen. Zwei Wege waren immerhin möglich. Man benutzte entweder die Hilfsbedürftigkeit eines jeden der Streitenden, um der Unterstützung sei es des Konzils, sei es

[1] Vgl. z. B. K. Müller a. a. O. II, 1, S. 93 ff. R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I (Basel 1907), S. 476 ff.; siehe auch Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft II, 6 (Leipzig 1907), S. 92 ff.

des Papstes den Lohn von Zugeständnissen zu sichern, oder aber man trug kein Bedenken, durch geschicktes Zugreifen die eigene Macht zu erweitern, und überliess friedlicheren Zeiten die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Grade die Kirche die Einbusse an Recht und Ansehen würde hinnehmen mögen. Hier wie dort lockte der Zuwachs an kirchlichen Gerechtsamen, die nunmehr auf die staatliche Gewalt übergehen sollten. Die grosse Zeit der mittelalterlichen Papstkirche ging zur Rüste, die der Renaissance des Staates begann.

Die kirchliche Politik aller Einzelstaaten seit dem Jahre 1435 ist hier nicht zu erörtern. Erinnert sei nur an England, das längst erreicht hatte was es brauchte, daher im wesentlichen sich zurückhielt und nur im allgemeinen auf Eugens IV. Seite sich schlagen konnte, an Frankreich sodann und die pragmatische Sanktion von Bourges vom Jahre 1438, an das Deutsche Reich endlich und den Mainzer Reichstag vom März und April des Jahres 1439, auf dem die Urkunde über die Annahme einer Reihe von Dekreten des Basler Konzils durch einen Gesandten des Königs Albrecht II. (1438 bis 1439) „mit lauter und vernehmlicher Stimme vorgelesen wurde“.

Die Erwähnung der pragmatischen Sanktion von Bourges und des Acceptationsinstrumentes von Mainz legt nahe, beide Dokumente nach Form, Inhalt und Tragweite miteinander zu vergleichen.

Die Urkunde des Königs Karl VII. von Frankreich (1422 bis 1461) vom 7. Juli 1438 geht davon aus[1]), dass es Pflicht der königlichen Gewalt sei, die Kirche und ihre Diener zu schützen, für die Befolgung der kirchlichen Gesetze hinsichtlich

[1]) Ordonnances des rois de France de la troisième race edd. Vilevault et Bréquigny XIII (Paris 1782), p. 267—291; ein Auszug bei C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums (2. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901), S. 160 f. Vgl. N. Valois, Histoire de la pragmatique sanction de Bourges sous Charles VII (Paris 1906), p. LXXVII ff. und dazu J. Haller: Historische Zeitschrift Bd. 103 (1909), S. 1 ff., bes. S. 37 ff.

der Disziplin und des Glaubens zu sorgen. Nun habe in diesen Zeiten das allgemeine Konzil zu Basel zur Reform der Kirche an Haupt und Gliedern bestimmte Beschlüsse gefasst, diese dem König und der Kirche seines Landes unterbreitet und gebeten, sie anzunehmen und ihre Beobachtung im Reiche anzuordnen. Im Einverständnis mit seinem grossen Rate habe der König die Erzbischöfe, Bischöfe, die angesehensten Kapitel, Aebte, Dekane, Pröpste, sonstige Prälaten und Geistliche, dazu Doktoren des göttlichen und weltlichen Rechtes, Doktoren und Gelehrte der Universitäten und andere Männer in Bourges sich versammeln lassen. Hier, wo er selbst den Vorsitz geführt habe, umgeben von Mitgliedern seines Hauses, von Magnaten, Vornehmen und seinen Räten, sei er von den die Kirche Frankreichs und der Dauphiné verkörpernden Prälaten über die Lage der Dinge unterrichtet worden. Man habe geklagt über den Niedergang des Gehorsams gegen die kirchlichen Satzungen, über den Niedergang des kirchlichen Verfassungslebens überhaupt, und schuld daran seien vornehmlich die Reservationen, die Exspektanzen und andere Belastungen der kirchlichen Anstalten und Personen im Reiche. Kirchengut und Kirchenpfründen seien in die Hände von Unwürdigen, von Ausländern gefallen. Zumal die einträglichen Dignitäten und Benefizien seien unbekannten und unerprobten Leuten übertragen worden, die der Residenzpflicht nicht genügten und bisweilen nicht die Sprache der ihnen anvertrauten Bevölkerung verstünden, die gleich Soldknechten nur ihren Vorteil gesucht hätten. Alles dies hat auf Kultus und Seelsorge, auf die Rechte und Besitztümer der kirchlichen Anstalten verhängnisvoll gewirkt, nicht minder auf die Frömmigkeit des Volkes. Die Geistlichen Frankreichs, die durch Wissen und Tugend ausgezeichnet, für den König und die Kirche seines Reiches nützlich sind, werden der Beschäftigung mit göttlichen und menschlichen Wissenschaften entfremdet; die Hoffnung auf Beförderung ist ihnen genommen. Auch über die endlosen Streitigkeiten im Gefolge jener Reservationen und Exspektanzen, so fährt der König fort,

sei Beschwerde erhoben worden, über die Beeinträchtigung des Rechtes der Verleiher, der ordentlichen Kollatoren wie auch der Patrone. Der hierarchische Stufenbau der Kirche werde verwirrt, die Kirche Frankreichs unterdrückt, Gerechtsame des Königs und der Krone untergraben, die Reichtümer Frankreichs nach auswärts verschleudert; vielleicht sei gar beabsichtigt, die Kräfte des Reiches gegenüber dem Ausland zu schwächen. Alles zusammen hat den Vertretern der französischen Kirche die Basler Dekrete als heilsam zur Besserung erscheinen lassen. Sie bitten um Annahme der einen ohne jede Abänderung, der anderen mit bestimmten Abänderungen — man zweifelt ja nicht an der Gesetzgebungsvollmacht der Versammlung, die jene Dekrete erliess [1] —, freilich mit der Massgabe, dass der Nutzen, die Lage und die Sitten in Frankreich und im Delphinat berücksichtigt würden. — Dieser ausführlichen Einleitung folgt der Text von 24 Basler Dekreten, von denen mehrere teils kürzere, teils längere Zusätze erfahren. Ihm angefügt ist das Gesuch, die Dekrete samt ihren Zutaten anzunehmen und für ihre Beobachtung im Parlament und in anderen Gerichten des Reiches Sorge zu tragen. Auch der Hoffnung wird Raum gegeben, dass die Modifikationen beim Konzil zugelassen werden, wofür die königlichen Gesandten namens des Königs und der Kirche von Frankreich eintreten sollen. Ueber alles soll eine pragmatische Sanktion [2] angefertigt werden. — Nochmals ergreift Karl VII. selbst das Wort. Nach reiflicher Beratung mit den Angehörigen seines Hauses, mit den Mitgliedern seines grossen Rates erfüllt er die Bitte der Geistlichkeit Frankreichs. Er erklärt ihre Erwägungen und Schlüsse für angenehm und annehmbar, stimmt ihnen zu und verkündet sie sofort als Gesetz für Frankreich und die Dauphiné. Der Befehl ihrer Eintragung unter die königlichen Ordonnanzen und ihrer Befolgung in allen

---

[1] Non hesitatione potestatis et auctoritatis condentis et promulgantis, ipsius scilicet sacre Basiliensis synodi (p. 270).

[2] Vgl. N. Valois a. a. O. p. LXXIX f.

Gerichten, die Zusicherung des Schutzes an die Gehorsamen, die Drohung der Strafe an die Ungehorsamen beenden das Dokument vom 7. Juli 1438 [1]).

Wie ganz anders das Mainzer Acceptationsinstrument vom 26. März 1439! Seiner äusseren Form nach stellt es sich dar als ein notariell beglaubigter Akt mit der ganzen wortreichen Weitschweifigkeit dieser Urkundenart. In Gegenwart der namentlich aufgezählten Personen, so heisst es darin [2]), sind die Gesandten König Albrechts II. erschienen, ferner die Erzbischöfe von Mainz und Köln sowie Boten des Erzbischofs von Trier, des Pfalzgrafen bei Rhein, des Herzogs von Sachsen, endlich der Erzbischöfe von Salzburg und Magdeburg. Sie alle bekunden, mit genügender Vollmacht ausgerüstet zu sein, und lassen nun einen „Zettel" (papiri cedula) über die Annahme (acceptacio) von Beschlüssen des heiligen allgemeinen Konzils zu Basel verlesen, das noch versammelt ist und die allgemeine Kirche vertritt. Die cedula [3]) beginnt mit der Angabe, dass die Abgeordneten des Königs, die anwesenden und nur vertretenen Kurfürsten die Dekrete der Kirchenversammlung an-

---

1) Vgl. dazu Karls VII. Brief an das Konzil vom 8. Juli 1438; Valois a. a. O. p. 87.

2) Chr. G. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata (Argentorati 1789), p. 94—104; ebd. p. 105—171 Wiederholung des Textes unter wörtlicher Wiedergabe der in ihm nur allegierten Dekrete. — St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica VII (Heidelberg 1776), p. 330—343 bringt den Wortlaut der Acceptation, p. 343—395 den der von ihr allegierten Dekrete; andere Drucke verzeichnet G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini I (Berlin 1856), S. 161 Anm. 1. — Ueber den Mainzer Reichstag (März und April 1439) vgl. G. Voigt a. a. O. I, S. 161 ff. W. Pückert, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils (Leipzig 1858), S. 85 ff. A. Bachmann: Archiv für österreichische Geschichte LXXV (Wien 1889), S. 49 ff. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I (Stuttgart und Berlin 1905), S. 39 ff.

3) Vgl. ihren Wortlaut im Exkurs, der zugleich eine Konkordanz mit dem entsprechenden Abschnitt der pragmatischen Sanktion herzustellen sucht.

nehmen, unter Vorbehalt freilich von Erklärungen, Umgestaltungen und Einschränkungen, die, weil für die deutsche Nation und für eines jeden Provinz, Diözese und Territorium erforderlich, noch angebracht und auch vom Konzil zum Beschluss erhoben werden sollen[1]. Für jetzt sollen von der Annahme ausgeschlossen sein das Dekret über die Suspension des Papstes und andere, die auf sie sich beziehen[2]. Man will beharren bei den früheren Erklärungen der deutschen Nation, das heisst derjenigen der kurfürstlichen Neutralität vom 17. März 1438[3]. Es folgt die Aufzählung der acceptierten Basler Beschlüsse in der Weise, dass der Wortlaut jedes einzelnen nicht vollständig wiederholt wird, wie dies in der pragmatischen Sanktion von Bourges geschehen war, sondern dass ihr Inhalt nur angedeutet ist durch eine kurze Umschreibung und durch die Anfangsworte des entsprechenden Kanon —, ein Verfahren, das, wie noch auszuführen sein wird, an einer wichtigen Stelle zur Unklarheit verleitet, im ganzen sicherlich die Abschätzung der Acceptation nach Umfang und Tragweite alles andere eher denn erleichtert. An vier Stellen der Cedula folgen dem Hinweis auf das jeweils angenommene Basler Dekret Erklärungen u. s. w., die in Wünschen an das Konzil um Gutheissung der deutschen Wünsche gipfeln; ebensoviele vom Konzil noch nicht begonnene Reformen werden von ihm am Schluss des „Zettels" erbeten. Nach seiner Verlesung, so fährt das

---

[1]) W. Pückert a. a. O. S. 95 unterscheidet von diesen Erklärungen u. s. w. die im weiteren Verlauf des Instruments noch einmal vorbehaltenen Aenderungen: ohne Zweifel zu Unrecht; sie sind identisch und in der Cedula selbst als Zusätze zu den acceptierten Dekreten enthalten.

[2]) Vgl. Basel 1438 Sept. 17 sess. XXXI. c. 4, Mansi XXIX, 165 ff.; s. auch J. von Hefele, Konziliengeschichte VII (Freiburg i. Br. 1874), S. 653 f. 661 ff.

[3]) Deutsche Reichstagsakten herausg. von G. Beckmann XIII, 1 (Gotha 1908), S. 216 n. 130, dazu vgl. ebd. S. 230 n. 144, S. 332 n. 166 und die Einleitung des Herausgebers S. 36 ff. 40 ff. Nach A. Bachmann (a. a. O. LXXV, S. 21 ff.) wurde die Verkündigung der Neutralität von ihren Urhebern insgemein „Protestation" genannt.

Instrument fort, erklärten die Gesandten des Königs für diesen, für ganz Deutschland wie auch für alle geistlichen und weltlichen Fürsten und ihre Untertanen ohne Rücksicht des Standes oder der Würde, ferner der Erzbischof von Mainz für sich selbst, für seine Kirche, Suffragane und seinen Klerus, dazu auch für den Kurfürsten von Brandenburg, der Erzbischof von Köln für sich und seine Kirche, die Boten der Erzbischöfe von Trier, Salzburg und Magdeburg für ihre Herren, deren Provinzen und Kirchen die Annahme der vorher vermerkten Konzilsbeschlüsse, auch hier nicht ohne Wiederholung des bereits in die Cedula eingeschalteten Vorbehaltes [1]). Des weiteren liess der Erzbischof von Bremen durch Stellvertreter des von ihm bevollmächtigten, aber erkrankten Bischofs von Lübeck kundgeben, dass er für sich und seine Suffragane jene Beschlüsse genehm halte. Ueber alles wurden nach Bedarf von den darum ersuchten Notaren Instrumente aufgenommen, jedes von ihnen mit dem ganzen Beiwerk der Zeit- und Ortsangaben wie der Zeugenliste, jedes von ihnen mit einem Zusatz vom 28. März 1439 über die Erklärung des Bischofs von Lübeck als des Vertrauensmannes seines Magdeburger Metropolitans und über dessen Billigung der Beschlüsse. Die Unterschriften von drei Notaren schliessen das Dokument ab. Jeder von ihnen freilich bekundet, dass er es durch einen anderen habe niederschreiben lassen, da er selbst durch andere Geschäfte verhindert worden sei; immerhin habe er es wenigstens unterschrieben, bekannt gemacht und mit seinem Zeichen versehen. —

---

[1]) . . . iuxta preinserte cedule capitulorum continenciam et tenorem prefati sacri Basiliensis concilii decreta solempniter acceptarunt et quilibet eorum sigillatim expresse acceptavit, salvis tamen in quibusdam ex eis modificacionibus, declaracionibus et limitacionibus ipsis et Germanice nacioni et cuilibet eorum singulariter in suis provinciis, diocesibus seu territoriis congruentibus et accommodis, factis et fiendis, suis loco et tempore oportunis exprimendis et per sacrum Basiliense concilium, prout sperant, decretandis (Koch S. 100); vgl. oben S. 38 Anm. 1 und den Text der Cedula im Exkurs.

Die ganze Umständlichkeit, um nicht zu sagen Schwerfälligkeit des deutschen Verfahrens gegenüber dem französischen springt so sehr in die Augen, dass Worte darüber zu verlieren überflüssig dünkt.

In Bourges handelte der französische König in eigener Person, nach Anhörung der Vertreter seiner Kirche — ecclesia regni et Delphinatus nostrorum, wie er fast bis zur Ermüdung des Lesers immer aufs neue wiederholt. Er sieht durch die kirchlichen Uebelstände sein Volk leiden, die eingeborene Geistlichkeit geschädigt, die Rechte seiner Krone beeinträchtigt, den Ausländern den Eintritt in französische Kirchenämter und Pfründen erschlossen. Wie einst in den Tagen Philipps IV. des Schönen (1285—1314) ertönt die Klage, dass die Reichtümer Frankreichs ausser Landes gingen, dass solches aber nur den auswärtigen Feind stärker mache. Karl VII. acceptierte die ihm vorgetragenen Basler Beschlüsse samt ihren Abänderungen, die wiederum in erster Linie auf die französischen Verhältnisse und Bedürfnisse Rücksicht nahmen. Er erhob sie zum Staatsgesetz, ohne in diesem selbst nochmals einzugehen auf die Hoffnung seiner Prälaten, dass die Basler Versammlung die Umgestaltungen gutheissen würde. Er tat es ohne irgendwelche Andeutung des unversöhnbaren Zwistes zwischen Basel und Rom. Er stand über den Parteien. Sein Wille entschied und schuf Gesetz, quoniam sic fieri volumus et iubemus per praesentes [1]).

In Mainz handelten neben den beiden persönlich erschienenen rheinischen Erzbischöfen von Mainz und Köln die Boten der übrigen Kurfürsten und Metropoliten, dazu die Boten des abwesenden Königs Albrecht II. Eine Schilderung der kirchlichen Lage fehlt, dagegen findet sich an zwei Stellen der Vorbehalt, dass die für erforderlich gehaltenen Zusätze zu den acceptierten Beschlüssen vor dem Konzil zur Sprache gebracht werden sollen, um neuen Verhandlungen über ihre Gültigkeit

---

[1]) Ordonnances XIII, p. 291.

Tür und Tor zu öffnen. Dass der Inhalt des „Zettels“ Gesetz werden soll, davon verlautet nichts, da dies erst nach Billigung jener Zusätze durch die Basler erwogen werden konnte. Stillschweigend wurde damit das Konzil als die Instanz für kirchliche Gesetzgebung anerkannt, treu aber ihrer früheren Neutralitätserklärung wollten die Deutschen weder die Frage nach der Gültigkeit des Suspensionsdekretes wider den Papst entscheiden noch in sie irgendwie eingreifen. In Bourges hatte man sich zur Tat entschlossen, in Mainz sich verständigt über den Vorsatz zu einer Tat. Nur ein Fortschritt war gemacht. Nicht mehr die „deutsche Nation“ als Konzilspartei war am Werke wie vor etwas mehr denn zwanzig Jahren in Konstanz. Der Begriff der deutschen Nation war seither fester geworden und räumlich umgrenzt. Er liess sie jetzt erscheinen als eine staatliche Einheit, die vom König und Kurfürstenkolleg verkörpert wurde, als eine Einheit auch in kirchlicher Hinsicht, da in der Stadt am Rhein die sechs Vorsteher der sechs Kirchenprovinzen auf deutschem Boden oder doch ihre Abgeordneten sich eingefunden hatten, der Erzbistümer von Mainz, Köln, Trier, Magdeburg, Salzburg und Bremen. Sie nahmen für sich, ihre Kirchen und Suffraganbischöfe die Basler Dekrete an. Man ist geneigt, in diesem ihrem Auftreten wenigstens einen Keim nationalen Zusammenschlusses zum Zwecke einer Sonderstellung innerhalb der allgemeinen Kirche zu erblicken.

Hiermit ist ein Problem angedeutet, das nur gelöst werden kann durch die Vergleichung der zu Bourges und zu Mainz acceptierten Satzungen [1]).

An die verschiedene Art der Einfügung der acceptierten

---

[1]) Zum Folgenden vgl. den dritten Abschnitt des Exkurses. — Eine Synopsis der Mainzer Acceptation mit dem Konkordate vom Jahre 1418 findet sich bei B. Gebhardt, Die Gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof (2. Aufl., Breslau 1895), S. 114 ff.; vgl. auch G. Voigt, Enea Silvio I, S. 164 f.

Basler Dekrete in beide Dokumente ist nur im Vorübergehen noch einmal zu erinnern: in Bourges wiederholte man ihren ganzen Wortlaut, in Mainz allegierte man ihre Eingangsworte. Dort strebte man eine gewisse Systematik der Materien an, hier folgte man der jeden inneren Zusammenhang des Inhalts auflösenden chronologischen Reihe der Basler Konzilssitzungen. Die Sanktion wurde in Mainz benutzt, aber neben ihr noch ein Exemplar der konziliaren Satzungen selbst. Von 24 Dekreten im Rahmen der Sanktion kehren 22 im Mainzer „Zettel“ wieder, ein weiteres wurde zu Mainz in seinem alten Umfang wiederhergestellt und nur eins wurde nicht auch von den Deutschen angenommen. Und umgekehrt: von 26 Dekreten des Mainzer „Zettels“ decken sich 22 mit denen der Sanktion, eins ist ihr gegenüber erweitert, drei endlich haben kein Vorbild in ihr. An beiden Orten beliebte man zu einzelnen Abschnitten Zusätze, deren Umfang und Tragweite natürlich entsprechend ihren Urhebern und den Ländern, für deren Kirchen sie in Kraft treten sollten, verschieden war. Es wird sich ergeben, dass auch die Zusätze von Bourges auf die von Mainz von Einfluss gewesen sind.

Die weitere Betrachtung gestaltet sich übersichtlicher, fasst sie zunächst das der Sanktion und der Acceptation Gemeinsame ins Auge.

Gemeinsam ist beiden der Wunsch nach einer Reform der kirchlichen Verfassung und Verwaltung. Gefordert wird die periodische Wiederkehr der allgemeinen Konzilien[1]); bezeichnend tritt dies Verlangen an die Spitze eines jeden der Dokumente. In Bourges und in Mainz erkennt man in der Wiederherstellung des Wahlrechtes von Kapiteln und Konventen ein Hauptmittel der Besserung[2]), zumal man wohl die päpstlichen gratiae expectativae abschafft, päpstliche Er-

[1]) Bourges I = Mainz I. — Die zu den Buchstaben B. und M. hinzugefügten Ziffern entsprechen den Abschnitten in den Dokumenten; vgl. den Exkurs.

[2]) B. III. IV = M. II. XXI.

nennungen aber nur für wenige Pfründen an jeder Kirche zulässt, die konziliaren Satzungen über die Eigenschaften der an allen Einzelkirchen anzustellenden Geistlichen und über die ordnungsgemässe Kollation der Benefizien insgesamt wiederholt[1]. Das sittliche Verhalten der Kleriker bleibt keineswegs unbeachtet[2] und ebensowenig ihr Auftreten beim Gottesdienst[3], ihr Schuldenmachen[4], die Veranstaltung von Kapitelversammlungen zu Zeiten des Hochamtes[5] oder von Schauspielen im Gotteshause[6], die allzuhäufige Verhängung kirchlicher Zensuren[7]. Schon aus den Satzungen über die Generalkonzilien und das Wahlrecht der kirchlichen Korporationen sprach ein tiefes Misstrauen wider Rom, der Versuch auch einer Wiedererweckung alter bischöflicher Befugnisse über den Diözesanklerus, die von der Papstgewalt aufgesogen worden waren. Für die Versammlungen zu Bourges und zu Mainz waren daher die weiteren Beschlüsse der Basler willkommen, die der Ausdehnung päpstlicher Reservationen über den Kreis der im Corpus iuris canonici aufgeführten entgegentraten[8], die den päpstlichen Schreiben über Pfründenverzicht oder Pfründenentziehung sich in den Weg stellten[9], vor allem dem Unwesen der über Gebühr und Not häufigen Appellationen nach Rom, folgeweise den Störungen der ordentlichen Rechtspflege in den kleineren Bezirken der kirchlichen Verwaltung steuerten[10], um hierdurch den ruhigen Pfründenbesitz der Inhaber zu gewährleisten[11]. Zudem machte man sich den Basler

[1] B. VI = M. XXV.
[2] B. XXI = M. V.
[3] B. XII—XVII = M. XI—XVI.
[4] B. XVIII = M. XVII.
[5] B. XIX = M. XVIII.
[6] B. XX = M. XIX.
[7] B. XXII. XXIII = M. VI. VII.
[8] B. V = M. XXII.
[9] B. XXIV = M. XXIII.
[10] B. VII. VIII = M. XXVI. VIII.
[11] B. IX = M. X.

Annatenbeschluss zu eigen [1]); deutlicher hätte die Uebereinstimmung mit dem Konzil, der Gegensatz zum Papst nicht gekennzeichnet werden können.

Gleichwohl wäre es kaum angebracht, die weitgehende Verwandtschaft und Gleichheit der französischen und der deutschen Urkunde zum alleinigen Massstab ihrer Beurteilung zu machen. Auch ihre Verschiedenheiten verdienen erwogen zu werden, und nicht allein die in der Wertung beider Dokumente durch ihre Urheber beruhenden — wir nannten die Sanktion, weil sofort als Gesetz eingeführt, eine Tat, die Mainzer Acceptation, weil noch auf Verhandlungen mit dem Konzil bedacht, den Vorsatz einer Tat [2]) —, sondern auch die ihres Inhaltes dank der nur je in ein Dokument aufgenommenen Dekrete.

Gleich hier setzt eine Schwierigkeit ein. Es fällt auf, dass im Mainzer Instrument ein wesentlicher Basler Kanon fehlt, der über die Superiorität eines allgemeinen Konzils über den Papst, wie er nach dem Vorgang des Konstanzer Konzils von dessen Nachfolger am 15. Februar 1432 erneuert worden war [3]). Die pragmatische Sanktion hatte die hier verkündete Lehre sich zu eigen gemacht, die Acceptation hingegen findet nur die Worte: „Wir nehmen erstlich an das Dekret, das zu Konstanz erlassen und zu Basel erneuert wurde, über die Autorität und Gewalt der heiligen allgemeinen Konzilien und über die Zeiten wie die Arten sie zu berufen und zu veranstalten, das der ersten Sitzung (von Basel) angehört und mit dem Satze beginnt: Häufige Veranstaltung von Konzilien ge-

---

[1]) B. XI = M. IX. — Auf die Abschnitte B. II und X, deren letzter nur in Mainz (XX), allerdings in ursprünglicher Gestalt, wiederholt wurde, ist alsbald und weiter unten S. 48 ff. einzugehen.

[2]) Siehe oben S. 41.

[3]) Basel 1432 Febr. 15 sess. II. cc. 1—4, Mansi XXIX, 21 f. = Pragmatische Sanktion II, Ordonnances XIII, p. 271 mit dem Zusatz: Acceptavit et acceptat prout iacent iam dictorum preletorum ceterorumque virorum ecclesiasticorum ipsam ecclesiam representantium congregatio sepedicta. Vgl. Konstanz 1415 April 6 sess. V, Mansi XXVII, 590 f.

hört vorzüglich zur Pflege des Ackers des Herrn u. s. w. Ebenso das Dekret der zwölften Sitzung über die Wahlen." Es liegt auf der Hand: die Entscheidung darüber, ob in diesen Worten zugleich ein Hinweis auf die Beschlüsse der zweiten Basler Sitzung zu finden ist, auch das Urteil über die grundsätzliche Stellungnahme der Mainzer Versammlung zur schlechthin die ganze Reform beherrschenden Anschauung in sich schliesst, einer Anschauung, von deren Gültigkeit oder Ungültigkeit die Befugnis zur Annahme der Konzilsbeschlüsse in letzter Linie abhing.

Die Frage ist von Koch und Hefele bejaht worden [1]. Das Dekret Frequens, erlassen in der ersten Basler Sitzung vom 14. Dezember 1431, handle allein von der periodischen Wiederkehr der allgemeinen Konzilien, von der Möglichkeit, dass bei Erledigung des Stuhles Petri ein Konzil selbst Ort und Zeit des nächsten festlegen könne, nicht eigentlich „von der Autorität und Gewalt der heiligen allgemeinen Konzilien". Folglich müsse angenommen werden, auch zu Mainz sei das Dekret Sacrosancta, erlassen in der zweiten Basler Sitzung vom 15. Februar 1432, acceptiert worden, wie man es einst in Konstanz formuliert, in Basel wiederholt und in Bourges sich zugeeignet habe. Diese Hypothese will Klarheit schaffen, wo vielleicht eine Unklarheit beabsichtigt war. In Mainz wünschte man die Gelegenheit zu erneuten Verhandlungen selbst mit dem zu Basel abgesetzten Papst sich nicht nehmen zu lassen; deshalb acceptierte man „für den Augenblick" nicht das Dekret seiner Suspension, erklärte vielmehr, an der „Protestation", d. h. an der Neutralität vom 17. März 1438, festhalten zu wollen [2]. Dass die Urkunde der Acceptation auch nach dem neunten Jahre von Eugens IV. Pontifikat datierte [3],

[1]) Koch, Sanctio pragmatica p. 111. Hefele a. a. O. VII, S. 775.

[2]) Vgl. oben S. 38 Anm. 3.

[3]) Anno . . . 1439 . . . pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri, domini Eugenii divina providentia pape quarti anno nono (Koch a. a. O. S. 105 mit Anm. a).

kann als aus der Gewohnheit der Notare stammend nicht weiter in Betracht gezogen werden. Schliesslich aber: die Mainzer erwähnen nur die erste Sitzung des Konzils. Hätten sie auch das Dekret Sacrosancta der zweiten Sitzung acceptieren wollen, so wäre es unbedingt erforderlich gewesen, solches zu vermerken. Indem freilich die Hilfe der Basler erwartet wird zur Bestätigung der deutschen Zusätze, nicht auch die des Papstes, indem Basler Dekrete angenommen werden, nicht päpstliche Dekretalen, erkennen die Deutschen das Konzil als die letzte Quelle des kirchlichen Rechtes an. Eine Allegierung also des Beschlusses Sacrosancta wäre an sich mit dem Geiste der Acceptation vereinbar gewesen. Man unterliess sie aber aus dem Streben heraus, durch sie nicht den Weg der Verhandlungen mit dem Papst sich abzuschneiden, vielleicht auch aus einer Art von Gleichgültigkeit, da man darauf verweisen konnte, dass ja eben die Lehre von der Superiorität eines Konzils über den Papst wiederholt worden war in jenem Dekret der 31. Basler Sitzung vom 24. Januar 1438, das im fünfundzwanzigsten Abschnitt der Acceptation seine Stelle erhielt[1]). In Bourges erneuerte man die Dekrete der

[1]) Es heisst in der Mainzer Cedula (XXV): Item decretum de collationibus beneficiorum in tricesima prima sessione et incipit: Placuit divine pietati cum aliis decretis de qualificacionibus et ordine promovendorum loquentibus. In dem allegierten Dekret aber wird erklärt: ... predisposuit eadem divina pietas in sacro Constanciensi concilio synodorum universalium iurisdictionem ita declarari, ut nulli relinqueretur ambigendi occasio, cum decreto solempni diffinitum extitit universale concilium habere auctoritatem inmediate a Christo, cui quilibet, cuiuscumque status et dignitatis, eciamsi papalis fuerit, obedire tenetur in his, que pertinent ad fidem, ad extirpacionem scismatis et reformacionem ecclesie Dei in capite et in membris ac pertinentibus ad ea (Basel 1438 Jan. 24 sess. XXXI c. 2, Mansi XXIX, 161 = Bourges VI p. 275; vgl. Konstanz 1415 April 6 sess. V, Mansi XXVII, 590 f.). Im Dekret Sacrosancta hatte das Basler Konzil erklärt, quod ipsa synodus in Spiritu sancto legitime congregata, generale concilium faciens et ecclesiam militantem representans, potestatem inmediate a Christo habet, cui quilibet, cuiuscumque status vel dignitatis, etiamsi papalis existat, obedire tenetur in

2. und 31. Sitzung, in Mainz nur die der letzterwähnten. Dort wollte man Klarheit, hier schuf man Unklarheit aus Erwägungen heraus, die auf die Misslichkeit der deutschen Neutralität schliessen lassen [1]).

Gegenüber dem Kern der pragmatischen Sanktion weist sodann der „Zettel" der Mainzer Acceptation an vier Stellen Basler Dekrete auf, die dort, sei es ganz sei es teilweise, fehlen. Es sind die Abschnitte III de conciliis synodalibus et provincialibus observandis, IV de Judeis et neophidis, XX de numero et qualitate cardinalium, endlich XXIV de communione sacramenti eukaristie. Es geht nicht an, hier von einem Zufall zu sprechen; die Gründe aber für die Aufnahme gerade dieser Kanones lassen sich nur vermuten.

Die Anführung von Abschnitt III de conciliis synodalibus et provincialibus observandis ist vielleicht darauf zurückzuführen, dass die Acceptation nicht zuletzt ein Werk von Erzbischöfen und Bischöfen war. Jene mochten wünschen, dass, bei der Zurückdrängung der päpstlichen Gewalt, ihre eigenen Metropolitanbefugnisse über die Suffragane wieder gesteigert würden. Wie sehr doch waren sie im Laufe der Zeit eben durch die päpstliche Verwaltung und die kurialen Exemtionsprivilegien geschmälert worden! Ihnen lag die Forderung nahe, dass die Bedeutung der Provinzialkonzilien gehoben

---

his, que pertinent ad fidem et extirpationem dicti scismatis et ad generalem reformationem ecclesie Dei in capite et in membris (Basel 1432 Febr. 15 sess. II c. 3, Mansi XXIX, 21 = Bourges II p. 271). — Die Methode, nur die Anfangsworte der acceptierten Dekrete zu wiederholen, nicht den ganzen Wortlaut, diente in Mainz zur Verschleierung des Sachverhaltes. Sie war um so bedenklicher, als dadurch Zweifel entstehen konnten über die Gültigkeitsdauer von Basler Bestimmungen, die das Konzil selbst nur als vorübergehende hingestellt hatte; vgl. Abschnitt XXVI mit Bourges VII und dem Zusatz 6 zur Sanktion p. 282, der auf die Gefahr allzu langer Dauer des Konzils aufmerksam gemacht hatte.

[1]) In der Ausgabe von Koch a. a. O. sind daher die Seiten 111 bis 113 zu Unrecht mit dem vollen Wortlaut der Dekrete der 2. Basler Sitzung angefüllt.

würde. Sie konnten dann auch die Wiederbelebung der Diözesansynoden in Kauf nehmen, ohne für ihre Stellung in und über der Provinz besorgt sein zu müssen. Den Bischöfen andererseits brauchte die Einfügung dieses reformatorischen Dekrets nicht unwillkommen zu sein. Es erneute ihre Abhängigkeit von den Metropoliten, die sie gegen die vom Papste eingetauscht hätten, liess sie aber in einer erhöhten Gewalt über den Diözesanklerus einen gewissen Ersatz finden, in einer Gewalt also, die der auch ihnen durch päpstliche Uebergriffe entfremdeten Geistlichkeit wiederum den Zaum bischöflicher Rechte auferlegte [1]).

Ungewiss bleibt ferner, warum man gerade zu Mainz in Abschnitt IV die Basler Satzung über die Juden und Neophyten wiederholte [2]), und des weiteren vermag man allenfalls nur zu vermuten, aus welchem Anlass der Mainzer Abschnitt XX de numero et qualitate cardinalium abweicht vom zehnten Abschnitt der pragmatischen Sanktion. Von vornherein ist abzulehnen, dass der Mainzer „Zettel" bei seiner weitgehenden Abhängigkeit von der Sanktion hier nicht mehr habe bringen wollen als diese. In solchem Falle hätte man in Mainz nicht nur die Eingangsworte des Basler Dekrets, sondern auch die letzten Worte des allein als gültig angesehenen Teildekrets wiederholen müssen. Beliebte man in Mainz aber nur die Anführung der ein Dekret einleitenden Worte, so deutete man damit auf die Annahme des ganzen Dekrets hin; nur unter dieser Voraussetzung lässt sich die Mainzer Urkunde überhaupt

---

[1]) Ueber die Gründe, warum dieses Dekret nicht auch in Bourges acceptiert wurde, vgl. W. Pückert, Neutralität S. 93 f., wonach dem König die Provinzial- und Diözesansynoden als ein Mittel erschienen wären, das Reich kirchlich zu spalten, und er Bedenken getragen hätte, sie unmittelbar dem Universalkonzil zu unterstellen; ebenso V. von Kraus a. a. O. I, S. 42 f. N. Valois a. a. O. p. LXXXIII verweist auf die Geschichte der 15. Basler Sitzung.

[2]) W. Pückert a. a. O. S. 93 bezeichnet das Dekret als einen Eingriff in die Ordnung der Pariser Universität, deshalb fehle es in der Sanktion von Bourges.

prüfen, und überall sonst, in zweiundzwanzig Abschnitten, decken sich die Basler Satzungen, ihr in Bourges wiederkehrender und in Mainz angedeuteter Wortlaut, — nur hier gehen die Sanktion und die Acceptation auseinander. Mit Hefele [1]) sind wir der Meinung, dass im Druck der pragmatischen Sanktion der übernommene Teil des Dekrets die Sätze umspannt: Cum summo pontifici — robore inviolabiliter permansuro [2]). Zwar folgen noch die Worte: Facto vero scrutinio ac publicato maiorem partem cardinalium per subscriptionem collegialiter consensisse, desuper et apostolice littere in subscriptione cardinalium conficiantur, salvo quod videtur nimis rigorosum contra nepotes Romanorum pontificum, si alias sint bene meriti prout et alii; allein der Satz: Facto vero — subscriptione cardinalium conficiantur begegnet unmittelbar vorher im Schluss des acceptierten Teildekrets: Cum summo pontifici — robore inviolabiliter permansuro [3]). Er entbehrt hier des den Sinn störenden Fehlers und wurde lediglich aus Versehen noch einmal wiederholt. Nur die Worte: salvo — alii sind demnach als ein Zusatz der Versammlung von Bourges anzusehen. Aus allem folgt: in Bourges und in Mainz acceptierte man den Basler Beschluss über die Zahl der Kardinäle, in deren aus vierundzwanzig Mitgliedern bestehendem Kollegium keine Nation mehr als ein Drittel Angehörige haben dürfe, über ihre wissenschaftliche Ausbildung und Graduierung, über die geringe Zahl von Fürstensöhnen unter den Kardinälen und den Ausschluss päpstlicher Nepoten, über die Hinzuwahl von besonders heiligen Männern und Griechen, über den Ausschluss der Kar-

[1]) Hefele a. a. O. VII, S. 768 f.

[2]) Ordonnances XIII, p. 283.

[3]) Es heisst hier: Non fiat cardinalium electio solum per auricularia vota, sed illi solum assumi poterunt, in quos facto vero scrutinio ac publicato maiorem partem cardinalium per subscriptionem manus proprie constiterit collegialiter consensisse, desuper etiam apostolice littere cum subscriptione cardinalium conficiantur, decreto huius sacri concilii in quarta sessione solenniter publicato, quod incipit: Item. Cum multiplicatio cardinalium etc. (Basel 1432 Juni 20 sess. IV c. 6, Mansi

dinalskreation per vota auricularia [1]), über die Kardinalswahl durch Skrutinien und die schriftliche Zustimmung der Majorität des Kollegiums, endlich über die Gültigkeit des Basler Dekrets vom 20. Juni 1432. In Mainz jedoch ging man weiter. Recipiert wurden überdies die Bestimmungen über den Eid der Kardinäle, über die Verwendung ihrer Einkünfte aus den Titelkirchen und deren Visitation, über die allgemeinen Pflichten der Kardinalbischöfe, -presbyter und -diakone. Die Kardinäle sollten einen nachlässigen Papst tadeln und ihm drohen dürfen, sich an ein Konzil wenden zu wollen, wie auch der Papst sie ermahnen könne. Sie sollten u. a. ihre Obliegenheiten unentgeltlich erfüllen, unparteiisch sein, ihre Verwandten nicht allzusehr begünstigen, gleich dem Papste übertriebenen Luxus meiden, unwichtigere Angelegenheiten der Rota überlassen. Für den Empfang des Ringes endlich sollte nach dem Tode des Kardinals nicht ein Teil seiner Habe beschlagnahmt werden. Wir bekennen, einen Grund für die Auslassung dieses letzteren Teiles in der Sanktion, für seine Herübernahme in die Acceptation nicht angeben zu können. In Frankreich und Deutschland bestand ein Interesse daran, dass im Kardinalkolleg keine Nation vor der anderen durch mehr Kardinäle bevorzugt sei, dass den päpstlichen Nepoten der Kardinalat verschlossen wurde, wenngleich diese letztere Frage in Bourges weniger ernst genommen worden zu sein scheint. Warum begnügte man sich in Mainz nicht mit dem, was den französischen Prälaten ausreichte? Man griff dadurch ein in die disziplinaren Befugnisse des Papstes gegenüber den Kardinälen, die man in Bourges nicht berührte. Das Verhalten der Kardinäle gegenüber ihren Titelkirchen tastete kein eigentliches Interesse der deutschen Nation an; weshalb wollte man es festlegen gleich allen übrigen Konzilssatzungen hinsichtlich der sonstigen kar-

---

XXIX, 34) in suo robore inviolabiliter permansuro. Facto vero ... (Ordonnances XIII, p. 283).

[1]) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht I (Berlin 1869), S. 340.

dinalizischen Pflichten? Gedachte man beim Papst Eindruck zu machen, wenn man, wie einst das Konzil es getan und wofür es von Eugen IV. getadelt worden war[1]), den Kardinälen erlaubte, einen pflichtvergessenen Nachfolger Petri mit Anbringung des Falles bei einem Generalkonzil zu schrecken? Fragen ohne Antwort, zumal eine solche, soweit wir sehen, auch nicht an Erfahrungen der Jahre 1438 oder 1439 anknüpfen kann.

Es bleibt endlich Abschnitt XXIV de communione sacramenti eukaristie als Bestandteil allein des Mainzer „Zettels". Das acceptierte Basler Dekret vom 26. Dezember 1437 schloss das Abendmahl in beiderlei Gestalt nicht aus, wenn es gleich das Abendmahl unter einer Gestalt als Gesetz festzuhalten befahl; es war der letzte Kanon gewesen in der hussitischen Angelegenheit und wenige Tage nach dem Tode Kaiser Sigmunds († 9. Dezember 1437) verkündet worden. Ohne Zweifel nahm man es jetzt auf Anregung des neuen Königs von Böhmen an, der zugleich deutscher König war, eben Albrechts II., um nicht die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens in Böhmen zu gefährden und um nicht den Zündstoff auf staatlichem Gebiet durch solchen auf religiösem zu vermehren. Das Dekret war dehnbar genug; es tat überdies der Wirksamkeit des Administrators der Prager Kirche und des vom Konzil für Böhmen bestellten Legaten, Philiberts von Coutances, keinen Abbruch, eines Mannes, der dank seiner Unparteilichkeit, seiner sorgsamen Rücksicht auf die Kompaktaten von Prag und Iglau aus den Jahren 1433 und 1436 auch bei den Utraquisten Vertrauen genoss und so dem kirchlichen Frieden diente[2]). Ihn hatte Albrecht unbedingt nötig. Das Basler Dekret berührte ein für den böhmischen König und damit für Deutschland bestehendes Interesse. Hätte es in der Mainzer Acceptation gefehlt, so

---

[1]) Hefele a. a. O. VII, S. 632 Anm. 2 verweist auf das Schreiben Eugens IV. an alle Fürsten bei Raynaldus, Annales ecclesiastici 1436 n. 5.

[2]) Vgl. A. Bachmann, Geschichte Böhmens II (Gotha 1905), S. 339 ff. 367. 372 f.

hätte seine Unterdrückung vielleicht den Verdacht verstärkt wider den König, der lange Zeit ein unbeugsamer Gegner des böhmischen Bekenntnisses gewesen war und auch nach Antritt der Erbschaft seines Schwiegervaters Sigmund noch dafür galt; sie hätte die Schar seiner Gegner in dem aufgewühlten Lande vermehrt, nachdem er mit ihrem Beschützer, dem König von Polen, einen Waffenstillstand eingegangen war. Deutschland hatte die Hussitengefahr zur Genüge kennen gelernt, Frankreich war nicht von ihr bedroht: das Mehr der Mainzer Acceptation gegenüber der Sanktion von Bourges veranschaulicht den Gegensatz beider Länder.

Wichtiger noch sind die Verschiedenheiten zwischen den Urkunden von 1438 und 1439, die sich aus dem Vergleich der Zusätze zu den hier wie dort acceptierten Basler Dekreten ergeben.

Wir beginnen mit den Zusätzen zur pragmatischen Sanktion [1]).

Ohne grosse Bedeutung sind für die hier obliegende Betrachtung die Nachträge zu den Abschnitten II de potestate et auctoritate concilii Basiliensis [2]), X de numero et qualitate cardinalium [3]). Einschneidender schon ist die Wahrung des französischen Brauchs bei Rezitation der kanonischen Tagzeiten an Kathedral- und Kollegiatkirchen am Schluss des Abschnittes XII de celebratione divini officii [4]). Am wichtigsten

---

[1]) Ueber sie vgl. im allgemeinen N. Valois a. a. O. p. LXXXIV ff.

[2]) Acceptavit et acceptat, prout iacent, iam dictorum prelatorum ceterorumque virorum ecclesiasticorum ipsam ecclesiam representantium congregatio sepedicta (p. 271). Der Abschnitt fehlt in der Mainzer Urkunde.

[3]) Salvo quod videtur nimis rigorosum contra nepotes Romanorum pontificum, si alias sint bene meriti, prout et alii (p. 283); vgl. oben S. 49 f. Der entsprechende — allerdings noch weiter an das Basler Vorbild sich anlehnende — Abschnitt XX der Mainzer Acceptation entbehrt der Zusätze.

[4]) Salvis tamen laudabilibus consuetudinibus, statutis ac observantiis specialibus ecclesiarum singularum Regni et Delphinatus (p. 286). Der entsprechende Abschnitt XI der Mainzer Urkunde hat keine Zusätze.

endlich sind die Nachträge zu den Abschnitten IV de electione cassanda [1]), VI de collatione beneficiorum [2]), VII de causis appellationum [3]), XI de annatis [4]) und nach Abschnitt XXIV de sublatione Clementine Litteris die Bemerkungen zur ganzen Zusammenstellung der Basler Beschlüsse innerhalb der Sanktion [5]).

Der Nachtrag zu Abschnitt IV de electione cassanda gliedert sich in zwei Teile. Ihr erster befasst sich mit der Weihe oder Einsegnung der vom Papst Konfirmierten, mit der Pflicht des Papstes, solche Männer regelmässig an ihre unmittelbaren Oberen zu verweisen, mit ihrem Eide zu Händen ihrer Oberen und der Bestrafung derer, die ausserhalb der Kurie sich von einem anderen als ihrem Oberen weihen lassen. Der zweite Teil gilt den vom König oder von Fürsten eingelegten Bitten um Benefizien für verdiente Männer, die zugleich das Wohl des Reiches ins Auge fassten [6]).

Der Nachtrag zu Abschnitt VI de collatione beneficiorum enthält insgesamt 13 Modifikationen, deren Inhalt stichwortartig angemerkt sei: 1. befristete Gültigkeit der päpstlichen Exspektativgratien, über die bereits die processus apostolici vollzogen seien; 2. Bestrafung solcher, die sich solche Exspektanzen verschaffen; 3. Ungültigkeit der vom Papst oder seinen Legaten erteilten collationes per praeventionem; 4. Bevorrechtung der Universitätsangehörigen bei dem für Graduierte

---

[1]) S. 274. Hier wie im folgenden ist bei dem Umfang der Zusätze deren Wortlaut nicht wiederholt. Der Mainzer Abschnitt XXI ist ohne Zusätze.

[2]) S. 278—280; über die Mainzer Zusätze zu Abschnitt XXV s. unten.

[3]) S. 281—282. Die Mainzer Zusätze zu Abschnitt XXVI sind solche zu allen Basler Dekreten, s. unten.

[4]) S. 284—285; über den Mainzer Zusatz zu Abschnitt IX s. unten.

[5]) S. 290. Der Mainzer Abschnitt XXIII ist ohne Zusätze; über den Schluss der Mainzer Acceptation mit vier Wünschen nach Reformation s. unten.

[6]) Vgl. Hefele a. a. O. VII, S. 766. N. Valois a. a. O. p. LXXXIV.

vorbehaltenen Drittel der Pfründen; 5. Nennung solcher Pfründenempfänger durch die Universitäten bei Patron und Kollator; 6. Angabe ihrer Grade und bereits erworbener Benefizien; 7. Innehaltung eines Turnus bei Vergebung derartiger Benefizien durch die Ordinarien; 8. Erschwerung der Verleihung von akademischen Graden; 9. Zahl der vom Papst zu verleihenden Benefizien und Erstreckung ihres Verleihungsrechtes auch auf den gegenwärtigen Papst, Anzeigepflicht des Papstes, dessen Mandate das wahre Datum aufzuweisen haben; 10. Einräumung des Verleihungsrechtes von weiteren französischen Pfründen allein an den gegenwärtigen Papst als Geschenk und ohne Präjudiz; 11. Ausschluss der exactio vacantiarum und anderer Belastungen; 12. ausdrückliche Einschränkung der dem Papst gewährten Gerechtsame auf Eugens IV. Lebenszeit und Wahrung der Freiheiten und Rechte der gallikanischen Kirche; 13. Nichteinmischung des Papstes in die Bestellung von Kanonikern an Kirchen mit bestimmter Kanoniker- und Pfründenzahl[1]).

Der Nachtrag zu Abschnitt VII de causis appellationum zerfällt in 7 Einzelbestimmungen: 1. Festlegung der von den ordentlichen Richtern zu entscheidenden kirchlichen Angelegenheiten im Falle eines Aufenthaltes der Curie citra montes; 2. Aufhebung der bereits vor Gregors XI. Tod († 1378) bestehenden Exemtionen, die das Konstanzer Konzil noch aufrecht erhalten hatte[2]); 3. Billigung des Grundsatzes, dass an niemanden mit Ueberspringung des mittleren Richters appelliert werden dürfe, dass bei Appellationen an den Papst dieser die Sache an unverdächtige Richter in partibus überweisen solle; 4. Gutheissung des Satzes, dass vor definitiver Sentenz nicht appelliert werden solle; 5. die Zahl und die Eigenschaft der apostolischen und kurialen Beamten, die nach dem Wortlaut des Basler Dekrets in dieses nicht einbegriffen waren, soll

---

[1]) Vgl. Hefele a. a. O. VII, S. 766 f.
[2]) Vgl. ebd. VII, S. 350.

umschrieben werden; 6. Warnung vor allzuviel Prozessen bei einem Konzil, das durch sie in die Länge gezogen werde, die Autorität des apostolischen Stuhles und anderer Prälaten vernichte, Könige und Fürsten gegen allgemeine Kirchenversammlungen aufstachle [1]; 7. Ueberweisung aller Prozesse, die ihrer Natur und den Kanones gemäss nicht bei der Kurie oder einem Generalkonzil verhandelt werden dürfen, an die ordentlichen Richter, si in eis nondum est lis contestata vel quasi contestata, puta porrecto iam libello et cognito de meritis cause seu etiam iam incepto cognosci de eisdem [2].

Der Nachtrag zu Abschnitt XI de annatis schliesst im ganzen 9 Einzelsatzungen in sich ein: 1. Entschädigung des Papstes, der Kardinäle und der Kurialen für den Ausfall der Annaten u. s. w. durch Einräumung eines Fünftels der Taxe, die durch den König und die kirchlichen Anstalten Frankreichs sowie des Delphinats ertragen wurde zu Beginn des Konstanzer Konzils; 2. bei Pfründen, für die sich keine Taxe findet, soll der fünfte Teil einer Summe entrichtet werden, die dem Zehnfachen ihres Zehntertrags entspricht, sobald nur diese Summe den Betrag von 10 Pfd. erreicht; 3. diese Unterstützung soll ein Gnadengeschenk sein für die Lebenszeit des gegenwärtigen Papstes und den Freiheiten der gallikanischen Kirche nicht präjudizieren; 4. sie soll nur die von kirchlicher Seite vergebenen Pfründen treffen, nicht die, deren Patronat, Präsentation u. s. w. dem König iure regaliae vel alias oder einem anderen iure laico zusteht; 5. Zahlung jenes fünften Teils in bestimmter Münze und in zwei Raten; 6. Erledigung der Prozesse gegen die Zahlungspflichtigen vor den ordentlichen Richtern innerhalb der Diözesen, gegen Exemte vor ihren Oberen bezw. den Diözesanbischöfen; 7. wird eine Kirche, Abtei oder Pfründe innerhalb eines Jahres zwei oder mehrere Male erledigt, so ist jenes Fünftel doch nur einmal zu ent-

[1] Siehe oben S. 46 Anm. 1.

[2] Vgl. W. Endemann: Zeitschrift für deutschen Zivilprozess XV (1891), S. 228 ff.

richten; 8. Verbot der Vakanzengelder, Palliengebühren und servitia minuta für die Kurie, Zulassung einer kleinen, vom Basler Konzil selbst angesetzten Belohnung für die kurialen Skriptoren, derart dass ein Uebertreten dieses Gebots für die Kurie den Verlust der Entschädigung, für den Providierten den Verlust seiner Pfründe nach sich ziehen soll; 9. Notwendigkeit konziliarer Erlasse gegen alle, die gegen die voraufgehenden Dekrete verstossen.

Nur eine ins einzelne gehende Untersuchung könnte die Tragweite aller dieser Einzelzusätze für die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der französischen Kirche im 15. Jahrhundert zu umschreiben sich unterfangen. Hier kommt es allein auf eine allgemeine Würdigung ihrer Form und ihres Inhalts an. Jedenfalls waren die meisten Modifikationen durch juristische Klarheit und Schärfe ausgezeichnet. Ihre Verfasser waren alles andere denn Sklaven des Basler Konzils. Sie waren Franzosen, denen daran lag, die Selbständigkeit ihrer Kirche gegenüber dem Papsttum deutlich zum Ausdruck zu bringen, die Rechte ihres Königtums an den kirchlichen Stellen und bei ihrer Besetzung aufrecht zu erhalten, endlich dem Papste Eugen IV. eine solche Entschädigung einzuräumen, die jede Wiederkehr der früheren Bedrückungen verhinderte und zugleich sein Einleben in die neuen Verhältnisse erleichterte [1]. Noch erwarten diese französischen Prälaten die Bestätigung ihrer Nachträge vom Basler Konzil, bei dem die Gesandten des Königs dafür eintreten sollen. Zugleich aber bitten sie ihren König, dass auch er die Dekrete annehme, für ihre Beobachtung in den Gerichten wie für Bestrafung der Uebertreter sorge, endlich über alles eine pragmatica sanctio erlasse [2]. Karl VII. erfüllte ihr Gesuch. Durch seine Urkunde wurden alle acceptierten Basler Dekrete und ihre Nachträge sofort und unmittelbar in Frankreich Gesetz, nicht erst auf Grund

---

[1]) Vgl. K. Müller a. a. O. II, 1, S. 103.

[2]) Vgl. die Zusätze p. 290.

der vom Konzil erbetenen und durch das Konzil erteilten Bestätigung der Zusätze, die im letzten Grunde nichts mehr war als eine Form, da auch ohne sie der königliche Wille das entscheidende Rechtsgebot erlassen hatte [1]).

Wie hingegen steht es mit den Zusätzen zu den Basler Beschlüssen in der Mainzer Acceptation?

Sie finden sich an fünf Stellen, nämlich zu Abschnitt II de electionibus, IX de annatis, XXII de reservationibus, XXV de collationibus beneficiorum und endlich am Schluss des „Zettels" als Anhang zur Gesamtheit der angenommenen Beschlüsse [2]).

Der Nachtrag zu Abschnitt II de electionibus gliedert sich in fünf Teile [3]). In ihrem ersten und zweiten wird das Konzil zu Basel um eine Erklärung darüber ersucht, dass die Wahlen von Bischöfen und Aebten nach der im Synodaldekret vorgeschriebenen Form erfolgen sollten, dass bei den niederen Dignitäten der dort vorgesehene Eid genüge. Es sollte also sein Verbot der Einmischung geistlicher und weltlicher Personen, der Könige, Fürsten und Gemeinschaften in die Besetzung kirchlicher Stellen durch Briefe, Bitten, Drohungen und anderes mehr entweder umgestalten oder ganz fallen lassen. Eigentümlich genug vermied man in Mainz eine so klare Umschreibung dieses Wunsches, nachdem in

---

[1]) Vgl. den Brief Karls VII. an das Konzil vom 8. Juli 1438. N. Valois a. a. O. p. 87 und ebd. p. XCI. XCIV.

[2]) Abschnitt II entspricht dem Abschnitt III der pragmatischen Sanktion (hier ohne Zusätze); Mainz IX = Bourges XI (über die Zusätze hierzu s. oben S. 55 f.); Mainz XXII = Bourges V (hier ohne Zusätze); Mainz XXV = Bourges VI (über die Zusätze hierzu siehe oben S. 53 f.). Die letzten Mainzer Zusätze zu allen Dekreten stehen für sich gleich denen am Schluss der Sanktion (vgl. oben S. 56). — Ohne Zusätze sind die Abschnitte Mainz XX (vgl. Bourges X samt Zusatz, oben S. 52 Anm. 3), Mainz XI (= Bourges XII samt Zusatz, oben S. 52 Anm. 4), während in Mainz der Abschnitt II (samt Zusatz, oben S. 52 Anm. 2) der Sanktion nicht wiederholt wurde.

[3]) Der lateinische Wortlaut der Zusätze ergibt sich aus dem Abdruck der Mainzer cedula im Exkurs.

Bourges im Nachtrag zu Abschnitt IV ausdrücklich gesagt worden war[1]), die Versammlung halte es nicht für tadelnswert, wenn der König und die Fürsten bisweilen sich für verdienstliche und nützliche Männer durch gütliche Bitten[2]) verwenden wollten, sobald nur Drohungen und Gewaltsamkeiten fernblieben. — Diese Unterlassung ist um so auffallender, als man im dritten Teile des Mainzer Zusatzes zum Abschnitt II de electionibus sich an den der pragmatischen Sanktion zum Abschnitt IV de electione cassanda anlehnte[3]). Hier wie dort wurde

---

[1]) ... nec credit ipsa congregatio Bituricensis fore reprehensibile, si rex et principes regni sui, cessantibus tamen omnibus comminationibus et quibuslibet violentiis, aliquando utantur precibus benignis atque benivolis et pro personis bene meritis et zelantibus bonum rei publice et regni Delphinatus (p. 274); s. oben S. 53.

[2]) Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II (Berlin 1878), S. 641.

[3]) Es heisst in Mainz Abschnitt II Zusatz 3: Ceterum statuere dignetur sacrum concilium, quod promovendus per papam secandum quandam clausulam huius decreti, que incipit: Nisi ex magna etc., remittatur consecrandus aut benedicendus ad suum superiorem inmediatum, nisi forsan talis promovendus fuerit presens in Romana curia, quo casu nichilominus remittatur, ut huiusmodi suo inmediato superiori prestet debitum iuramentum. Es heisst im Zusatz zur pragmatischen Sanktion IV (dieser Abschnitt entspricht Mainz XXI): Censuit tamen praefata congregatio, quod summus pontifex habeat remittere unumquemque per ipsum aut ipsius autoritate, ut premittitur, promovendum ad suum immediatum superiorem pro munere consecrationis aut benedictionis ab eo vel eius autoritate consequendo, nisi dictus promotus sit presens in curia et velit ibi consecrari. Et nihilominus consecratos aut benedictos in curia Romana remittat ad eorum immediate superiores, prestituros eis aut, ipsis absentibus, eorum vicariis debite obedientie iuramentum. Quodsi quis presumat recipere munus consecrationis vel benedictionis extra curiam, etiam in vim cuiuscunque commissionis apostolice, ab alio quam a suo immediato superiore vel eius autoritate, incurrat penam centum aureorum, mediatim applicandorum ordinario et fabrice ecclesie ordinarii, cessante omni dispensacione qualicunque in contrarium. Item nec credit ... (p. 274; die Fortsetzung oben in Anm. 1). — W. Pückert (Neutralität S. 92 Anm. 2) macht auf eine eigenartige Ungenauigkeit in der Sanktion und der Mainzer Acceptation aufmerksam. Das acceptierte Basler Dekret gestattete dem Papste Eingriffe in die Wahlfreiheit ex magna, rationabili

verlangt, dass der vom Papst Promovierte zum Empfang der Weihe oder Benediktion an seinen unmittelbaren Oberen zurückgesandt werde, er müsste denn gerade an der Kurie weilen; dass auch der vom Papst Geweihte oder Gesegnete seinem unmittelbaren Oberen den pflichtmässigen Eid des Gehorsams leiste. In Mainz aber kleidete man diese Forderung in die Bitte an das Konzil um ihre Bestätigung, unterdrückte ferner die Strafansetzung der Sanktion, die jedem Uebertreter eine hohe Geldsumme zu Gunsten des Ordinarius und seiner Kirchenfabrik auferlegt wissen wollte. — Selbständig wiederum ist der vierte Teil, des Inhaltes, dass die Bestätigung der Wahlen erfolgen solle durch den unmittelbaren Oberen, dem das Recht dazu eigne; verweigere oder verschiebe dieser ohne vernünftigen Grund die Ausübung seiner Befugnis, so sollte der mittelbare Obere angegangen werden. Allerdings wurde hier beinahe nur wiederholt, was bereits im acceptierten Dekret ausgesprochen war, nämlich dass der zur Bestätigung seiner Wahl Berechtigte sie auch vornehmen müsse, nur dass in Mainz schärfer der unmittelbare und der mittelbare Vorgesetzte eines Gewählten auseinander gehalten wurden, dass man jenen verpflichtete, diesem nur im Notfall eine Befugnis einräumte. Fürchtete man aber nicht, auf solchem Wege wiederum den Papst sich einmischen zu sehen, der — die Annahme des Vorschlags durch das Konzil uud seine Anerken-

---

et evidenti causa (Bourges III = Mainz II). Ein zweites acceptiertes Basler Dekret legte dem Papst auf, nach der Ungültigkeitserklärung einer Wahl diese von neuem durch das Kapitel vornehmen zu lassen (Bourges IV = Mainz XXI). Eben hierdurch aber wurde die Klausel ex magna, rationabili et evidenti causa beseitigt, und trotzdem sprach die Sanktion (im Zusatz zu IV) von dem per ipsum (d. h. den Papst) aut ipsius autoritate, ut premittitur, promovendus, die Acceptation im Zusatz 3 zu Abschnitt II von dem promovendus per papam. Mit anderen Worten: die dem Papst gewährte Spezialreservation (Bourges III, Mainz II verglichen mit Zusatz zu Bourges IV und Zusatz 3 zu Mainz II) wurde in dem anderen acceptierten Dekret (Bourges IV, Mainz XXI) aufgehoben.

nung durch die Kurie vorausgesetzt — immer leicht gebeten werden konnte, die Wahl z. B. eines Bischofs zu bestätigen, nachdem der Erzbischof ihre Konfirmation unterlassen, auf Grund irgend eines päpstlichen Winkes oder Verbotes sie nicht vollzogen hatte? Einer laxen Praxis konnten damit Tür und Tor sich öffnen, zumal ihr keinerlei Strafandrohung in den Weg trat, wie sie im Nachtrag zu Abschnitt IV de electione cassanda der Sanktion sich fand. — Der fünfte Teil, auch er nur eine Bitte ans Konzil, verlangt Aufrechterhaltung gerade des Dekrets bezüglich der Wahlen, selbst für den Fall, dass die von den Baslern dem Papste zugedachte Entschädigung nicht verwirklicht werde. Die letzten Worte knüpfen an den Schluss des Dekrets an. In ihm war erklärt, das Konzil werde noch vor seiner Auflösung dem Papste eine passende Erleichterung ausmitteln für die Lasten, die er für die allgemeine Kirche, den Unterhalt der Kardinäle und seine Beamten zu tragen habe; würde solches nicht gelingen, so sei nicht beabsichtigt, in irgend welchem Punkte der römischen und der allgemeinen Kirche oder sonstwem präjudizierlich zu sein. Dieser Beschluss war am 13. Juli 1433 gefasst worden, seitdem aber der Kampf zwischen Papst und Konzil entbrannt. Am 24. Januar 1438 war der Papst suspendiert, von ihm dagegen zu Ferrara am 10. Februar 1438 die Basler Versammlung aufs neue exkommuniziert worden. Die Mainzer fürchteten für eines der wichtigsten Reformdekrete, für die Wiederherstellung des Wahlrechtes von Kapiteln und Konventen. Sie wollten es sichern, indem sie um Aufhebung einer Klausel nachsuchten, die der unmittelbaren Gültigkeit des Dekrets Hindernisse bereitete. Sie wollten sich an das Basler Konzil wenden, — verletzte man aber nicht hierdurch wie anderwärts die Neutralität zwischen Rom und Basel vom 17. März 1438, obwohl man wiederholt und mit Emphase erklärte, an ihr festhalten zu wollen?

Der Nachtrag zu Abschnitt IX de annatis ist im Vergleiche mit dem zum Abschnitt XI der pragmatischen Sanktion sehr dürftig

ausgefallen. Er fordert eine Erklärung des Konzils in dem Sinne, dass die Abschaffung jeglicher Art von Zahlungen bei Bestätigung einer Wahl bis herab zur Investitur mit kirchlichen Pfründen und Aemtern die gewohnheitsmässigen Abgaben eines neu aufgenommenen Benefiziaten an die Kirchenfabrik oder für den Kirchenschmuck auch in Zukunft nicht unmöglich mache, sofern nur diese Abgaben für gottesdienstliche Zwecke, nicht zum privaten Vorteil einzelner Personen verwandt würden. Man wird in diesem Verlangen den Versuch einer Sicherstellung erblicken, auf die seitens der Erzbischöfe und Bischöfe um so mehr Gewicht gelegt wurde, als sie selbst durch das konziliare Verbot der Annaten u. s. w. vom 9. Juni 1435 getroffen waren. Bereits am 25. März 1439, also am Tage vor Bekanntgabe der Mainzer Acceptation, hatte der Erzbischof von Mainz erklärt, dass durch den Annatenbeschluss des Konzils seinen Rechten innerhalb der Mainzer Kirchenprovinz kein Abbruch geschehen dürfe[1]). Jetzt wurde

---

[1]) Die Erklärung des Erzbischofs Dietrich von Mainz bekundet, quod ex antiqua hactenus observata consuetudine . . . pro necessitate et opportunitate rerum expediendarum ecclesie Maguntinensis bone memorie predecessores nostri et nos de certis beneficiis pro tempore in nostra dyocesi vacantibus, non tamen pro seu in confirmatione electionum, admissione postulationum, presentationum provisione, collatione, dispositione, electione, postulatione etiam a laicis factis, institutione, installatione seu investitura huiusmodi beneficiorum fructus biennales post huiusmodi collationes seu dispositiones et, postquam collecti fuerint, huiusmodi fructus recipi et exigi consueverunt, reservata tamen decenti portione reddituum pro ipsorum beneficiorum possessoribus, quodque pariformiter ex simili observata consuetudine in certis nostre provincie dyocesibus per ordinarios loci seu prelatos et eorum predecessores etiam in certis dignitatibus et beneficiis pro tempore vacantibus fructus annales seu unius anni, postquam collecti fuerint, de eisdem dignitatibus seu beneficiis, non tamen pro seu in confirmatione electionum, admissione postulationum, presentationum presentatione (provisione?), collatione, dispositione, electione, postulatione, presentatione etiam a laicis factis, institutione, installatione seu investitura huiusmodi dignitatum seu beneficiorum, sed verius loco quartarum, decimarum ex antiquo iure ordinariis et prelatis eisdem debitarum exigi

diese Rechtsverwahrung seitens eines Metropoliten verallgemeinert oder, seien wir vorsichtiger, jedenfalls sollte der Beseitigung oder Minderung herkömmlicher Zahlungen seitens der neu Benefizierten vorgebeugt werden. Allerdings war die einschränkende Bemerkung, dass derartige Leistungen statthaft bleiben sollten, wenn sie zum Besten der Kirchenfabrik oder des Gottesdienstes erfolgten[1]), kaum weniger als eine Verschleierung

et recipi similiter consueverunt, reservata tamen etiam decenti fructuum portione pro dignitatum seu beneficiorum huiusmodi possessoribus, sintque alique ecclesie et beneficia in diocesibus prefatis, ex quibus dicti ordinarii sive prelati quartam decimarum hodiernis temporibus singulis annis recipiunt, sed tempore vacationis earundem fructus annales ab eisdem minime extorquere solent, ex quibus luculenter apparet, quod fructus annales prefati loco quartarum decimarum in aliis beneficiis, ubi hodie huiusmodi quarte singulis annis non solvuntur, successerunt. Cum igitur de mente sacri concilii fuisse non credimus neque per quempiam credendum sit per prefatum decretum de annatis dictum concilium antiqua iura ecclesiis et ordinariis seu prelatis debita aufferre . . . voluisse . . ., protestamur expresse nostro et ordinariorum ac aliorum prelatorum diocesis et totius provincie nostrarum nominibus . . ., quod per quamcumque acceptationem prefati decreti de annatis etiam simpliciter ut iacet per nos aut nobis subiectos factam vel fiendam non intendimus aliquo modo a receptione et exactione prefatorum biennalium et annalium fructuum ut prefertur solvendorum recedere, sed antiquis iuribus et consuetudinibus nostris litteris ut predicitur firmiter inherere (St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica, VI, Heidelbergae 1775, p. 3—5). W. Pückert, Neutralität S. 90 Anm. 2 ist geneigt zu vermuten, dass Erzbischof Dietrich von Mainz († 1459) zu jenen Prälaten gehörte, die — nach Ausweis der Bulle Eugens IV. d. d. 1447 Febr. 5; Koch a. a. O. S. 184 — erklärten ex eisdem decretis gravatos se fore.

[1]) Ich finde solche Abgaben bei den Domkapiteln; vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 69 Anm. 4. A. Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter (Wernigerode 1898), S. 26 Anm. 3. A. Gnann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Domkapitel von Basel und Speier (Freiburg i. Br. 1906), S. 10. K. v. Brunn gen. v. Kauffungen, Das Domkapitel von Meissen im Mittelalter (Meissen 1902), S. 30. A. Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter (Augsburg 1909), S. 32 Anm. 1. A. Müller, Das bremische Domkapitel im Mittelalter (Greifswald 1908), S. 20 f. Ueber Abgaben an den Bischof bezw. die Archidiakone vgl. A. Ott, Die Abgaben an

der zu solchem Wunsche führenden Motive. Der Beschluss des Konzils traf auch die kirchlichen Einzelanstalten; sie wollte man schützen. Dass er die finanzielle Position der allgemeinen Kirchenverwaltung durch Papst und Kurie erschütterte, nahm man dafür ruhig in Kauf. In Mainz also war man ungerechter als in Bourges, wo in klarer Erkenntnis der Tendenz und der Tragweite des Annatendekrets für den Papst wenigstens eine Entschädigung ins Auge gefasst wurde. Die Mainzer Acceptation verrät mit keinem Worte die Einsicht, dass ohne eine solche Entschädigung kein Papst in die Aufhebung der Annaten willigen würde. Vielleicht ist aus dem erwähnten Protest des Mainzer Erzbischofs auf Unstimmigkeiten im Schosse der Mainzer Versammlung zu schliessen, die sich ergeben mochten, als sie darüber beriet, ob das Basler Annatendekret angenommen werden sollte oder nicht. Auch Besprechungen über eine Entschädigung des Papstes werden stattgefunden haben; sollte man, die pragmatische Sanktion mit ihren Zusätzen vor Augen, ohne weiteres über sie zum nächsten Punkt der Tagesordnung übergegangen sein?

Jedenfalls lässt das Aktenmaterial des Mainzer Reichstags erkennen, dass tatsächlich über die Entschädigungsfrage verhandelt wurde. Ueberliefert ist eine Aufzeichnung mit Vorschlägen der kurfürstlichen Gesandten über die Entschädigung, die den Papst und die ordinarii inferiores über den Ausfall der Annaten u. s. w. trösten sollte[1]. Gemessen

---

den Bischof bezw. Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert (Freiburg i. Br. 1907), S. 28. E. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg (Stuttgart 1907), S. 209. J. Löhr, Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonates Xanten am Ausgang des Mittelalters (Stuttgart 1909), S. 182.

[1]) St. A. Würdtwein a. a. O. VIII (Heidelbergae 1776), p. 74—76. Eine berichtigende Kollation eines Textabschnittes, dessen Fehlerhaftigkeit bereits A. Bachmann (Archiv für österreichische Geschichte LXXV, S. 60 Anm. 4) tadelte, verdanke ich der hilfsbereiten Gefälligkeit von Herrn Professor Dr. G. Beckmann in Erlangen.

an den Zusätzen zu Abschnitt XI de annatis der pragmatischen Sanktion mit ihren klaren Bestimmungen [1]) erscheinen die deutschen Vorschläge umständlicher. Auch sie wollten die Freiheiten der Kirchen deutscher Nation wahren; auch sie sprachen von einem modus gratuite subvencionis [2]); auch sie wollten die Abgaben befristet wissen bis zur Zeit eines künftigen Konzils, das nach dem Basler Dekret Frequens veranstaltet werden würde [3]), nicht auf die Lebenszeit des gegenwärtigen Papstes. Bis dahin sollten die Metropolitan- und Kathedralkirchen wie auch die exemten Abteien den vierten Teil der Taxe entrichten, die man bisher zur Zeit ihrer Erledigung während eines Jahres vom Tage ihres friedlichen Besitzes ab an die apostolische Kammer abgeführt habe [4]), alle übrigen kirchlichen Stellen aber, deren jährliche Einkünfte die Summe von vier Mark Silbers überstiegen, den zehnten Teil ihres Einkommens, falls ihre Erledigung auf anderem Wege als durch Verzicht oder Tausch eingetreten sei, und falls sie nicht im selben Jahre schon einmal jene Abgabe

---

[1]) Siehe oben S. 53 f.

[2]) Es heisst in den Vorschlägen: per modum gratuite subvencionis et non alias, sine preiudicio tamen libertatum ecclesiarum Germanice nationis et duntaxat ad tempus futuri concilii secundum formam supradicti decreti Frequens celebrandi (S. 74). In Bourges war bestimmt worden, quod huiusmodi subventio (d. h. die des Fünftels) conceditur per modum solius doni gratuiti et non alias et sine preiudicio libertatum ecclesie Gallicane et dumtaxat huius moderni pape vita durante (p. 284). Die Benutzung der Sanktion durch die Vorschläge ist evident.

[3]) Es wurde in Mainz acceptiert in Abschnitt I der Cedula.

[4]) S. 74: In hoc finaliter resedimus, quod de cetero per modum — celebrandi (s. oben Anm. 2) singule ecclesie metropolitane, cathedrales et abbatie monasteriorum exemptorum quartam partem antique taxe ab olim camere apostolice solvi solite tempore vacationis infra annum a die pacifice sessionis (possessionis?) adepte, prout inferius vacacio exprimitur, solvere teneantur colligenda, expendenda per collectorem in partibus, ut infra sequitur, deputandum. Sed alie dignitates quecunque . . . (siehe S. 65 Anm. 1).

entrichtet hätten [1]. Ferner sollte der Wert der jährlichen Einkünfte in den einzelnen Diözesen durch eigens berufene Personen nach den allgemeinen Verhältnissen abgeschätzt, die Abgaben dann an einen oder mehrere Sammler abgeführt werden, deren Pflicht zur Rechnungsablegung besonders betont wird. Die eine Hälfte aller Eingänge kommt in jedem Jahre der apostolischen Kammer zu gute und dient zum Unterhalt des Papstes, der Kardinäle und der übrigen kurialen Beamten. Die andere Hälfte aber ist den Metropolitanen, Bischöfen, Priestern, Archidiakonen und sonstigen Prälaten, die durch das Annatendekret belästigt sind, auszuhändigen, derart dass die Verteilung proporcionaliter secundum ratam gravaminis erfolge. Bleibt ein Rest, so soll er verwandt werden zum Vorteil der Diözese, aus der das Geld eingegangen ist, und das gleiche soll geschehen mit der zurückgezahlten Abgabenhälfte

[1]) Es heisst in den Vorschlägen: . . . alie dignitates quecunque, eciam abbaciales in conventualibus seu maiores in cathedralibus post pontificales aut principales in collegiatis ecclesiis necnon officia et beneficia ecclesiastica quecunque, quorum fructus etc. quattuor marcas argenti excedunt, similiter tempore vacacionis earundem, dum tamen huiusmodi vacacio alias quam per simplicem resignacionem aut ex causa permutacionis fiat (s. unten S. 66 Anm. 2) et dummodo eodem anno racione alterius vacacionis non solvitur, decimam partem omnium fructuum etc. secundum communem estimacionem earundem racionabiliter in singulis diocesibus taxandam, cottidianis distribucionibus exceptis, infra annum, prout in superiori casu (d. h. bei den Metropolitankirchen u. s. w., s. S. 64 Anm. 4) dicitur, solvere teneantur collectori aut collectoribus, per dyocesanum loci, capitulum cathedralis ecclesie ac clerum civitatis iuxta consuetudinem cuiuslibet civitatis in talibus et consimilibus convocandum in partibus deputandum vel deputandos, qui eciam singulis annis eisdem de collectis legalem computum et racionem reddere teneantur (S. 74 f.). Auch der Ausschluss zweimaliger Besteuerung innerhalb desselben Jahres stammt aus der pragmatischen Sanktion: Quodsi ecclesia, monasterium vel beneficium . . . contingat anno eodem bis vel pluries vacare, quod una quinta pars semel tantum solvatur . . .; si vero ante collectionem, perceptionem vel acquisitionem contigerit vacatio, successor in dicto beneficio teneatur ad integram solutionem dicte quinte partis (S. 285).

in solchen Bistümern, in denen eine Schädigung nicht eingetreten ist [1]).

Man sieht: auch in Mainz ward die Härte des Annatenbeschlusses gefühlt. Während aber die Sanktion allein daran dachte, den Papst zu entschädigen und den Belastungen der Einzelkirchen vorzubeugen, planten die deutschen Vorschläge ein Doppeltes, einmal Entschädigung des Papstes und der übrigen kirchlichen Instanzen, ferner Festlegung eines Verfahrens, das ermöglichen sollte, wenigstens die Hälfte der erhobenen Abgaben den deutschen Kirchen zufliessen zu lassen, kurz eine Besteuerung der Geistlichkeit, deren Erträge wie dieser selbst so auch dem Papste zu gute kämen. Eben die Teilung der Intraden deutet freilich auf die Schwierigkeiten hin, die man beseitigen wollte. Sie setzte eine Verwaltung der Steuerergebnisse voraus, die unparteiisch ihr Amt versah. Sie hoffte auf Diözesen, in der niemand sich beschwert fühlen würde. Der Steuersatz der deutschen Vorschläge für Metropolitan- und Kathedralkirchen und exemte Abteien war höher als der des Taxfünftels in der pragmatischen Sanktion. Während diese von den niederen Pfründen nur solche traf, deren Ertrag höchstens zehn Pfund Silber betrug, während sie bestimmte Gruppen von Pfründen als gänzlich abgabenfrei bezeichnete [2]),

---

[1]) Horum autem collectorum medietas per prefatum (collectorem) singulis annis camere apostolice pro sustentacione Romani pontificis, dominorum cardinalium aliorumque officialium curie Romane legatis exsolvatur. De vero medietate eorundem in illis diocesibus, ubi metropolitanus vel diocesanus loci aut inferiores ordinarii, puta presbiteri, archidaconi aut alii prelati per prefatum decretum (scil. de annatis) fuerint gravati sive lesi, proporcionaliter secundum ratam gravaminis per eundem collectorem eis provideatur. Et si quid supererit, hoc fideliter per ipsum collectorem reservetur pro communibus illius diocesani, cleri et status ecclesiastici negociis ac publicis utilitatibus exponendis. Et idem fiat de tota medietate in illis diocesibus, ubi huiusmodi lesionem vel gravamen fieri non contingat (S. 75 f.). Die Anmerkungen S. 64, 4, S. 65, 1 und S. 66, 1 ergeben den Gesamtinhalt der Vorschläge.

[2]) Quod dicta quinta pars locum suum etiam obtinebit per quemcumque, ubicumque, in curia vel extra, et quacunque auctoritate ecclesia-

sollten nach den deutschen Vorschlägen auch solche besteuert werden, deren Jahreseinkünfte auf vier Mark Silber sich beliefen; von ausdrücklich ausgenommenen Pfründen war mit keinem Worte die Rede. Die deutsche Proposition endlich erwartete für die Teilung, an die in Bourges niemand dachte, die Gutheissung von Papst und Konzil; kein Wunder, dass sie vom Gang der Ereignisse selbst überholt war, als man sie zu Basel in späte Behandlung nahm[1]). Nicht erst so spät zeigte sich ihre Undurchführbarkeit. Die Tatsache, dass ihrer in der Mainzer Acceptation mit keinem Worte Erwähnung geschieht, dient zum Beweise, dass sie von den Urhebern des „Zettels" selbst als unbefriedigend, als der Annahme unwert angesehen worden war. Der dritte Zusatz zum Abschnitt II de electionibus hatte den Fall ins Auge gefasst, dass die vom Konzil geplante Entschädigung nicht zu stande käme[2]); man mochte sich sagen, dass die Vorschläge der kurfürstlichen Räte in sich eine Utopie wären, und daraus die Berechtigung ableiten, beim Abschnitt IX de annatis nur die eigenen Interessen sicherzustellen. Auch hierin überliess man den französischen Prälaten das Verdienst der Umsicht, des Wollens und des Handelns.

Der Nachtrag zu Abschnitt XXII de reservationibus umfasst zwei Forderungen an das Konzil. Die erste verlangt Er-

---

stica de ipsis ecclesiis, monasteriis vel beneficiis quomodolibet, preterquam ex causa permutationis aut resignacionis pure et simplicis, ut prefertur, disponatur (s. oben S. 65 Anm. 1); exceptis beneficiis, quorum ius patronatus, presentacio, collacio, institutio vel provisio ad regem iure regalie vel alias aut alium quemcumque vel alios iure laico spectat et pertinet, de quibus nihil prorsus solvetur (S. 284); s. oben S. 55.

[1]) Vgl. A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 61.

[2]) Die Einleitung der Vorschläge (Würdtwein a. a. O. VIII, S. 74) knüpft an die letzten Worte des Dekrets de electionibus (in der Mainzer Acceptation Abschnitt II) an, und darum hätte die Aufzeichnung schon oben S. 60 f. besprochen werden müssen. Ihr innerer Zusammenhang aber mit dem Annatendekret rechtfertigt ihre Wertung erst an dieser Stelle.

neuerung des gemeinen Rechtsgrundsatzes, dass der Papst die ihm reservierten Pfründen — die im Corpus iuris canonici enthaltenen Reservationen waren ihm auch für die Zukunft zugestanden worden [1]) — binnen Monatsfrist nach ihrer Erledigung vergeben solle, andernfalls sie durch die Ordinarien zu vergeben seien. Die zweite erbittet eine Bestimmung darüber, dass die vom Papst Providierten binnen vier Monaten ihren Oberen von der erfolgten Provision Nachricht zu geben hätten, wollten sie nicht ihr Anrecht auf die Pfründe verlieren. Wir haben es mit Wünschen der Mainzer Versammlung zu tun, für die sich in der pragmatischen Sanktion kein Vorbild findet. Ihre Absicht ist durchsichtig genug, da ihr erster die Handhabung des päpstlichen Reservationsrechtes durch dessen zeitliche Begrenzung auf die Zeit nur eines Monats noch weiter einschränken und den Ordinarien im Falle der Verletzung dieser Vorschrift das Recht der Verleihung selbst reservierter Pfründen wiederherstellen will, da sodann der zweite den Providierten an seine Abhängigkeit von seinem Oberen zu erinnern unternimmt. Papst und Provisus erscheinen nicht mit gleichem Mass gemessen. Jener kann nur binnen eines Monats seine Befugnis ausüben, dieser hingegen darf bis zu vier Monaten mit der Anzeige an seinen Vorgesetzten warten. Es wird sich ergeben, dass auch der erste Zusatz zu Abschnitt XXV de collationibus beneficiorum von Uebelwollen wider die päpstlichen Verleihungen getragen ist. Lehrreicher ist jedenfalls das Verhältnis beider Zusätze zu Bestimmungen im Corpus iuris canonici, zumal gerade die hierin enthaltenen Reserva-

[1]) Basel 1436 März 25 sess. XXIII c. 6 (Mansi XXIX, 120): . . . ipsas omnes (reservationes) tam generales quam speciales sive particulares . . . sive per extravagantes Ad regimen (= c. 13 de praeb. in Extr. comm. III, 2) et Execrabilis (= c. un. de praeb. in Extr. Joann. XXII. tit. 3 und c. 4 de praeb. in Extr. comm. III, 2) sive per regulas cancellarie aut alias apostolicas constituciones inductas hec sancta synodus abolet, statuens, ut de cetero nequaquam fiant, reservacionibus in corpore iuris expresse clausis. Zu den letzten Worten vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 123 Anm. 10, S. 124 f. 138.

tionen vom Konzil und der Acceptation ausdrücklich dem Papste eingeräumt worden waren. Der erste knüpfte vermutlich an eine Bestimmung im Dekret Gratians an, die daran erinnerte, dass die animarum cura et pecuniarum ecclesiasticarum dispensatio in episcopi iudicio verbleiben solle, die ferner der widerrechtlichen Verfügung über Seelsorge und Pfründen durch Archidiakone, Archipresbyter, Pröpste oder Dekane Einhalt gebot[1]). Er wollte die bischöfliche Freiheit bei Besetzung der Diözesanpfründen, also gemeines Recht erneuern, folgeweise die päpstlichen Reservationen jüngeren Ursprungs nicht anerkennen, wenn der Papst innerhalb eines Monats nicht von seiner Befugnis Gebrauch machte. Vielleicht auch erinnerte man sich an einen Beschluss des Konzils von Lyon im Jahre 1274, der zur Verhütung langandauernder Vakanzen dem ordentlichen Verleihungsberechtigten die Ausübung seines Besetzungsrechtes für den Fall gestattete, dass die päpstliche Kollation nicht innerhalb eines Monats nach der Vakanz erfolgt sei[2]). In Mainz also wollte man eine Konzilssatzung erneuert wissen, die durch ihre Aufnahme in den Liber sextus gemeines Recht geworden war, die zugleich zeitlich den von der Basler Versammlung bereits beseitigten Konstitutionen Execrabilis Johanns XXII. vom Jahre 1317 und Ad regimen Benedikts XII. vom Jahre 1335 voraufging[3]).

[1]) Vgl. c. 11 C. XVI qu. 7, dazu cc. 3 und 6 X de institutionibus 3, 7; ich verdanke Herrn Professor D. K. Lux in Münster i. W. den Hinweis auf diese Stellen.

[2]) c. 3 in VI^to de praebendis 3, 4 (Lyon 1274 c. 21): ... ut ii, ad quos ... beneficiorum et dignitatum spectat collatio, statuto non obstante praedicto (= Clemens IV. v. J. 1265, c. 2 in VI^to de praebendis 3, 4), demum post mensem a die, quo dignitates seu beneficia ipsa vacaverint, numerandum ea conferre valeant. P. Hinschius a. a. O. III, S. 124. C. Lux, Constitutionum apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265. usque ad a. 1378. emissarum tam intra quam extra corpus iuris exstantium collectio et interpretatio (Wratislaviae 1904), p. 11 sqq.

[3]) Vgl. S. 68 Anm. 1.

Man wird schliessen, dass diese Rückkehr zum Recht des ausgehenden 13. Jahrhunderts alle die Auswüchse der Reservationspraxis unmöglich machen sollte, die nur durch die Extravaganten und Kanzleiregeln sich eingeschlichen hatten[1]. Im Grunde genommen war also der erste Mainzer Zusatz zum Basler Dekret nichts mehr als eine Bekundung der prinzipiellen Uebereinstimmung mit der Basler Versammlung. Er enthielt nicht so sehr Neues, als er vielmehr den Basler Kanon ergänzte. — Anders der zweite Zusatz. Soweit wir sehen, lässt sich für das Verlangen, der vom Papst Providierte solle binnen vier Monaten seinem Oberen von der Provision Kunde geben, im anderen Falle aber das Anrecht auf die Pfründe verlieren, im Corpus iuris canonici und ebensowenig in seinen Anhängen keine Stelle namhaft machen, an die vielleicht die Mainzer Versammlung anknüpfte, sei es gleich um gegen sie Einspruch zu erheben. Der hier eingerückte Wunsch sollte, wenn anders das Konzil ihn erfüllte, erst gemeines Kirchenrecht für Deutschland schaffen. Von neuem also wenden sich in diesem Anliegen die Mainzer an das Konzil als an die höchste kirchliche Instanz zum Erlass kirchlicher Gesetze. Wiederum erwarten sie von ihm einen Beschluss, der dem päpstlichen Recht Schranken ziehen soll. Dass ihn ein Papst sicherlich nicht leicht angenommen oder bestätigt hätte, daran dachte man kaum, wenn überhaupt die letzten Folgerungen des angeblich neutralen, in Wahrheit parteiischen Vorgehens in Erwägung gezogen wurden[2].

---

[1]) Vgl. P. Hinschius a. a. O. III, S. 130 ff. 140 ff.

[2]) Nur zur Vergleichung, nicht zur Interpretation kommt in Betracht die Ausführung von P. Hinschius a. a. O. III, S. 155 Anm. 4 über die im Wiener Konkordat von 1448 (s. die Stelle bei Hinschius S. 139 Anm. 1) vorgesehene Beschränkung: Wenn ein in den päpstlichen Monaten zu Providierender sich nicht innerhalb dreier Monate nach der bekanntgewordenen Vakanz am Orte des Benefiziums gemeldet hat, soll die ordentliche Besetzung eintreten; vgl. dazu Koch, Sanctio pragmatica S. 229 Anm. 65.

Der Nachtrag zu Abschnitt XXV de collationibus beneficiorum gliedert sich in drei Teile. Ihr erster verlangt, dass durch Annahme des Basler Dekrets den niederen Ordinarien nicht die vom Laterankonzil zugestandene Frist genommen werde, d. h. es sollte jene Bestimmung des dritten Laterankonzils vom Jahre 1179 erneuert werden, nach der eine erledigte Pfründe binnen sechs Monaten durch den Bischof zu besetzen war, sein Recht aber im anderen Falle an das Domkapitel devolvierte; nach der fernerhin der Bischof einzutreten hatte, wenn das zur Verleihung der Pfründe befugte Domkapitel sich als säumig erwies; die endlich bei Säumnis von Bischof und Domkapitel den Erzbischof befähigte, über die Pfründe zu verfügen [1]). Mit Recht ist diese Forderung eine revolutionäre genannt worden. Sie griff zurück auf die Praxis in der Handhabung des Devolutionsrechtes einer längst vergangenen Zeit; bis zu Ende gedacht schaltete sie das Eingreifen des Papstes in Fällen säumiger Besetzung von kirchlichen Pfründen so gut wie aus, da dann „auch bei unkanonischen Wahlen und Wahlen Unmündiger die Devolution nicht an den Papst, sondern an den Metropoliten als superior proximus einzutreten hatte“ [2]). Klar ist andererseits, dass, verglichen mit dem ersten Nachtrag zu Abschnitt XXII, dieser zu Abschnitt XXV auch noch in einer zweiten Hinsicht den Papst beeinträchtigte. Dort

---

[1]) Vgl. c. 2 X de concessione praebendae 3, 8 (Alexander III. 1179): Cum . . . praebendas ecclesiasticas seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit . . ., non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, quae digne administrare valeant, conferantur. Si autem episcopus, ubi ad eum spectat, conferre distulerit, per capitulum ordinetur. Quod si ad capitulum pertinuerit et infra praescriptum terminum hoc non fecerit, episcopus secundum Deum hoc cum religiosorum virorum consilio exsequatur. Vel si omnes forte neglexerint, metropolitanus de ipsis secundum Deum absque illorum contradictione disponat. Zum Folgenden vgl. ausser cc. 2—5 X de supplenda negligentia sacerdotum 1, 9 auch G. J. Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Stuttgart 1906), bes. S. 172 ff. 330 ff. 348 ff. 364.

[2]) Ebers a. a. O. S. 232.

wurde dem Papst die Frist nur eines Monats für die Besetzung einer ihm reservierten Pfründe eingeräumt, den Ordinarien sodann die Befugnis der Pfründkollation zuerkannt, wenn diese kurze Frist ungenutzt verstrich. Hier aber wurde die Frist für die Neubesetzung von erledigten Pfründen durch deutsche Kollatoren auf ein halbes Jahr bemessen, und erst nach Ablauf dieser Zeit sollte die Devolution in Kraft treten. — Unmittelbar im Zusammenhang mit dem ersten Zusatz zu Abschnitt XXV steht der zweite, quod ante ipsius (scil. temporis Lateranensis concilii) lapsum non habeat locum prevencio. Das Basler Dekret hatte erklärt, es wolle unter der Bedingung, dass sein Beschluss über die Aufhebung päpstlicher Reservationen gültig bleibe, nicht solche päpstliche Verleihungen hindern, die der Papst vollziehe, ehe der zuständige Kollator das Benefizium vergeben habe [1]). Dieser Beschluss war zu Bourges [2]) und zu Mainz [3]) acceptiert worden, mit Recht aber hatte die pragmatische Sanktion im dritten Zusatz zu Abschnitt VI de collatione beneficiorum [4]) bemerkt: Cum collatores et patroni ecclesiastici habeant beneficio sacri Lateranensis concilii certum tempus ad presentandum et conferendum respective, quod debent instare regii oratores apud sacrum concilium generale, ut provideat circa suum decretum de collationibus in hoc scilicet, quod decretum illud videtur ipsi Lateranensi concilio velle derogare, ita quod velit ipsum sacrum concilium decernere, quod preventiones etiam apostolice sedis vel legatorum eiusdem, facte in contrarium, non valeant, quo magis ipsis collatoribus et patronis suum ius, cessante culpa

[1]) Basel 1438 Jan. 24 sess. XXXI c. 2: Neque etiam collaciones per prevencionem fiendas intendit impedire, decreto nostro de reservacionibus quoad cetera et aliis decretis huius sancte synodi in suo robore duraturis (Mansi XXIX, 162).

[2]) Bourges Abschnitt V de reservationibus (S. 274 ohne Zusatz).

[3]) Mainz Abschnitt XXII mit den beiden oben S. 67 ff. besprochenen Zusätzen.

[4]) Dieser entspricht dem Abschnitt XXV der Mainzer Acceptation; s. auch oben S. 57 Anm. 2.

eorum, sicut iusticia suadet, servetur illesum [1]). Erst durch Heranziehung der französischen Modifikation empfängt die deutsche ihre Erläuterung. In Frankreich war der Widerspruch zwischen der Forderung auf Rückkehr zur Praxis des 12. Jahrhunderts hinsichtlich der Devolutionen und dem Satze des Basler Dekrets zuerst erkannt worden. Ganz folgerichtig war der Wunsch nach Verwerfung der päpstlichen Besetzungen per prevencionem. In Mainz drückte man sich weniger deutlich aus. Vor Ablauf der im lateranensischen Kanon festgelegten Frist sollte keine päpstliche prevencio erfolgen. War eine Pfründbesetzung durch den Papst aber noch eine prevencio, wenn sie nach Ablauf der den deutschen Kollatoren vorbehaltenen Frist von einem halben Jahr erfolgte? Im strengen Wortsinne nicht mehr, sondern ein Eingriff in das den Oberen anheimgefallene Recht, eine Konkurrenz mit diesem Rechte; der Ausdruck prevencio also war im letzten Grunde unstatthaft. Was aber diese Forderung verboten wissen wollte, was sie anstrebte gegenüber der kurialen Praxis bei Besetzung erledigter Aemter und Pfründen, war kein Geheimnis. Sie verlangte eine Stärkung der bischöflichen Gewalt an den Benefizien, eine Minderung der päpstlichen, die jene in den Hintergrund gedrängt, wenn nicht gar gänzlich ausgeschaltet hatte. — Der dritte und letzte Teil des Nachtrags zu Abschnitt XXV verlangte vom Papste, bei den ihm noch zustehenden Gratien den Deutschen vor dem Nichtdeutschen zu bevorzugen, vornehmlich bei einer Pfarrkirche. Die Veranlassung des Wunsches ist klar, die Besetzung deutscher Benefizien mit Ausländern, die bereits für Frankreich die Einleitung der pragmatischen Sanktion mit bezeichnenden Worten gegeisselt hatte [2]), der durch konziliare Billigung des Mainzer Vorschlags nun auch für Deutschland ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Indem man freilich sein Augenmerk in erster Linie auf die Pfarr-

---

[1]) S. 278.

[2]) S. 269 f.; s. oben S. 35.

kirchen richtete, dachte man an die Bedürfnisse der praktischen Seelsorge in Stadt und Land, — hätte es aber nicht nahe gelegen, diese Forderung auch auf andere kirchliche Beamtungen, hohe und niedere, auszudehnen? In der pragmatischen Sanktion begegnet kein genau entsprechendes Verlangen. Werden aber die Worte ihrer Einleitung, dass Kirchen und Benefizien solchen Ausländern zu teil würden, die nicht einmal die Sprache des Volkes verstünden[1]), mit ihren Aufstellungen hinsichtlich der Verleihung von Pfründen an solche Männer verbunden, die auf französischen Universitäten einen Grad erlangt hatten[2]), so ergibt sich, dass auch sie von demselben Wunsche nach einem dem französischen Volke entstammenden niederen Klerus erfüllt war wie die Mainzer Acceptation nach einem niederen Klerus deutscher Herkunft für Deutschland. Man wird dieser ausgesprochen nationalen Forderung nicht die Berechtigung aberkennen, mag es gleich dahingestellt bleiben, ob für Deutschland schon ältere Zeugnisse sich finden, die auf das Indigenat der hier tätigen Geistlichen als Voraussetzung ihrer Amtsführung schliessen lassen[3]). Genug, man bewegte sich hier in einer Richtung, die der tatsächlichen Entwicklung zu nationaler Sonderung entsprach.

---

[1]) S. 269: . . . dignitates ac beneficia notabiliora et opulentiora personis conferuntur incognitis et non probatis, que in eisdem beneficiis non resident, sicque vultus sibi commissi gregis non agnoscunt, linguam aliquando non intelligunt; . . . clerici nostrorum regni et Delphinatus . . . studia deserunt propter promocionis congrue spem eisdem ablatam.

[2]) S. 278 (im Zusatz 6 zu Abschnitt VI de collatione beneficiorum): Quod . . . poterunt universitates . . . nominare certum numerum suorum graduatorum; vgl. auch S. 274 (im Zusatz 2 zu Abschnitt IV de electione cassanda): . . . rex et principes regni . . . aliquando utantur precibus benignis atque benivolis et pro personis benemeritis et zelantibus bonum reipublice et regni Delphinatus.

[3]) L. Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina pars II. lib. I. c. 103 (Venetiis 1766, p. 214 ff.) kennt nur ausserdeutsche Zeugnisse aus früheren Perioden; s. auch P. Hinschius, Kirchenrecht II, S. 503. — Vgl. unten S. 78 f. über den letzten Zusatz zur Acceptation.

Den Beschluss bilde die Würdigung der vier letzten Zusätze zur Gesamtheit der acceptierten Basler Dekrete. Sie erwarten vom Konzil noch weitere Reformen zur Tilgung solcher Missstände, deren Beseitigung noch nicht in Angriff genommen sei. Ihre Einbringung wird, zum Teil wenigstens, gerechtfertigt durch nationale Interessen, verrät aber aufs neue den geheimen Abfall von der Neutralität im Streite zwischen Papst und Konzil, da sie die Hilfe der Kirchenversammlung in Anspruch nimmt und damit ihre Befähigung zur kirchlichen Gesetzgebung anerkennt. Der erste Zusatz verlangt die Erlaubnis zur Eheschliessung von Personen, die im vierten Grade der Konsanguinität oder Affinität mit einander verwandt sind. Er will sie nicht in Rom Dispens sich holen sehen, sondern — dieser Gedanke freilich ist unterdrückt — in der Heimat bei den deutschen Bischöfen [1]). Auch hier begegnet der Rückschlag wider die allzu grosse Ausdehnung der päpstlichen Befugnisse, der Versuch einer Stärkung der bischöflichen Gewalt auf deutschem Boden über die Angehörigen der einzelnen Diözesen. Die Praxis des Dispensationsrechtes in Rom wird als leichtfertig getadelt, die der deutschen Bischöfe stillschweigend als mehr den Vorschriften des Corpus iuris canonici entsprechend unterstellt. Jedenfalls liegt in der Beibehaltung des vierten Grades von Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft als eines nur durch Dispens zu beseitigenden Ehehindernisses ein Anschluss an eine Satzung des Laterankonzils vom Jahre 1215 [2]), während noch das Decretum Gratiani, unter Reception einer Bestimmung von Papst Alexander II.

---

[1]) W. Pückert, Neutralität S. 95 Anm. 1 verweist überdies auf einen handschriftlich überlieferten Entwurf (Dresdener Archiv, Religionssachen A fol. 150—153) aus dem Jahre 1439, der Dispensfakultäten in Bezug auf das Ehehindernis der Verwandtschaft auch für die Bischöfe fordert, während ein anderer Entwurf vom Jahre 1444 (ebd. fol. 258) sie nur für die Erzbischöfe im Bereiche ihrer Provinzen verlangt, freilich mit der Randbemerkung: et quilibet episcopus exemtus per suam diocesim.

[2]) Vgl. c. 8 X de consanguinitate et affinitate 4, 14.

(1061—1073) aus dem Jahre 1065, Ehen von Personen verboten hatte, die bis zum siebenten Grade mit einander verwandt waren [1]. — Der zweite Zusatz verrät, wie schon oben bei Abschnitt III de conciliis synodalibus et provincialibus [2] und bei dem Zusatz zu Abschnitt IX de annatis [3] angedeutet wurde, als Urheber der Acceptation und damit auch ihrer Nachträge in erster Linie die Erzbischöfe und Bischöfe. Er tadelt die Folgen der päpstlichen Exemtionen, der Durchbrechungen also der ordentlichen Gewalt über Provinzen, Diözesen, die in ihnen bestehenden kirchlichen Einzelanstalten, Kapitel und Konvente aller Art. Er findet, dass die Privilegierung dieser Exemten allzu häufig erfolge und viele Missstände zeitige. Er fordert Erneuerung jenes Kanon des ersten allgemeinen Konzils von Lyon im Jahre 1245, der die Entscheidung von Anklagen wider Exemte den Ordinarien anheimgegeben hatte [4]. Auch hier demnach eine Reaktion wider das päpstliche Kirchenrecht der avignonesischen Periode, ein Streben nach Wiederherstellung des Kirchenrechts des 13. Jahrhunderts, und es verdient Erwähnung, dass rund 110 Jahre nach der Mainzer Acceptation das Konzil von Trient in seiner siebenten Sitzung vom 3. März 1547 den im Jahre 1439 angeführten Beschluss vom Jahre 1245 wiederholte und erneuerte [5]. — Aehnliches gilt vom dritten Zusatz, der eine Einschränkung der Konservatorien und ihre Herstellung nach der Form des gemeinen Rechtes fordert. Ueber

---

[1] Vgl. c. 2 C. 35 qu. 5; siehe im allgemeinen E. Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (6. Aufl., Leipzig 1909), § 145 und 146.

[2] Vgl. oben S. 47.

[3] Vgl. oben S. 61.

[4] Vgl. c. 1 in VIto de privilegiis 5, 7. Ueber die Frage der Exemtionen auf dem Konstanzer Konzil vgl. B. Hübler, Constanzer Reformation S. 93 f. 232 ff. und über das Basler Konzil A. Hüfner: Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVII (1907), S. 614 ff.

[5] Concilium Tridentinum 1547 März 3 sess. VII de reformatione c. 14 ed. Richter p. 55.

die Aufgaben der Konservatoren [1]), ihre Amtsführung und die zu ihr allein geeigneten Persönlichkeiten hatten das Konzil von Lyon im Jahre 1245, die Päpste Alexander IV. (1254—1261) und Bonifaz VIII. (1294—1303) eine Reihe von Bestimmungen erlassen, die insgesamt in den Liber sextus decretalium aufgenommen worden waren [2]). Unter ihnen fand sich die Vorschrift, dass es den Konservatoren verboten sein sollte, jemanden vor sich zu laden, der länger als einen Tag reisen müsse, um der Ladung zu entsprechen [3]). Gerade sie aber war durch die Kanzleiregeln Johanns XXII. (1316—1334), Benedikts XIII. (1394—1417, † 1424) und Eugens IV. (1431—1447) dahin abgeändert worden, dass die Konservatoren auch solche sollten belangen können, die bis zu zwei Tagereisen von ihrem Sitze wohnten [4]). Kein Zweifel, dass die Mainzer Versammlung die Abschaffung dieser lästigen Ausweitung der Befugnisse der Konservatoren wünschte. Den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen

---

[1]) Vgl. E. L. Ferraris, Prompta bibliotheca II (Venetiis 1782), p. 531, wo nach der Glosse zu c. 1 in VIto de officio et potestate iudicis delegati 1, 14 (s. nächste Anmerkung) erwähnt ist, dass: conservatores potissimum dantur regularibus ad tuendum eorum personas, bona et iura, sub quibus eorundem continentur privilegia, exemtiones et immunitates.

[2]) Vgl. c. 1 in VIto de officio et potestate iudicis delegati 1, 14 (Lyon 1245), c. 2 in VIto de off. et pot. iud. del. 1, 14 (Alexander IV.), cc. 3—15 in VIto de off. et pot. iud. del. 1, 14 (Bonifaz VIII.).

[3]) Vgl. c. 15 in VIto de off. et pot. iud. del. 1, 14: Conservatores ... extra civitates seu dioeceses, in quibus fuerint deputati, contra quoscunque procedere aut aliquos ultra unam diaetam a fine dioecesum eorundem trahere non praesumant.

[4]) Vgl. die Kanzleiregel Johanns XXII. c. 14: Item in conservatoriis praelatorum ponatur, quod conservatores possint ad se vocare iniuriantes per duas dietas dumtaxat (E. von Ottenthal, Die päpstlichen Kanzleiregeln, Innsbruck 1888, S. 4). Die Kanzleiregel Benedikts XIII. c. 99 (ebd. S. 138) bestimmt, quod aliquis vigore conservatorie huiusmodi ultra duas dietas extra suam civitatem vel diocesim non trahatur, diejenige Eugens IV. c. 87 (S. 250): in litteris (d. h. in conservatoriis) ponatur, quod conservatores possint vocare iniuriatores ad duas dietas; siehe auch ebd. S. 21 c. 31 (Urban V.), S. 181 c. 44 (Johann XXIII.),

konnte eine Einrichtung nicht genehm sein, die in erster Linie exemten Geistlichen und Kirchen zu gute kam, die schon im Jahre 1287 vom Würzburger Konzil bekämpft worden war [1]). — Endlich der vierte Zusatz mit dem Versuch, die Erteilung von Weihen am Sitze der Kurie an unwürdige Ausländer und Fremdlinge einzuschränken, an solche Männer also, die, gestützt auf ihre Weihen, die Uebertragung von Kirchenämtern in Deutschland für sich forderten. Er erweitert den Zusatz zu Abschnitt XXV de collationibus beneficiorum, der päpstliche Gratien im Hinblick auf deutsche Pfarrkirchen zunächst Geistlichen deutscher Abstammung zugebilligt wissen wollte [2]). Die Tendenz der Erweiterung ist leicht erkennbar. Sie will einmal einen Klerus deutscher Herkunft schaffen, sodann die Gerechtsame der Bischöfe aufs neue beleben, die durch die absoluten Ordinationen von Klerikern an der Kurie stark beeinträchtigt waren. Möglich ist, dass auch hier eine Erneuerung von Satzungen geplant war, wie sie Clemens IV. (1265—1268) und Bonifaz VIII. (1294—1303) hinsichtlich der Voraussetzungen für Erteilung der Weihen erlassen hatten [3]). Jedenfalls würde dann, gleichwie in den früheren Zusätzen am Schluss der Acceptation so auch im letzten, eine Rückkehr sich finden zum Recht des Corpus iuris canonici einschliesslich des Liber sextus decretalium, eine

---

S. 200 c. 65 (Martin V.), S. 287 c. 96 (Nikolaus V.). Formeln für Konservatorien, die beide die Bestimmung Bonifaz' VIII. (s. S. 77 Anm. 3) ausdrücklich aufheben, finden sich bei M. Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500 (Innsbruck 1894), S. 321 ff. n. 129 und 130. Siehe auch B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447 (Leipzig 1906), S. 162 f.

[1]) Würzburger Konzil 1287 c. 39; Mansi XXIV, 865 (mit sehr verderbtem Text). — Ueber die conservatores iurium et privilegiorum der Universitäten vgl. G. Kaufmann, Geschichte der deutschen Universitäten II (Stuttgart 1896), S. 104 f.

[2]) Siehe oben S. 73 f.

[3]) Vgl. c. 1 in VI[to] de temporibus ordinationis 1, 9 (Clemens IV.) und c. 3 eod. (Bonifaz VIII.), dazu P. Hinschius, Kirchenrecht I, S. 87.

Polemik wider das päpstliche Kirchenrecht des 14. Jahrhunderts, das Verlangen demnach, die allzu weit gespannten Forderungen namentlich des avignonesischen Papsttums auf ein gebührendes Mass zurückzubringen. Klare historische Einsicht in die Bedeutung gerade des 14. Jahrhunderts für die Ausgestaltung der papalen Allgewalt wird man bei den in Mainz Versammelten nicht vermuten dürfen. Immerhin lag in ihren Forderungen eine gesunde Reaktion wider eine Entwicklung, die freilich nicht auf dem hier eingeschlagenen Wege wieder aus der Welt geschafft werden konnte.

Ueberschaut man die deutschen Zusätze im ganzen, so fällt mehrfach der Mangel an Klarheit auf, bei allen das Fehlen von Kraft und Nachdruck. Sie standen insgesamt unter dem Banne einer Kirchenpolitik, die des unverrückbar aufgestellten Zieles entbehrte. Die Nachträge sollten vom Basler Konzil gutgeheissen werden, ihre Urheber neigten damit auf die Seite der Kirchenversammlung. Da sie aber die Neutralität zwischen Rom und Basel nicht verletzen wollten, schauten sie zur selben Zeit nach dem Papste Eugen IV. aus, noch immer von der Hoffnung erfüllt, ihm eine Entschädigung auszumitteln und auf solche Weise ihn vielleicht zu bestimmen, dass auch er die Basler Dekrete und ihre Ergänzungen bestätige. Ein Dilemma, allzu grosser Behutsamkeit entspringend, das in Frankreich vermieden worden war durch den Entschluss und die Tat des Königs, die Denkschrift seiner Geistlichen samt den Nachträgen unmittelbar zum Gesetz für seine Kirche zu erheben, obwohl auch er die Mahnung las, dass die Versammlung zu Bourges eine Billigung ihrer Zutaten durch das Konzil erwarte. Entschluss und Tat waren der Mainzer Versammlung versagt. Der König war nicht anwesend, und ihn, das Konzil und den Papst vor eine vollendete Tatsache zu stellen, d. h. die acceptierten Dekrete samt den Modifikationen sofort als Reichsgesetz zu verkünden, war deshalb unmöglich. Gleichwohl scheint der Wunsch bestanden zu haben, es nicht allein bei der Erklärung der Acceptation bewenden zu lassen. In ihr lag die Absicht

weiterer Verhandlungen mit dem Konzil; dass aber diese in die Wege geleitet werden sollten, verrät der Entwurf einer Urkunde, in der Albrecht II., die Kurfürsten, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten bei den Baslern vorstellig werden, die Mainzer Acceptation als Ganzes anzuerkennen und ihre Beobachtung anzuordnen [1]. Seiner Entstehungszeit nach gehört der Entwurf, während die früher besprochenen Vorschläge über die Entschädigung des Papstes noch im März 1439 entstanden zu sein scheinen [2], dem Ausgang des Mainzer Reichstages (April 1439) an. Wer ihn anfertigte, bleibt unbekannt; jedenfalls lag ihm die pragmatische Sanktion Karls VII. vor, aus deren Einleitung er mehr denn einen Satz entnahm [3]. Ob freilich Albrecht den Entwurf vollzog, d. h. ob er die Mainzer Acceptation guthiess und sie dem Konzil unterbreitete, ist leider nicht überliefert. „Jedenfalls ist es geschehen," meint A. Bachmann [4], und es ist kein Grund vorhanden, diese Vermutung zu bestreiten.

[1]) St. A. Würdtwein, Subsidia diplomatica VIII (Heidelbergae 1776), p. 1—5, ohne Wiederholung aber der angenommenen Konzilsdekrete durch den Herausgeber des Dokuments.

[2]) Siehe oben S. 63 ff.

[3]) Eine ausführliche Vergleichung beider Dokumente erübrigt sich an dieser Stelle; auf die Uebereinstimmung hat bereits W. Pückert a. a. O. S. 92 Anm. 1 hingewiesen.

[4]) A. Bachmann: Archiv für österreichische Geschichte LXXV, S. 60 f. nach Besprechung des Entwurfs und der bereits oben S. 63 ff. erwähnten Vorschläge für die Entschädigung des Papstes: „Es ist unbekannt, wann und unter welchen Umständen König Albrecht die ‚Acceptation' gutgeheissen hat. Jedenfalls ist es geschehen. Vor das Konzil aber, wohin sie der Aenderungen und Zusätze wegen gelangen musste, kam sie jetzt mit des Königs Unterschrift keineswegs; ebensowenig die Beschlüsse, den Ersatz für die Annatengelder betreffend. Beide sind denn auch spät zu Basel in Verhandlung genommen worden"; vgl. den Auszug aus der Instruktion Friedrichs III. vom Jahre 1440 für den Mainzer Reichstag (Februar 1441) ebd. S. 79. Bachmanns Worte wenden sich gegen W. Pückert a. a. O. S. 97 mit Anm. 1, dass der römische König keineswegs, was in seiner Abwesenheit begonnen worden, durch Gutheissung vollendet habe.

Eine andere Frage ist, wann das Konzil sich der deutschen Anliegen annahm. Sein Geschichtschreiber Johann von Segovia berichtet, dass es den Basler Abgesandten auf dem Mainzer Reichstag nicht gelungen sei, auch nur eine Abschrift der Acceptationsurkunde zu erhalten, dass aber die Bischöfe von Passau und Lübeck ihnen die Dringlichkeit der von der Synode zu erbittenden Beschlüsse ans Herz gelegt hätten [1]). Wie lange noch ward trotzdem gezögert, das Konzil wirklich um Bestätigung des Dokuments von 1439 anzugehen! Erst im März 1446, nach der Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier durch den Papst (24. Januar 1446), beschlossen die zu Frankfurt versammelten Kurfürsten, zunächst solle Eugen IV. um Anerkennung der Mainzer Acceptation samt ihren Zusätzen gebeten werden. Verweigere er sie, so sei dem Konzil die gleiche Bitte zu unterbreiten, derart dass es nach ihrer Erfüllung anerkannt werde, dass es freilich auch sich selbst an einen von den Kurfürsten bestimmten Ort verlegen müsse [2]). Die weiteren Klauseln, ohne die ein deutsches Aktenstück jener Tage nicht zu denken ist, bedürfen hier nicht der Anführung. Den Boten nach Basel wurden zugleich Entwürfe mitgegeben, deren einer die konziliare Bestätigung der kurfürstlichen Propositionen enthielt, das heisst die Billigung der Mainzer Zusätze von 1439 mit Ausnahme der vier letzten, im Jahre 1439 noch geforderten Reformen [3]). Langwierige und erregte Ver-

---

[1]) Vgl. den Abdruck der entscheidenden Stellen bei Koch, Sanctio pragmatica S. 267. 271.

[2]) Hierzu wie zum Folgenden vgl. u. a. W. Pückert, Neutralität S. 252 ff. A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 169 ff.

[3]) Der Entwurf der Konzilsbulle findet sich bei St. A. Würdtwein, Subsidia VIII, p. 107—117; darin ist eingeschaltet (S. 109—112) ein zweiter für die Bestätigung der Mainzer Acceptation und ihrer Zusätze. Wir zählten deren früher (vgl. S. 57 ff.) im ganzen 15. Der Entwurf wiederholt von ihnen die ersten elf, d. h. die Zusätze zu den Abschnitten II (aus sessio Basil. XII), IX (aus sess. XXI), XXII (aus sess. XXIII) und XXV (aus sess. XXXI). Nicht wiederholt sind die

handlungen in Rom waren die Folge und brachten nur neuen Aufschub [1]). Von Basel überbrachte wohl eine Gesandtschaft des Konzils dem Frankfurter Reichstag (September und Oktober 1446) die Erfüllung aller Forderungen des Frühjahres. Noch hoffte sie auf die Oboedienz des Reiches, das vom Papst für immer sich abkehren würde —, aber ihr Warten und Werben war vergeblich. Dem Geschick des königlichen Geheimschreibers Enea Silvio gelang es, eine Formel zu finden, die den Kurfürstenbund sprengte, das Konzil ausschaltete und Eugens IV. Nachgiebigkeit nicht allzusehr belastete. Nun waren weitere Verhandlungen mit Basel nicht mehr nötig, die mit dem Papste um den endgültigen Anschluss des Reiches an Rom

---

vier letzten Zusätze mit den Wünschen weiterer konziliarer Reformen. An ihre Stelle ist folgender Passus getreten, der sich unmittelbar an den letzten Zusatz 11 zu Abschnitt XXV bezüglich der päpstlichen Gratien und der Bevorzugung von Deutschen zumal für deutsche Pfarrkirchen (s. oben S. 73 f.) anschliesst: Verum quia in multis ecclesiis dicte nacionis statutum invenitur vel extat consuetudo, quod inibi duntaxat illustres aut alias certo geniture modo qualificate persone recipiuntur, noluerunt per acceptationem dictorum decretorum illi consuetudini vel statuto quoquomodo praeiudicari, nisi in quantum inter personas premisso modo geniture qualificatas persone graduate et iuxta formam ipsius decreti qualificate reperiantur, inter quas decretum ipsum in ecclesiis huiusmodi tantummodo servetur (Würdtwein a. a. O. VIII, S. 111). Ueber den Adel als Vorbedingung für den Eintritt in Domkapitel oder Klöster vgl. meine Literaturangaben in Meisters Grundriss der Geschichtswissenschaft II, 6 (Leipzig 1907), S. 52 f. und S. 64 Anm. 1, die aber dank neuerer Arbeiten namentlich aus der Schule von A. Schulte mancher Ergänzung bedürfen, z. B. durch W. Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1909. F. Simon Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908. H. Werner: Deutsche Geschichtsblätter IX (1908), S. 251 ff. — Das Mittelstück des Entwurfs ist von Koch, Sanctio pragmatica S. 171 ff. als eine im Jahre 1439 vollzogene Urkunde des Konzils abgedruckt; W. Pückert, Neutralität S. 98 Anm. 1 tadelt dies Verfahren mit gutem Recht.

[1]) Vgl. auch C. Brockhaus, Gregor von Heimburg (Leipzig 1861) S. 62 ff.

konnten jetzt ihren Lauf nehmen —, dem Frankfurter Tage folgten die Fürstenkonkordate von 1447, das Wiener Konkordat von 1448.

Ein weiter, vielleicht allzuweiter Weg ist zurückgelegt. Er ergab, dass der Inhalt des Mainzer Acceptationsinstruments auf lange Strecken abhängig ist von dem der pragmatischen Sanktion, dass man aber auch in Mainz Rücksicht zu nehmen verstand auf deutsche Bedürfnisse. Für beide Dokumente boten die Beschlüsse des Basler Konzils den Rohstoff dar, und hieraus folgt von selbst, dass wohl eine Reformation angestrebt wurde im Sinne der letzten allgemeinen Kirchenversammlung des 15. Jahrhunderts, nicht aber, weder für Frankreich noch für Deutschland, ein kirchlicher Neubau. Hindert diese Tatsache, in den Urkunden der Jahre 1438 und 1439 Verfassungsurkunden für eine französische oder deutsche Kirche zu erblicken, so darf nicht vergessen werden, dass die Tragweite der pragmatischen Sanktion eine ganz andere war als die der Mainzer Acceptation. Jene wies, weil alsbald vom König als ein für seine Kirche gültiges Gesetz verkündet, dem in Frankreich gültigen Kirchenrecht neue Bahnen, neue Ziele, die der hier aufgerichteten Kirche vor dem Papste Schutz gewähren, dem König aber sie zur Verfügung stellen sollte. Diese Kirche Frankreichs trug hinfort das Gepräge einer nationalen Kirche oder, weil der König ihr Grundgesetz erlassen hatte, dessen Einzelbestandteile von Haus aus Reformdekrete einer kirchlichen Instanz waren, diese Kirche Frankreichs näherte sich einer Staatskirche, deren äussere Ordnungen der Wille des Herrschers bestimmte [1]).

Nicht so die Mainzer Acceptation. Die verfassungsmässigen

---

[1]) Vgl. J. Haller: Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine LVIII (1910), S. 22. 24. Der Vortrag Hallers (ebd. S. 9 ff. abgedruckt) ging mir erst während der Korrektur zu, so dass ich nur in einer nachträglich eingefügten Anmerkung auf ihn verweisen kann.

Organe des deutschen Reiches, der König und die Kurfürsten, hatten sich in ihr vereinigt mit den Vertretern der Metropolitanverbände auf deutschem Boden. Auch sie waren willens gewesen, die Ergebnisse der Basler Reform, die Gesamtheit der acceptierten Dekrete nebst den eigenen Zutaten zum Gesetz zu erheben, zugleich aber war man bedacht, für den ersten Schritt, eben die Annahme der Dekrete, und für die Rücksichtnahme auf deutsche Interessen in den Nachträgen gleichsam noch einmal Indemnität zu erbitten, und zwar vom Konzil, dem man zuneigte, obwohl man die früher übernommene Verpflichtung zur Neutralität zwischen Rom und Basel noch immer als bindend anerkannte und aufs neue durch sie sich gebunden erachtete. Es ist darum, mag es gleich häufig geschehen sein, nicht richtig, die Mainzer Urkunde die pragmatische Sanktion der Deutschen zu nennen. Dazu fehlte ihr der Wille, dazu die Kraft. Sie war nur ein Versuch zu nationaler Ausgestaltung der kirchlichen Verfassung auf deutschem Boden, ein Versuch im gefährlichen Augenblick, weil er gemacht wurde zu einer Zeit, da, je länger der Zwist zwischen Papst und Konzil dauerte, er um so mehr sich verschärfte, bis er in der Wahl des Gegenpapstes Felix V. am 5. November 1439 zu einem neuen Schisma führte. Es frommt nicht dem Staate eine neue Verfassung zu geben unter Umständen, die ihn, obgleich wider Willen, in einen auswärtigen Krieg zu verwickeln drohen. Auch die Reform der kirchlichen Verfassung in einem Lande kann, wenn anders sie fruchtbringend sein will, nicht in Angriff genommen werden, wenn der entscheidende Wille der berufenen Organe fehlt. In Frankreich war die Reform gelungen, während die Grundvesten der gesamtkirchlichen Organisation, die bislang in das Dasein ihres französischen Anteils bestimmend eingegriffen hatte, ins Wanken geraten waren. In Deutschland mit seinem Wirrsal territorialer und partikularer Tendenzen fehlte die wollende, die schaffende Persönlichkeit. Seine kirchliche Reform musste Stückwerk bleiben, ja nur ein frommer Wunsch, sobald sie hineingezogen wurde in den

Strudel der Kämpfe zwischen König und Kurfürsten, Kurie und Konzil [1]).

[1]) H. Werner hat in seiner Ausgabe der Reformation des Kaisers Sigmund (Berlin 1908) dargetan, wie stark diese Schrift von der Mainzer Acceptation abhängig ist (vgl. dazu seinen Aufsatz im Neuen Archiv XXXII, 1907, S. 742 ff.). Ich vermeide, auch sie in den Kreis der Betrachtungen einzubeziehen, um nicht den schon allzu ausgedehnten Aufsatz noch weiter zu spinnen. Gebe ich auch Werners These bezüglich der Abhängigkeit jenes Traktats von der Mainzer Urkunde zu, so mache ich mir doch nicht jedes Urteil über diese selbst zu eigen, ohne freilich hier in eine Einzelpolemik eintreten zu wollen. — W. Köhler ist dem Verhältnis von Luthers Schrift An den christlichen Adel deutscher Nation zu den Basler Reformbeschlüssen nachgegangen, hat es aber abgelehnt, die Beziehungen zwischen Luther und der Mainzer Acceptation darzulegen, da diese im wesentlichen Basler Dekrete übernommen habe (Luthers Schrift An den christlichen Adel deutscher Nation im Spiegel der Kultur- und Zeitgeschichte, Halle 1895, S. 138 ff. 145 Anm. 1). Für Luther boten die ersten 15 Konzilssitzungen keinen Stoff, die Acceptation hat die 16. Sitzung (12. Februar 1434) nicht berücksichtigt, wohl aber die 20. in den Abschnitten V—VIII (über ihre Verwertung durch Luther vgl. Köhler a. a. O. S. 141 f.), die 21. in den Abschnitten IX—XIX (vgl. ebd. S. 142 f.), die 23. in den Abschnitten XX—XXIII (vgl. ebd. S. 143); die 30. Sitzung ist nur in der Acceptation (Abschnitt XXIV), nicht aber von Luther berücksichtigt, die 31. in den Abschnitten XXV und XXVI der Acceptation (über Luther vgl. Köhler S. 143 f.). Die Forderungen der beiden ersten Zusätze zu Abschnitt XXVI der Acceptation betreffend Ehehindernisse und Exemtionen (s. oben S. 75 f.) finden sich auch bei Luther (vgl. die Weimarer Ausgabe seiner Werke VI, S. 442 f. 429), ohne dass er sie unmittelbar aus der Acceptation entlehnt zu haben brauchte, da er mit seinem Verlangen „nur einem allgemeinen Bedürfnis entgegenkam“ (Köhler a. a. O. S. 145). Ueber Luther und die pragmatische Sanktion vgl. ebd. S. 144. Beide stützen sich auf Basler Dekrete, daher ihre Berührungspunkte, doch finden sich keine Beziehungen Luthers zu den Zusätzen in der Sanktion. Luther kannte aber jedenfalls die französische Urkunde, da er wiederholt die Abwehr päpstlicher Uebergriffe in Frankreich rühmt (Weimarer Ausgabe VI, S. 417. 433).

Fünfter Abschnitt.

Das Wiener Konkordat vom Jahre 1448.

Feierlich war am 26. März 1439 zu Mainz die Acceptation der Basler Dekrete verkündet worden[1]). König Albrecht II. starb am 27. Oktober 1439 und zu seinem Nachfolger wurde am 2. Februar 1440 Friedrich III. gewählt. In Basel ward am 5. November 1439 der Herzog Amadeus von Savoyen zum Gegenpapst erhoben, und etwas mehr denn sieben Jahre wogte der Kampf zwischen beiden Päpsten um die Oboedienz des neutralen Deutschen Reiches. Erst am 7. Februar 1447 konnte Eugen IV. die Erklärung entgegennehmen, dass die deutsche Nation durch die Leistung der Oboedienz seitens ihres Königs wiederum in das römische, papale Kirchentum eingetreten sei. Am 17. Februar 1448 besiegelte Friedrich III. das Wiener Konkordat, das Eugens IV. Nachfolger Nikolaus V. von sich aus am 19. März 1448 verkündete.

Mit diesen kurzen Sätzen soll eine Periode von neun Jahren gekennzeichnet werden, die durch das immer weitere Zurücktreten der nationalkirchlichen Gedanken des Jahres 1439 ihr Gepräge erhält. So schwach diese gleich entwickelt sein mochten, jedenfalls erfolgte noch im Laufe des Jahres 1439 die entscheidende Wendung. Nach Eugens IV. Absetzung durch das Konzil am 25. Juni 1439 wäre es an der Zeit ge-

[1]) Zum Folgenden vgl. besonders G. Voigt, Enea Silvio I, S. 247 ff. W. Pückert, Neutralität S. 109 ff. Hefele, Konziliengeschichte VII, S. 777 ff. A. Bachmaun a. a. O. LXXV, S. 68 ff. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, S. 82 ff. 177 ff.

wesen, dem Ausbau der angenommenen Dekrete durch ihre Einführung als Reichsgesetz alle Kräfte zu widmen; dafür aber ward die Ausgestaltung der Neutralität in die Wege geleitet und, in ihrem Gefolge, die Stärkung des territorialkirchlichen Regiments, das aus dem Streite zwischen Papst und Konzil neue Kräfte zu gewinnen sich bemühte und das eben deshalb die Fürsorge für das gesamtdeutsche Kirchenwesen ausschloss.

Als Zeugnis dieses Abfalls vom Ziele der Acceptation wird ein Entwurf anzusehen sein, der dem Aktenmaterial des Frankfurter Reichstags vom November 1439 angehört [1]). Er stellt jegliche Verletzung der Neutralität unter die strengen Strafen des Vermögensverlustes und der Landesverweisung. Da nicht nur die allgemeine Kirche, sondern auch andere Kirchen — man beachte den Gegensatz — durch jenen Kampf schwer gelitten hätten, so würden König und Kurfürsten hinfort keinerlei Prozesse, Mandate, Satzungen und Dekrete in ihren Ländern und Herrschaften mehr annehmen; den Zuwiderhandelnden sollte Strafe treffen. Dafür würden geistliche und weltliche Konsistorien einzurichten sein, die jedem Bittsteller sein Recht zu teil werden liessen. Auf dass endlich niemand die Urheber solcher Ordnungen für des Hauptes entbehrend halte, gleichsam als wollten sie jeder übergeordneten Autorität sich entziehen, wird erklärt, eine Verweigerung der Oboedienz gegenüber dem Konzil oder dem Papste sei nicht beabsichtigt. Man wolle neutral bleiben, bis durch ein anderes heiliges allgemeines Konzil oder nach dem Rat von Gelehrten wie Doktoren und der Fürsten des heiligen römischen Reiches ein Beschluss darüber gefasst wäre, was zu tun, wem Gehorsam zu leisten sei [2]).

---

[1]) St. A. Würdtwein, Subsidia VIII, p. 86—91; vgl. dazu A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 64 ff. H. R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters (Innsbruck 1904), S. 11.

[2]) Experientia nos diuturna edocuit statum non solum univer-

Die Bedeutung dieses Entwurfes, den der Erzbischof von Köln für das Gebiet seiner Kirche verkündete[1]), für die Geschichte der landeskirchlichen Bestrebungen liegt auf der Hand. Leider lässt er die Frage unbeantwortet, ob jene consistoria spiritualia in den geistlichen, die consistoria secularia in den weltlichen Territorien eingeführt werden sollten, oder ob Zusammensetzung und Zuständigkeit einer jeden Art von Konsistorien je nach den ihrer Judikatur unterworfenen Angelegenheiten, hier der geistlichen, dort der weltlichen, sich zu richten habe[2]). Jedenfalls konnte ihre Bildung nur vorübergehend sein, gerade sie aber machte die Einsetzung eines Organes für alle Landes-

---

salis, sed et aliarum ecclesiarum confundere graviter ... Nolumus tamen ... ea, que pro utraque parte prius rite facta, data aut concessa fuerint, in aliquo ledere, sed illa in omni suo robore cum effectu durare et firmiter observare. Et sic nostra tam spiritualia quam secularia ordinabimus consistoria, ut unicuique petenti, quomodolibet cessante impedimento, iusticia ministretur. Ut autem pia et sincera omni menti clareat intencio nec quisquam nos ut acephalos (s. unten S. 89 Anm. 3) videre aut sine superiori auctoritate stare velle sinistre forsan suspicetur, dicimus, ... quod ... non intendimus neque volumus ab obediencia sacri concilii aut sancte sedis apostolice quomodolibet recedere, sed ... animos nostros suspensos tenere, donec per aliud sacrum generale aut ycumenicum concilium aut alias de consilio literatorum et doctorum nostrorum sacrique Romani imperii optimatum quid agendum, cui pocius obediendum sit, conclusum fuerit seu determinatum (Würdtwein a. a. O. VIII, S. 90 f.).

[1]) Vgl. die Urkunde des Erzbischofs von Köln d. d. 1439 Nov. 28 bei J. Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert I (Publikationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven XXXIV. Leipzig 1888), S. 31 ff. n. 24.

[2]) Für die letztere Alternative entscheidet sich die Uebersetzung von A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 65. Für die erste spricht, dass der Erzbischof von Köln (s. vorige Anm.) den Entwurf bekannt machte super modo in terris et dicionibus nostris tenendo quoad obedienciam, quam utraque parcium (Papst und Konzil) ... a nobis et subditis nostris conatur exigere (J. Hansen a. a. O. I, S. 32), nicht also handelt als Erzbischof der Kölner Erzdiözese, geschweige denn als Metropolitan der Kölner Kirchenprovinz, sondern als Landesherr des Gebietes der Kölner Kirche; vgl. dazu Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 179 Anm. 1.

kirchen — nur der Kürze halber sei dieser für das 15. Jahrhundert noch unstatthafte Ausdruck erlaubt[1]) — unmöglich, wenn nicht überflüssig. Dass den Urhebern des Entwurfes eine Empfindung davon vorschwebte, zeigt die Besorgnis vor dem Argwohn, dass die, welche ihn annähmen, ohne Haupt erscheinen möchten, als wollten sie jeder höheren Autorität sich entziehen. Solcher Verdacht hätte in der Bildung einer Instanz für die gesamtdeutschen Kirchendinge eine Stütze gefunden; dieser Ausweg aber liess sich nur dann einschlagen, wenn den Kurfürsten die Auflösung des alten Verfassungsbaues der Kirche, die gänzliche Lossagung von ihm vor Augen stand[2]). Ein so weites Ziel war nicht geplant; denn erspriesslicher dünkte die Kräftigung der Landeskirchen, die Abkehr also vom Grundgedanken der Acceptation um der Neutralität willen und für die Dauer ihres Bestehens. Nicht mit Unrecht meinte später Enea Silvio von der Zeit nach 1439: „Germanien hüllte sich in eine Art von Neutralität, indem es lange von keiner Partei Mandate entgegennahm. Es machte das Regiment seiner Bischöfe zu einer monströsen Kirche und liess die deutsche Nation selbst des Hauptes entbehren“ [3]), und des Zeitgenossen Urteil ist auch das von A. Bachmann: „Weil man auf falschem Wege war, falsch insofern, als die Führer der Bewegung das Ende, dem sie zusteuerten, nicht kannten und nicht wollten, und auch deshalb aussichtslos, weil die Zeit nicht reif dazu war, eine Reformation, die zugleich eine Revolution war, zu fassen und zu ertragen, blieb der Schaden, der den Deutschen jetzt

---

[1]) Vgl. H. R. von Srbik a. a. O. S. 16 f. Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 175.

[2]) A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 66.

[3]) Enea Silvio, De ritu, situ, moribus et condicione Germaniae descriptio (Basler Ausgabe seiner Werke 1571, p. 1040): Germania neutralitatem quandam induit diuque postea nullius partis mandata suscipiens suorum episcoporum regimen monstriferam ecclesiam ipsamque nationem acephalam (s. oben S. 87 Anm. 2) reddidit. Multi post haec in Germania conventus habiti sunt.

aus der Nichtdurchführung der kurfürstlichen Absichten erwuchs, kaum nennenswert. Aber geradezu unermesslich war der Nachteil, den die Nation und die ganze Kirche andererseits erlitten, indem die Deutschen, statt die Reformdekrete von Basel für sich zu erwerben und sie gegen das zuletzt siegreiche Papsttum zu sichern, ihrer jahrelangen unfruchtbaren Neutralität nachgingen, deren Beseitigung hinterher nicht etwa Rom, sondern Deutschland mit seiner Verzichtleistung eben auf das Wesentliche der bisherigen Reformen aufs teuerste bezahlte"[1]).

Es würde zu weit führen, die allmähliche Preisgabe der auf dem Mainzer und Frankfurter Reichstag eingenommenen Stellungen, dort einer mehr nationalkirchlichen, hier einer ausgesprochen landeskirchlichen, bis in ihre Einzelheiten hinein zu verfolgen. „Viele Versammlungen wurden in Deutschland abgehalten"[2]), diese Worte unseres Gewährsmannes Enea Silvio genügen um so mehr, als die Untersuchungen namentlich von A. Bachmann die Ereignisse selbst Schritt für Schritt begleitet haben. Reichs- und Kurfürstentage, Verhandlungen und Umtriebe folgten einander im bunten Wechsel ihrer Bedingtheit durch die staatliche und kirchliche Lage des Augenblicks, und sieben Jahre hindurch rangen der König und das Kurfürstenkolleg um den schliesslich so geringen Ertrag des Wiener Konkordats. Sie mochten aufatmen, als Papst Nikolaus V. (1447—1455) es bestätigt hatte[3]), ohne hinterdrein das Salvatorium seines Vorgängers Eugen IV. vom 5. Februar 1447 zu wiederholen, jene Urkunde, kraft der alle seine Zugeständnisse widerrufen wurden, sollten sie irgendwie der Lehre der heiligen Väter, den Privilegien und der Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles Abbruch tun[4]).

---

[1]) A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 66.

[2]) Vgl. oben S. 89 Anm. 3.

[3]) Koch, Sanctio pragmatica S. 235 ff.

[4]) Vgl. den Auszug bei Koch a. a. O. S. 29 Anm. t (vollständig: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede I, Frank-

Die Ursachen dieses Verlaufs werden in verschiedenen Momenten zu suchen sein. Einmal in der Stellungnahme zum Streit zwischen dem römischen Papst und der Kirchenversammlung überhaupt. Von vorneherein war es unklug gewesen, die Rolle des neutralen Zuschauers zu wählen, ohne sie dann bis zu ihrem Ende durchzuführen. Sie bewirkte, dass von beiden Seiten das Deutsche Reich umworben wurde, dass es sich nicht über die Parteien erhob, sondern sich dem Wechselspiel der Angebote, Drohungen und Kampfesmittel anheimgegeben sah. Wie wenig nahm Eugen IV. Rücksicht auf die deutsche Neutralität, als er im Jahre 1446 die ihm widerstrebenden Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln und Trier entsetzte. Wie mühselig waren dann die Verhandlungen bis zu ihrer Wiederherstellung, ganz abgesehen davon, dass eine auf ihre Prärogative bedachte Reichsgewalt ganz anders den päpstlichen Eingriff in das Recht des Kurfürstenkollegs hätte abwehren müssen. Von nicht zu unterschätzender Wirkung war ferner der Wechsel im Königtum, der einem wenig tatkräftigen Fürsten den entscheidenden Einfluss auf die Dinge einräumte, war die Vielköpfigkeit des Kurfürstenkollegs, in dem zu den Gegensätzen der Personen, des Klerus und der Laienwelt die der territorialen Wünsche traten, war die ganze Schwerfälligkeit der einander in Unfruchtbarkeit sich ablösenden Reichstage und Versammlungen. Dem Reiche gegenüber stand ein Papsttum, das sich gleich blieb in der Verwerfung des Basler Konzils, das nur das eine Ziel verfolgte,

---

furt a. M. 1747, S. 178): . . . protestamur, quod per quaecunque a nobis dictis regi, archiepiscopo, marchioni, praelatis, principibus ac nationi responsa et respondenda, concessa et concedenda non intendimus in aliquo derogare doctrinae sanctorum patrum aut praefatae sedis privilegiis et auctoritati, habentes pro non responsis et non concessis, quaecumque talia a nobis contigerit emanare. Siehe auch die Urkunde Nikolaus' V. vom 28. März 1447 (Koch a. a. O. S. 197 ff.), die Rede des Enea Silvio (ebd. S. 340) und Hefele, Konziliengeschichte VII, S. 835. 837.

die alte Position über der gesamten Kirche und damit dem Kirchenwesen in deutschen Landen wiederzugewinnen. Es ward bedient von geschäftsgewandten Unterhändlern, die gleichsam ahnten, welcher Partei der Sieg schliesslich zufallen würde, die in die Divergenzen königlicher und kurfürstlicher Bestrebungen nur allzu genaue Einblicke getan hatten. Dies Papsttum trug kein Bedenken, die Stimmen der in Deutschland ausschlaggebenden Fürsten zu gewinnen durch Zugeständnisse an ihre territoriale und partikularistische Macht gegenüber der kirchlichen Verfassung und Verwaltung im Umkreis der landesherrlichen Einzelgebiete [1]). Es war infolgedessen um so weniger fähig oder nur auch gewillt, dem Kirchenwesen der Nation Einräumungen zu machen, als es durch seinen Bund mit dem Fürstentum den Episkopat für seinen Reformeifer strafte und zugleich die Ansätze landeskirchlicher Bildungen förderte. Alles zusammen und jedes für sich, es wirkte in derselben Richtung. Es verhinderte eine Ausgestaltung des von Haus aus schwachen Versuches einer deutschen Nationalkirche, der in der Mainzer Acceptation unternommen worden war.

Nicht als ob diese sofort nach ihrer Verkündigung vergessen worden sei. So wenig bedeutete sie weder dem deutschen Könige noch ihren Urhebern, und wiederholt wird in den Jahren 1440—1447 an sie erinnert [2]), so in einem Gutachten der Erfurter Universität vom Sommer 1440, in Friedrichs III. Instruktion für seine Gesandten zum Mainzer Reichstag im Februar 1441, im Entwurf eines königlichen Patents vom Jahre 1444, das entsprechend den Wünschen der Kurfürsten im ganzen Reiche die Mainzer Urkunde als rechtskräftig bekannt machen wollte, wobei freilich einem Friedrich III. die Willenskraft eines Karl VII. zugetraut wurde.

---

[1]) Vgl. Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 163 f. 174 und namentlich die bereits zitierten Arbeiten von B. Hennig und H. R. v. Srbik.

[2]) Zum Folgenden vgl. A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 82. 79. 169. 195.

Noch in der kurfürstlichen Vereinigung vom 21. März 1446 ward beschlossen, Eugen IV. als rechtmässiges Oberhaupt der Kirche anzuerkennen, sollte er nicht nur ein neues Konzil einberufen, sondern auch die Dekrete von Konstanz und Basel annehmen samt jenen Aenderungen, die in der Mainzer Acceptation sich fanden; im anderen Falle werde man das Basler Konzil angehen und, sollte es den Wunsch der Kurfürsten erfüllen, zu seiner Oboedienz sich bekennen [1]. Je grösser freilich der zeitliche Abstand von jener Versammlung des Jahres 1439 wurde, desto weniger eindrucksvoll waren die Berufungen auf seine Beschlüsse, denen letzthin nur noch die für gesetzgeberische Massnahmen wenig empfehlenswerte Eigenschaft verblieb, „schätzbares Material" zu weiteren Verhandlungen zu sein. Noch kurz vor seinem Tode (23. Februar 1447) belohnte Eugen IV. die Oboedienzleistung Friedrichs III. und der meisten Kurfürsten mit der Zusage, ein Konzil in eine deutsche Stadt zu berufen, das Konzil von Konstanz, das Dekret Frequens et alia eius decreta wie auch die übrigen Synoden, welche die streitbare Kirche darstellten, anzuerkennen [2]. Am gleichen Tage, am 5. Februar 1447, verkündete er in einer zweiten Bulle: „Hinsichtlich anderer von König Albrecht ruhmreichen Angedenkens angenommener Dekrete, durch welche viele Beschwerden der deutschen Nation gehoben sein sollen, sind wir zufrieden und beschliessen wir, dass alles, was kraft dieser Dekrete und der ihnen beigefügten Modifikationen von denen, die sie angenommen haben, und ihren Anhängern bis jetzt irgendwo geschehen ist, samt allen Folgen gültig und unverletzlich bleibe und nie annulliert oder widerrufen werden kann." Der Papst stellte zugleich die Entsendung eines Legaten in Aussicht, „da einige deutsche Prälaten klagten, dass sie durch jene Dekrete beschwert worden seien, und da durch sie dem

---

[1] S. auch oben S. 81 f.

[2] Bulle ‚Ad ea ex debito' von 1447 Februar 5; Koch, Sanctio pragmatica S. 181 f.

in seinen Rechten schwer geschädigten apostolischen Stuhl ein Ersatz versprochen ist“ [1]). Er gestattete endlich die Anwendung jener Dekrete und ihrer Umänderungen, bis durch den Legaten ein Konkordat abgeschlossen oder durch das einzuberufende Konzil andere Verfügungen getroffen seien [2]). Noch im Jahre 1447 also betrachtete Eugen IV. die Frage nach der Gültigkeit der Mainzer Acceptation als eine offene: weder verwarf noch auch bestätigte er sie; alles gab er der Geschicklichkeit seines Unterhändlers anheim. Ein Jahr später enthielt endlich das Wiener Konkordat [3]) noch weit weniger Zugeständnisse, als Eugen IV. eingeräumt hatte. An sie erinnerte im Abkommen nur der eine Satz [4]): „In anderen Punkten, die durch Papst Eugen IV. seligen Angedenkens der deutschen Nation bis zur Zeit eines zukünftigen Konzils erlaubt, gewährt, nachgelassen und beschlossen wie auch durch den Papst Nikolaus V. bestätigt sind [5]), wird diesmal nichts geändert, soweit sie der

---

[1]) Vgl. oben S. 61 Anm. 1.

[2]) Bulle ‚Ad tranquillitatem‘ von 1447 Februar 5; Koch a. a. O. S. 183 ff. — Ebendort S. 186 f. und S. 188 ff. zwei weitere Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 (‚Ad ea quae‘ und ‚Inter cetera desideria‘), alle vier (s. S. 93 Anm. 2) insgesamt die neuerdings sogenannten Fürstenkonkordate.

[3]) K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (Leipzig 1904), S. 221 ff. (im folgenden stets benutzt). Die älteren Drucke verzeichnet G. Voigt, Enea Silvio I, S. 418 Anm. 1; dazu kommen u. a. die bei W. Altmann und E. Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter (4. Aufl., Berlin 1909), S. 144 ff. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums (2. Aufl., Tübingen und Leipzig 1901), S. 165 ff. A. Galante, Fontes iuris canonici selecti (Oeniponte 1906), p. 209 ff.

[4]) In aliis autem, que per felicis recordacionis dominum Eugenium papam quartum pro natione prefata usque ad tempus futuri generalis concilii permissa, concessa, indulta atque decreta et per memoratum sanctissimum dominum nostrum papam Nicolaum confirmata fuere, in quantum illa concordie presenti non obviant, ista vice nihil extitit inmutatum (Zeumer S. 223).

[5]) Vgl. die Bulle Nikolaus' V. 1447 März 28; Koch a. a. O. S. 197 ff.

gegenwärtigen Einigung nicht widersprechen.“ Damit waren Eugens IV. Urkunden vom Jahre 1447 als eine das Konkordat ergänzende Gewährung des römischen Stuhls bezeichnet, jedoch nur in den allgemeinsten Ausdrücken. Der Name des Basler Konzils war verschwiegen, jede Erwähnung der Mainzer Acceptation wie ihrer Nachträge vermieden. Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Papst und der deutschen Nation sollte zurückgebracht werden auf den Stand vor und während des Konstanzer Konzils, das in seinen Beschlüssen sich nicht so weit vorgewagt hatte wie das zu Basel. Vereinbart zu einer Zeit, als das Papsttum bereits durch Zugeständnisse an die Territorialfürsten die Ansätze deutscher Landeskirchen auf deutschem Boden gefördert hatte, machte das Konkordat eine einheitliche deutsche Nationalkirche unmöglich.

Dieser letzte Satz scheint ein Widerspruch zu dem früheren zu sein, dass in Frankreich durch die pragmatische Sanktion von Bourges der Kirche des Landes das Gepräge einer nationalen Kirche zu teil geworden sei [1]). Warum soll dem Konkordat von 1448 nicht derselbe Wert für das deutsche kirchliche Wesen zuerkannt werden können? Unsere Antwort hat davon auszugehen, dass die pragmatische Sanktion von der königlichen Gewalt der Kirche ihres Landes als Gesetz auferlegt war, nachdem stillschweigend die päpstliche Gewalt, die Vertreterin der gesamtkirchlichen Organisation, von jeder Mitwirkung an solchem legislatorischen Akt ausgeschlossen war. Als Rechtsgrund des Wiener Konkordats hingegen konnte nach der noch im 15. Jahrhundert herrschenden Theorie von der Superiorität der Kirche über den Staat nur die päpstliche Privilegierung zu Gunsten des Staates angesehen werden, eine widerrufliche Verleihung demnach, während der Staat an die von ihm übernommenen, aber eigentlich ihm schon ohnedies obliegenden Verpflichtungen gebunden blieb [2]). Dazu kam, Karls VII. von Frankreich

---

[1]) Vgl. oben S. 83.

[2]) Vgl. B. Hübler: Zeitschrift für Kirchenrecht III (1863) S. 410 ff.

Wille allein hatte rechtserzeugende Kraft, mochte er gleich vor seiner Verkündung bestimmt sein durch den Rat derer, die „seine Kirche“ vertraten, mochte der Inhalt seines Willenaktes beruhen auf konziliaren Satzungen und deren Ergänzungen. In Deutschland dagegen handelte Friedrich III. wohl im Namen der deutschen Nation, unter Zustimmung der meisten geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, in formeller Bindung also an den Willen von Reichsständen. Jeder dieser Reichsstände forderte für sich einen Anteil an der Gesetzgebung, sobald sie im allgemeinen Interesse des die reichsständischen Gebiete umschliessenden Reichskörpers Gehorsam heischte für ihre Ordnungen auch innerhalb der Territorien, über die ihre Inhaber wohl die Landesherrlichkeit, nicht aber die souveräne Hoheitsgewalt beanspruchen durften. In Frankreich wurde die Sanktion sofort Gesetz und, nachdem sie am 7. Juli 1438 besiegelt war, schon wenig mehr denn ein Jahr später, am 13. Juli 1439, zu Paris im Parlament verlesen und verkündet[1]). In Deutschland war man, der ganzen Reichsverfassung entsprechend, vorsichtiger und darum auch langsamer. Es wurde unterlassen, das Konkordat einem allgemeinen Reichstag zur Genehmigung vorzulegen. Mit den einzelnen Fürsten und Reichsständen wurde darüber verhandelt, die es dann gegen mehr oder weniger wichtige Zugeständnisse billigten[2]). Als erster trat ihm im April 1448 der Erzbischof von Salzburg bei, im November 1476 als letzter der Bischof von Strassburg, beinahe ein Menschenalter später, nachdem zu Wien der Friede zwischen Rom und der deutschen Nation hergestellt war. Die ganze Zähigkeit des deutschen Partikularismus kann nicht

---

und U. Stutz: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II (6. Aufl. herausgeg. von J. Kohler, Leipzig und Berlin 1904), S. 907.

[1]) Ordonnances des rois de France XIII, S. 291.

[2]) Hierfür wie für das Folgende vgl. Koch a. a. O. S. 42 ff. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 139 f. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I (3. und 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1901), S. 382 Anm. 2.

besser veranschaulicht werden als durch diese Zahlen, nur dass aus ihnen zugleich die Unzufriedenheit mit Abmachungen spricht, die den Wünschen nach wirklicher Reform so wenig Erfüllung gebracht hatten.

Eine gedrängte Analyse des Konkordats mag das ungünstige Urteil rechtfertigen.

Es zerfällt in acht Abschnitte, von denen der siebente über die bereits durch Eugen IV. bestätigten Punkte früher erwähnt wurde [1]) und der achte keiner näheren Erläuterung bedarf. Er handelt über die Aushändigung beglaubigter Abschriften durch die Metropoliten an alle, die darum nachsuchen, über deren Rechtskraft und über die gleiche Bedeutung der Bezeichnungen Alamania und Germanica natio, wenn die ersterwähnte im Konkordat oder bei Anfertigung der Abschriften propter competentiorem descriptionem angewandt würde [2]).

Der erste Abschnitt über die dem Papste wieder eingeräumten Pfründvergebungen wird durch den Satz eingeleitet: Sanctissimus dominus noster Nicolaus papa quintus super provisione ecclesiarum benefitiorumque utetur reservationibus iuris scripti [3]) et constitutionibus ‚Execrabilis‘ [4]) et ‚Ad regimen‘ [5])

---

[1]) Vgl. oben S. 94 Anm. 4.

[2]) Hefele a. a. O. VII, S. 846 glaubt, den Satz dahin verstehen zu sollen: „Als Erläuterung wurde beigefügt, dass unter Alemannia (im Text der Konkordate) ganz Deutschland (nicht bloss Schwaben) gemeint sei,“ ebenso Koch a. a. O. S. 234 Anm. 86. Nach Zeumer S. 224 lautet der Text: Per hoc autem, quod in concordatis huiusmodi sive quibusvis aliis eorum occasione conficiendis litteris propter competentiorem descriptionem Alamania specialis appellatur natio, ipsa censeri non debet a Germanica natione distincta seu quomodolibet separata. In der Einleitung (S. 221) ist die Rede von der natio Alamanica.

[3]) Vgl. cc. 2 und 34 in VIto de praebendis 3, 4; vgl. auch oben S. 67 ff.

[4]) c. un. de praeb. in Extr. Joann. XXII. tit. 3 = c. 4 de praeb. in Extr. comm. III, 2 (von Johann XXII. aus dem Jahre 1317); vgl. oben S. 68 Anm. 1.

[5]) c. 13 de praeb. in Extr. comm. III, 2 (von Benedikt XII. aus dem Jahre 1335), auch bei C. Lux, Constitutionum apostolicarum de

modificatis ut sequitur." Entlehnt ist diese Wendung — nur der Papstname war geändert — aus dem Konkordat Martins V. (1417—1431) mit der „deutschen Nation" vom Jahre 1418, und aus derselben Quelle [1]) stammt auch der Wortlaut der sich anschliessenden Bulle Benedikts XII. (1334—1342) ‚Ad regimen' vom Jahre 1335. Erst zum Schluss findet sich eine sachliche Abweichung. In Konstanz waren, gemäss der befristeten Dauer der dort getroffenen Einigung, die Reservationen dem Papste auf fünf Jahre zugebilligt worden, ausserdem war dort die Klausel ‚Non obstantibus' [2]) u. s. w. nicht vergessen. In Wien fiel beides hinweg, da man sich auf alle Zeiten vertrug und deshalb der Klausel nicht mehr bedurfte. Neun Jahre zuvor, in Mainz, hatte die Acceptation in ihrem Abschnitt XXII de reservationibus gerade die Konstitutionen ‚Execrabilis' und ‚Ad regimen' als fortan ungültig bezeichnet [3]).

Auch der zweite Abschnitt der Wiener Urkunde entstammt dem Konstanzer Konkordat vom Jahre 1418 [4]), nur zu Anfang ist eine Aenderung vorgenommen. In Konstanz war vorgesehen worden, dass in den Kathedralkirchen wie auch in den Klöstern, soweit diese dem apostolischen Stuhl unmittelbar untergeben seien, kanonische Wahlen vorgenommen werden sollten. In Wien erweiterte man diese Bestimmung. Kanonische Wahlen sollten erfolgen wie in den Metropolitan-, so in den Kathedralkirchen, auch wenn diese dem hl. Stuhl nicht unmittelbar unterstellt seien, endlich in allen dem Papste un-

---

generali beneficiorum reservatione . . . collectio et interpretatio p. 54 sqq.; vgl. oben S. 68 Anm. 1.

[1]) B. Hübler, Constanzer Reformation S. 167—175.

[2]) Non obstantibus quibuscunque constitutionibus a praedecessoribus nostris Romanis pontificibus editis, quatenus obsistere possent superius enarratis articulis vel alicui seu aliquibus eorum, dicto quinquennio durante (Hübler a. a. O. S. 175). Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 819 f.

[3]) Siehe oben S. 69.

[4]) Hübler a. a. O. S. 175—176.

mittelbar unterworfenen Klöstern. Bezeichnend genug bewegt sich in dieser einzigen seiner Vorschriften das Konkordat in einer Bahn, die zu Mainz in der Acceptation Abschnitt II de electionibus durch Annahme des Basler Dekrets vom 13. Juli 1433 (sess. XII.) eingeschlagen war, dadurch dass man für Metropolitan-, Kathedral- und Kollegiatkirchen, Klöster und Elektivdignitäten die Wahl als Grundlage ihrer Besetzung festlegte. In allem übrigen aber blieb der Text des Konkordats dem des Konstanzer gleich, auch in der Anführung der Konstitution Nikolaus' III. (1277—1280) ‚Cupientes' vom Jahre 1278 über die Fristen nach einer Wahl, binnen deren der Gewählte nach Rom reisen und sein Gesuch um Bestätigung beim Papste einzureichen hatte, wenn er verhindern wollte, dass sein Recht durch die päpstliche Provision aufgehoben würde [1]).

Während sodann auch der dritte Abschnitt des Konkordats nur einen entsprechenden Paragraphen seines um dreissig Jahre älteren Vorbildes wiederholt [2]), sind die noch übrigen in ihrer Gestaltung selbständig, mögen immerhin ihre Normen an frühere Beispiele und Verhandlungen anknüpfen. Der vierte bringt eingehende Vorschriften über die Besetzungen von Dignitäten und Benefizien, namentlich von ersten Dignitäten an den Stiftern. Würden sie in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober oder Dezember erledigt werden, so sollten die bisherigen Verleihungsberechtigten sie besetzen; würden sie in den übrigen Monaten des Jahres — also Januar, März, Mai, Juli, September und November als in den sogenannten päpstlichen Monaten — frei, so sollten sie vom Papste verliehen werden, und die Provi-

---

[1]) c. 16 in VI^to de electione 1, 6. — Ueber die Klausel ‚Nisi ex causa rationabili' u. s. w. vgl. Koch a. a. O. S. 221 Anm. 44 und dazu den Text der Basler Dekrete, die in der Mainzer Acceptation Abschnitt II de electionibus und XXI de electione cassanda allegiert waren, wie auch den 2. Zusatz zur Mainzer Acceptation Abschnitt II de electionibus (ebd. S. 114. 119 und 150); s. oben S. 58 Anm. 2.

[2]) Hübler a. a. O. S. 176.

dierten binnen drei Monaten am Sitze der Pfründe erscheinen, sonst habe jeder regelmässige Verleihungsberechtigte die Befugnis der Besetzung[1]). Auch im Konstanzer Konkordat war der Grundsatz der Alternative (medietas beneficiorum), der aus der französischen Gesetzgebung des beginnenden 15. Jahrhunderts zu stammen scheint, zur Anwendung gelangt[2]). Es hatte die höheren Benefizien dem Verleihungsrecht der Kapitel belassen und des weiteren bestimmt, dass über die eine Hälfte des Restes an Benefizien der Papst, über die andere Hälfte der Verleihungsberechtigte verfügen sollte, derart dass nach päpstlicher Provision für eine Pfründe die dann freiwerdende Pfründe durch den Ordinarius u. s. w. besetzt würde. Das Wiener Konkordat hält, wie gesagt, am Grundsatz der Alternative fest, nur dass es nicht einen Wechsel in der Verleihung zweier hintereinander ledig werdenden Pfründen festlegt, sondern einen Wechsel in der Verleihung der Pfründen je nach den Monaten, in denen sie erledigt werden. In Konstanz und in Wien wird die Pfründverleihung also geteilt zwischen dem Papste und den regelmässigen Instanzen der kirchlichen Einzelanstalten auf deutschem Boden. Umständlich war das eine Verfahren wie das andere, das Wiener jedenfalls auf ein rein äusserliches Moment aufgebaut, dadurch dass es die Pfründbesetzung dem blinden Zufall überliess. Auch hier aber bemerkt man einen Rückschritt gegen die Mainzer Acceptation, die vornehmlich in ihrem Abschnitt XXV de collationibus beneficiorum, gestützt auf die Beschlüsse des Basler Konzils vom 24. Januar 1438, gerade die Besetzung der kirchlichen Benefizien mit allen Vorsichtsmassregeln umgeben hatte[3]). In Wien fielen sie fort; das Konkordat teilte die Herrschaft über die kirchlichen Aemter zwischen Papst und deutschen Kirchenoberen, und die Kurie war entschlossen, alsbald die ihr verbleibende Herrschaft anzutreten, nachdem sie einmal in die „Dyarchie“ über die kirch-

---

[1]) Vgl. oben S. 70 Anm. 2.

[2]) Vgl. Hübler a. a. O. S. 176 f. 226 f. und 199 mit Anm. 13.

[3]) Vgl. oben S. 71 ff.

lichen Pfründen gewilligt hatte. Ein deutliches Anzeichen dafür ist einmal die Bestimmung über die Publikation gerade dieses Abschnittes, sodann die Angabe, der apostolische Stuhl werde vom 1. Juni 1448 ab an die ordinatio collationis beneficiorum non reservatorum per alternos menses sich halten. Die Abmachung sollte dauernd in Kraft bleiben, würde nicht auf einem künftigen Konzil mit Zustimmung der Nation eine andere Regelung getroffen werden [1]. Man weiss, dass kein Konzil mehr mit dieser Frage sich zu beschäftigen brauchte.

Dieselbe Schlusswendung mit dem Hinweis auf ein künftiges Konzil fasst den fünften und sechsten Abschnitt des Konkordats zu einer Einheit zusammen. Beide enthalten Vorschriften über die Zahlung der Annaten, dass heisst über die Fortdauer der finanziellen Belastung von Einzelkirchen und Einzelpfründen zum Vorteil der apostolischen Kammer. Bei Kathedralkirchen und Mannsklöstern sollen fortan nach ihrer Besetzung durch den Papst an Stelle der fructus primi anni die in den Taxbüchern als servitia communia bezeichneten Summen gezahlt werden. Angekündigt werden Ermässigung der Taxe bei ungerecht hoher Veranlagung, Entsendung päpstlicher Kommissare zum Zwecke der neuen Einschätzung, weiterhin Verteilung der Abgabenlast auf zwei Jahre und der Verzicht auf wiederholte Besteuerung in demselben Jahre, derart dass auch die Schuld nicht auf den providierten Nachfolger übergehen darf [2]. Bei allen übrigen Dignitäten u. s. w. sind, vergibt

---

[1]) . . . nisi in futuro concilio de consensu nationis aliter fuerit ordinatum (S. 223); vgl. dazu die Bemerkung der Emser Punktation von 1786 Art. 23 bei C. Gärtner, Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris II (Salisburgi 1799), p. 363.

[2]) Im 5. Abschnitt heisst es: Taxe autem predicte pro media parte infra annum a die habite possessionis pacifice totius vel maioris partis solvantur et pro media parte alia infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverit, semel tantum solvetur; nec debitum huiusmodi in successorem in ecclesia vel monasterio transeat (S. 223); im 6. Abschnitt: . . . solvantur annate seu medii fructus iuxta taxam solitam a tempore possessionis infra annum; et debitum huiusmodi in

sie der Papst, die Annaten oder mittleren Früchte auf Grund der üblichen Taxe innerhalb eines Jahres nach der Besitzergreifung zu entrichten, auch hier aber soll die Schuld den Nachfolger nicht binden. Frei bleiben alle Pfründen, über die der Papst durch Exspektanzen bestimmt, und die Gesamtheit solcher, deren Einzelwert den Betrag von 24 Kammergulden nicht übersteigt. Damit hielt eine Observanz ihren Einzug, gegen die das Mainzer Instrument im Abschnitt IX de annatis Einspruch erhoben hatte [1]). Nun rächte es sich, dass über die Entschädigung des Papstes für den ihm durch den Basler Annatenbeschluss gewordenen Ausfall an Einnahmen keine Einigung erzielt, kein fester Standpunkt für jede weitere Verhandlung gewonnen worden war [2]). Allerdings, schon im Jahre 1439 hatten die kurfürstlichen Räte kein besseres Auskunftsmittel vorzuschlagen gewusst als die Zahlung des herkömmlichen Taxviertels bei Erledigung von Metropolitan- und Kathedralkirchen wie exemten Klöstern [3]), — jetzt kehrten die alten servitia communia wieder, freilich mit der vertröstenden Zusage einer neuen und gerechten Taxierung. Im Jahre 1439 war in Aussicht genommen worden, nur solche Pfründen zu besteuern, deren Jahresertrag 4 Mark Silber überstiege; im Jahre 1448 aber wurde festgesetzt, dass nur die Pfründen im Werte von 24 Kammergulden freibleiben sollten. Setzt man den Wert einer Mark Silbers auf rund 20 Mark heutigen Geldes an [4]), den des Kammerguldens auf rund 7½ Mark [5]), so er-

successorem in beneficio non transeat . . . curratque hec observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro concilio de consensu nationis inmutari contingat (S. 223).

1) Vgl. oben S. 44.

2) Vgl. oben S. 60 ff.

3) Vgl. oben S. 64 Anm. 4, S. 65, 1 und S. 66, 1 den Text dieser Vorschläge.

4) Vgl. E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des grossen Schismas (Halle a. S. 1909), S. 20.

5) Vgl. Hübler a. a. O. S. 183 Anm. 69.

gibt sich: die Vorschläge von 1439 planten eine viel weitergehende Befreiung als die Abmachungen von 1448, dort eine Besteuerung nach dem Jahresertrag, hier eine solche nach dem Wert der Pfründe. Nur darin machten sich Annäherungen an die Vorschläge vom Jahre 1439, vornehmlich aber auch an einen Zusatz der pragmatischen Sanktion zu Abschnitt XI de annatis[1]) bemerkbar, dass erstens bei den hohen Kirchenämtern wiederholte Erledigung binnen eines Jahres nur einmalige Zahlung der servitia communia nach sich ziehen sollte, dass zweitens bei ihnen eine Verteilung der Steuer auf zwei Jahre statthaft sei, dass drittens bei ihnen und bei den annata seu medii fructus der Dignitäten u. s. w. die Schuld nicht auch den Nachfolger des Providierten binde. So sehr im einzelnen die drei Dokumente voneinander abweichen, jedenfalls verdient es Hervorhebung, dass im Jahre 1448 das Wiener Konkordat in jenen drei Modalitäten der Zahlungsart übernahm was seit dem Jahre 1438 in Frankreich Rechtens war. Soll man daraus folgern, dass den Urhebern des Konkordats gleich den Urhebern der Mainzer Acceptation ein Exemplar der pragmatischen Sanktion vorlag? Eine müssige Frage, vielleicht; ihre Bejahung aber liesse vermuten, dass die Kurie sich mit einer der wesentlichsten Vorschriften der Sanktion abgefunden hatte, wenn sie mit ihren Satzungen über die Art der Zahlungen

---

[1]) Mit den oben S. 65 Anm. 1 gedruckten Stellen vgl. den Zusatz zu Abschnitt IX de annatis in der pragmatischen Sanktion: . . . una medietas dicte quinte partis solvatur eidem (collectori) infra annum a tempore possessionis pacifice et alia medietas infra annum proxime subsequentem. . . . Quodsi ecclesia, monasterium vel beneficium . . . contingat anno eodem bis vel pluries vacare, quod una quinta pars semel tantum solvatur, videlicet quod, si post fructus collectos seu perceptos aut acquisitos contigerit vacatio, ad solutionem prime medietatis quinte partis predicte bona ultimi possessoris teneantur et eius successor in ecclesia vel beneficio ad aliam medietatem taxe predicte infra primum annum pacifice sue prime possessionis teneatur. Si vero ante collectionem, perceptionem vel acquisitionem contigerit vacatio, successor in dicto beneficio teneatur ad integram solutionem dicte quinte partis (Ordonnances XIII, p. 285).

jetzt gegenüber der deutschen Nation sich einverstanden erklärte.

Wie dem immer sei, die Dürftigkeit des Wiener Konkordats gegenüber dem Konstanzer vom Jahre 1418 und der Mainzer Acceptation vom Jahre 1439 liegt zu Tage[1]); es ist nicht mehr nötig, alle drei Urkunden untereinander und gar mit der pragmatischen Sanktion vom Jahre 1438 zu vergleichen. Der Inhalt der Abmachungen von 1448 lässt sich dahin zusammenfassen, dass sie einzig und allein über die Besetzung kirchlicher Stellen, über die Abgabenpflicht bei Erledigung und Neubesetzung kirchlicher Aemter Normen erliessen; alles andere war mit beredtem Stillschweigen übergangen. „Die deutschen Kirchen waren um das Basler Erbe betrogen“, dies Urteil von K. Müller trifft die Wahrheit[2]). Wir suchten darzutun, dass eben dies Wiener Konkordat im letzten Grunde auf einer päpstlichen Privilegierung beruhte. Wir sahen, dass für die Unzahl kirchlicher Aemter und Pfründen auf deutschem Boden zwar wortreiche, eben deshalb aber dehnbare Bestimmungen vereinbart wurden. Es war, als bewegte sich das kirchliche Leben allein zwischen den beiden Fragen, wer die Stellen zu besetzen, wie sie der Papst zu besteuern hätte. Die Normen des Wiener Konkordats hoben hinsichtlich dieser beiden Fragen allein die kirchlichen Anstalten, Aemter und Pfründen auf deutschem Boden heraus vor denen in anderen Ländern. Sie verquickten sich hinsichtlich anderer Fragen des kirchlichen Lebens, z. B. hinsichtlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Disziplin über Geistliche und Mönche, mit denen jener päpstlichen Privilegien

---

[1]) Deutlicher noch wird sie durch die Synopsis der drei Aktenstücke bei B. Gebhardt, Die gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof (2. Aufl., Breslau 1895), S. 114 ff. Das Konkordat von 1448 stützt sich mehrfach auf das — freilich weitergehende und umfangreichere — vom Jahre 1418; zwischen ihm und der Acceptation von 1439 ergibt sich nur eine, nicht einmal völlige Uebereinstimmung, nämlich in Abschnitt II (S. 222) vgl. mit Mainz 1439 Abschnitt II de electionibus aus der 12. Session des Basler Konzils, s. oben S. 99.

[2]) K. Müller, Kirchengeschichte II, 1 S. 106.

an die Territorialfürsten, ohne dem Einbruch gewohnheitsrechtlicher oder usurpatorischer Neubildungen vorzubeugen. Alles zusammen hinderte und hintertrieb die Schöpfung, die allein den deutschen Kirchen das Einleben in die neuen Zustände, das Beharren in ihnen ermöglicht hätte, die Schöpfung eines Organs, das die Befolgung des neuen konkordatmässigen oder durch Privileg erzeugten kirchlichen Rechtes gewährleistet und überwacht hätte, etwa eines Konzils deutscher Erzbischöfe und Bischöfe, das in regelmässigen Zeitabständen, gleichwie es das Dekret Frequens für die allgemeinen Konzilien gefordert hatte, zusammengetreten wäre, um die Sonderart des deutschen kirchlichen Rechtes und Brauches gegenüber dem Territorialfürstentum, gegenüber der römischen Kurie zu erhalten. Nirgends war im Wiener Konkordat der räumliche Umfang der deutschen Nation umschrieben. Nirgends war angegeben, welche Metropolitanprovinzen und welche Diözesen zu ihr gehörten. Der Begriff „Deutsche Nation“ für den nördlich der Alpen gelegenen Teil des heiligen römischen Reiches war neu [1]). Wo standen die Grenzpfähle sei es für ihre weltlichen, sei es für ihre kirchlichen Verwaltungsbezirke? Das Wiener Konkordat liess den König als Vertreter der deutschen Nation handeln. Es verschwieg, dass der Papst gerade seinen landeskirchlichen Tendenzen in den österreichischen Erblanden entgegengekommen war, um ihn überhaupt zum Abschluss des Vertrags zu bewegen [2]). Von solchem König liess sich am wenigsten erwarten, dass er ein Garant werde der wenigen Rechte, die den Kirchen in Deutschland auf Grund seiner Abmachungen verblieben [3]).

In ein so kümmerliches Rinnsal mündet die nationalkirchliche Bewegung aus, die, trotz aller Missgriffe und Einschrän-

---

[1]) Vgl. oben S. 41 und S. 97 Anm. 2.

[2]) Vgl. H. R. von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich, bes. S. 34 f.

[3]) Ueber Luther und das Wiener Konkordat vgl. W. Köhler, Luthers Schrift an den christlichen Adel Deutscher Nation S. 145 f.

kungen, im Jahre 1418 und 1439 am Werke gewesen war. Noch einmal siegte das Papsttum, wenngleich es die territorialen Gewalten stärken musste, um sich selbst zu behaupten[1]), und wie über die Doktrin von der Superiorität des allgemeinen Konzils über den Nachfolger Petri, so setzte es sich hinweg über die Bestimmungen des Konkordats von Wien, seines Privilegs an die deutsche Nation. Im Jahre 1457 aber schrieb der kurmainzische Kanzler Martin Mayr an Enea Silvio: „Meinem Herrn werden viele Klagen hinterbracht über den römischen Papst, der weder die Beschlüsse des Konstanzer und des Basler Konzils beobachtet noch sich gebunden glaubt an die Vereinbarungen seines Vorgängers, vielmehr unsere Nation zu verachten und völlig auszuschöpfen scheint. Bekannt ist ja, wie allenthalben die Wahlen der Prälaten verworfen, Pfründen und Aemter ohne Unterschied den Kardinälen und Protonotaren vorbehalten werden; Du selbst hast auf Grund einer ungewöhnlichen Formel Pfründen in drei Provinzen deutschen Namens erhalten. Exspektanzen sonder Zahl werden bewilligt, Annaten oder mittlere Früchte ohne Zeitaufschub eingetrieben und, wie öffentlich bekannt, mehr als geschuldet werden. Die Leitung von Kirchen wird nicht dem verdienten Manne, sondern dem mehr bietenden anvertraut; zum Zusammenscharren von Geld werden täglich neue Indulgenzen bewilligt und ohne Befragung unserer Prälaten Zehnten um der Türken willen anbefohlen. Prozesse, die hier zu Lande verhandelt und erledigt werden sollten, zieht man unterschiedslos vor den apostolischen Richterstuhl. Tausend Listen werden ersonnen, um voll Scharfsinn von uns als Barbaren Geld zu erpressen. Darum ist auch unsere einst so berühmte Nation, die mit ihrem Mut und Blut das römische Reich erwarb und Herrin wie Königin der Welt war, arm und zur tributpflichtigen Magd geworden; in ihrem Unheil klagt sie seit vielen Jahren schon über ihr bitteres Los. Nun jedoch sind unsere Häupter gleichsam aus dem Schlafe

[1]) Vgl. auch Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 157 f.

erwacht und beginnen auf Mittel zu sinnen, diesem Unheil zu steuern. Sie haben beschlossen, das Joch abzuschütteln und wieder der alten Freiheit sich anzunehmen. Der Verlust aber der Römischen Kurie wird nicht gering sein, wenn die deutschen Fürsten ausführen was sie vorhaben" [1]). Gewiss, übertreibende Worte, niedergeschrieben im Augenblick der Spannung, aber dennoch geben sie ein Stimmungsbild der kirchlichen Lage Deutschlands. Enea Silvio versuchte die Klagen als allzu heftig vorgetragen zurückzuweisen, die Verarmung Deutschlands zu bestreiten; nie sei es so reich gewesen wie jetzt, so dass Ariovist, würde er auferstehen, sein Vaterland

[1]) Basler Ausgabe der Werke des Enea Silvio vom Jahre 1571, S. 1035: Domino meo archiepiscopo (Moguntinensi) frequentes afferuntur de Romano pontifice querelae, qui neque Constantiensis neque Basiliensis decreta concilii custodit neque se pactionibus antecessoris sui (Nicolai V.) teneri arbitratur nationemque nostram contemnere et prorsus exhaurire videtur. Constat enim electiones praelatorum passim reici, beneficia dignitatesque cuiusvis qualitatis et cardinalibus et prothonotariis reservari; et tu quidem ad tres provincias Theutonici nominis sub ea formula reservationem impetrasti, quae hactenus insolita est et inaudita. Expectativae enim gratiae sine numero conceduntur. Annatae sive medii fructus absque ulla dilatione temporis exiguntur et plus etiam, quam debeatur, extorqueri palam est. Ecclesiarum regimina non magis merenti, sed plus offerenti committuntur. Ad corradendas pecunias novae indulgentiae in dies conceduntur. Decimarum exactiones inconsultis praelatis nostris Turcorum causa fieri iubentur. Causae, quae tractandae terminandaeque in partibus fuerant, ad apostolicum tribunal indistincte trahuntur. Excogitantur mille modi, quibus Romana sedes aurum ex nobis tanquam ex barbaris subtili extrahat ingenio. Ob quas res natio nostra quandam inclyta, quae sua virtute suoque sanguine Romanum imperium coemit fuitque mundi domina ac regina, nunc ad inopiam redacta, ancilla et tributaria facta est et, in squalore iacens, suam fortunam, suam pauperiem multos iam annos moeret. Nunc vero quasi ex somno excitati optimates nostri, quibus remediis huic calamitati obviam pergant, cogitare coeperunt iugumque prorsus excutere et se in pristinam vendicare libertatem decreverunt: erit haec non parva iactura Romanae curiae, si quod cogitant Romani principes effecerint. Vgl. G. Voigt a. a. O. II, S. 217 ff. 232 ff. B. Gebhardt, Die gravamina der Deutschen Nation [2] S. 32 f.

nicht wiedererkennen würde; und er schloss mit den zynischen Sätzen: „Wer hat Euch solche Veränderung geschaffen wenn nicht die christliche Religion? Sie verscheuchte von Euch die Barbarei, sodass bereits die Griechen als Barbaren, Ihr aber als wahre Römer bezeichnet werden müsst. Wollt Ihr der Wahrheit die Ehre geben, so gesteht zu, dass Euch Rom und der apostolische Stuhl die heilbringende Religion schenkten, dadurch dass sie zu Euch Prediger sandten, Euch lehrten den Götzendienst zu verlassen und den wahren Gott anzubeten. Das ist mehr denn Gold und Silber; Ihr empfinget mehr als Ihr nun zurückerstattet“ [1]). Papst Calixtus III. (1455—1458) endlich schrieb an Kaiser Friedrich III.: „Obwohl die Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhls gänzlich frei ist und von keinerlei vertragsmässigen Banden eingeengt werden darf, sind wir doch aus reiner Güte, aus Eifer für den Frieden, aus Liebe zu Dir und Deiner Nation willens, dass die Konkordate ihren Platz behaupten. Wir werden nicht dulden, dass man sie verletze, — solange wir den römischen Stuhl innehaben“ [2]). Er

---

[1]) Im Briefe n. 369 (p. 836—839 der Basler Ausgabe 1571), p. 838: Quodsi resurgeret aliquis illorum Theutonum, qui tempore Julii Caesaris vixit, Germaniam peragraret, ut Ariovistus, profecto diceret non esse eam terram, quam olim viderat negaretque suam esse patriam, cum vinearum et arborum fructiferarum consitiones, vestitus huiusmodi, urbanitatem civium, splendorem urbium tantamque nitidam politiam apud vos contueretur. Verum hanc mutationem quis fecit in vobis nisi religio Christi? Cultus quippe Christianae religionis a vobis barbariem omnem expulit atque ita expolivit, ut iam Graeci ipsi barbari, vos autem recti Latini appellari mereamini. Cultum autem salutiferae religionis, si verum fateri vultis, Roma vobis et apostolica sedes dedit, quae praedicatores ad vos mittens idolorum relinquere cultum et verum Deum colere docuit. Plus est hoc, Martine, quam aurum et argentum; plus est quod accepistis quam quod datis, itaque decet vos accepti beneficii memores esse, quod quidem tantum est, ut nullo possit thesauro compensari. Vgl. die ähnlichen Ausführungen des Enea Silvio in seiner Schrift De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae descriptio; Basler Ausgabe 1571, p. 1035—1086, bes. p. 1064.

[2]) Im Briefe n. 371 (p. 840—843 der Basler Ausgabe 1571), p. 841

sprach damit nur aus, dass im Wiener Konkordat ein päpstliches Privileg zu erblicken sei. In seinen Worten lag das Geständnis, dass die Einzelbestimmungen widerrufen werden könnten, weil sie der Allgewalt Roms ungehörige Schranken zögen, lag das Urteil über eine Abmachung, die in sich unwahr war, weil sie der einen Partei nur Pflichten aufbürdete, der anderen nur Rechte zugestand.

(der Brief ist von Enea Silvio verfasst): . . . non est intentioni(s) nostrae aut ordinariorum mensibus derogare aut concordatis ipsis contravenire. Quinimo quamvis liberrima sit apostolicae sedis autoritas nullisque debebat pactionum vinculis coerceri, ex mera tamen liberalitate nostra, ex zelo, quem gerimus ad pacem, ex charitate, qua te tuamque nationem prosequimur, concordatis ipsis locum esse voluimus nec patiemur ea temere violari, dum Romanae sedis gubernacula retinebimus. Vgl. dazu B. Hübler: Zeitschrift für Kirchenrecht III (1863), S. 411 Anm. 24.

Sechster Abschnitt.

Nationalkirchliche Pläne des ausgehenden Mittelalters.

Das Wiener Konkordat und die Ueberwindung der konziliaren Reformbestrebungen durch den Bund des Papsttums mit Friedrich III. und dem Territorialfürstentum beginnen die letzte Periode in der Geschichte der mittelalterlichen Kirchenverfassung Deutschlands. Nicht dass neue Schöpfungen sie erfüllten, sondern dadurch wird sie gekennzeichnet, dass eben die Vereinbarung des Jahres 1448 je länger je mehr als eine bequeme Handhabe sich erwies, um wiederum das Kirchenwesen in Deutschland der stets anspruchsvolleren Herrschaft der römischen Kurie auszuliefern. Weit entfernt, Besserung zu bringen, wurde sie benutzt und missbraucht, hier beobachtet dort verletzt, und immer vernehmlicher erscholl der Ruf nach einer Rückkehr zu den Ideen und Beschlüssen von Konstanz und Basel, die gleichsam das Allheilmittel zu sein schienen für die — teilweise doch von den Deutschen selbst verschuldeten — Gebrechen der kirchlichen Verwaltung und Organisation. Mit ihm verbanden sich, noch vor dem Auftreten Luthers, zu wiederholten Malen neue Erwägungen darüber, wie eine deutsche Kirche zu erspriesslichem Leben geweckt werden könnte, die ausgestattet wäre mit grösserer Freiheit von Rom und nicht zuletzt mit der Fähigkeit, die finanzielle Ausbeutung der deutschen Geistlichkeit durch Rom abzuwehren oder doch zu mindern.

Aus der grossen Zahl von Reformvorschlägen sind hier nur diejenigen herauszuheben, denen als Ziel die deutsche Nationalkirche gesetzt ist.

Eine Geschichte des Gedankens, durch ein deutsches Nationalkonzil dem Verderben der Kirche zu steuern, wäre eine lohnende Aufgabe. Soweit erkennbar, tauchte er schon vor Abschluss des Wiener Konkordats, zum ersten Male im Jahre 1445 auf, ohne dass, wenigstens im 15. Jahrhundert, an ihn nationalkirchliche Pläne mit der Aussicht auf ihre Durchführbarkeit hätten geknüpft werden können. Es fehlte einmal die Entscheidung über den Kreis der Einzuberufenden. Im Jahre 1445 wenigstens war er nicht auf Angehörige der deutschen Nation beschränkt, weil damals auch davon die Rede war, dass die Königreiche von Ungarn, Dänemark, England und Schottland die ‚gemeyn versamlung der Germanischen kirchen oder ein concilium nationale' beschicken möchten[1]). Es fehlte sodann die Voraussetzung der Periodizität solcher Nationalkonzilien, wie sie etwa das Dekret ‚Frequens' von Konstanz (9. Oktober 1417) und Basel (14. Dezember 1431) für die allgemeinen Kirchenversammlungen festgelegt hatte, damit also von vornherein die Möglichkeit, die Nationalkonzilien zu regelmässig wiederkehrenden Tagungen für die Gesamtheit der auf ihnen vertretenen deutschen Kirchenanstalten auszubauen[2]). Mehrfach endlich schwankte

---

[1]) Vgl. den Beschluss der Kurfürsten vom Jahre 1445, Ranke, Werke VI, S. 7, dazu A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 156 f. Historische Vierteljahrschrift 1908, S. 163 Anm. 1 und oben S. 28 f. über die „deutsche Nation" im Konstanzer Konkordat von 1418. — Zweifelhaft bleibt, ob der Gedanke an ein Nationalkonzil schon Friedrichs III. Vorschlägen vom Spätjahr 1444 zu Grunde liegt; vgl. A. Bachmann a. a. O. LXXV, S. 231 n. 14.

[2]) Den Irrtum von E. Gothein (Politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation, Breslau 1878, S. 111 mit Anm. 24), Erzbischof Berthold von Mainz († 1504) habe den Plan zu einem deutschen Nationalkonzil gefasst, hat B. Weiss, Berthold von Henneberg (Freiburg i. Br. 1889), S. 23 Anm. 2 widerlegt; vgl. auch J. Hartung: Historische Zeitschrift Bd. 103 (1909), S. 534 ff. — Irrtümlich auch lässt

man, ob sie einberufen werden sollten allein, das heisst nur für Deutschland, oder ob sie tagen sollten zur selben Zeit wie ein Universalkonzil[1]. Noch bis ins 16. Jahrhundert hinein, ja selbst noch im 18. und 19. ist die Frage eines deutschen Nationalkonzils Gegenstand der Erörterungen gewesen[2]; nie ist sie über diese hinausgekommen[3].

J. von Döllinger (Kleinere Schriften, herausgeg. von F. H. Reusch, Stuttgart 1890, S. 228) den Regensburger Konvent vom Jahre 1524 ein alle drei Jahre wiederkehrendes deutsches Nationalkonzil in Aussicht nehmen, während in Wahrheit es sich um Provinzialkonzilien handelte; vgl. W. Friedensburg: Historische Aufsätze dem Andenken an G. Waitz gewidmet (Hannover 1886), S. 529 mit Mansi XXXII, 1090 c. 26.

[1]) Der anonyme Verfasser einer im Jahre 1451 aufgezeichneten Beschwerdeschrift (C. G. F. Walch, Monimenta medii aevi I, Gottingae 1757, p. 103—110; vgl. dazu B. Gebhardt, Gravamina² S. 4 ff.) forderte: Opus esset, ut fieret unum concilium generale et nationale pro nostra natione Alemannica . . ., et revera non solum opus est, ut fiat concilium nationale, verum etiam generale, quia, si sola natio Almanica reformatur et aliae nationes manerent in ritu et observantiis earum, fieret quodammodo schisma vel divisio (Walch a. a. O. I, p. 104 sq.).

[2]) So z. B. in den Jahren 1524, 1526, 1530, 1538; vgl. J. Weizsäcker: Historische Zeitschrift LXIV (1890), S. 199 ff. E. Brasse, Die Geschichte des Speierer Nationalkonzils vom Jahre 1524. Halle a. S. 1890. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation (Berlin 1890), S. 440. 578. 616. K. Müller, Kirchengeschichte II, 1 S. 301. 338. 370. 407. Die Arbeit von A. Korte (Die Konzilspolitik Karls V. in den Jahren 1534—1543. Halle a. S. 1905) befasst sich mit den Plänen eines allgemeinen Konzils; siehe auch W. Rosenberg, Der Kaiser und die Protestanten in den Jahren 1537—1539. Halle a. S. 1903. W. Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten 1545—1555. Düsseldorf 1865 und im allgemeinen J. von Döllinger, Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen (Nördlingen 1888), S. 57 ff.; Kleinere Schriften S. 229 ff. — Ein deutsches Nationalkonzil forderte auch die Emser Punktation vom Jahre 1786 (vgl. C. Gärtner, Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris II, Salisburgi 1799, p. 363) und der deutsche Episkopat im Jahre 1848 (vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 581. J. von Döllinger, Kleinere Schriften S. 63 ff.).

[3]) Der spätere Papst Julius III. (1550—1555) erklärte im Jahre 1547 auf dem Konzil zu Trient, dass Konzilien mehrerer Metropoliten, quae

Ein zweiter Plan war alsdann, die Beschwerden der deutschen Nation wider die Kurie durch Wiederauffrischung der Konstanzer und Basler Dekrete in einer Art pragmatischer Sanktion der Deutschen zusammenzufassen [1]). Gern möchte man ihm ein günstigeres Urteil, eine Prognose auf Durchführbarkeit zubilligen. Von Anbeginn an jedoch stand er unter unheilverheissendem Stern. Er war aufgestellt nicht aus uneigennützigem Interesse für die Allgemeinheit und sollte auch nicht für sich allein in Angriff genommen werden. Dank der Tätigkeit des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach († 1459) hatte er erstmals auf dem Frankfurter Kurfürstentag im Jahre 1456 festere Formen gefunden. Er wurde niedergelegt in jenen sogenannten Avisamenten [2]), die sich wiederum als eine Verschmelzung von Konstanzer und Basler Dekreten mit dem Wiener Konkordat ergeben haben. Er erinnerte an die Mainzer Acceptation von 1439, die, irrtümlich oder irreführend, noch als rechtsgültig bezeichnet wurde [3]), und die Sammlung

---

nationalia vocant, semper perniciosa gewesen seien; s. P. Hinschius a. a. O. III, S. 582 Anm. 1 und die dortigen Angaben. Im Jahre 1864 bezeichnete der Syllabus Pius' IX. als Irrlehre den Satz: Nationalis concilii definitio nullam aliam admittit disputationem, civilisque administratio rem ad hosce terminos exigere potest (C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums [2] S. 368, 36). — Ueber die älteren, d. h. dem 15. Jahrhundert voraufliegenden National- und Reichskonzilien seit der fränkischen Zeit vgl. P. Hinschius a. a. O. III, S. 539 ff.

[1]) Zum Folgenden vgl. G. Voigt, Enea Silvio II, S. 204 ff. III, S. 209 ff. C. Brockhaus, Gregor von Heimburg (Leipzig 1861), S. 221 ff. K. Menzel, Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz 1459—1463. Erlangen 1868. A. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter Friedrich III. und Max I. (Leipzig 1884), I, S. 160 ff. V. von Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters I, S. 308 ff. 352 ff. 380 ff. J. Hefele-J. Hergenröther, Konziliengeschichte VIII (Freiburg i. Br. 1887), S. 85 ff. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters I (3. und 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1901), S. 709 ff. II (1904), S. 124 ff.

[2]) W. Rossmann, Betrachtungen über das Zeitalter der Reformation (Jena 1858), S. 405 ff.

[3]) Im 2. Teil der Avisamente, der sogenannten Appellatio, wird

der Dokumente schloss mit einem Bündnis der Teilnehmer jener Tagung, deren Anhängerschar vermehrt werden sollte, mit der Berufung auf ein Nationalkonzil oder eine andere Versammlung zum Erlass etwa notwendiger Abänderungen [1]). Auf der anderen Seite liessen die vielgeschäftigen Machinationen der Kurie darüber keinen Zweifel, dass sie nicht willens sei, ihre im Jahre 1448 gewonnene Macht, den seither eingerissenen Missbrauch der Macht preiszugeben. In ausführlichen Darlegungen suchte der seiner grösseren Zukunft sichere Kardinal Enea Silvio den mainzischen Kanzler Martin Mayr zu überzeugen, das Vorhaben einer pragmatischen Sanktion sei verderblich an sich und um der Art willen, in der es zu erbitten und zu beschützen sei [2]). Ueberdies trat trotz aller Zusammenkünfte zu Tage, dass die Parteigruppierung im Kurfürstenkolleg der kirchlichen Reform keinerlei Aussicht auf dauernde und nachdrückliche oder gar vorbehaltlose Unterstützung gewähren würde, ganz abgesehen selbst von den territorialen Gegensätzen zwischen Wittelsbach und Brandenburg, von der Zerklüftung unter den Königswählern, unter denen gerade damals das Verlangen nach einem Ersatz für

u. a. ausgeführt, die Basler Dekrete seien expost auctoritate apostolica ac ex certa sciencia et de potestatis plenitudine confirmata et approbata ac eciam in vim pragmatice sanccionis per dive memorie Albertum tunc Romanorum regem ac reverendissimos et illustrissimos tunc Romani imperii principes electores ac prelatos aliosque principes, comites, barones, satrapas, proceres ac subditos pociores Germanice nacionis, sacro concilio huiusmodi tunc eciam durante, acceptata et postremo demum tam pro utilitate rei publice quam bono nacionis huiusmodi inviolabiliter ac irrefragabiliter sub censuris in illis aliisque acerrimis penis in constitucionibus ac ordinacionibus processibusque desuper emissis contentis innovata, repetita et acceptata, prout in documentis legitimis desuper confectis . . . plenius continetur et habetur (Rossmann a. a. O. S. 413).

[1]) Alles Nähere bei B. Gebhardt, Gravamina² S. 19 ff.

[2]) Vgl. Enea Silvio, De ritu etc. Germaniae (Opp. ed. Basil. 1571, p. 1085): Pragmaticae sanctionis inventionem pernitiosam esse comprehendas et in se ipsa et in modo, quo vel petenda dicitur vel tuenda. G. Voigt a. a. O. II, S. 235 ff.

Kaiser Friedrich III. sich erhob. Schon im Jahre 1458 war der Bund von Anhängern der kirchlichen Reform gesprengt, und kein besseres Los wartete der gleichwohl noch fortgesetzten Bemühungen des neugewählten Mainzer Erzbischofs Diether von Isenburg († 1482), als er im Jahre 1461 wie ein allgemeines Konzil auf deutschem Boden so wiederum eine pragmatische Sanktion für die deutsche, auf solchem Wege selbständiger zu stellende Geistlichkeit ins Auge fasste[1]. Der enge Anschluss des Markgrafen Albrecht Achilles († 1486) an den Kaiser, Friedrichs III. enge Verbindung mit dem neuen Papste Pius II. (1458—1464), der im Jahre zuvor jedwede Berufung an ein Universalkonzil als nichtig bezeichnet hatte[2], die Absetzung Diethers von Mainz und die Provision Adolfs von Nassau für das erledigte Erzstift und Kurfürstentum, der Kampf beider Rivalen und schliesslich der Verzicht des Isenburgers im Jahre 1463 — alles liess die an das Ziel der Kirchenreform und einer Nationalkirche gewandte Arbeit zu schanden werden. Das Wort des Papstes, es sei schwer, den päpstlichen Stuhl und das römische Reich mitsammen umzuwerfen[3], hatte sich erfüllt. Der Ruf nach der Kirchenreform musste erfolglos bleiben, sobald und weil er sich verquickt hatte mit dem nicht minder dringlichen nach der Reform des Reiches, wie heftige Klagen auch in den immer wiederkehrenden Gravamina ertönten[4].

Merkwürdig genug nun, dass trotz aller Schwierigkeiten,

---

[1]) Vgl. u. a. K. Menzel a. a. O. S. 118 ff.

[2]) C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums[2] S. 169 f.

[3]) In einem Briefe vom 7. März 1461; G. Voigt a. a. O. III, S. 252.

[4]) Den Bündnissen des Klerus aus verschiedenen Diözesen, z. B. vom Jahre 1473 und 1487 (vgl. B. Gebhardt, Gravamina[2] S. 62 f. J. Hartung: Historische Zeitschrift Bd. 103, 1909, S. 535) liegt wohl der Gedanke einer Defensive gegen Rom zu Grunde, nicht aber der an Aufbau einer selbständigen Kirche Deutschlands; über ein ähnliches Bündnis aus dem Jahre 1372 vgl. E. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland S. 37 f.

die sich dem Gedanken einer deutschen Nationalkirche entgegenstellten, dieser nach wie vor die Geister beschäftigte. Einst, im Zeitalter Friedrichs I., hatte er seiner ideal aufgebauten Kirche eine einheitliche Spitze gegeben. Dann, im Zeitalter der Reformkonzilien, war, wenn anders unsere Deutung des Mainzer Instruments richtig ist, die Wagschale gesunken zu Gunsten einer oligarchischen Leitung der deutschen Kirche durch die Erzbischöfe und Bischöfe, zumal nachdem die Steigerung der papalen Monarchie in der allgemeinen Kirche alle Schäden des absolutistischen, zentralisierenden Systems hatte offenbar werden lassen. Jetzt aber, da die Versuche gescheitert waren, eine bischöfliche Samtherrschaft über die deutsche Kirche ins Leben zu rufen — denn in diesem Verlangen gipfelten die Rufe nach einem deutschen Nationalkonzil nicht minder als die nach einer deutschen pragmatischen Sanktion —, jetzt tauchten aufs neue Utopien auf, die für das deutsche Kirchentum einen Patriarchen, einen Legatus natus et perpetuus oder einen Primas wünschten. Ein literarischer Zusammenhang zwischen ihnen und dem Entwurf der Trierer Stilübungen des 12. Jahrhunderts ist weder vorhanden noch anzunehmen. Eher wird zu vermuten sein, dass die Vorbilder der französischen und der englischen Nationalkirche von Einfluss waren, dort die Würde des Kardinals Georg d'Amboise († 1510), hier die des Kardinals Thomas Wolsey († 1530), deren Amt als päpstlicher legati a latere das Ziel ehrgeiziger deutscher Kirchenfürsten sein konnte. Eins ist sicher: wenn man seit der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts auch für Deutschland wiederum eine kirchliche Monarchie forderte, von wem immer ihr Träger sein Recht ableitete, so offenbarte sich hierin zugleich die Einsicht, dass nur sie im stande sein möchte, seinem deutschen Anteil innerhalb der monarchisch gelenkten allgemeinen Kirche Rückhalt, Festigkeit zu verleihen. Dem universalen Papst sollte ein deutscher Patriarch oder wie sonst er genannt wurde entsprechen. Nicht Vielherrschaft, sondern Einherrschaft sollte das Kennzeichen auch der deutschen Kirche sein. Nur sie schien

die innere Geschlossenheit des Verfassungsneubaues zu verbürgen, den man erhoffte, um die Hoffnung darauf noch den späteren Jahrhunderten zu übermachen. Auf diese innere Einheit verwies die Geschichte, die Folgerichtigkeit des katholischen Glaubens; die Furcht vor einer Spaltung des religiösen Glaubens der Nation, die das Emporstreben des Hussitismus erlebt hatte, war wohl verbreitet, hatte aber nicht bislang noch stets das Bekenntnis zur einen, heiligen, katholischen Kirche sich der häretischen Gegner und Abtrünnigen siegreich erwehrt?

Unsere Würdigung dieser neuen und in gewissem Sinne alten Pläne räumt den zeitlichen Vortritt einem Publizisten ein, Hans von Hermansgrün, einem Sachsen im Dienste zunächst des Kurfürsten Friedrich des Weisen († 1525), dann des Erzbischofs Ernst von Magdeburg († 1513); bis zum Jahre 1518 ist er als in der Nähe von Zwickau lebend nachweisbar [1]). Erfüllt von nationalem Sinn beim Herannahen der von Frankreich her dem Reiche drohenden Gefahr, hat er, unmittelbar vor dem grossen Wormser Reichstag des Jahres 1495, dem er als Gesandter seines Herrn, des Erzbischofs von Magdeburg, beiwohnte, jene reichspatriotische Phantasie veröffentlicht, die zuerst von H. Ulmann herausgegeben wurde [2]).

Hans von Hermansgrün sieht sich in einem Traume als Teilnehmer eines stattlichen Reichskonvents zu Magdeburg. Er hört Kaiser Friedrich II. in eindringlicher Rede sich kehren wider das Bündnis des Papstes Alexander VI. (1492—1503) und des Königs Karl VIII. von Frankreich (1483—1498) vom 15. Januar 1495 [3]). Dem Sprecher knüpfen sich düstere

---

[1]) Vgl. H. Ulmann: Forschungen zur deutschen Geschichte XX (1880), S. 69 ff.

[2]) A. a. O. XX, S. 78 ff.; dann von J. von Döllinger, Beiträge zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte III (Regensburg und Wien 1882), S. 91 ff.

[3]) Vgl. H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1884) I, S. 268. L. Pastor, Geschichte der Päpste III (3. u. 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1899), S. 348 f. M. Jansen, Kaiser Maximilian I. (München 1905), S. 44.

Ahnungen an dies Abkommen; er fordert deshalb die deutschen Fürsten auf zum Kampfe und gibt die Mittel an, mit denen der Streit erfolgreich begonnen und fortgesetzt werden möge. „Es könnte“, so meint er, „der Fall eintreten, und viele Verdachtsgründe sind dafür vorhanden, dass der Papst, sei es aus Furcht sei es dank ihm erwiesener Wohltat, die Partei des Franzosen ergreift, ihm auf irgendwelche Weise oder unter irgendeinem Vorwand die Kaiserkrone gibt[1]) und mit seiner Autorität die Krönung des Franzosen bestätigt. Wenn Ihr dies klar erkennt, so sehet zu, ob ihm nicht, um solcher Bosheit willen, auf Zeit die Oboedienz aufzusagen ist, ob Ihr nicht an Stelle des Papstes Euch einen Patriarchen setzen wollt. In diesem Fall aber ist die Geistlichkeit im ganzen Reich mit Gewalt dahin zu drängen, dass sie nicht länger den Papst verehre, als die Umstände und der Nutzen des Reiches es erfordern, dass sie nicht unter dem trügerischen Schein des Gehorsams und der Ehrfurcht danach trachte, von den Lasten des Krieges fern zu bleiben. Auch dafür ist Sorge zu tragen, dass nicht Rechtsausleger, Rechtsverdreher und Deklamatoren der Kirchen das Volk aufreizen zu Neuerungen. Kommt es jedoch soweit, so schickt Gesandte an die Könige von Ungarn, Böhmen, Polen und Dacien. Lasst sie Klage führen über die Unbill, die Ihr, die deutsche Nation und das Reich, von den Franzosen oder vom Papste oder auch von beiden erleidet: Ihr würdet dafür bald Genugthuung fordern auf einem grossen Konzil, darauf aber Friede, Bündnis, Freundschaft und Hilfe für den türkischen, sodann für den französischen Krieg auf die Dauer von drei Jahren oder mehr verlangen, je nachdem es Euch passend dünkt, alles zu dem Zwecke, dass nicht der Papst, wenn er durch Excomunikationen Euch zu schaden sucht, die Barbaren gegen Euch aufzuhetzen und aufzustacheln vermag“ [2]).

---

[1]) Ueber die angeblichen Kaiserpläne Karls VIII. von Frankreich vgl. die Bemerkung von Philipp de Commynes, Mémoires VII c. 19 herausgeg. von B. de Mandrot, Paris 1903, vol. II, p. 215.

[2]) Contingere posset (ut sunt multe suspitiones) papam vel metu

Deutlich tritt zu Tage: der Publizist am Ausgange des 15. Jahrhunderts sieht die kirchliche Frage als der politischen untergeordnet an. Der Papst als weltlicher Fürst hat sich verbündet mit Frankreich. Um solchen Bund zu befehden, dünken ihm die weltlichen Mittel leicht ausführbar, ebenso aber die kirchlichen Repressalien, wie man seine Vorschläge nennen möchte. Er fordert Kündigung der Oboedienz. Er vermag jedoch noch nicht die deutsche Kirche ohne ein sichtbares Oberhaupt sich vorzustellen. An ihre Spitze trete ein Patriarch, nicht vielleicht für alle Zukunft, sondern wohl bis zu dem Augenblick, da der Papst, gedrängt durch den Abfall von Deutschland, auf sein Bündnis mit Frankreich Verzicht geleistet habe. Die Einsetzung des Patriarchen aber soll den Fürsten überlassen sein und ihnen zugleich die Sorge, dass der Klerus in Deutschland dem alten Papst nicht gehorche, dem Reiche vielmehr steure zum Kampf wider Papst und Frankreich, dass Agitationen verhindert werden gegen die

---

vel benefitio devinctum Gallorum partem fovere, imperialem coronam quocunque pacto, titulo vel collusione ei dare et aliquando coronationem auctoritate sua corroborare. Si hoc clare perspitietis, videte, ne ob iniquitatem facti obedientia ad tempus e medio tollenda atque in locum pape patriarcha vobis constituendus erit. Sed hoc casu omnis status ecclesiasticus per totum imperium summopere coercendus erit, ne aut plus quam tempus et utilitas imperii exigat papam venerentur aut sub vana spetie obedientie et venerationis querant et moliantur ab oneribus belli immunes fore. Cavendum etiam, ne predicatores legis aut quicunque rabuli et declamatores ecclesiarum plebem et populum rudem ad res novandas incitent. Et ob eam rem et in eo casu ad reges Ungarie, Bohemie, Polonie et Datie legatos censeo mittendos, questum de iniuriis sive a Gallis sive a papa sive ab utrisque vobis nationique Germanorum et imperio vestro illatis, pro quibus coram magno generali concilio brevi sitis satisfactionem petituri, subinde pacem, fedus et amicitiam auxiliaque primo Thurcensis, deinde Gallici belli in triennium aut ultra, sicut oportunum visum fuerit, petentes roborari, in eum finem, ne, si papa excommunicacionibus multa in vos intentare presumeret, simplicitatem barbarorum in vos irritare et commovere posset (Forschungen zur deutschen Geschichte XX, S. 87).

neue Ordnung der Dinge. Nur im allgemeinsten Umriss wird das Bild der deutschen Kirche unter dem Patriarchen mehr angedeutet als gezeichnet. Sie erscheint als ein Werkzeug der fürstlichen Politik, deren Träger ihren Leiter zu seinem Amte berufen. Die neue Kirche soll den Fürsten untergeben sein, nicht dem Kaiser, den unser Publizist mit wenig günstigem Urteil bedenkt[1]), ein Spiegelbild deutscher Zustände, die seit langem den Unsegen des territorialen Partikularismus für die Allgemeinheit kannten, während sein Segen nur kleineren Kreisen zu gute kam. Es wäre müssig, sich die deutsche Kirche unter der Aegide des Fürstenstandes auszudenken. Hatten nicht seine Mitglieder selbst durch die Ansätze landeskirchlicher Bildungen dazu beigetragen, das deutsche Kirchenwesen zu zersplittern und seine Widerstandskraft gegen die Spitze der allgemeinen Kirche zu vermindern?

Auch das letzte mittelalterliche Projekt, dessen Wertung uns noch obliegt, war veranlasst durch die politischen Umtriebe des Augenblicks[2]). Papst Julius II. (1503—1513) hatte von der Liga, die im Jahre 1508 mit Kaiser Maximilian I. (1493—1519) und König Ludwig XII. von Frankreich (1498 bis 1515) wider Venedig vereinbart war, sich getrennt und zu Beginn des Jahres 1510 eben mit der Lagunenstadt in ein Bündnis sich eingelassen. Es kehrte seine Spitze gegen Ludwig XII. und war zugleich ein Schachzug gegen den Kaiser. Dieser sollte zum Anschluss an den Papst getrieben werden, während er doch vorab wenig geneigt war, so rasch wie der Rovere auf dem Stuhle Petri seine Politik gegen Venedig mit Frankreich in eine solche mit Julius II. und Venedig gegen Ludwig XII. zu vertauschen.

Ludwig XII. wurde im September 1510 durch ein fran-

---

[1]) Forschungen zur deutschen Geschichte XX, S. 85 und 91.

[2]) Zum Folgenden vgl. für die politischen Ereignisse H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1891), Bd. II, S. 407 ff. L. Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters III (3. und 4. Aufl., Freiburg i. Br. 1899), S. 645 ff.

zösisches Nationalkonzil zu Tours[1]) in seinem Vorhaben gewaltsamen Widerstandes gegen Julius II. bestärkt. Würde der Papst nicht in die Beendigung des Krieges willigen, so sollte er zum mindesten einen Statthalter einsetzen mit Vollmachten für das Seelenheil der Untertanen des französischen Königreiches[2]). Für die Zeit also des Krieges zwischen König und Papst sollte eine Instanz geschaffen werden, die angegangen werden könnte, solange der Papst, um des Krieges willen, nur mit Mühe den Gläubigen erreichbar wäre. Man forderte eine Art Unterpapst, eine Art von päpstlichem Dezernenten für die dem Papste als solchem zustehenden hirtenamtlichen Befugnisse, eine Beschränkung dieses procureur des âmes nur auf Frankreich. Deutlicher hätte das Dilemma der Lage nicht gekennzeichnet werden können.

Anders Maximilian I. Es mag unentschieden bleiben, ob er im Anschluss an Frankreich wirklich „den verfluchten Priester Papst" zu reformieren gedachte. Jedenfalls geht unter seinem Namen ein eigenartiges Projekt, von dem eine Reihe von Dokumenten aus dem September und November 1510 Kunde gibt[3]). Es

---

[1]) Vgl. darüber Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte VIII, S. 432 ff.

[2]) Qu'il voeulle commetre en France ung procureur ayant puissance de pouvoir au salut des ames des subjects de royaume de France; angeführt von H. Ulmann: Zeitschrift für Kirchengeschichte III (1879), S. 200.

[3]) Vgl. H. Ulmann a. a. O. III, S. 199 ff.; Kaiser Maximilian I. Bd. II, S. 414 ff. W. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation I (Nördlingen 1880), S. 99. 385. B. Gebhardt, Gravamina[2] S. 77. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 87. L. Pastor, Geschichte der Päpste III, S. 670 ff. W. Köhler, Luthers Schrift an den christlichen Adel Deutscher Nation S. 152 ff. J. Knepper, Jakob Wimpfeling 1450—1528 (Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, herausg. von L. Pastor III, 2–4. Freiburg i. Br. 1902), S. 244. 252 ff. 365 f. P. Kalkoff: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XII (1897), S. 597 f. XIII (1898), S. 86 ff. Veraltet ist P. von Wiskowatoff, Jakob Wimpheling (Berlin 1867), S. 177 ff.

wird sich empfehlen, zunächst die bisherigen Würdigungen zusammenzufassen, um schliesslich des persönlichen Einschlags zu gedenken, den der Plan, ohne dadurch seine Bedeutung im Kreise ähnlicher Entwürfe zu verlieren, in so fern besitzt, als er bedingt erscheint durch den Ehrgeiz der kaiserlichen Kanzlers Matthäus Lang, des damaligen Bischofs von Gurk, späteren Kardinaldiakons von S. Angelo in Pescheria und Erzbischofs von Salzburg († 1540).

Am 18. September 1510 entsandte Maximilian seinen Sekretär Jacob Spiegel an den bekannten Humanisten Jacob Wimpheling († 1528). Vom kaiserlichen Boten sollte dieser ein Exemplar der pragmatischen Sanktion für Frankreich — also der von Bourges aus dem Jahre 1438 — erhalten, weiterhin mündliche Aufträge des Kaisers entgegennehmen, für die Maximilian die Unterstützung durch Wimpheling erwarte [1]). Das gleiche Datum des 18. September 1510 weist das Beglaubigungsschreiben für Jacob Spiegel auf. Erwähnt wird darin der Wunsch des Kaisers, zum Besten des römischen Reiches und der deutschen Nation gewisse Bestimmungen zu treffen, auf dass Deutschland nicht wie bisher an Rom sein Geld und seine Kräfte verschwende, sondern in alter Freiheit nach heilsamen Regeln lebe. Wimpheling solle sich darüber äussern, wie die Schliche der Kurtisanen beseitigt und die Annaten abgestellt werden könnten, endlich über den Gedanken des Kaisers, einen natus et perpetuus legatus in Germania einzusetzen, bei dem in Deutschland selbst alle kirchlichen Klagen und Prozesse anzubringen wären, nach welchem Recht seine Bestellung möglich sei, welche Befugnisse jenem Legaten zustehen würden, welche Vorteile Deutschland von ihm zu gewärtigen habe. Denn besser würden die Dinge stehen, sobald die Streitfragen in Deutschland selbst behandelt würden;

---

[1]) Freher-Struve, Germanicarum rerum scriptores aliquot insignes II (Argentorati 1717), p. 684 = M. Riegger, Amoenitates litterariae Friburgenses III (Ulmae 1776), p. 483. 488.

sie würden hier rascher erledigt und die aufzuwendenden Geldsummen blieben in der Heimat [1]).

Wimphelings Antwortschreiben vom 1. November 1510 [2]) begleitete ein umfangreiches Gutachten, das wiederum aus drei Einzelteilen sich zusammensetzte. Der erste [3]) gibt einen Auszug zunächst aus dem Vorwort der pragmatischen Sanktion, dessen Schilderungen auch auf Deutschland zuträfen, und alsdann aus ihrem Texte, derart freilich dass nur fünf seiner Abschnitte von Wimpheling der kürzenden Wiederholung wert befunden wurden [4]). Er mochte glauben, dass sie zumeist geeignet seien, der Ueberbelastung deutscher Kirchen vorzubeugen, würden sie auch in Deutschland erneuert. Der zweite Teil ist reicher gegliedert. Ihn eröffnet ein kurzes Zitat aus der Geschichte der Päpste von Platina [5]). Daran schliesst sich eine Abhandlung „Ueber die Handlungen und die Schliche einiger Kurtisanen", vielleicht schon vor der kaiserlichen An-

---

[1]) Seitdem H. Ulmann (Zeitschrift für Kirchengeschichte III, S. 204 f.) einen Auszug daraus mitgeteilt hatte, ist die ganze Instruktion von J. Knepper, Wimpfeling S. 365 f. n. XXIII veröffentlicht worden. Es heisst darin gegen den Schluss (S. 366): Praeterea referet (d. h. Jakob Spiegel) ei (d. h. Wimpheling) nos cogitasse de instituendo nato et perpetuo in Germania legato, ad quem in ipsa Germania querele et causae ecclesiasticae devolverentur, et ideo quaerat ex eo, quo iure potissimum ille institui possit quidve ei de iure debeatur. Et exinde et honor et commodum totius Germanicae nationis resultet: melius etenim inducemus, ut causae in patriis nostris ventilentur, quia celerius expedientur et ipse impensae remanebunt in patriis. Eine Vergleichung dieser Stelle und der Antwort Wimphelings (s. unten S. 126 Anm. 1) verdanke ich der Hilfe meines Freundes Dr. J. Trefftz, Direktors des Weimarer Staatsarchivs.

[2]) Freher-Struve, Scriptores II, p. 685 sq.; Riegger a. a. O. III, p. 488—491.

[3]) Riegger a. a. O. III, p. 492—498.

[4]) Exzerpiert sind — nach unserer oben S. 42 ff. durchgeführten Zählung — die Abschnitte IV de electione cassanda (= Mainzer Acceptation XXI), V de reservationibus (= Mainz XXII), VI de collatione beneficiorum (= Mainz XXV), X de numero cardinalium (vgl. Mainz XX), XI de annatis (= Mainz IX).

[5]) Riegger a. a. O. III, p. 499.

frage niedergeschrieben, jedenfalls eine überaus scharfe Verurteilung jenes Treibens, um dessen Abstellung der Papst angegangen werden möge[1]). Es folgen „Die zehn Beschwerden der deutschen Nation“[2]), deren Wortlaut sich darstellt als eine Ueberarbeitung des früher angezogenen Briefes aus dem Jahre 1457, in dem der mainzische Kanzler Martin Mayr gegenüber Enea Silvio seinem Ingrimm wider die Kurie Luft gemacht hatte[3]). Ihnen angefügt ist zunächst ein Remedium contra gravamina nationis Germaniae[4]): dem Papst solle man vorstellen, dass die Last der Gebühren für die Bestätigung von Erzbischöfen und Bischöfen nachgerade unerträglich sei; ihm müsse eine Minderung seiner Anforderungen um so eher nahegelegt werden, als ein Abfall drohe gleich dem der Böhmen, zumal da Kaiser, Fürsten und nicht zuletzt das Volk selbst für den Bau von Kirchen, Hospitälern und Anstalten zum Besten der Fremden oder Kranken des Geldes bedürften. Ein eigenes Remedium pro civitatibus imperii et animarum salute[5]) weiterhin fordert den Kaiser auf, vom Papste mehrere Verfügungen zu erwirken, die eine, dass in keiner Reichsstadt zwei Pfründen in einer Hand vereinigt werden dürften, die andere, dass in jeder Kollegiatkirche zum mindesten zwei Pfründen vorhanden seien, die nicht zu den Gratien gehören und vielmehr mit zwei Theologen oder einem Theologen und einem Kanonisten besetzt werden sollen, die dritte, dass die Klöster und Stiftskirchen, denen Pfarrkirchen inkorporiert sind, an deren Geistliche Abgaben entrichten, um diese Kle-

---

[1]) Ebd. III, p. 499—514 (p. 514 sq. Zusatz von J. Spiegel, der im Jahre 1520 Wimphelings Gutachten, aber ohne seine Antwort betr. des legatus natus et perpetuus, s. unten S. 126 Anm. 1, herausgab); vgl. P. Kalkoff: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XIII, S. 86 ff.

[2]) Freher-Struve, Scriptores II, p. 667; Riegger a. a. O. III, p. 519 sq.; Gebhardt, Gravamina[2] S. 83 f.

[3]) Vgl. oben S. 106 f.

[4]) Freher-Struve a. a. O. II, p. 678 sq.; Riegger a. a. O. III, p. 520—523.

[5]) Freher-Struve II, p. 679; Riegger III, p. 523 sq.

riker sich dem Studium der Philosophie, der heiligen Schrift und des kanonischen Rechtes widmen zu lassen. Nach allem Voraufgehenden enttäuschen die Avisamenta ad Caesaream maiestatem [1]) schon durch ihren ersten Satz. Frankreich hat seine pragmatische Sanktion, deren es sich bedient bei Verleihung der Benefizien, das römische Reich hingegen seine Concordata principum, und dafür zu sorgen, dass niemand sie verletze, ist Aufgabe des Kaisers. Wimpheling findet, dass die Päpste selten sie übertreten haben und die Auditoren der Rota nach ihnen urteilten. Sollte ein Kurtisan sie missachten, so sei er daran zu erinnern, dass selbst Türken und Juden Verträge zu beachten pflegten, und nach einer Verwarnung würde er nicht in einer deutschen Stadt wohnen wollen. Der Kaiser könne überdies in Frankreich und bei der Pariser Universität Erkundigungen einziehen, welche Rechte dort dem Papst bei Pfründenverleihungen zugebilligt seien, und dann ähnliche Massnahmen für Deutschland treffen, doch nur im Einverständnis mit den geistlichen Kurfürsten. Diese würden vor päpstlichen Zensuren sich fürchten, das Volk aber werde ein Interdikt nicht lange ertragen; auch die Bettelmönche könnten gegen ihn predigen, der Papst sogar die Neuwahl eines deutschen Königs anberaumen, die Untertanen vom Gehorsam entbinden und die Nachbarn zu Einfällen in seine Erblande anstacheln u. s. w. Kurz, Maximilian solle mit Fleiss darauf bedacht sein, allen solchen Ränken des Papstes entgegenzutreten. Noch einmal zählt endlich die Conclusio et pia exhortatio ad Caesaream maiestatem alle Beschwerden auf, durch deren Beseitigung Maximilian sich den Ruhm und den Namen eines liberator Germaniae verdienen werde [2]). Mit dem Neid des Humanisten blickt Wimpheling auf die an gebildeten Geistlichen so reiche Nachbarnation im Westen. Tüchtige und gebildete Geistliche erhofft er auch für sein Volk,

---

[1]) Freher-Struve II, p. 679 sq.; Riegger III, p. 524—526.
[2]) Freher-Struve II, p. 680 sq.; Riegger III, p. 526.

sobald nur ihnen die Pfründen zu teil werden, sobald nur Deutschland von dem finanziellen Druck der Kurie befreit ist. Erst der dritte und letzte Teil seines Gutachtens geht auf die Frage hinsichtlich des natus legatus et perpetuus ein [1]). Ueber den legatus natus et primas seu patriarcha, meint der Verfasser, möge man sich Rats erholen bei rechtskundigen Leuten. Er habe wohl gehört, dass der Erzbischof von Salzburg legatus natus Germaniae, der von Magdeburg primas seu patriarcha sei; aber er fürchte, der Papst würde ihre Befugnisse für verjährt ansprechen, da ein Privileg durch den Nichtgebrauch hinfällig werde [2]). Er erinnere sich, auf dem grossen Reichstag zu Worms die prächtige Rede eines adligen Doktors gelesen zu haben, der als zum Hofhalt der Herzoge von Sachsen gehörig bezeichnet worden sei und Hermann Grien heisse; ein Exemplar davon werde wohl noch bei einem Vikar der Speyerer Kirche zu finden sein.

Das Urteil über Wimphelings Denkschrift hat bereits H. Ulmann gesprochen. Soviel ist sicher: mochte dem Kaiser gleich mit jener taciteischen Wendung vom liberator Germaniae der Ruhm eines Arminius in Aussicht gestellt wer-

---

[1]) De legato nato et primate seu patriarcha consulantur iurium periti. Licet olim audierim archiepiscopum Saltzburgensem esse legatum natum Germaniae et archiepiscopum Magdeburgensem esse primatem seu patriarcham, timeo autem summum pontificem contra nos prescripsisse, quia privilegium per non usum perditur. Incidit mihi, quod in glorioso quondam conventu principum in Wormatia legi de hac materia elegantem orationem cuiusdam doctoris et nobilis, quem dicebant esse de familia ducum Saxoniae et ons (sicher ist zu lesen: dominus) Henricus de Rinow dicebat mihi nomen aut cognomen suum esse Hermannus Grien; credo hodie eius orationis exemplar inveniri posse apud quendam vicarium summae ecclesiae Spirensis Georgium Reyser de Amberga. Dieses in der Ausgabe Spiegels (s. oben S. 124 Anm. 1) fehlende Stück teilte zuerst H. Ulmann (Zeitschrift für Kirchengeschichte III, S. 208 f.) mit; es ist wiederholt bei W. Köhler, Luthers Schrift An den christlichen Adel Deutscher Nation S. 163.

[2]) Vgl. hierzu P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 822 f.

den [1]), mit dem ganzen Gutachten konnte ihm nicht entfernt gedient sein. Weder fesselte es ihn an seinen Plan, noch gab es Fingerzeige dafür, wie er vielleicht in die Wege geleitet oder gar ausgeführt werden könnte. Dazu war der Auszug aus der pragmatischen Sanktion nicht geeignet, ebenso nicht die Umgestaltung jenes Briefes aus dem Jahre 1457 noch endlich die historischen und literarischen Reminiszenzen des Schlusses. Auf die veralteten Rechte des Salzburgers oder des Magdeburgers war es dem Fragesteller jedenfalls nicht angekommen, sondern auf neue und lebendige Rechte eines ständigen Legaten für Deutschland, die erörtert werden sollten gleich der Art seiner Einsetzung durch den Kaiser [2]) und gleich ihren Vorteilen für Deutschland. Er hatte an eine Instanz gedacht, die, anders als der von Frankreich auf Zeit geforderte procureur des âmes, gerade die jurisdiktionellen, gerichtsherrlichen Befugnisse des Papstes erhalte und handhabe; die zugleich dauernd tätig sei, um der kurialen Rechtsprechung in Prozessen um kirchliche Angelegenheiten Abbruch zu tun oder vielmehr sie gänzlich auszuschalten. Er hatte dem Papst für Deutschland die Ausübung seiner lehramtlichen Gewalt nicht schmälern wollen, wie dies der französische procureur des âmes tun sollte. Er wollte einen Stellvertreter des Papstes für Deutschland allein im Hinblick auf kirchliche Judikatur, nicht auch auf alle übrigen in der päpstlichen Vollgewalt beschlossenen Obliegenheiten des Nachfolgers Petri. Selbst in der Beschränkung aber des Zieles stellte sich dieses dar als ein Mittel, um die kirchliche Abhängigkeit Deutschlands von Rom zu lockern; dass es nicht erreicht werden konnte durch die Befolgung von Wimphelings Ratschlägen, war deutlich.

---

[1]) Vgl. die Annalen des Tacitus lib. II c. 88.

[2]) Dass dieser Legat ein geborener Deutscher sein sollte, lässt sich aus Maximilians Worten (vgl. oben S. 123 Anm. 1) kaum entnehmen; immerhin folgert es K. Kaser, Deutsche Geschichte am Ausgange des Mittelalters II (Bibliothek deutscher Geschichte; im Erscheinen begriffen), S. 120.

Was sollten Nachforschungen nützen, die den Fragenden letzthin auf die uns bereits bekannte Schrift[1]), auf jenen „Traum“ des Hans von Hermansgrün aufmerksam machten?

Man könnte hieraus folgern, dass Wimpheling die Absichten seines Auftraggebers nicht durchschaut hätte. Von Hermansgrün war ein Patriarchat von der Fürsten Gnaden für längere oder kürzere Zeit, in der kaiserlichen Instruktion aber eine ständige Einrichtung ins Auge gefasst worden. Jedenfalls übersah oder unterschlug Wimpheling das alles entscheidende Wort perpetuus. Von Haus aus liegt im Wesen des legatus natus, dass seine, des päpstlichen Bevollmächtigten, Legation ständig an einen bestimmten Bischofssitz geknüpft ist[2]). Die Hinzufügung des Wortes perpetuus zu legatus natus könnte also leicht als überflüssig, weil eine Tautologie enthaltend, angesehen werden. Gerade aber hierdurch, dass es im Schreiben der kaiserlichen Kanzlei nicht unterdrückt war, liess sich erkennen, dass mehr beabsichtigt sei als die ständige Verbindung der Legation mit einem bestimmten Bischofssitz. Der legatus natus et perpetuus sollte, wenn anders wir recht verstehen, der Träger eines Amtes sein, dem ein für allemal ein fester Standort, ein für allemal eine päpstliche Bevollmächtigung überwiesen wäre. Sein Amt sollte ein lebenslängliches für seinen ersten Träger und auch seine Nachfolger sein, also organisch sich in den Rahmen der Kirchenverfassung einfügen, während die legati nati nur zu den nicht ständigen Gehilfen des Papstes gehörten. Seine Befugnisse sollten, waren sie einmal vom Papst aus dessen Machtfülle abgezweigt und dadurch nicht nach ihrem Ursprung, wohl aber in ihrer Handhabung verselbständigt, in Zukunft niemals mehr der Erneuerung, der Neubegründung durch den Papst bedürfen, weder beim Tode des Legaten noch beim Tode irgend eines Papstes. Vom Standpunkt der historischen

---

[1]) S. oben S. 117 ff.

[2]) Vgl. P. Hinschius a. a. O. I, S. 518.

Betrachtung aus hatte Wimpheling gewiss recht, wenn er auf die Erzbischöfe von Salzburg und von Magdeburg anspielte; jene nannten sich legati nati oder geborene Legaten des römischen Stuhles und Primaten von Deutschland, diese legten sich ebenfalls den Namen Primas Germaniae bei[1]). Auch hatte Wimpheling recht, gerade sie zu nennen, weil in der Tat die Geschichte der legati nati mit der Primatialwürde in Verbindung steht[2]). Eine Belehrung hierüber jedoch war nicht eingefordert worden, sondern ein Aufschluss über die Befugnisse einer Neuschöpfung, die an altes Recht sich anlehnen sollte, um aus diesem Grunde leichter ins Leben gerufen zu werden. So scheint nach allem das Elaborat des Humanisten, der sich von der Wertung der Rechtsfrage zurückzog, verfehlt zu sein, weil es den Wesenskern der Anfrage nicht traf, weiterhin unklug, weil es im Augenblick der Spannung zwischen Papst und Kaiser diesen zu Verhandlungen mit Julius II. aufforderte, ohne der Möglichkeit zu gedenken, dass Maximilian mit Ludwig XII. gemeinsam gegen den Papst vorgehen könnte, mit jenem König, der noch an der pragmatischen Sanktion festhielt[3]). Das Gutachten scheint naiv zu sein, weil es be-

---

[1]) Vgl. P. Hinschius a. a. O. I, S. 610 f. H. Ulmann a. a. O. III, S. 209 Anm. 2.

[2]) Vgl. P. Hinschius a. a. O. I, S. 518. 607 ff. und S. 625 f. über die bei den einzelnen Primaten verschiedenen jurisdiktionellen Befugnisse.

[3]) Karl VII. (1422—1461) hatte die Sanktion von 1438 aufrecht erhalten, Ludwig XI. (1461—1483) sie gemäss einem als Dauphin an Papst Pius II. (1458—1464) gegebenen Versprechen 1461 aufgehoben, 1464 aber durch ein königliches Edikt ihre Grundsätze im allgemeinen wiederhergestellt. Ludwig XII. (1498—1515) führte sie 1499 wieder ein. Sein Nachfolger Franz I. (1515—1547) hob sie 1516 beim Friedensschluss mit Papst Leo X. (1513—1521) endgültig auf und ersetzte sie durch ein Konkordat; vgl. K. Müller, Kirchengeschichte II, 1 S. 109. 132. 144. J. Haller: Historische Zeitschrift Bd. 103 (1909), S. 17 ff. Nicht zugänglich war mir der Aufsatz von Bourdon, L'abrogation de la Pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II: Mélanges d'archéologie et d'histoire (Paris 1908), p. 207 suiv.

hauptete, die Concordata principum — Wimpheling, der sie im Jahre 1513 erstmals herausgab, versteht darunter das Wiener Konkordat von 1448 [1]) — seien nie vom Papst übertreten worden, endlich mehr als kindlich, weil es hoffte, die wahrlich nicht mit mildem Urteil bedachten Kurtisanen könnten durch Warnungen allein in ihre Schranken gewiesen werden. Sollte sich Maximilian derart in der Wahl des Gutachters vergriffen haben?

Noch H. Ulmann fand in Wimphelings Schrift „nichts als sorgliche Bedenklichkeit und keine Spur des freien Geistes, aus dem allein grosse Entschlüsse geboren werden" [2]). Eben hier aber setzen die Arbeiten von P. Kalkoff ein, die der Beurteilung sämtlicher, oben angezogener Dokumente neue Wege gewiesen haben [3]). Nach ihnen ist es fraglich, ob in Wahrheit Maximilian selbst im Jahre 1510 Urheber des Schreibens an Wimpheling, folgeweise auch von dessen Schrift gewesen ist. Sein Unterhändler, Jakob Spiegel, der Neffe Wimphelings, war nicht der Uebermittler einer kaiserlichen Gedankenreihe, sondern das Werkzeug seines nächsten Vorgesetzten, des ehrgeizigen Kanzlers und Bischofs von Gurk,

---

[1]) Ueber diese Bedeutung der Bezeichnung concordata principum vgl. D. Fr. Strauss, Ulrich von Hutten III (Leipzig 1860), S. 131 Anm. 1, S. 143 f. G. Voigt, Enea Silvio I, S. 418 Anm. 1. K. Zeumer, Quellensammlung S. 253 Anm. 1. — Neueren Ursprungs ist die Bezeichnung für die Urkunden Eugens IV. vom Jahre 1447; s. oben S. 94 Anm. 2.

[2]) H. Ulmann: Zeitschrift für Kirchengeschichte III, S. 209.

[3]) Vgl. P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozess (Bibliothek des Königl. Preussischen Historischen Instituts in Rom II. Rom 1905), S. 102 ff.; Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken herausg. vom Königl. Preussischen Historischen Institut in Rom IX (1906), S. 88 ff.; W. Capito im Dienste Erzbischof Albrechts von Mainz (Berlin 1907), bes. S. 117 ff. 123 ff.; Aleander und Luther (Leipzig und New York 1908), S. 114 ff. A. Schulte, Zwei Aktenstücke zum Leben des Kardinals Albrecht von Brandenburg: Studien aus Kunst und Geschichte Friedrich Schneider zum 70. Geburtstag gewidmet von seinen Freunden und Verehrern (Freiburg i. Br. 1906), S. 203 ff. L. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo I (Stuttgart 1908), S. 149 ff. 152 Anm. 1.

Matthäus Lang. Was dieser für sich erstrebte, die Stellung eines Kardinallegaten mit ausgedehnten Vollmachten, sollte der elsässische Humanist, scheinbar von ihm unabhängig, dem Kaiser als eine erstrebenswerte Neuerung darlegen. Sein Gutachten sollte eine Kampagne des Ministers Matthäus Lang eröffnen, um auf dem Umweg über den Kaiser und unter Ausbeutung von dessen leichter Empfänglichkeit für das Schmieden von Plänen „von der zögernden Kurie zu unzähligen anderen Ehren und nutzbaren Rechten auch noch dies Kostbarste zu erpressen" [1]). Geschickt war die Zeit gewählt, die des französischen Schismas. Geschickt auch war der Kaiser in das Unternehmen hineingezogen, da nur durch ihn die „Beweggründe einer nationalen Kirchenpolitik gegenüber der Ausbeutung Deutschlands durch die römischen Kurtisanen" in den Vordergrund gerückt werden konnten. Wimphelings Gutachten war also eine bestellte, keine selbständige Arbeit, für deren Gedankengang und Anordnung ihr Verfasser mündliche Weisungen erhalten haben mochte. Sie verschleierte die Pläne des Matthäus Lang, um sie gleichwohl „auf journalistischen Umwegen" einzuleiten.

Man sieht leicht, wie diese Wertung die des ganzen Planes beeinflusst. Nicht mehr auf Maximilian kann er zurückgeführt werden, sondern auf Matthäus Lang und dessen skrupellosen Ehrgeiz. Verliert er hierdurch an Bedeutung? Gewiss, er entkleidet die Kirchenpolitik des Kaisers im Jahre 1510 ihres nationalen Nimbus [2]), lehrt das Projekt eines legatus natus et perpetuus erkennen als zuerst entworfen und bis zu einem gewissen Grade gefördert von einem Emporkömmling [3]). In diesem Entwurfe aber war zugleich ein

---

[1]) P. Kalkoff, Forschungen zu Luthers römischem Prozess S. 102; hieraus auch die beiden folgenden Zitate.

[2]) Nach den Worten von A. Schulte a. a. O. S. 212.

[3]) Anspielung auf das angebliche kaiserliche Edikt bei Freher-Struve, Scriptores II, p. 683 (vgl. damit oben S. 124 Anm. 2 und 4). H. Ulmann (Zeitschrift für Kirchengeschichte III, S. 215) widerlegt die Annahme,

Programm enthalten, das den Keim wenigstens einer Verselbständigung des deutschen Kirchenwesens in sich schloss, zunächst in der kirchlichen Rechtsprechung, die der erste legatus natus et perpetuus an sich gezogen haben würde. In ihm lag nicht das Begehren, die deutsche Kirche auf eigenes Recht zu gründen — denn noch sollte die Würde ihres neuen Oberhauptes von Rom erbeten und verliehen werden —, wohl aber die Vorstellung, dass es zu einer Grenzberichtigung mit dem Papsttum, folgeweise zu einer Vereinigung der Kirchen in Deutschland unter einer monarchischen Spitze kommen könnte. Beides sollte dem persönlichen Vorteil des Bischofs von Gurk dienen. Gesetzt, sein Streben hätte sich erfüllt, wäre dann das Ziel, das seine Winkelzüge mehr vermuten liessen als offen darlegten, erreicht worden, das einer deutschen Nationalkirche? Bis zu einem gewissen Grade wird diese Frage zu bejahen sein, vergessen wir jedoch nicht alsbald hinzuzufügen, dass die deutsche Nationalkirche unter Matthäus Lang nicht der entsprochen hätte, um derentwillen bessere als er sich gemüht, die tüchtigere Männer als er ins Auge gefasst hatten. Diese Kirche hätte nicht leisten können was so viele von ihr erwarteten, nicht sich aufbauen können auf jener Sittlichkeit, die auch dem kirchenpolitischen Endzweck eignen muss, wenn anders er erreicht werden und dauernden Besitz eines Volkes begründen will.

Wir haben nicht mit „Wenn“ und „Aber“ zu rechnen, — kein Schade wahrlich, dass dies letzte der mittelalterlichen Projekte scheiterte, nicht allein um des Widerstrebens der Kurie willen, sondern auch deshalb, weil Matthäus Lang in einem nicht minder ehrgeizigen Kirchenfürsten, dem Erzbischof von Magdeburg und Mainz, zugleich Bischof von Halberstadt, Albrecht von Brandenburg († 1545), einen Nebenbuhler erhielt,

der Entwurf stamme aus der kaiserlichen Kanzlei und sieht in Wimpheling den Urheber. J. Knepper (Wimpfeling S. 267 Anm. 3) und P. Kalkoff (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. XIII, S. 87) suchen ihn in Jacob Spiegel.

auf den Maximilian I., um der Kaiserwahl seines Enkels willen, „den alten Plan des permanenten deutschen Legaten a latere übergehen liess“ [1]). Es erübrigt sich, auf die Einzelheiten der zu einem gordischen Knoten sich verwirrenden Fäden von Forderungen und Begehren, Verhandlungen und geheimen Abmachungen einzugehen; sie fielen mit jenen Ereignissen zusammen, die eine schwierigere Aufgabe zur Lösung stellten, die der Auseinandersetzung mit Martin Luther und seinem Angriff auf die alte Kirche, ihre Lehre und ihre Verfassung.

[1]) A. Schulte a. a. O. S. 213. — Ob es mit dem Fehlschlag Langs zusammenhängt, dass im Jahre 1520 der letzte Teil des Gutachtens von Wimpheling (vgl. oben S. 124 Anm. 1, S. 126 Anm. 1) nicht durch Jacob Spiegel veröffentlicht wurde?

Siebenter Abschnitt.

Populare und humanistische Gedanken. — M. Luther und die evangelischen Landeskirchen. — Die katholische Kirche der Neuzeit und Pläne einer deutschen Nationalkirche kath. Glaubens.

Das Mittelalter — noch hat niemand eine bessere Bezeichnung vorzuschlagen vermocht — liegt hinter uns und mit ihm seine Gedanken und Ansätze zum grossen Werke einer deutschen Nationalkirche. Im 12. Jahrhundert waren sie erstmals umschrieben worden, dann hatte die Periode der Reformkonzilien sich ihnen genähert, und endlich, um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, erwiesen sich ein Publizist und unter dem Deckmantel des kaiserlichen Namens der Bischof von Gurk als ihnen geneigt. Sie waren damit noch nicht Allgemeingut des ganzen Volkes geworden, nicht zufällig aber begegnen sie nun auch in solchen Lebenskreisen, die bislang nicht zu Worte gekommen waren. Sie wurden zum Bestandteil jener Strömungen, die das Hervorbrechen des popularen Nationalgefühls ankündeten und vorbereiten halfen. Einst, im Zeitalter der Ottonen, war der Erwerb der römischen Kaiserkrone durch den Sachsenkönig das erste Anzeichen gewesen für das innere Erstarken gerade der Deutschen zu einem Staate. Jetzt lehrte der Ruf nach Befreiung von Rom, dass die Nation begann, ihrer selbst sich bewusst und mündig zu werden. Noch galt das römische Kaisertum als Erbgut der Nation, das römische Papsttum hingegen und seine Kurie

sollten abgeschüttelt werden. Noch ahnte man nicht, dass Imperium und Sacerdotium auch künftig auf einander angewiesen seien, dass beide das gleiche Mass der Schuld an den Zuständen der Gegenwart belaste. Dürftig genug war die Einsicht in die Natur des Staates, seine Lage und Bedürfnisse; immer noch war die Religion die Macht, die vornehmlich das Gemüt des einzelnen erfüllte. Härter und drückender als die Schäden des Reiches empfand man deshalb die eines Kirchentums, das dank seiner Verwaltung nicht mehr den Ansprüchen nach gesteigerter, verinnerlichter Betätigung des Glaubens und frommer Werke Genüge tat, dem es an der Kraft gebrach, der Erregung weiter Kreise über seinen Verfall vorzubeugen oder auch nur ihrer Herr zu werden.

Begreiflich, dass der Gedanke einer selbständigen deutschen Nationalkirche jetzt häufiger nachweisbar ist als vordem — gewann er an Nachdruck, so konnte freilich das Bild der Kirche, die aufgerichtet werden sollte, an Klarheit der Umrisslinien verlieren —, dass er nun auch an Stellen auftauchte, die untereinander kaum geistige Fühlung besassen. Einmal nämlich tritt er in den weitverbreiteten Weissagungen entgegen, Erzeugnissen der populären Literatur, die gerade an den kleinen Mann im Volke sich wandten, um ihn zu schrecken und zu erregen, um seine Erwartungen zu steigern und dadurch wiederum seine Stimmungen den Nachlebenden zu enthüllen[1]. Die Visionen der hl. Hildegard von Bingen, die vor Zeiten den Zerfall der Kirche geschaut hatte, waren nicht vergessen[2]. Nun las man dazu neue Mären von jenem römischen Kaiser, der nicht allein Frankreich zerstören, sondern auch ein deutsches Patriarchat zu Mainz gründen und diesem auf einem Konzil zu Aachen das „Recht der ganzen deutschen Kirche", d. h. doch wohl ihre Oberleitung, übertragen werde.

---

[1]) Zum Folgenden vgl. J. von Döllinger, Kleinere Schriften S. 533 ff., bes. S. 546 f. 555 (nach ihm auch die folgenden Verweise). F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 130.

[2]) Vgl. oben S. 19 Anm. 2.

Dann würden die deutschen Länder und Völker hoch erhoben und geehrt werden. Sie würden leben mit ihrem neuen Hirten, vielleicht also unter dem zum Papst zu erhebenden Patriarchen von Mainz, und mit ihrem Kaiser den allerletzten Kreuzzug unternehmen [1]). Oder man las die Prophezeiung, die im Jahre 1409 ein Priester in Amberg, Johann Wünschelburg, von der Kanzel herab verkündet haben sollte: „Die Deutschen werden einen Kaiser wählen aus dem Rheinland. Der wird zu Aachen ein weltliches Konzil veranstalten, einen Patriarchen in Mainz einsetzen, der zum Papst gekrönt werden wird. Der gewählte Kaiser wird seinen Gegner" — den Kaiser vom Süden, wie er kurz zuvor genannt wird — „angreifen und töten. Um Rom wird man sich hinfort nicht kümmern, den apostolischen Stuhl unterdrücken. Alles geistliche Wesen wird von Mainz ausgehen. Man wird die Kirche ihres Besitzes berauben und die Priester töten" [2]). Auch die Phantasie

[1]) Aus der Prophezeiung des angeblich um das Jahr 1390 lebenden Gamaleon kommt hier folgende Stelle in Betracht: . . . proferet vexillum suum Romanorum Caesar de campo liliorum et Romam expugnabit et capiet regem de campo Gambalza et interficiet dominos ac tyrannos dignitatesque Romani imperii et omnino eiiciet, quod in posterum illius regni nulla praeterquam Germani imperii mentio futura sit. Exurgent autem multae haereses et offensiones per totam orbis divisionem et omnia feuda a Germanico Caesare conferentur et clerus ad nascentis ecclesiae paupertatem ac simplicitatem concedente Deo redigetur. Et sicut Roma, ita Germanicae regiones deglubent. Et cum multa de patriarcha Moguntino eo tempore futuro locutus fuisset (scil. Gamaleon), cui totius Germanicae ecclesiae ius conferatur in concilio Aquisgrani celebrando, tandem subiicit: Et sub isto Caesare Germanicae regiones ac nationes exaltabuntur ac honorabuntur et Judaei in omnibus terris affligentur, postea Germani Christiane vivent cum novo futuro pastore et erit tum magna et ultima in terram sanctam expeditio; Wolfgang Lazius, Fragmentum vaticinii cuiusdam ut coniicitur Methodii episcopi ecclesie Paterensis et martyris Christi, Vindobonae 1547, fol. Hij verso. Leider hat, wie schon Döllinger a. a. O. S. 547 bemerkt, der Herausgeber die Prophetie gekürzt und gerade an der uns interessierenden Stelle.

[2]) J. Wolf, Lectiones memorabiles et reconditae I (Francofurti ad Moenum 1671), p. 615 (Döllinger a. a. O. S. 553 Anm. 3 zitiert die

ist zollfrei, nur dass auch sie eine Macht darstellt, geeignet, die öffentliche Meinung zu beeinflussen gleich jenen „Traume“ des Hans von Hermansgrün, der im Jahre 1495 auf ein deutsches Patriarchat von der Fürsten Gnaden hingewiesen hatte [1]).

Klarere Vorstellungen, erwachsen aus dem Ingrimm über den Druck der Gegenwart und auf greifbare Gestaltung einer besseren Organisation gerichtet, erfüllten Ulrich von Hutten († 1523), der ihnen durch Schrift und Wort Nachhaltigkeit und Verbreitung zu sichern wusste. Wie im Jahre 1518, dem des Augsburger Reichstags, ein Flugblatt den deutschen Fürsten zugerufen hatte, der deutschen Freiheit zu gedenken, nicht tributpflichtig zu werden und keine Zehnten nach Rom zu zahlen [2]), so predigte im Jahre 1520 der Dialog des fränkischen Ritters „Von der römischen Dreifaltigkeit“ mit genialer Bosheit und Treffsicherheit die Verderbnis der kirchlichen Verwaltung, dank der immer je drei Missstände zusammen ihren Sitz in Rom an der Kurie aufgeschlagen hätten und von dort nach Deutschland drängen. In patriotischem Zorn fordert der eine Sprecher, Ernhold, dass alle Deutschen in Eintracht und mit würdigem Ernst das römische Joch abwürfen, um der angestammten Freiheit sich wieder anzunehmen, dass man

---

Ausgabe v. J. 1600, I, p. 728): Armatus vir est imperator, qui veniet a meridie, qui incipiet malum ecclesiae et malum habebit ortum. Ille a papa coronabitur et maiorem Italiam sibi subiugabit et auferet potestatem a Teutonicis. Et hi Teutonici eligent sibi imperatorem de Alemannia alba, id est Rheno, et ille faciet in Aquisgrano concilium seculare et ponet patriarcham in Moguntiam, qui coronabitur in papam. Et imperator electus invadet alium imperatorem et occidet eum et Roma non curabitur et sedes apostolica cooperietur. Et omnis spiritualitas exibit a Moguntia et possessionem auferent ab ecclesia et occidentur sacerdotes etc.

[1]) S. oben S. 118 ff.

[2]) Ueber die Oratio dissuasoria (gedr. u. a. bei E. Böcking, Ulrichs von Hutten Schriften V, Leipzig 1862, S. 168 ff.) vgl. B. Gebhardt, Gravamina [2] S. 95 ff.

selbst das Haupt aller Römlinge beseitigte. Hutten hingegen, sein Widerpart, ist zwar einverstanden mit der Forderung auf Befreiung, noch aber tritt er für ein sichtbares Haupt der Kirche ein; es sei heilbar, möchte gleich die notwendige Kur recht schmerzhaft sein. Als Ernhold zum zweiten Male darauf besteht, das kranke Haupt zu beseitigen, da antwortet Hutten, vielleicht in bitterer Ironie, den Papst dürfe man nicht entfernen, aus welchem Grunde es die Welt auch tun möchte, und zwar um der Dekrete und des geistlichen Rechtes willen, mit denen es leicht sei, jede Anfechtung, selbst ein Konzil, zurückzuschlagen [1]). Ein Brief sodann aus demselben Jahre 1520 lässt einen weiteren Blick tun in Huttens Gedankenwelt. Er berichtet vom Besuche des streitbaren Ritters in Köln, dazu von Fragen, die er seinen Freunden vorgelegt habe: „Was haben wir denn Teil an den Römern oder was ist unser Erbe am römischen Bischof? Gibt es nicht in Deutschland Primaten und Bischöfe, sodass wir nur zu unserer Unehre dem römischen Bischof im Fusskuss uns unterwerfen? Deutschland verlasse Rom; es kehre zurück zu seinen Primaten, Bischöfen und Hirten“ [2]). Hutten verlangte demnach ebenfalls eine Ver-

---

[1]) Der Dialog findet sich bei E. Böcking, Ulrichs von Hutten Schriften IV (Leipzig 1860), S. 145 ff.; hier genügt ein Verweis auf seine Uebersetzung durch D. Fr. Strauss, Ulrich von Hutten III (Leipzig 1860), S. 135 f. 156. 173. 177; s. ebd. S. 103 f. 122. 152 ff. 182 ff., während die übrigen Dialoge, weil zum Teil nach Luthers Schrift veröffentlicht, hier nicht mehr in Betracht kommen. — Ueber den Dialog Huttens und das Verhältnis von Luthers Schrift An den christlichen Adel deutscher Nation zu ihm vgl. W. Köhler, Luthers Schrift An den christlichen Adel Deutscher Nation S. 286 ff. 303 ff.

[2]) Vgl. den Brief des Agrippa von Nettesheim vom 16. Juni 1520, in dem es heisst: Fuit hic (d. h. in Köln) apud nos Huttenus cum aliquot Lutheranae factionis asseclis, qui nunc in curtesanos ut vocant Romanosque legatos calamum stringunt, ipsi etiam Romano pontifici infensi magnas seditiones, ni Deus provideat, concitaturi, dum singulos Germaniae principes et potentatus magnis persuasionibus adhortantur, ut excutiant Romanum iugum, quemadmodum populus Israel olim excussit iugum domus David recesseruntque decem tribus Israel domo David usque in

selbständigung des deutschen Kirchenwesens; Primaten und Bischöfe sollten seine Häupter sein. Hatte nicht auch Jacob Wimpheling in seinem Gutachten vom Jahre 1510 an die deutschen Primaten erinnert? Dem elsässischen Gelehrten allerdings war die Freudigkeit zu einem kirchlichen Neubau unbekannt[1]); er lebte in historischen Erinnerungen, während Huttens Worte beflügelt wurden durch die Energie, die sich das Ziel gesetzt hatte. Schon wussten einige Fürsten und Städte um solche Pläne; sie erfuhren aufs neue von ihnen durch Luthers Schrift „An den christlichen Adel Deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“.

Es bleibe dahingestellt, ob Luther durch seinen Freund Georg Spalatin, in dessen Nachlass das Gutachten Wimphelings überliefert ist[2]), von diesem Kunde erhielt[3]), nicht minder, bis zu welchem Grade er von Hutten beeinflusst war. Ebenso möglich ist doch, dass er Gedanken Aufnahme gewährte, an denen ein geistiges Eigentum deshalb nicht bestand, weil

---

diem hanc dicentes: ‚Quae est pars nostra in David vel quae haereditas in filio Israel? Vade in tabernacula tua, Israel‘ (3. Reg. 12, 16). Sic et isti clamant: ‚Quae est pars nostra inter Romanos aut quae haereditas nostra in episcopo Romano? Numquid non sunt primates et episcopi in Germania, ut usque ad pedum oscula indigne subiiciamus nos episcopo Romano? Relinquat Romanos Germania et revertatur et iam revertetur et convertatur ad primates et episcopos et pastores suos.‘ Vides, quorsum ista tendunt et iam principes aliquot et res publicae istis aures praebent. Quid Caesaris valitura sit autoritas nescio; ego certe contemplatus hominem totum Saturnium nihil in illo bonae spei repositum habeo; ipsa, quae sequuntur, tempora docebunt, qualem nobis elegimus Caesarem; E. Böcking, Ulrichs von Hutten Schriften I (Leipzig 1859), S. 359 f. n. 175; Th. Kolde, Luthers Stellung zu Konzil und Kirche bis zum Wormser Reichstag 1521 (Gütersloh 1876), S. 75 Anm. 2; W. Köhler a. a. O. S. 165.

[1]) S. oben S. 130.

[2]) Vgl. H. Ulmann: Zeitschrift für Kirchengeschichte III, S. 218.

[3]) So vermutet K. Benrath in seiner Bearbeitung von Luthers Schrift An den christlichen Adel u. s. w. (Halle 1884), S. 98 Anm. 45; vgl. aber auch P. Kalkoff, Aleander gegen Luther S. 116 Anm. 2.

sie die von kirchenpolitisch bewegten Kreisen waren, deren mündliche Erörterungen des Eindrucks auf Luther nicht entbehrten [1]). Wie immer man sich entscheiden mag, wichtiger ist die Tatsache: auch Luther glaubte fürs erste an die Möglichkeit einer deutschen Nationalkirche. Auch hierin machte er sich zum Sprecher für die Wünsche seines Volkes und die Meinungen seiner Zeitgenossen, freilich um sie selbst erst mit seinem eigenen Geist zu beleben und zu erfüllen. „Man möchte gönnen," schrieb er [2]), „dass Sachen, die da Lehen oder Pfründen betreffen, vor Bischöfen, Erzbischöfen, Primaten verhandelt werden. Darum, wo es sein möchte, zu scheiden Hader und Kriege, dass der Primat in Germanien ein gemein Konsistorium hielte mit Auditoren, Kanzlern, die, wie zu Rom, signaturas gratiae und iustitiae regierten [3]), zu welchem durch Appellation die Sachen in deutschen Landen würden ordentlich gebracht und getrieben; welche man nicht, wie zu Rom, mit freiwilligen Gaben und Geschenken besolden müsste . . . Aber diese könnte man besolden von den Annaten oder sonst einen Weg erdenken, wie denn wohl mögen Solche, die hochverständiger und in den Sachen besser erfahren, denn ich bin. Ich will nur angeregt und Ursache zum Denken gegeben haben denen, die da vermögen und geneigt sind, deutscher Nation zu helfen, wiederum Christen und frei zu werden nach dem elenden, heidnischen und unchristlichen Regiment des Papstes."

---

[1]) Vgl. W. Köhler a. a. O. S. 165 ff., bes. S. 167.

[2]) Weimarer Ausgabe VI, S. 430 f., hier wiedergegeben nach der Bearbeitung von K. Benrath a. a. O. S. 33 f.; vgl. dazu H. Hermelink: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIX (1908), S. 283. P. Drews, Entsprach das Staatskirchentum dem Ideale Luthers? (Ergänzungsheft der Zeitschrift für Theologie und Kirche 1908), S. 25.

[3]) Man möchte damit eine Aeusserung Luthers verbinden, die in Erinnerung an seine Reise nach Rom getan ist: „Nichts ist da zu loben denn das Consistorium und Curia Rotä, da die Händel und Gerichtssachen fein regelmässig gehört, erkannt, gerichtet und geörtert werden"; angeführt von A. Hausrath, Luthers Leben I (Berlin 1904), S. 85.

Luthers Schrift vom Jahre 1520, der die angeführten Sätze entnommen sind, war sein Weckruf an die weltliche christliche Obrigkeit in deutschen Landen, der Reform der Kirche sich anzunehmen, deren Leitung sie bisher nicht hatte durchführen können. Vor dem Auge des Reformators steht klar die unabweisliche Notwendigkeit der Besserung. Mit hinreissender, packender Gewalt umschreibt er die Mittel, durch die sie in die Wege geleitet, die Stellen, an denen sie begonnen werden soll. Nebensächlicher dünken ihm die Ordnungen des Neubaues, der die alte und verderbte Kirche ersetze. Noch sollen auch fürderhin der Primas — vielleicht dachte er hierbei wie Hans von Hermansgrün im Jahre 1495 an den Erzbischof von Magdeburg[1]) —, sollen die Erzbischöfe und Bischöfe ihres Amtes walten. Noch finden selbst die an Zahl freilich verminderten Kardinäle, die verkleinerte Kurie und endlich sogar der Papst Gnade. „Doch dass er nicht klage, er werde seiner Herrschaft beraubt,“ heisst es kurz vor den obigen Worten[2]), „sollte verordnet werden, dass, wo die Primaten oder Erzbischöfe nicht möchten eine Sache ausrichten oder unter ihnen sich ein Hader erhöbe, dass alsdann derselbe dem Papst würde vorgetragen, und nicht eine jegliche kleine Sache, wie vor Zeiten geschah und das hochberühmte Konzil zu Nicäa

---

[1]) Vgl. oben S. 117.

[2]) Weimarer Ausgabe VI, S. 428 f. (Benrath S. 32); andere Stellen über den Papst verzeichnet P. Drews a. a. O. S. 27 Anm. 1, z. B. Weimarer Ausgabe VI, S. 415: Nu solt sein ampt nichts anders sein, dan teglich weynen vnnd beten fur die Christenheit vnd ein exempel aller demut furtragen; S. 433: Es gepurt nit dem Bapst, sich zurheben vbir weltliche gewalt, den allein in geistlichen ampten, als do sein predigen vnnd absoluieren; S. 434: Wie solt bestan bey einem keysserthum zu regieren, predigen, beten, studiern vnnd der armen wartenn, wilch ampt auffs aller eyentlichst dem Bapst zustehen. Zu Luthers Ansicht über das Amt des Papstes vgl. Huttens Gespräch „Der Warner“ (I) in der Uebersetzung von D. Fr. Strauss, Ulrich von Hutten III, S. 272 ff. 276 ff. — Nicht zu behandeln ist hier die Stellung, die Luther dem Konzil zugebilligt wissen wollte; vgl. darüber W. Köhler a. a. O. S. 315 ff.

gesetzt hat; was aber ohne den Papst kann ausgerichtet werden, dass seine Heiligkeit nicht mit solchen geringen Sachen beschwert werde, sondern ihres Gebetes und Studierens und Sorgens für die ganze Christenheit, wie er sich rühmet, warten möge", — ein Papsttum göttlichen Rechtes freilich konnte Luther seit der Leipziger Disputation vom Jahre 1519 nicht mehr anerkennen [1]). Es wäre falsch, in Luthers Ausführungen das System für das Verfassungsrecht einer neuen Kirche suchen zu wollen. Nicht auf das Recht der Kirche kam es ihm an, sondern auf den Glauben, der alle ihre Mitglieder erfüllen, ihre Tätigkeit adeln und heiligen soll. Er sah, dass die Kirche, der auch er gedient hatte, abgefallen war von dem Prinzip, das ihr Daseinsberechtigung gewährte, vom christlichen Glauben, dass sie einseitig beschäftigt war mit der Ausgestaltung ihres Rechtes und seiner Aeusserungsformen, der Verfassung und Verwaltung. Dieser Kirche, die auf ihr Recht sich stützte, stellte er seine Kirche als auf den Glauben begründet gegenüber; er allein sollte ihr Wesen und ihre Wirksamkeit ausmachen. Dieser Glaube, wie Luther ihn lehrte, bedurfte nicht mehr der Vermittlung durch eine Hierarchie, nicht der Normen für die sichtbare Kirche. Unmittelbar sollte jeder Christ, wes Berufes oder Standes immer er wäre, im Glauben und durch ihn mit Gott verbunden sein. Keine Mittelspersonen auf Grund besonderer Vollmacht sollten mehr zwischen das Geschöpf und den Schöpfer treten. Alle Christen sind zugleich Priester. Sie in ihrer Gesamtheit bilden die unsichtbare Kirche, in der allein das mit allen geistlichen Rechten ausgestattete Amt des Pfarrers in jeder Gemeinde unentbehrlich scheint [2]).

Luthers Lehre, deren weitere Ausgestaltung hier nicht zu verfolgen ist, traf den Wesenskern der katholischen Kirche als einer Sakramentskirche, als einer rechtlich umschriebenen

---

[1]) Vgl. A. Hausrath, Luthers Leben I, S. 292. 301 ff. 317 ff. 348 ff.
[2]) Vgl. P. Drews a. a. O. S. 25 ff.

Organisation. Sie hatte den Klerus vom Laienstand gesondert und über ihn erhoben, die einzelnen Stufen des Klerus nach Befugnissen und Pflichten in Beziehung gesetzt zu ihrem Oberhaupt, das Christus selbst für sie angeordnet haben sollte. Diese in ihrem Klerus sichtbare Kirche hatte sich gegenüber dem Staate verselbständigt, ihn überflügelt und zu ihrem Diener gemacht. Nun wandte sich Luther eben an den Staat und seine Gewalten, an die Ritter, die niederen und hohen Fürsten im Reiche und den Kaiser [1]). Dieser Adel — Luther nannte ihn den christlichen, weil er bei ihm die rechte christliche Gesinnung voraussetzte [2]) — sollte ihm helfen bei dem grossen Werke; war er doch ausgestattet mit kirchlichen und kirchenhoheitlichen Gerechtsamen, sah er sich doch allenthalben eingeengt durch die allgemeine Kirche, die dank ihrer Einwurzelung in das weltliche Getriebe vom rechten Glauben abgewichen war. Auch hier also ein Gegensatz zwischen Luther und der Papstkirche, die jedem Eingriff des Staates in ihre Betätigung widerstrebte, ohne ihrerseits die Grenzlinie zwischen geistlichem und weltlichem Wesen innezuhalten. Luther setzte seine Hoffnung auf das Kaisertum, über das der Papst keine Gewalt habe [3]), und auf dessen Inhaber, der unter dem Druck der Erregung des deutschen Volkes beim Wahlgange den französischen Nebenbuhler aus dem Felde geschlagen hatte, — und seine Hoffnung wurde zu schanden, musste es werden. Karls V. Weltstellung beruhte auf der Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche. Für ihn war Deutschland nur eines der Länder, die seine Universalmonarchie umspannte. Er konnte nicht deutscher Kaiser sein, da er sonst auf die Niederlande, Italien und Spanien hätte verzichten müssen. Sein Platz als des römischen Kaisers war neben dem des römischen Papstes. Im Jahre 1531 schrieb der päpstliche Nuntius Aleander nach Rom: „Gott

---

[1]) Vgl. K. Müller, Kirchengeschichte II, S. 244 Anm. 2.

[2]) Vgl. P. Drews a. a. O. S. 19 ff.

[3]) Vgl. Weimarer Ausgabe VI, S. 405 f. 433 f. (Benrath S. 4 f. 37 f.).

sei Dank, dass er uns einen so katholischen Fürsten gegeben hat; wenn wir in diesen Zeiten einen Friedrich Barbarossa, einen Ludwig den Bayern oder einen Heinrich IV. zum Kaiser gehabt hätten, so würden wir von der Christenheit", d. h. von der katholischen Kirche in Deutschland, „nur wenig mehr übrig haben" [1]). Wie oft auch Karl V. und die Nachfolger Petri im Zusammenprall der politischen Interessen sich befehdeten, wie oft die kirchenpolitischen Ziele des Habsburgers denen des Mediceers Clemens VII. (1523—1534) oder des Farnese Paul III. (1534—1549) nicht entsprachen: schliesslich war es der Vogt der katholischen Kirche, der Kaiser, der den Abfall der ganzen Nation von ihr und ihrem Papsttum verhinderte, jener Nation, von der gegen Ende seines Lebens etwa neun Zehntel zur neuen Lehre sich bekannten [2]).

Damit war zugleich das Schicksal der Lehre Luthers besiegelt. Verkündet mit dem Schwung eines Idealismus, der die Welt und ihr Recht überwunden hatte, bedurfte auch sie gleichwohl einer Schirmvogtei, des Schutzes durch die Welt, wenn sie bestehen und dauernder Besitz der Nation verbleiben sollte. Das Geheimnis der Religion, im letzten Grunde ein höchstpersönliches, bedarf, um nicht dem Spiel der individuell verschieden gestalteten Gedanken einzelner Menschen anheimzufallen, der schützenden Dogmen, einer Gemeinde von Bekennern und damit wiederum eines Rechtes, das mit seinen Normen den Glauben umhegt und in einer kirchlichen Verfassung eben für seine Anhänger zu Tage tritt. Luther hatte die Christenheit im Auge gehabt, als er seinen Ruf nach

---

[1]) H. Lämmer, Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI. illustrantia (Freiburg i. Br. 1861), p. 87 n. 65 d. d. 1531 Nov. 19.

[2]) Vgl. die Aeusserung des venezianischen Gesandten Badoero aus dem Jahre 1557 — von den Deutschen seien sieben Zehntel lutherisch, zwei Zehntel reformiert oder wiedertäuferisch, das letzte Zehntel katholisch — bei J. von Döllinger, Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen S. 62 f.

Reform in die Welt hinaussandte — auch in ihm lebte der universalistische Gedanke des Mittelalters fort[1]) —, er hatte dabei zunächst an sein Volk als an einen Mikrokosmus der Christenheit gedacht. Nun, da sein Evangelium „verstossen war vom Papst, geächtet vom Kaiser, missbraucht vom Adel, geschändet von den Bauern, fand es Schutz bei den Fürsten der Heimat“ [2]), bei jener Macht also, die emporgekommen war im Ringen mit dem universalen Kaisertum, die ihre kirchlichen Befugnisse erweitert und gesichert hatte durch den Bund mit dem Papsttum wider den reformbegeisterten Episkopat des 15. Jahrhunderts, bei der partikularen Fürstengewalt der Landesherren, die neben den Vertretern der Reichsritterschaft und den Reichsstädten zum neuen Glauben sich bekannt hatten. Ein Notbehelf des Reformators, dessen Ideal auf Gemeinden wahrhaftiger Gläubigen gerichtet war, nicht auf ein landesherrliches Kirchenregiment[3]), — aber allein dieser Anschluss gewährte die Bürgschaften, die von den anderen Machtkreisen des staatlichen und kirchlichen Lebens nicht übernommen werden konnten oder nicht übernommen worden waren. Mit Recht hat Fr. von Bezold gefragt[4]): „Wohin sonst hätte sich der Reformator wenden sollen als an jene Gewalten, bei welchen allein die Neigung und zugleich die

---

[1]) Vgl. E. Tröltsch: Kultur der Gegenwart I, 4, herausg. von P. Hinneberg (Berlin und Leipzig 1906), S. 264; s. auch W. Köhler: Die Religion in Geschichte und Gegenwart I, herausg. von F. M. Schiele (Tübingen 1909), S. 2092 ff.

[2]) A. Hausrath, Luthers Leben II (Berlin 1904), S. 105; vgl. auch Fr. von Bezold, Staat und Gesellschaft des Reformationszeitalters S. 66 ff. (Kultur der Gegenwart II, 5, 1, herausg. von P. Hinneberg, Berlin und Leipzig 1908).

[3]) Vgl. P. Drews a. a. O. S. 73 ff. E. Brandenburg, Martin Luthers Anschauung vom Staate und der Gesellschaft (Halle 1901), S. 23 ff., aber auch H. Hermelink: Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIX (1908), S. 267 ff.

[4]) Geschichte der deutschen Reformation S. 562; vgl. auch C. B. Hundeshagen: Zeitschrift für Kirchenrecht III (1863), S. 246 ff.

Macht zu einem augenblicklichen Schutz seines Werkes, die Sache Gottes zu finden war?" Damit war ein Ausweg beschritten, dessen Nachwirkungen noch in unseren Tagen sichtbar sind. Die Wurzeln der landesherrlichen Kirchen reichen hinauf bis ins Mittelalter. Sie selbst traten zu Tage und wurden Schöpfungen des Rechtes, seit im 16. Jahrhundert die Landesherren den Glauben ihrer Untertanen bestimmten. Ihr Dasein widerstrebt an sich der Bildung einer deutschen Nationalkirche evangelischen Glaubens, gerade aber um der Vereinigung willen, die in ihnen für Staat und Kirche geschaffen ist, erweisen sich diese Landeskirchen als notwendig und erspriesslich. Nur ein unhistorischer Radikalismus wird, um vermeintlicher Vorteile willen, die Lösung dieses Bandes zwischen Staat und Kirche fordern. Es ist unserem Volke eine Vorbedingung des konfessionellen Friedens. Dieses Band zerreissen hiesse den alten und stets neuen Bestrebungen der römisch-katholischen Kirche nach Alleinherrschaft ihres Glaubens und ihres Rechtes, folgeweise auch ihrer Verfassung die Möglichkeit gewähren zu aggressiver Ausbreitung und Verwirklichung. Das Nebeneinanderbestehen der evangelischen Landeskirchen auf dem Boden des Deutschen Reiches — man zählt ihrer siebenunddreissig — ist ein Notbehelf und er verschuldet eine starke Zersplitterung des Rechtes. Gleichwie aber schon in den Jahrhunderten der Reformation und des Dreissigjährigen Krieges regten sich im 19. Jahrhundert, regen sich in der Gegenwart mannigfach geartete Tendenzen, um die rechtlich getrennten Organisationen zur Wahrung der gemeinsamen evangelisch-kirchlichen Interessen einander zu nähern. Sie haben durch Begründung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses am 13. Juni 1903 ein erstes Ziel erreicht[1]. —

---

[1]) Vgl. J. von Döllinger, Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat (München 1861), S. 9 ff. 252 ff.; Ueber die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen S. 64 ff. 72 ff. K. von Hase, Gesammelte Werke X (Leipzig 1892), S. 496 ff. 648 ff. C. Mirbt, Der Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Marburg 1903. U. Stutz

Andere Beobachtungen drängen sich auf, überschaut man die Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem 16. Jahrhundert[1]). Auch sie wurde im Zeitalter Karls V. und des Ignatius von Loyala reformiert. Auch sie erfuhr an sich selbst die unwiderstehliche Wirkung eines Mannes, der von ihr mit den Waffen ihres Rechtes und ihrer Disziplin, nicht mit denen ihrer Lehre bekämpft worden war[2]). Mag es immer wieder in Abrede gestellt werden, es bleibt doch wahr: Luther erschütterte das Gefüge der katholischen Kirche heftiger als einst die Reformkonzilien. Er und sein Werk weckten in ihr

---

a. a. O. II, S. 901. E. Sehling: Grundriss der Geschichtswissenschaft von A. Meister II, 8 (Leipzig 1907), S. 49 ff. F. M. Schiele, Die kirchliche Einigung des evangelischen Deutschland. Tübingen 1908.

[1]) Vgl. U. Stutz a. a. O. II, S. 863 ff.

[2]) J. von Döllinger (Wiedervereinigung der christlichen Kirchen S. 57 f.) macht darauf aufmerksam, dass nach Leos X. Bulle vom 15. Juni 1520 (C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums [2] S. 183 ff.), die sich nur gegen Luthers früheste Aeusserungen richtete, in den Jahren 1520—1563 keine einzige lehrhafte Bulle erlassen wurde, die darüber unterrichtet hätte, was der päpstliche Stuhl über die wichtigsten religiösen Fragen zu glauben gebiete. Ebenso zu eigen machen möchten wir uns seine weiteren Ausführungen S. 58 f.: „Die Deutschen hatten zwar immer noch eine politische Einheit, das Reich mit dem Kaisertum und dem Reichtage; sie hatten auch Bischöfe und Diözesen, aber es fehlte jede höhere, organische Gestaltung und Zusammenfassung, es fehlte, mit einem Worte, eine deutsch-nationale Kirche; seit Jahrhunderten war kein deutsches Konzil mehr gehalten worden, war nichts geschehen, um auch nur den ärgsten Missbräuchen, den schreiendsten Entstellungen abzuhelfen. In der Tat war auch ein solches Konzil nicht wohl möglich; es ist eine beredte Tatsache, dass in der ganzen vierzigjährigen Zeit des Reformationskampfes der deutsche Episkopat oder auch nur eine grössere Zahl von Bischöfen keinen einzigen Versuch gemacht hat, auf einer Synode sich über die religiöse Lage Deutschlands, über gemeinschaftliche Schritte zu beraten. Es gibt in der ganzen Kirchengeschichte kaum ein Seitenstück zu dieser Tatsache; aber sie erklärt sich daraus, dass sich die Bischöfe ihrer völligen Ohnmacht bewusst waren. Denn seit der Zerrüttung des ganzen organischen Gefüges der Kirche durch die Päpste glich die deutsche Kirche einem hilf- und regungslos, mit gebundenen Gliedern, am Boden liegenden Riesen."

die Kräfte zu innerer Erneuerung. Die Ordnungen des Tridentiner Konzils (1545—1563) waren nicht nur eine Reaktion wider den Protestantismus, sondern zugleich eine Restauration des Katholizismus, der zur selben Zeit mit dem spanischen Reformgeist des Jesuitismus sich durchsetzte. Dadurch befestigte die Kirche ihre Stellung in der Welt aufs neue und mit ihr die des Papsttums, bis die letzte allgemeine Kirchenversammlung im Vatikan (1870) den Schlussstein einfügte in den ragenden Dom der sichtbaren Kirche. Ihr Oberhaupt ist tatsächlich gelöst von den Fesseln des Kirchenstaates, der es immer wieder in die Wirrsal der Machtverschiebungen irdischer Natur verstrickte. Dafür aber eignet die schlechthin absolute Eigenschaft der Unfehlbarkeit seinen Entscheidungen, soweit sie auf Glauben und Sitten sich erstrecken und sofern sie unter Verfluchung der Andersmeinenden der ganzen Kirche gelten [1]). Der Papst ist der Inbegriff der Kirche geworden, seit seine Lehre die der Kirche ist.

Wie vor Zeiten beansprucht die römisch-katholische Kirche die Oekumenizität wie ihrer Dogmen so der sie tragenden Ordnungen. Sie weiss, dass alle Versuche der Vergangenheit scheiterten, in Deutschland eine nationale Kirche zu schaffen, sobald sie nicht wie die Lockerung der verfassungsmässigen Verbindung mit Rom so auch die Trennung von seinem Glauben anstrebten. Mit anderen Worten, den mittelalterlichen Ansätzen, die wir nach ihren verschiedenartigen Ausprägungen zu werten suchten, wurde nicht jenes Wachstum zu teil, das den evangelischen Landeskirchen durch den Anschluss ihrer Inhaber an den neuen Glauben Kräfte des Bestehens und der Ausweitung gewährte. Der Zeitgenosse Friedrich Barbarossas, die Männer von 1418 und 1439, die von 1495 und 1510, sie alle kannten nur einen religiösen Glauben, den der allgemeinen Kirche, und dachten nicht daran, ihn fallen zu lassen, so sehr auch ihre Achtung vor der Verwaltung der Kirche durch

[1]) G. Krüger, Das Papsttum (Tübingen 1907), S. 148.

Papst und Kurie geschwunden war. Sie alle blieben katholische Christen, treu der Auffassung von der katholischen Kirche als einer sichtbaren Anstalt[1]), deren Regierung der hierarchia iurisdictionis, d. h. dem Papste, den Bischöfen und den zwischen beide eingeschobenen Mittelgliedern, den Patriarchen, Primaten und Erzbischöfen, obliegt. Bei ihnen allen trat die Rücksichtnahme nur auf die Gegensätze innerhalb der Hierarchie entgegen, im letzten Grunde also eine episkopalistische Tendenz gegenüber dem papalen System. Ihnen allen fehlte der Widerhall ihrer Entwürfe in der Laienwelt, die seit langem an die Leitung durch den Klerus gewohnt war und nach katholischer Anschauung aus ihr nicht entlassen werden durfte, solange man nur eine Reform, nicht aber eine Revolution, eine Umkehr oder Verschiebung des Verhältnisses zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Stand innerhalb der Kirche herbeizuführen beabsichtigte[2]). Die Reichsgewalt endlich versagte nicht allein im Jahre 1448 ihre Mitwirkung und Unterstützung. Wir begreifen, dass die mittelalterlichen Pläne einer deutschen Nationalkirche katholischen Glaubens zu nichte werden mussten.

Immerhin darf ein rascher Ueberblick daran erinnern, dass auch nach dem Konzil von Trient es an Versuchen, eine deutsche Kirche katholischen Glaubens zu schaffen, keineswegs fehlte.

In Deutschland war — bis hinein in die Zeiten der Säkularisationen des beginnenden 19. Jahrhunderts — die Bevölkerung weit weniger konfessionell gemischt als vergleichsweise in der Gegenwart, die der geistlichen Gebiete demnach überwiegend dem katholischen Glauben zugewandt. Der reichs-

---

[1]) Vgl. U. Stutz a. a. O. II, S. 881.

[2]) Im Gegensatz hierzu denke man an Luther und den evangelischen Kirchenbegriff. „Vom deutschen Volk war nie die Rede, bis es unter Luther seine Stimme erhob,“ urteilte Dahlmann (vgl. F. von Bezold, Geschichte der deutschen Reformation S. 243, dazu S. 312 ff. 351 ff.); über den evangelischen Kirchenbegriff vgl. E. Sehling a. a. O. S. 2 ff. U. Stutz a. a. O. II, S. 957.

ständische Episkopat fand noch immer eine Stütze am Wiener Kaiserhofe, mit ihm der katholische Adel, die beide den Kern der habsburgischen Partei im Reiche bildeten [1]). Dazu kam, dass die geistigen Strömungen zumal des 18. Jahrhunderts einen aufgeklärten Katholizismus erzeugten, der die Glaubensgegensätze gegenüber den Protestanten minder schroff hervorkehrte. Der religiösen Kämpfe müde, hoffte man hier und dort, nicht allein dank der Erfolge der Jesuiten und ihrer Propaganda, dass auch die Evangelischen noch einmal in den Schoss der einst verlassenen Kirche zurückkehren würden. Man sah das Papsttum mehr und mehr seines politischen Einflusses entkleidet [2]); vielleicht war von ihm kein allzu hartnäckiger Widerstand zu besorgen, wenn man sich anschickte, eine Einigung und Verselbständigung des deutschen Kirchentums in die Wege zu leiten. Gewiss utopische Ideen, utopisch dank der Unterschätzung der Schwierigkeiten und vornehmlich um der Ueberschätzung der zu Gebote stehenden Kräfte willen, aber sie zeigten aufs neue, dass auch in den Kirchenfürsten des 17. und 18. Jahrhunderts der alte Episkopalismus fortlebte. Er hatte besiegt, nicht ausgerottet werden können. Empfing er nicht überdies von Frankreich her, zumal seit der Erklärung des gallikanischen Klerus [3]) vom Jahre 1682, ständig neue Nahrung?

Bereits im Jahre 1673 hatte eine Beschwerdeschrift der drei geistlichen Kurfürsten das Wiederaufleben der Missstimmung über die Kurie, über alte und neue Schäden ihrer Verwaltung erkennen lassen [4]), vorläufig aber blieb alles beim

---

[1]) Vgl. C. Th. Perthes, Das deutsche Staatsleben vor der Revolution (Hamburg und Gotha 1845), S. 102 ff. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I (Rostock 1871), S. 9 ff. 62 ff.

[2]) Vgl. G. Krüger, Papsttum S. 118 ff.

[3]) C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums² S. 300 f.; vgl. auch H. von Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft S. 108 ff.

[4]) Vgl. den Auszug bei C. Gärtner, Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris II, p. 322 ff.

alten. Nicht ganz ein Jahrhundert später, in der Periode jenes staatskirchlichen Systems, dem Kaiser Joseph II. (1765—1790) den Namen gab und in seinen Erblanden auch Erfolge sicherte, näher gesagt im Jahre 1763, weckte der Trierer Weihbischof Johannes Nikolaus von Hontheim unter dem Namen Justinus Febronius „das Rechtsgefühl der Unabhängigkeit von Rom“ [1]). Indem er die Verfassung der Kirche wiederhergestellt wissen wollte, wie sie vor der Rezeption der pseudoisidorischen Fälschungen gewesen war, bestritt er das Recht ihrer monarchischen Leitung durch den Papst. Er forderte die katholischen Fürsten, an ihrer Spitze den Kaiser, auf, „die in ihre Arme sich stürzende Kirche“ wider den Missbrauch des Primats zu verteidigen. Er verlangte, dass sie, selbst wider den Willen des apostolischen Stuhles, allgemeine und nationale Konzilien einberiefen, endlich als des letzten Mittels für Kampf und Erfolg der Gehorsamsverweigerung gegenüber der Kurie in den von dieser angemassten Dingen sich bedienten. Die nachhaltige Wirkung der an sich unselbständigen Nachweisungen Hontheims ist bekannt. Im Jahre 1769 arbeiteten Bevollmächtigte der drei rheinischen Erzbischöfe eine für den Kaiser bestimmte Denkschrift aus; sie enthielt die Bitte, dass unter seiner Obhut „die Freiheit der deutschen Kirche hergestellt werde und die ersten Kirchen dieser Nation sich keiner geringeren Freiheit zu erfreuen haben als die Kirchen anderer Nationen“, dass die kirchlichen Dinge „nach dem Bedürfnis der deutschen Gegenwart in Staat und Kirche eingerichtet werden“ [2]).

---

[1]) K. von Hase, Kirchengeschichte (12. Aufl., Leipzig 1900), S. 488. Ueber Febronius und sein Werk (De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis. Liber singularis ad reuniendos dissidentes in religione Christiana compositus) vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, S. 18 ff.; Febronius, Weihbischof Joh. Nik. von Hontheim und sein Widerruf. 2. Aufl., Tübingen 1885. J. Zillich, Febronius. Halle 1906. F. Stümper, Die kirchenrechtlichen Ideen des Febronius. Aschaffenburg 1908.

[2]) Die Koblenzer Artikel vom 13. Dezember 1769 finden sich unter

Erregt durch den sogenannten Nuntiaturenstreit, vereinigten sich dann am 25. August 1786 die vier — seit der Reformation allein übrigen — Erzbischöfe von Mainz, Trier, Köln und Salzburg zur Emser Punktation über „das Kleinod der kirchlichen Nationalfreiheit“ [1]). Ihre Artikel boten gegenüber den von 1769 wenig Neues, nur dass deutlicher die Abschaffung der Nuntiaturen und der vom Papst den Bischöfen erteilten Quinquennalfakultäten ins Auge gefasst war. Ohne dem Papst den Primat in der ganzen Kirche zu bestreiten, traten sie ein für die Bischöfe und ihr Recht zu eigener Ausübung der ihnen unmittelbar von Gott verliehenen Gewalt, deren Einschränkungen durch Rom hinwegfallen sollten. Sie wünschten unter anderem, dass der bisherige Eid der Bischöfe zu Händen des Papstes abgeschafft würde, da sie darin schwören mussten „was ihnen in Betracht ihrer Verbindung mit dem Reiche zu halten unmöglich ist“. Das Amt der Erzbischöfe und Bischöfe wird unter den Schutz des Kaisers gestellt, der als „allerhöchstes Reichsoberhaupt“ binnen zwei Jahren die Veranstaltung eines deutschen Nationalkonzils herbeiführen soll [2]). Zwar trat Joseph II. diesen Propositionen bei, nochmals aber erwies es sich, dass der Ansage der Fehde wider Rom nicht die Fehde selbst folgen sollte, dass sie eine Drohung bleiben würde, nicht das Zeichen zum

anderem bei C. Gärtner a. a. O. II, p. 330 ff. Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, S. 35 ff.

[1]) Das Zitat ist einem Briefe des Erzbischofs von Mainz vom 21. Juni 1788 entlehnt; O. Mejer a. a. O. I, S. 119. — Der Text der Emser Punktation findet sich unter anderem bei C. Gärtner a. a. O. II, p. 347 ff., im Auszug bei C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums [2] S. 326 ff. Im allgemeinen vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, S. 96 ff. C. Mirbt: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche V (3. Aufl., Leipzig 1898), S. 342 ff. M. Immich: Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte VIII (1895), S. 143 ff. L. Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo I, S. 29 ff. F. Endres: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte XIV (1908), S. 197 ff. 261 ff. XV (1909), S. 16 ff.

[2]) Vgl. oben S. 112 Anm. 2.

Angriff sei. Den Erzbischöfen gebrach es an der Unterstützung durch ihre Suffragane, die eine Verstärkung der Metropolitangewalt befürchteten, ähnlich wie im Frankenreiche des 9. Jahrhunderts die pseudoisidorischen Dekretalen zum Schutz der westfränkischen Bischöfe wider die Vormacht der Metropoliten den fernen Papst herbeigerufen hatten. Während Bayern zum Papste hielt, um die Einmischung auswärtiger Erzbischöfe in sein Land fernzuhalten, betrieb Preussen, um des deutschen Fürstenbundes vom Jahre 1785 gegen Oesterreich nicht verlustig zu gehen, bei der Kurie die Wahl Karls von Dalberg zum Koadjutor von Mainz. Von diesem wurde erwartet, dass er am Fürstenbund festhalten, freilich auch die Emser Punktation preisgeben würde, sobald er Nachfolger des Mainzer Kurfürsten geworden sei (1787). Das Wichtigste aber war doch: die Kraft der Erzbischöfe erlahmte um so rascher, als der Ausbruch der französischen Revolution den Zusammenschluss der alten Gewalten zur Pflicht machte und jedes Beispiel von Auflehnung wider die rechtmässige Obrigkeit, von Missachtung gegen den durch die Dauer selbst geheiligten Besitzstand vermieden werden musste[1]). Die römische Kurie aber hatte ohne Schwanken ihren Standpunkt gewahrt, keine Rechte preisgegeben und eben darum in ihrer Macht sich behauptet.

Auch für die neuere Geschichte der katholischen Kirche gilt die Wahrnehmung, dass ihre Perioden unter dem Druck grosser, allgemeiner Bewegungen einander ablösen. Das Zeitalter der Revolution und Napoleons I. beseitigte das „stiftische Deutschland“, die geistlichen Territorien als die Ueberbleibsel der mittelalterlichen Vergangenheit, zerstörte die kirchlichen Zusammenhänge der Provinzen und Diözesen. Wer wollte entscheiden, ob in diesem Wandel aller Dinge das altersschwache

---

[1]) Vgl. den Auszug aus der Verordnung des Trierer Erzbischofs vom 20. Februar 1790 bei O. Mejer a. a. O. I, S. 127; ebd. I, S. 130 ff. über die Verhandlungen bezüglich der Wahlkapitulation von 1790.

Reich grössere Veränderungen in seiner Zusammensetzung und Verfassung erfuhr oder das Kirchenwesen in Deutschland dank der Auflösung seiner Organisation? U. Stutz hat einmal seine Zustände zu Beginn des 19. Jahrhunderts verglichen mit denen des fränkischen Kirchentums in der Zeit Karl Martells († 741)[1]; fügen wir aber sogleich hinzu, dass der Restauration der katholischen Kirche in Deutschland, der Neuaufrichtung der päpstlichen Herrschaft Momente zu gute kamen, die zunächst vielmehr als gefährlich erschienen waren. Ihr diente die Beseitigung der geistlichen Territorien; denn fortan sah der deutsche Klerus allein auf Rom sich angewiesen; die deutschen Bischöfe fanden keinen Rückhalt mehr an ihrer reichsfürstlichen Würde, an ihren Familienverbindungen mit dem hohen Reichsadel, an den ehemaligen Stützen also ihres Dranges nach Selbständigkeit und Freiheit[2]). Erwogen wurde zwar ein Reichskonkordat, das die neuen Zustände berücksichtigen sollte. Als aber Kaiser Franz II. am 6. August 1806 auf die Krone verzichtet hatte, sah man in Rom von einer Schwierigkeit sich befreit: das Reich war zu Grunde gegangen, ein Titel beseitigt, auf den gestützt sein Träger für das deutsche Kirchentum mit der Kurie hätte verhandeln können[3]). Während aller Veränderungen hatte Karl Theodor von Dal-

---

[1]) U. Stutz: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II, S. 875. — Nach F. X. Funk (Kultur der Gegenwart I, 4, herausg. von P. Hinneberg, Berlin und Leipzig 1906, S. 237) ist der Verlust der katholischen Kirche auf beiden Ufern des Rheins auf 1719 Quadratmeilen mit 3162576 Bewohnern und — ohne die Klöster — auf 21026000 Gulden berechnet worden.

[2]) Vgl. H. von Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert I (5. Aufl., Leipzig 1894), S. 188. G. Anrich, Der moderne Ultramontanismus in seiner Entstehung und Entwicklung (Tübingen 1909), S. 14.

[3]) Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, S. 201 ff. 233. A. Frantz, Das Projekt eines Reichskonkordats und die Wiener Konferenzen von 1804. Kiel und Leipzig 1892. L. König, Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat. Innsbruck 1904.

berg, seit dem Jahre 1787 Koadjutor, seit 1802 Erzbischof von Mainz wie auch seit 1799 Bischof von Konstanz († 1817), sich mit mancherlei Hoffnungen erfüllt. Im Reichsdeputationshauptschluss vom Jahre 1803 war der erzbischöfliche Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen, seinem Inhaber die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitanerzbischofs und Primas von Deutschland zuerkannt worden. Aus der Hand Napoleons I., des Protektors des Rheinbundes, erwartete Dalberg für sich selbst die Stellung eines Primaten für die Landeskirchen der Rheinbundsstaaten. Nachdem auch für sie ein dem französischen ähnliches Konkordat vereinbart wäre, wollte er über ihnen allen stehen, um so für die deutsche Kirche einen nationalen Mittelpunkt zu schaffen, der freilich dem der universalen Kirche untergeordnet bliebe; noch im Jahre 1812 dachte er sich gar als künftigen deutschen Patriarchen [1]. Die schwankende Persönlichkeit Dalbergs, der Wunsch der Rheinbundsfürsten, ihre Bischöfe unmittelbar dem Papste zu unterwerfen, um ihre landesherrlichen Gerechtsame soweit als möglich zu sichern, die sich überstürzende Hast der Zerstörung und Neubildung auf deutschem Boden, alles zusammen gestattete keine Neugestaltung der deutschen katholischen Kirche im Umkreis der Machtsphäre Napoleons. Bald darauf schien sich auf dem Wiener Kongress die Gelegenheit zu bieten, das katholische Kirchenwesen innerhalb des neuumschriebenen Gebietes des Deutschen Bundes zur Einheit zusammenzufassen. Noch einmal tauchten in der Folge alte Pläne auf. Beeinflusst von Dalberg forderte sein Konstanzer Generalvikar J. H. C. von Wessenberg († 1860) eine „gute Kircheneinrichtung in Deutschland". Sie sollte dem Episkopat gegen die ungebührlichen Ansprüche und Anmassungen der römischen Kurie wirksamen Schutz gewähren und, nach Ab-

---

[1] Vgl. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, S. 205 ff. 312. 332 ff. 364 ff. III, 2 (Freiburg i. Br. 1885), S. 421 f. F. Vigener: Die Religion in Geschichte und Gegenwart I (Tübingen 1909), S. 1946 ff.

schluss eines Bundeskonkordats, durch einen deutschen Primas geleitet werden, zumal ohne diesen die deutsche Nationalkirche nicht diesen Namen verdiene noch auch einem Angriff auf ihre Verfassung und Rechte zu widerstehen vermöchte, ginge nun er aus von Staatsbehörden oder den römischen Kurialisten [1]). Wessenbergs patriotische Phantasien konnten den Sieg des papalen Systems nicht aufhalten. Der Zug der Zeit nach Frieden und Legitimität, der erstarkende Konfessionalismus, die Romantik mit ihrer am Idealbild des Mittelalters sich erhebenden Begeisterung für die Kirche als der Bewahrerin der Wahrheit, der Grundlage religiöser Kultur — sie insgesamt leisteten erwünschten Vorschub. Alle in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts vereinbarten Konkordate [2]), alle von den Päpsten erlassenen Zirkumskriptionsbullen beruhten darauf, dass sie die Fortdauer der päpstlichen Herrschaft in und über der Kirche sicherstellten, dass andererseits nur die einzelnen Staaten, nicht der deutsche Bund als solcher oder gar eine Vertretung des deutschen Klerus mit Rom paktierten. Die römische Kurie und das Papsttum retteten ihre Kirche, ihre Macht über die kirchlichen Organisationen auf deutschem Boden dadurch, dass sie mit den Staatsregierungen sich verbanden, wie sie einst im 15. Jahrhundert sich mit dem deutschen Territorialfürstentum vereinigt hatten. Beide Male wurde eine deutsche Nationalkirche katholischen Glaubens unmöglich gemacht, das erste Mal durch den Kampf gegen den reformeifrigen deutschen Episkopat, das zweite Mal um des Friedens willen, den die

---

[1]) Vgl. ausser den Schriften Wessenbergs (Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung, 1815; Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfang des deutschen Bundes, 1818) vornehmlich O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, S. 455 ff. II, 1 (Rostock 1872), S. 24 ff. 39 ff. 46. 49. 79 ff. II, 2 (Rostock 1873), S. 46 ff. 77 f.

[2]) Vgl. C. Mirbt: Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche X (3. Aufl., Leipzig 1901), S. 711 ff.

Staaten für ihre Untertanen, die Kirche für ihren Bestand nötig hatte.

Eigenartig genug kamen dieser neuaufgerichteten Herrschaft des Papstes über seine Kirche und ihren Anteil auf deutschem Boden die Bestrebungen zu gute, die im Jahre der deutschen Revolution den deutschen Episkopat erfüllten. Ihr Ziel war grössere Freiheit der katholischen Kirche gegenüber den staatlichen Regierungen. Als ein Mittel hierfür erschien ein deutsches Nationalkonzil geeignet [1], als eine Voraussetzung für ein solches eine deutsche katholische Nationalkirche mit einem Primas an ihrer Spitze. Man dachte nicht an eine Feindschaft wider Rom, an eine Abkehr vom Nachfolger Petri; der Episkopalismus war gebrochen, die Zeiten des Ultramontanismus zogen herauf. Freilich, noch erwehrte man sich dieser neuen Strömung, niemand vielleicht mit lebhafterer Wärme und mit eindringlicherer Betonung gerade der nationalen Eigentümlichkeiten als J. Döllinger, damals der anerkannte Berater der deutschen Bischöfe. Aus seiner Feder stammten mehrere Gutachten, die insgesamt für die deutsche Nationalkirche katholischen Glaubens einen Primas forderten, die neben ihm Diözesan-, Provinzial- und Nationalsynoden eingerichtet wünschten [2]. Er wollte nicht an den Namen einer deutschen Nationalkirche schismatisierende Erinnerungen geknüpft sehen, um derentwillen die gallikanische Kirche dem apostolischen Stuhl entfremdet worden sei. „Der nationalkirchliche Charakter bestände darin, dass eine organisch geordnete Verfassung der deutschen Kirche eingeführt, d. h. ein Primas wieder anerkannt würde, und ein bleibender, geordneter Verkehr, ein gemeinschaftliches

[1] Vgl. P. Hinschius, Kirchenrecht III, S. 581. Vgl. oben S. 112 Anm. 2.

[2] Vgl. J. von Döllinger, Kleinere Schriften S. 53 ff. die Gutachten für die Konferenz deutscher Bischöfe zu Würzburg im Oktober und November 1848, bes. S. 59 ff. über Nationalkirche und Nationalsynoden, S. 66 ff. über deutsche Nationalkirche; s. auch F. H. Vering: Archiv für katholisches Kirchenrecht XXI (1869), S. 108 ff. 207 ff. Mansi XLIII, 59 ff.

Benehmen, und in besonders wichtigen Fällen ein gemeinschaftliches Handeln und Auftreten durch die stete und regelmässige Verbindung der Bischöfe unter einander sich bildete, und dass dieser Teil der katholischen Kirche, auf einer Nationalsynode vollständig vertreten, für alle deutschen Kirchen bindende Beschlüsse fasste. Die so geordnete, einheitliche deutsche Kirche würde, weit entfernt die Einwirkung des apostolischen Stuhles auf die deutschen kirchlichen Zustände zu schwächen oder zu beschränken, dieselbe vielmehr erleichtern, in eine engere, festere und regelmässigere Verbindung mit dem allgemeinen Centrum unitatis treten, als dies bei dem gegenwärtigen Zustande der Zersplitterung und Vereinzelung geschehen kann“ [1]. Noch im Jahre 1850 trat Döllinger für seine Ideen ein. „Bei aller Einheit der katholischen Kirche, der katholischen Lehre und Disziplin“, meinte er [2], „wird sich gleichwohl in jeder der grossen Nationen das katholische Leben, die katholische Anschauung, die Bewegung des Volkes in der Kirche eigentümlich gestalten.“ „Wir Deutschen“, rief er aus, „wollen als Mitglieder der katholischen Kirche nicht aufhören, Deutsche zu sein, sondern Deutsche im wahrsten und vollsten Sinne des Wortes bleiben und auch kein Jota unserer nationalen Eigentümlichkeit, soweit sie gut und rechtmässig ist und mit dem Geiste der katholischen Kirche im Einklang steht, aufgeben.“ Er erinnerte an jene Zeiten, da die Kaiser aus

---

[1]) Ebenda S. 67 f.; die folgenden Ausführungen (S. 68 f.) enthalten freilich auch Bemerkungen wie die, dass der katholische Teil der Nation der eigentliche Träger der Nationalität sei, weil er mit der Vergangenheit im Zusammenhange stehe; wenn es dem Protestantismus gelänge sich zu einer förmlichen Nationalkirche in Deutschland zu gestalten, würde dies für die Katholiken gefährlich werden; die Hauptschwierigkeit gegen die katholische Kirche, die Unterjochung durch die Bureaukratie, sei beseitigt (ebenso S. 65; s. auch S. 98 ff.). Vgl. J. Friedrich, J. von Döllinger II (München 1899), S. 423 ff. 447 ff.

[2]) In einer Rede in der Versammlung des katholischen Vereins zu Linz am 26. September 1850 (Kleinere Schriften S. 105 ff.), S. 107 f. 109. 106.

sächsischem und fränkischem Geschlecht die deutsche Kirche national geeinigt hätten; noch hoffte er, dass eine solche auch in der Gegenwart erstünde, die der allgemeinen katholischen Kirche nicht widerstreben würde.

Nicht ohne Bewegung wird auch der Protestant die Gutachten Döllingers und seine Rede vom Jahre 1850 lesen; er weiss, die Entwicklung des Papsttums und der katholischen Kirche ist über sie hinweggeschritten, ohne von den Tendenzen des Deutsch- und Altkatholizismus allzu erhebliche Einbusse zu erfahren [1]. Im Gegenteil, im Jahre 1864 verwarf der Syllabus Pius' IX. als eine Irrlehre den Satz: „Es können Nationalkirchen errichtet werden, welche der Autorität des Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind" [2]. Die Macht des Papstes wurde zur höchsten Höhe gesteigert durch den Beschluss des vatikanischen Konzils vom 18. Juli 1870, der den Primat des Nachfolgers Petri, seine Vollgewalt in und über der allgemeinen Kirche als die des universalen Bischofs, seine Unfehlbarkeit als des Lehrers der Welt in den Fragen des Glaubens und der Sitte zum Dogma erhob. Der neuumschriebene Glaube ist der eines grossen Teiles unserer Volksgenossen, und diesen umspannt, wie früher die ganze Nation von ihr umfasst wurde, die katholische Kirche: ihr Privileg aber, die einzige Kirche zu sein, ist durch die Reformation für alle Zeit aufgehoben.

Der Blick auf die kirchliche Lage der Gegenwart erinnert noch einmal an den Ausgangspunkt aller unserer Betrachtungen.

---

[1] Vgl. Mulert: Die Religion in Geschichte und Gegenwart I (Tübingen 1909), S. 2060 ff. Kübel: ebd. I, S. 407 ff.

[2] Institui possunt nationales ecclesiae ab auctoritate Romani pontificis subductae planeque divisae (C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des römischen Papsttums [2] S. 368, 37); vgl. die Uebersetzung im Archiv für katholisches Kirchenrecht XIII (1867), S. 317 mit den Allokutionen Pius' IX. vom 17. Dezember 1860 und 18. März 1861, ebd. VI (1860) S. 321 ff. 330 ff., ferner J. Perrone, Praelectiones theologicae III (Mediolani 1845), p. 50 § 705. — S. auch oben S. 112 Anm. 3.

Wir fragten, ob nicht die katholische Kirche der volkstümlichen Gestaltung religiöser Bedürfnisse und religiöser Eigenart dadurch entgegenkommen könne, dass sie Verfassungselemente zuliesse, die innerhalb nationaler Grenzen wirken und gleichwohl den Zusammenhang mit der internationalen Kirche nicht zerstören möchten.

Unsere Untersuchungen geben die Antwort, dass eine solche deutsche Nationalkirche katholischen Glaubens wohl mehrfach angestrebt wurde, aber bisher zur Tatsache weder geworden ist noch werden konnte. Ist hierdurch aber unsere erste Frage nicht als unrichtig, als unstatthaft dargetan? Ist nicht das Wort „Nationalkirche" ein Widerspruch in sich, da das Prinzip der Kirche, der Glauben, ein Gemeingut nicht nur der Angehörigen einer einzigen Nation ist, da infolgedessen die Hüterin dieses Glaubens, die als Anstalt organisierte römisch-katholische Kirche, sich erfüllen muss mit internationalen Zielen und Aufgaben, während die Nation sich gerade abzusondern trachtet von anderen ihresgleichen?

Nicht wir prägten die Bezeichnung „Nationalkirche", und längst ist sie aufgenommen in unseren Sprachschatz. Im Verlauf des Mittelalters gab es Perioden, in denen man von einer englischen Nationalkirche oder französischen Nationalkirche sprechen darf, weil während der Herrschaft des katholischen Glaubens jene Kirchen bestanden als Organisationen des einen wie des anderen Volkes, freilich in Anlehnung an die Staatsgewalten, die ebenfalls sich nationale Beschränkungen auferlegten um ihrer Völker willen; in der gallikanischen Kirche sah Febronius das typische Beispiel einer selbständig organisierten Nationalkirche [1]). Die Geschichte des deutschen Volkes ward staatlich bedingt durch das römische Kaisertum, durch die Umformungen der Reichsgewalt, durch das Vordringen der landesfürstlichen Oligarchie; sie ward kirchlich bedingt durch

---

[1]) Vgl. J. Zillich, Febronius S. 31 f. F. Stümper, Kirchenrechtliche Ideen des Febronius S. 126 ff.

die Unterordnung der einst vom König beherrschten Reichseigenkirchen unter Rom, durch die vergeblichen Anstrengungen der Reformkonzilien im 15. Jahrhundert, durch das Auftreten Luthers. Die Geschichte hat der deutschen Nation eine nationale Kirche versagt. Spaltung der Bekenntnisse, Spaltung der kirchlichen Organisationen auf dem Boden des Deutschen Reiches kennzeichnen die Gegenwart. Nicht flache Toleranz heisst sie ertragen, sondern die Erkenntnis ihrer geschichtlichen Notwendigkeit.

Exkurs.

Der Text der Cedula im Mainzer Acceptationsinstrument.

(Zu Seite 37 ff.)

Unser Exkurs zerfällt in drei, einander ergänzende Teile. Der erste bringt den Wortlaut der in das Mainzer Acceptationsinstrument vom 26. März 1439 eingeschalteten cedula. Er wiederholt die Ausgabe von Koch, Sanctio pragmatica Germanorum S. 95—99 und vermerkt bei jedem einzelnen acceptierten Dekret die entsprechende Sitzung des Basler Konzils samt den Druckstellen der Kanones in Mansis Collectio conciliorum XXIX, dazu bei Koch a. a. O. S. 109—165, da dieser in dem genannten Werke (S. 105—171) noch einmal die ganze Acceptationsurkunde unter Einfügung des vollen Wortlauts der in der cedula allegierten Basler Dekrete wiederholt hat, derart dass sich der von ihm erweiterte Wortlaut der cedula S. 108 bis 166 findet. Der zweite Teil gibt eine Konkordanz der Mainzer Acceptation mit dem entsprechenden Abschnitt der pragmatischen Sanktion, dessen Druck in den Ordonnances des rois de France XIII, p. 267—291 benutzt wurde. Der dritte Teil des Exkurses endlich gibt eine Uebersicht über die in Bourges 1438 und Mainz 1439 angenommenen Dekrete und vergleicht beide Dokumente im ganzen.

1.

Nos oratores Romani regii, principes electores hic presentes aliorumque electorum sacri imperii et Almanie metropolitanorum absentium oratores decreta sacri Basiliensis con-

cilii acceptamus cum omni honore, reverentia et devotione, qua decet, salvis[1]) tamen in quibusdam ex eis declarationibus[2]), modificationibus ac[3]) limitacionibus nostre[4]) Germanice nacioni ac cuilibet nostrum[4]) singulariter in suis provinciis, dyocesibus seu territoriis congruentibus et accommodis, factis et fiendis, suis loco et tempore oportunis exprimendis ac[5]) per sacrum concilium decretandis[5]), decretum tamen suspensionis[6]) sanctissimi domini nostri pape et aliorum, que illam suspensionem concernunt vel quomodolibet respiciunt, pro presenti non acceptamus, sed et circa illud et alia certa dicti sacri concilii decreta stare volumus in prioribus nostris et nacionis nostre Germanice protestacionibus pridem factis[7]) nec ab illis recedere, donec aliter duxerimus deliberandum; de quo solempniter protestamur.

Et primo (I)[8]) decretum per sacrum Constanciense concilium factum et per sacrum Basiliense concilium renovatum de auctoritate et potestate sacrorum generalium conciliorum temporibusque et modis eadem convocandi et celebrandi, quod est prime sessionis et incipit: Frequens generalium conciliorum celebratio agri dominici precipua cultura est etc.[9]).

---

[1]) Der Vorbehalt: Salvis—decretandis begegnet im weiteren Verlauf des Acceptationsinstruments noch einmal (Koch S. 100 bezw. S. 167); im folgenden sind die Varianten vermerkt.

[2]) modificacionibus, declaracionibus (S. 100).

[3]) et (S. 100).

[4]) nostre—nostrum] ipsis et Germanice nacioni et cuilibet eorum (S. 100).

[5]) ac—decretandis] et per dictum sacrum Basiliense concilium prout sperant decretandis (S. 100).

[6]) Vgl. oben S. 38 Anm. 2.

[7]) Vgl. oben S. 38 Anm. 3.

[8]) Die römischen Ziffern sollen die acceptierten Beschlüsse von den mit arabischen Ziffern durchlaufend gezählten deutschen Zusätzen unterscheiden.

[9]) Basel 1431 Dez. 14 sess. I c. 3, Mansi XXIX, 5 f. Koch S. 109 f.; vgl. Konstanz 1417 Okt. 9 sess. XXXIX, Mansi XXVII, 1159. Bei Koch S. 111—113 folgt der Wortlaut des Basler Dekrets 1432 Febr. 15 sess. II cc. 1—4, zu Unrecht, wie oben S. 44 ff. dargetan wurde.

Item (II) decretum de electionibus duodecime sessionis, quod incipit: Sicut in construenda domo precipua est architectoris cura etc. [1]).

Sed quia lex sic clare condi non potest, quin aliquam possit recipere dubitacionem, petimus, quatenus sacrum concilium declarare dignetur, (1) quod electiones pontificum et abbatum fiant servata forma in hoc decreto tradita; (2) quodque in ceteris inferioribus dignitatibus electivis quibuscumque sufficiat modus et forma iuramenti in eodem decreto expressi [2]). Ceterum statuere dignetur sacrum concilium, (3) quod promovendus per papam secundum quandam clausulam huius decreti, que incipit: Nisi ex magna etc. [3]), remittatur consecrandus aut benedicendus ad suum superiorem inmediatum, nisi forsan talis promovendus fuerit presens in Romana curia, quo casu nichilominus remittatur, ut huiusmodi suo inmediato superiori prestet debitum iuramentum; (4) quodque eciam confirmacio electionum fiat per inmediatum superiorem, ad quem spectat ius confirmandi, et, si ipse sine causa rationabili confirmare distulerit seu recusaverit, mediatus superior desuper adiri poterit; insuper (5) quod eciam, si contingat provisionem per sacrum concilium domino pape non fieri, nichilominus electiones secundum formam huius decreti et supra declaratam valeant fieri et robur obtineant neque propterea, quod sibi per sacrum concilium provisum non fuerit, quovis modo valeant impediri.

Item (III) decretum decime quinte sessionis de conciliis synodalibus et provincialibus observandis, quod incipit: Pridem hec sancta synodus quoddam etc. [4]).

Item (IV) decretum decime none sessionis de Judeis et

---

[1]) Basel 1433 Juli 13 sess. XII, Mansi XXIX, 61—64. Koch S. 113—118; S. 119 f. die Zusätze.

[2]) Mansi XXIX, 62. Koch S. 113.

[3]) Mansi XXIX, 62. Koch S. 114.

[4]) Basel 1433 Nov. 26 sess. XV, Mansi XXIX, 74—77. Koch S. 120—127.

neophidis, quod incipit: Salvatoris nostri Jhesu Christi sequens vestigia etc.[1]).

Item omnia saluberrima decreta vicesime sessionis, quorum (V) primum disponit de publicis concubinariis et incipit: Quicumque clericus cuiuscumque etc.[2]); (VI) secundum de modo communicandi hiis, qui dicuntur excommunicati, suspensi vel interdicti, et incipit: Ad vitanda scandala etc.[3]); (VII) tercium de modo et forma ponendi interdictum in loco et divina resumendi et incipit: Quoniam ex indiscreta etc.[4]); (VIII) quartum de modo appellandi vel non appellandi ante sententiam et incipit: Ut lites cicius terminentur[5]).

Similiter omnia decreta vicesime prime sessionis, quorum (IX) primum tollit annatas[6]); circa hoc tamen dignetur sacrum concilium declarare, (6) quod non intendit per hoc decretum prohibere, quin licite exigatur et solvatur, si quid tempore receptionis beneficiati solitum sit solvi fabrice vel pro ornamentis ecclesie vel simili casu, ad usum tamen divini cultus et non ad privatum commodum personarum convertendum. (X) Secundum decretum vicesime prime sessionis disponit de pacificis possessoribus non molestandis et incipit: Quicumque non violentus[7]). (XI) Tertium docet, quomodo divinum officium sit in ecclesia celebrandum, et incipit: Si quis principem seculi[8]). (XII) Quartum ostendit, quo tempore debet quisque esse in

---

[1]) Basel 1434 Sept. 7 sess. XIX c. 5, Mansi XXIX, 98 f. Koch S. 127—129.

[2]) Basel 1435 Jan. 22 sess. XX c. 1, Mansi XXIX, 101 f. Koch S. 129—132.

[3]) Ebd. c. 2, M. XXIX, 103. K. S. 132.

[4]) Ebd. c. 3, M. XXIX, 103. K. S. 133.

[5]) Ebd. c. 4, M. XXIX, 103. K. S. 134.

[6]) Basel 1435 Juni 9 sess. XXI c. 1, Mansi XXIX, 104. Koch S. 134 f.; S. 135 der Zusatz.

[7]) Ebd. c. 2, M. XXIX, 105. K. S. 136.

[8]) Ebd. c. 3, M. XXIX, 105. 108 (die Seitenzahlen bei Mansi sind verdruckt). K. S. 137 f.

choro, et incipit: Qui in matutinis [1]. (XIII) Quintum, qualiter extra chorum hore canonice sunt dicende, et incipit: Quoscumque eciam [2]. (XIV) Sextum de hiis, qui tempore divinorum vagantur per ecclesiam, et incipit: Quicumque in ecclesia [3]. (XV) Septimum, quod tabula pendeat in choro, et incipit: Ut cuncta in domo Dei ordinate etc. [4]. (XVI) Octavum, quod in missa compleatur Credo et quod non basse legatur missa, et incipit: Abusum aliquarum ecclesiarum [5]. (XVII) Nonum de pingnorantibus cultum divinum et incipit: Abusum eciam illum cultui divino etc. [6]. (XVIII) Decimum de capitulis tempore misse non tenendis et incipit: Prohibet hec sancta synodus [7]. (XIX) Undecimum de spectaculis in ecclesia non faciendis et incipit: Turpem eciam illum etc. [8].

Similiter (XX) decretum de numero et qualitate cardinalium, de quo in vicesima tercia sessione, et incipit: Cum summo pontifici [9]. Item (XXI) decretum eiusdem vicesime tercie sessionis de electione cassanda, ex qua turbari posset ecclesia, et incipit: Licet dudum hec sancta synodus [10]. Item (XXII) decretum eiusdem sessionis, per quod reservaciones tolluntur, et incipit: Et quia multiplices [11]. Circa hoc tamen dignetur sacrum concilium ius commune renovare, (7) quod papa huiusmodi beneficia in dicto decreto sibi reservata conferat infra spacium unius mensis, alioquin ordinarii conferre valeant, (8) quodque provisi a papa infra quatuor menses ordinariis

---

[1] Ebd. c. 4, M. XXIX, 108. K. S. 138 f.

[2] Ebd. c. 5, M. XXIX, 108. 107. K. S. 139.

[3] Ebd. c. 6, M. XXIX, 107. K. S. 140.

[4] Ebd. c. 7, M. XXIX, 107. K. S. 140 f.

[5] Ebd. c. 8, M. XXIX, 107. K. S. 141.

[6] Ebd. c. 9, M. XXIX, 107 f. K. S. 141 f.

[7] Ebd. c. 10, M. XXIX, 108. K. S. 142.

[8] Ebd. c. 11, M. XXIX, 108. K. S. 142 f.

[9] Basel 1436 März 25 sess. XXIII c. 4, Mansi XXIX, 116–119. Koch S. 143–150.

[10] Ebd. c. 5, M. XXIX, 120. K. S. 150 f.

[11] Ebd. c. 6, M. XXIX, 120. K. S. 151 f.; S. 152 die Zusätze.

suam provisionem sub pena amissionis iuris insinuare debeant. Item (XXIII) decretum eiusdem sessionis tollens Clementinam: Literis de probacione[1]) et incipit: Licet in apostolicis[2]).

Insuper (XXIV) decretum tricesime sessionis de communione sacramenti eukaristie et incipit: Ut lucidius videatur pro declaracione etc.[3]).

Item (XXV) decretum de collationibus beneficiorum in tricesima prima sessione et incipit: Placuit divine pietati, cum aliis decretis de qualificacionibus et ordine promovendorum loquentibus[4]). Supplicatur tamen sacro concilio, ut declarare dignetur, (9) quod vigore horum decretorum non intendit tollere inferioribus ordinariis tempus Lateranensis concilii[5]), (10) quodque ante ipsius lapsum non habeat locum prevencio, ceterum (11) quod in nacione nostra in graciis, quas dominus papa adhuc facere habet, preferatur Theutonicus non Theutonico in ecclesia Theutonicali presertim parrochiali. Similiter (XXVI) ultimum decretum tricesime prime sessionis disponens de causis et de appellacionibus, quod incipit: Ecclesiastice solicitudinis studium etc.[6]).

Ceterum decreta, que simpliciter sunt acceptanda, simpliciter acceptamus, alia cum suis modificacionibus et declaracionibus, sub spe quod per sacrum concilium approbentur et decretentur, acceptamus sic modificata et declarata. Verum quia sunt nonnulla in quibusdam nostre Germanice nacionis

---

[1]) C. un. in Clem. de probationibus 2, 7.

[2]) Ebd. c. 7, M. XXIX, 121. K. S. 152.

[3]) Basel 1437 Dez. 23 sess. XXX, Mansi XXIX, 158 f. Koch S. 153 f.

[4]) Basel 1438 Jan. 24 sess. XXXI cc. 2. 3, Mansi XXIX, 161 bis 165. Koch S. 154—162; S. 162 die Zusätze.

[5]) Vgl. c. 2 X de concessione praebendae 3, 8 (Alexander III. 1179), siehe auch cc. 2—5 X de supplenda negligentia praelatorum 1, 9.

[6]) Basel 1438 Jan. 24 sess. XXXI c. 1, Mansi XXIX, 159 f. Koch S. 162—165; S. 166 die Zusätze.

ecclesiis statuta et consuetudines, abusus et diversa alia incommoda non ex caritate, sed ambicione, avaricia et cupiditate, omnium malorum radicibus, introducta, que per decreta sacri Basiliensis concilii nondum sunt reformata, inter alia videlicet (12) quod gravantur nostre nacionis fideles in quarto consanguinitatis vel affinitatis gradu coniuncti, matrimonium contrahere volentes, dum ad hoc dispensandum, ubi leviter dispensatur, sedem apostolicam consulere sunt astricti; (13) multa denique exhorbitantia per exemptos commissa transiunt inpunita in grave scandalum multorum, eo quod contra disposicionem capituli: Volentes de privileg. lib. sexto [1]) per sedem apostolicam cottidie privilegia eis conceduntur; (14) conservatorie eciam per sedem apostolicam nimis multiplicantur et ad loca distancia contra formam iuris communis passim conceduntur; (15) in curia Romana frequenter extraneis et advenis indignis ordines sacri conferuntur, — super quibus dignetur sacrum concilium providere [2]).

2.

Die erste hier nachfolgende Tabelle versucht eine Konkordanz des Mainzer Acceptationsinstruments mit dem entsprechenden Teil der pragmatischen Sanktion. Die erste und zweite Kolumne verweisen auf die Mainzer Urkunde, die dritte auf den Kern der Sanktion (Ordonnances des rois de France XIII, p. 270—290), die vierte gibt die entsprechende Sitzung des Basler Konzils bei Mansi, Concilia XXIX wieder.

---

[1]) c. 1 in VIto de privilegiis 5, 7 (Innocentius IV. 1245).

[2]) Nicht wiederholt also ist der äussere Rahmen der cedula bei Koch S. 93—95 und 99—104 (= S. 105—107 und S. 166—171).

Mainz	Inhalt	Bourges	Basel
I	Decretum per sacrum Constanciense concilium factum et per sacrum Basiliense concilium renovatum de auctoritate et potestate sacrorum generalium conciliorum temporibusque eadem convocandi et celebrandi, quod est prime sessionis et incipit: Frequens generalium conciliorum celebratio agri dominici precipua cultura est	I, p. 270 f.	1431 Dez. 14 sess. I c. 3; Mansi XXIX, col. 5 f.
II	De electionibus Zusätze 1—5	III, p. 271—273	1433 Juli 13 sess. XII; col. 61—64
III	De conciliis synodalibus et provincialibus observandis	—	1433 Nov. 26 sess. XV; col. 74—77
IV	De Judeis et neophidis	—	1434 Sept. 7 sess. XIX c. 5; col. 98 f.
V	De publicis concubinariis	XXI, p. 288 f.	1435 Jan. 22 sess. XX c. 1; col. 101 f.
VI	De modo communicandi hiis, qui dicuntur excommunicati, suspensi vel interdicti	XXII, p. 289	Ebd. c. 2; col. 103
VII	De modo et forma ponendi interdictum in loco et divina resumendi	XXIII, p. 289	Ebd. c. 3; col. 103
VIII	De modo appellandi vel non appellandi ante sententiam	VIII, p. 282	Ebd. c. 4; col. 103
IX	De annatis Zusatz 6	XI, p. 283 f. 9 Zusätze p. 284 f.	1435 Juni 9 sess. XXI c. 1; col. 104
X	De pacificis possessoribus non molestandis	IX, p. 282 f.	Ebd. c. 2; col. 105

Mainz	Inhalt	Bourges	Basel
XI	Quomodo divinum officium sit in ecclesia celebrandum	XII, p. 285 f. Zusatz p. 286	Ebd. c. 3; col. 105. 108
XII	Quo tempore debet quisque esse in choro	XIII, p. 286	Ebd. c. 4; col. 108
XIII	Qualiter extra chorum hore canonice sunt dicende	XIV, p. 286	Ebd. c. 5; col. 108. 107
XIV	De hiis, qui tempore divinorum vagantur per ecclesiam	XV, p. 286 f.	Ebd. c. 6; col. 107
XV	Quod tabula pendeat in choro	XVI, p. 287	Ebd. c. 7; col. 107
XVI	Quod in missa compleatur Credo et quod non basse legatur missa	XVII, p. 287	Ebd. c. 8; col. 107
XVII	De pingnorantibus cultum divinum	XVIII, p. 287	Ebd. 9; col. 107 f.
XVIII	De capitulis tempore misse non tenendis	XIX, p. 287	Ebd. c. 10; col. 108
XIX	De spectaculis in ecclesia non faciendis	XX, p. 287 f.	Ebd. c. 11; col. 108
XX	De numero et qualitate cardinalium	X, p. 283 (unter Verkürzung des ursprünglichen Dekrets) Zusatz p. 283	1436 März 25 sess. XXIII c. 4; col. 116 bis 119
XXI	De electione cassanda, ex qua turbari posset ecclesia	IV, p. 274 2 Zusätze p. 274	Ebd. c. 5; col. 120
XXII	De reservationibus Zusätze 7 und 8	V, p. 274	Ebd. c. 6; col. 120
XXIII	De Clementina: Literis	XXIV, p. 289 Zusatz p. 290	Ebd. c. 7; col. 121
XXIV	De communione sacramenti eukaristie	—	1437 Dez. 23 sess. XXX; col. 158 f.
XXV	De collationibus beneficiorum Zusätze 9—11	VI, p. 275—278 13 Zusätze p. 278 bis 280	1438 Jan. 24 sess. XXXI cc. 2. 3; col. 161—165
XXVI	De causis et de appellacionibus Zusätze 12—15	VII, p. 280 f. 7 Zusätze p. 281 f.	Ebd. c. 1; col. 159 f.

Es dürfte sich empfehlen, eine zweite Tabelle anzufügen, die der Reihenfolge der Basler Dekrete in der pragmatischen Sanktion Rechnung trägt und sie mit der in der Mainzer Urkunde vergleicht. Die erste und zweite Kolumne verweisen hier auf den Kern der Sanktion (Ordonnances des rois de France XIII, p. 270—290), die dritte auf die Mainzer Cedula; die vierte gibt die entsprechende Sitzung des Basler Konzils bei Mansi, Concilia XXIX wieder.

Bourges	Inhalt	Mainz	Basel
I, p. 270 f.	De celebratione conciliorum	I	1431 Dez. 14 sess. I c. 3; Mansi XXIX, col. 5 f.
II, p. 271	De potestate et auctoritate conciliorum Zusatz p. 271	—	1432 Febr. 15 sess. II cc. 1—4; col. 21 f.
III, p. 271—273	De electionibus	II Zusätze 1—5	1433 Juli 13 sess. XII; col. 61 bis 64
IV, p. 274	De electione cassanda, ex qua turbari posset ecclesia 2 Zusätze p. 274	XXI	1436 März 25 sess. XXIII c. 5; col. 120
V, p. 274	De reservationibus	XXII Zusätze 7 u. 8	Ebd. c. 6; col. 120
VI, p. 275—280	De collationibus beneficiorum 13 Zusätze p. 278—280	XXV Zusätze 9—11	1438 Jan. 24 sess. XXXI c. 2. 3; col. 161—165
VII, p. 280 f.	De causis et de appellacionibus 7 Zusätze p. 281 f.	XXVI Zusätze 12—15	Ebd. c. 1; col. 159 f.
VIII, p. 282	De modo appellandi vel non appellandi ante sententiam	VIII	1435 Jan. 22 sess. XX c. 4; col. 103
IX, p. 282 f.	De pacificis possessoribus non molestandis	X	1435 Juni 9 sess. XXI c. 2; col. 105

Bourges	Inhalt	Mainz	Basel
X, p. 283	De numero et qualitate cardinalium (das Basler Dekret kürzend) Zusatz p. 283	XX (unter Ergänzung des ursprünglichen Wortlauts)	1436 März 25 sess. XXIII c. 4; col. 116 f. (116 bis 119)
XI, p. 283 f.	De annatis 9 Zusätze p. 284 f.	IX Zusatz 6	1435 Juni 9 sess. XXI c. 1; col. 104
XII, p. 285 f.	Quomodo divinum officium sit in ecclesia celebrandum Zusatz p. 286	XI	Ebd. c. 3; col. 105. 108
XIII, p. 286	Quo tempore debet quisque esse in choro	XII	Ebd. c. 4; col. 108
XIV, p. 286	Qualiter extra chorum hore canonice sunt dicende	XIII	Ebd. c. 5; col. 108 107
XV, p. 286	De hiis, qui tempore divinorum vagantur per ecclesiam	XIV	Ebd. c. 6; col. 107
XVI, p. 287	Quod tabula pendeat in choro	XV	Ebd. c. 7; col. 107
XVII, p. 287	Quod in missa compleatur Credo et quod non basse legatur missa	XVI	Ebd. c. 8; col. 107
XVIII, p. 287	De pingnorantibus cultum divinum	XVII	Ebd. c. 9; col. 107 f.
XIX, p. 287	De capitulis tempore misse non tenendis	XVIII	Ebd. c. 10; col. 108
XX, p. 287 f.	De spectaculis in ecclesia non faciendis	XIX	Ebd. c. 11; col. 108
XXI, p. 288 f.	De publicis concubinariis	V	1435 Jan. 22 sess. XX c. 1; col. 101 f.
XXII, p. 289	De modo communicandi hiis, qui dicuntur excommunicati, suspensi vel interdicti	VI	Ebd. c. 2; col. 103

Bourges	Inhalt	Mainz	Basel
XXIII, p. 289	De modo et forma ponendi interdictum in loco et divina resumendi	VII	Ebd. c. 3; col. 103
XXIV, p. 289 f.	De Clementina: Literis Zusatz p. 290	XXIII	1436 März 25 sess. XXIII c. 7; col. 121

3.

Für die pragmatische Sanktion ergibt sich also: sie übernahm 24 Basler Dekrete, von ihnen sind 22 in das Mainzer Instrument übergegangen, eins (Bourges X) wurde in Mainz in seinem ursprünglichen Umfang angenommen, eins (Bourges II de potestate et auctoritate concilii p. 271 mit Zusatz = Basel 1432 Febr. 15 sess. II cc. 1—4, Mansi XXIX, 21 f.) wurde in Mainz nicht wiederholt. In Bourges strebte man nach Möglichkeit eine systematische Anordnung der Dekrete nach ihrem Inhalt an; benutzt wurden dazu die Canones der sessio I (I), II (II), XII (III), XX (VIII. XXI—XXIII), XXI (IX. XI—XX), XXIII (IV. V. X. XXIV) und XXXI (VI. VII) des Basler Konzils, derart dass die hier zu den Sitzungsziffern in Klammern gefügten Ziffern die Abschnitte der pragmatischen Sanktion wiedergeben. Zusätze wurden beliebt zu den Abschnitten II (aus sess. II), IV (sess. XXIII), VI und VII (sess. XXXI), X (sess. XXIII), XI und XII (sess. XXI) und XXIV (sess. XXIII).

Für die Mainzer Acceptation ergibt sich: sie übernahm 26 Basler Dekrete, von ihnen finden sich 22 auch in der pragmatischen Sanktion, eins (Mainz XX) wurde acceptiert in seinem ursprünglichen Umfang, drei (Mainz III. IV. XXIV) haben in der Sanktion keine Parallele, die ihrerseits eins (Bourges II) acceptierte, ohne dafür in Mainz Nachahmung zu finden. In Mainz benutzte man also die pragmatische Sanktion, neben ihr

aber ein Exemplar der Basler Dekrete, das diese nach der Reihenfolge der Sitzungen anordnete. Die Canones sind aufgezählt nach der Reihenfolge der Sitzungen des Konzils: aus sess. I entlehnte man Abschnitt I, aus sess. XII Abschnitt II, aus sess. XV Abschnitt III, aus sess. XIX Abschnitt IV, aus sess. XX die Abschnitte V—VIII, aus sess. XXI die Abschnitte IX—XIX, aus sess. XXIII die Abschnitte XX—XXIII, aus sess. XXX Abschnitt XXIV und endlich aus sess. XXXI die Abschnitte XXV und XXVI. Zusätze finden sich im Mainzer Instrument zu den Abschnitten II (aus sess. XII), IX (sess. XXI), XXII (sess. XXIII), XXV und XXVI (sess. XXXI).



Register.

A.

B.

C.

H.

J.

K.

T.

U.

V.

W.

Z.

